

70000  
37  
1916-1917  
1/X. - 31./I.  
Appro 4  
Milch u. Eier  
9.

### Die Milchverteuerung.

Mit größtem Bedauern haben wir feststellen müssen, daß beim endgültigen Vertragsabschluss mit den Milchproduzenten ein höherer Preis bewilligt werden mußte, als ursprünglich angenommen worden war. Nachdem die Milchzufuhren nach Pozsony derart knapp sich gestaltet hatten, daß der Milchmangel schon eine bedrohliche Form annahm, war es geboten, in den saueren Apfel zu beißen und lieber die Preiserhöhung zu bewilligen, als die Bevölkerung an einem der notwendigsten Lebensmittel Mangel leiden zu lassen.

Es werden also ab 1. Oktober 56 Heller per Liter Milch von den Konsumenten bezahlt werden müssen, gegen 48 Heller in Wien! Wir rechnen jedoch mit Bestimmtheit darauf, daß unser Marktamt die nötige Energie aufbringen wird, jede Mehrforderung seitens der hiesigen Händler auf das Allerstrengste hintanzuhalten und die so notwendige Dezentralisation der Milchabgabe ebenfalls durchzuführen.

Werden doch gegen das „Anstellen“ in allen größeren Städten Oesterreichs und Deutschlands, wo dieser Zeit, Gesundheit, ja Leben kostende Uebelstand eingerissen war, mit größter Anstrengung Maßnahmen ergriffen, um ihn zu beseitigen.

Nur bei uns in Ungarn haben die maßgebenden Körperschaften keine Zeit, über die Art und Weise nachzudenken, wie den herrschenden Mißständen abgeholfen werden könnte. Es werden wohl in unserem Parlamente Redeschlachten geliefert, die die aufhorchende Welt in staunendes Entzücken versetzen sollen; aber diese mit Feuer und Glanz geführten Redeschlachten betreffen An gelegenheiten, die wohl das Interesse unserer Feinde wachrufen, aber die wirklichen Sorgen des Volkes nicht berühren.

Wird die Frage der Lebensmittelversorgung aber angeschnitten, dann wird die Debatte „still und matt“, wie die Blätter übereinstimmend konstatierten. Und charakteristischer Weise waren es hochgeborene Herren, die die Not des Volkes im Parlamente, wie die Zeitungsberichte lauten, „ruhig“ zur Kenntnismahme brachten. Die hürgerlichen Vertreter haben sich nicht einmal zu dieser Konstatierung aufgeschwungen! Und da ist es denn kein Wunder, daß sich die Verhältnisse, speziell die des Mittelstandes, immer trauriger gestalten.

Deshalb würden wir Hausfrauen es mit größter Freude begrüßen, wenn wirklich das von uns schon Anfangs Juli an dieser Stelle geforderte und wie wir hören, von der hohen Regierung auch zur Errichtung in Aussicht genommene Ernährungssamt faktisch ins Leben gerufen würde! Allerdings müßte als Leiter desselben ein Mann ausserkoren werden, der nebst Wissen, Energie und Tatkraft auch das nötige Rückgrat besäße, das zur Durchführung für notwendige Erfolge mit unbeugsamem Willen zur Durchführung zu bringen.

Ou schönes, gesegnetes Ungarn, du Turmel der Monarchie! Wird sich in deiner Mitte solch ein Mann auch finden? Ein Mann, der es sich zur Aufgabe machen will, daß unsere als Sieger heimkehrende Helden ihre Mütter, Frauen und

Kinder in erträglicher Lage finden? Ungarn, du gelobtes Land der männlichen Mitterlichkeit! Wir hoffen, daß sich in dir ein Mann finden wird, der uns Hausfrauen vor der dräuenden Not rettet! Jenny Scorsich.

1. IX. 1916

2

**Die Pflichten der Milchgenossenschaftler.**

Die Niederösterreichische Molkerei erinnert in einem Rundschreiben alle Mitglieder an ihre statutarische Verpflichtung, wonach alle Milch, die nicht im Haushalte der einzelnen Mitglieder verbraucht werden muß, in das Milchhaus abzuliefern ist. Als prinzipielle Verhaltensmaßregeln für alle Genossenschaften und deren Mitglieder werden verlautbart: Das Verarbeiten der Milch auf Butter, Topfen oder Käse ist behördlich strengstens verboten. Milch darf von den einzelnen Mitgliedern ab Stall unter keinen Umständen verkauft oder sonstwie abgegeben werden. Die Milchabgabe an Nichtselbsterzeuger ab Milchhaus darf nur in dem Ausmaße geschehen, als dies vor dem Kriege der Fall war. Die Milchabgabe darf nur an Parteien, welche auch vor dem Kriege bezogen haben und im selben Orte wohnen, ab Milchhaus höchstens in folgenden Mengen geschehen: An Erwachsene  $\frac{1}{2}$  Liter pro Tag, an Kindern bis 1 Jahr alt  $\frac{1}{4}$  Liter pro Tag, an Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren 1 Liter pro Tag. Kinder von 2 Jahren aufwärts dürfen nicht mehr als Erwachsene ( $\frac{1}{2}$  Liter) bekommen. Die Molkerei teilt gleichzeitig mit, daß sie die Genossenschaft Höfflein bei Bruck, welche ihre Pflicht verletzt hat, ausgeschlossen und daß sie außerdem eine Klage mit einem Schadensbeirage von 10.000 Kronen für nicht gelieferte und anderweitig verkaufte Milch gegen diese Genossenschaft eingebracht hat.

### Die Ratgeberinnen melden sich!

Der vom Statthalter gestern in dankenswerter Weise verfügte Aufschub der Gültigkeit der Milchverordnung bis zur Auffindung einer brauchbaren Fassung der Bestimmung über die Erzeugung und den Verkauf von Kinder- und Säuglingsmilch hat Tausende Mütter um eine schwere Sorge erleichtert, von der sie ganz plötzlich überfallen worden waren. Nun tritt in der heutigen „N. Fr. Pr.“ (Nachmittagsausgabe) Frau Helene Granitsch als ex-offo-Verteidigerin der Milchver-

ordnung auf und gibt sich und ihre „konsumentenpolitischen“ Genossinnen von der Höhe als intellektuelle Urheberinnen der neuen, vom Statthalter infolge der hier vorgebrachten Bedenken „aufgeschobenen“ neuen Bestimmungen zu erkennen. Frau Helene Granitsch weiß genau, wo „der Schlüssel für die Notwendigkeit des Verbotes liegt“; wie ein Minister, der sein Exposé hält, oder ein parlamentarischer Ausschussreferent, der seinen Bericht über eine Vorlage erstattet, begründet sie die Verordnung mit den Worten: „denn es mußte im Interesse der Konsumenten eine Schutzgesetzgebung geschaffen werden“, und dann läßt sie im sichern Tone eines Gesetzgebers noch ihr bestimmtes „wir wollen“, „wir wollen nicht“ und „es wird Sache der neuen Milchversorgungsstelle sein“ folgen. Ja, obwohl es in der Verordnung nur hieß, die Milchversorgungsstelle habe zu mindestens einem Drittel aus Vertretern der Konsumenten zu bestehen, weiß Frau Granitsch ganz genau, daß in der Milchversorgungsstelle „ja auch den Hausfrauen und Müttern die entsprechende Vertretung gesichert ist“. Frau Granitsch ist also, wenn schon nicht als Mutter, so doch mindestens als genau unterrichtete, mit allen Stadien des Werdens vertraute und in alle Geburtswehen eingeweihte Hebamme der nach zwei Tagen bereits wieder „aufgeschobenen“ neuen Milch„ordnung“ anzusprechen. Die Wiener Mütter wissen nun, bei wem sie sich für den ausgestandenen Schrecken zu bedanken haben. Schon das höchst eigenartige Verhalten der gewissen Konsumentenretterpresse und insbesondere der Höheblätter in der ganzen Angelegenheit erweckte in uns jenen Verdacht, den nun das Exposé der Frau Granitsch rechtfertigt.

Wir können aus diesem Anlasse nur neuerlich wieder einmal alle, die in Lebensmittelfragen zu verfügen und zu amtieren haben, vor den Scharlatanereien sogenannter Konsumentenvertreter männlichen und weiblichen oder welchen Geschlechts immer, die in Wirklichkeit nicht die Konsumenten, sondern lediglich einige Konsumenten und ihren eigenen Betätigungsdrang vertreten, eindringlich warnen; können nur wieder einmal eindringlich warnen vor den gewohnheitsmäßigen „Anregern“, „Teuerungssabschaffern“ und dergleichen Berufen. Man hole sich allenfalls in Bierangelegenheiten beim Pittolo, in Milchangelegenheiten bei einem beliebigen Säugling, in Brotfragen beim Schani und in Erdäpfelfragen bei der Frau Blaschke Mats, dann wird man niemals stark fehlen, aber niemals und unter keinen Umständen bei den Konsumentenretterinnen und -rettern, die im September 1911 „gegen die Teuerung demonstrieren“ ließen und dann den Kriegspreisen mit elliichen ausgehungerten Sunnysgänsen steuern wollten! Als Gegner einer jeden Herabminderung der den Behörden zukommenden Autorität, meinen wir es ihnen gut, wenn wir ihnen zurufen: Vor jedem solchen Zuzug wird gewarnt!

1./X. 1916

**(Der fettlose Tag und die Kaffeesieder.)**

An dem ersten fettlosen Tag ist es vorgekommen, daß in einigen Kaffeehäusern den Gästen Butter verkauft wurde. Die Inhaber der betreffenden Lokale hielten sich nämlich genau an den Wortlaut der am 21. September erschienenen Regierungsverordnung, die im § 5 nur die Herstellung und den Verkauf von Speisen, zu deren Erzeugung Fett, Butter usw. nötig ist, verbietet. Da nun Butter allein keine „Speise“ ist, waren die erwähnten Cafésiers der Ansicht, daß sich das Verbot auf den Verkauf von bloßer Butter nicht erstreckt. Die Mehrheit der Kaffeesieder aber richtete sich weniger nach dem Wortlaut der Verordnung, sondern nach deren Intentionen und die Gäste ihrer Lokale mußten beim Frühstück auf die Butter verzichten. In den letzteren Tagen wandten sich nun mehrere Cafésiers an die hauptstädtische Approvisionnementsektion mit dem Ersuchen, sie über den strittigen Punkt der Regierungsverordnung aufzuklären; die Aufklärung lautete dahin, daß am fettlosen Tag in den Gasthäusern, Kaffeehäusern usw. weder Butterbrot, noch Butter allein verkauft werden darf.

### Die Frage der Milchversorgung.

W Stuttgart. Zu der Frage der Verstädtlichung des Milchhandels nahm der Städtetag der süddeutschen Milchhändler, der unter außerordentlich zahlreicher Beteiligung (vertreten waren die Städte Stuttgart, Karlsruhe, Mannheim, Frankfurt a. M., Nürnberg, Fürth, Freiburg, Offenburg, Ludwigshafen, Worms, Pforzheim, Kastatt, Neulingen, Ulm, Mainz und Heidelberg) in Heidelberg stattfand, Stellung. Nach einem Vortrag von Sekretär Sternbed (Stuttgart) wurde einstimmig eine Entschließung angenommen, in der die Tagung sich entschieden gegen die Bestrebungen auf Verstädtlichung des Milchhandels ausspricht, nicht allein im Interesse der Erhaltung der selbständigen Existenzen im Milchhandel, sondern weit mehr im Interesse der Verbraucher, denn es sei bis heute noch nirgends der Beweis erbracht worden, daß infolge der Zentralisation des Milchhandels eine Besserung in der Versorgung der Städte mit Milch erzielt worden sei. Eine befriedigende Regelung der Milchversorgung sei bei einem Hand-in-Handgehen der Stadtverwaltungen mit den Milchhändlern zu erzielen unter Beachtung folgender Grundsätze: 1. Einführung der Konzessionspflicht im Milchhandel, 2. Errichtung von Milchversorgungsgilden auf Grund der §§ 81 bis 99 der Reichsgewerbeordnung, 3. behördliche Förderung und Unterstützung von Milchhändler-Einkaufsgenossenschaften und weiterer Ausbau bereits bestehender Genossenschaften.

### Verhandlungen der Preisprüfungsstelle.

Am 30. September fanden Sitzungen der Unterausschüsse der Preisprüfungsstelle für Milch und Eier, Fleisch und Fleischwaren und für Feuerungsmaterialien statt, über die folgendes mitzuteilen ist:

In der Sitzung des

#### Milch-Unterausschusses

machte Herr Senator Strandes Mitteilung über die mit der preussischen Regierung geführten Verhandlungen wegen der Festsetzung einheitlicher Produzentenhöchstpreise für Milch. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es steht aber begründete Hoffnung, daß die preussische Regierung der Notwendigkeit nicht verschließen wird, die Produzentenpreise für Milch auch in bezug auf das hamburgische Versorgungsgebiet in ähnlicher Weise zu binden, wie es für Groß-Berlin und den Städtekomplex Frankfurt a. M., Höchst und Wiesbaden schon vor längerer Zeit geschehen ist. Aus den Berichten der Milchversorgungsstelle ergab sich die bedauerliche Tatsache, daß in großem Umfange von den Milchzeugern Preise gefordert werden, die erheblich über die Normalpreise der Vereine der Milchproduzenten hinausgehen.

Sehr eingehend wurde über die Schritte beraten, die erforderlich sind, um bei der zurückgehenden Milchzufuhr die Versorgung von Kindern und Kranken mit Vollmilch sicherzustellen. Weitere Maßnahmen sind in Erwägung gezogen worden; insbesondere die Errichtung einzelner Verkaufsstellen für Vorzugsmilch in Stadtteilen mit knapper Milchzufuhr. Vor weiterem soll das Ergebnis der am 5. Oktober stattfindenden Ermittlung der Milchzufuhr abgewartet werden. Bis dahin wird sich auch übersehen lassen, welche Wirkungen das Eingreifen der Reichsstelle für Speisefette gehabt hat, über das wir kürzlich berichteten. Bekanntlich hat die Reichsstelle für Speisefette durch eine an sämtliche preussische Regierungspräsidenten gerichtete Depesche vom 21. Juli um vorherige Einholung ihrer Zustimmung ersucht, wenn über die Grenzen des Bundesstaats hinaus geliefert wird.

Die hamburgischen Bestrebungen sind darauf gerichtet,

#### eine Uebergangsfrist

zu erhalten, um innerhalb dieser die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen zur gleichmäßigen Belieferung sämtlicher Stadtteile mit Vorzugsmilch für Kinder und Kranke treffen zu können. Aus einer in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ vom 29. September abgedruckten Notiz des Nachrichtenamts des Magistrats Berlin ergibt sich, daß auch von Groß-Berlin aus die Unterstützung des Kriegs-ernährungsamts nachgesucht worden ist. Es ist dort ausgesprochen, daß eine organisatorische Milchversorgung der großstädtischen Bevölkerung nicht möglich ist, wenn nicht die Möglichkeit gegeben ist, je nach den städtischen Bedürfnissen die Milchhändler zu bestimmen, für die der Landwirt zu liefern hat. Dies ist genau der Standpunkt der hamburgischen Milchversorgungsstelle gewesen, und es ist zu hoffen, daß dank dem Eingreifen der Reichsstelle für Speisefette in Zukunft eine Anordnung ergeht, durch die für das gesamte hamburgische Versorgungsgebiet bestimmt wird, welche Produzenten Vollmilch nach Hamburg zu liefern haben, und in welcher Menge dies zu geschehen hat, um die Versorgung von Kindern und Kranken nach Maßgabe der von Reichs wegen aufgestellten Grundsätze zu sichern.

3./X. 1916

**Falsche Maßnahmen bei der Eierversorgung.**

Es mußte verwunderlich erscheinen, daß gestern mitgeteilt wurde, die „Eiermenge“ sei von einem Ei auf den Kopf und auf die Woche auf zwei Eier in drei Wochen herabgesetzt worden. Einen Grund für diese Maßregel gab die Reichseierstelle, von der die Nachricht stammte, nicht an, sondern man erfuhr nur, daß die Verringerung in Uebereinstimmung mit dem Kriegsernährungsamt angeordnet worden sei. Auch im Magistrat war man völlig überrascht, denn er hatte ja erst kurz vorher — am Donnerstag der vorigen Woche — nach Vereinbarung mit der Reichseierstelle die Zuteilung von einem Ei in der Woche angeordnet, welcher Plan nun schon am ersten Tage seiner Geltung durchkreuzt wurde. Wie wir erfahren, soll es jedoch trotzdem vorläufig bei der Anordnung des Magistrats bleiben; es hiesse ja auch geradezu, die Bevölkerung zum Narren halten, wenn nicht erfüllt werden kann, was durch amtliche Bekanntmachung doch verbürgt worden ist. Es sind sofort Verhandlungen zwischen der Eierabteilung des Magistrats und dem Kriegsernährungsamt des Herrn Batocki eingeleitet worden, durch die ein Innehalten des ersten Verteilungsplanes — also mit einem Ei in der Woche — möglich gemacht werden soll.

Aber noch etwas anderes erfahren wir, was den stärksten Widerspruch hervorrufen muß. Das Umstoßen der Abmachungen mit der Groß-Berliner Eierverteilungsstelle ist nicht etwa durch Eiermangel nötig geworden, sondern es sind Eier genug vorhanden, um es bei dem Plane belassen zu können. Allein der durch die Beschränkung gewonnene Ueberschuß soll dazu verwandt werden, einen sozusagen „eisernen Bestand“ von Eiern für eine etwa eintretende Zeit noch größerer Eierknappheit zu bilden. Für eine solche Zeit der Not sollen die Eier in den Kühlhäusern eingelagert werden. Nun wird uns aber von sachmännischer Seite versichert, daß diese Vorforge jetzt durchaus falsch ist; die zur Verfügung stehenden Eier eignen sich durchaus nicht zum Einlegen, und es besteht die Gefahr, daß der uns jetzt abgeknappste Vorrat in den Kühlhäusern verdirbt, was einen riesigen Schaden verursachen würde.

Hoffentlich gelingt es, das Kriegsernährungsamt von der Verkehrtheit dieses Verfahrens im jetzigen Augenblick zu überzeugen. Wir haben nichts übrig für Maßnahmen, die zwar, zur rechten Zeit unternommen, sehr nützlich sein können, jetzt aber durchaus zweifelhaft sind. E.

## Die Eierdekade.

Nur alle 10 Tage ein Ei.

Noch vor dem 1. Oktober waren alle Berliner glücklich im Besitz der Eierkarte, die bis zum Weihnachtsfest Gültigkeit hat. Man gab sich damit zufrieden, daß man 1 Ei für die Woche erhalten sollte. Aber plötzlich am 2. Oktober erfuhr man, daß die Reichs-Eierstelle sich die Sache anders überlegt hat. Nur auf 10 Tage sollte 1 Ei kommen. Nun waren die Karten in Groß-Berlin, die auf Wochenabschnitte lauteten, bereits verteilt, ein Einziehen dieser Karten hätte große Schwierigkeiten bereitet, nicht minder eine Ausgabe neuer.

Da ursprünglich von der J. E. G. 2000 Kisten zu 24 Schod für Groß-Berlin in Aussicht gestellt waren, so hätte auch die Verteilung, wie sie angekündigt war, vorgenommen werden können. Wie wir hören, hat die Reichs-Eierstelle die J. E. G. angewiesen, statt der 2000 Kisten nur 1500 Kisten für Groß-Berlin zur Verfügung zu stellen. Es soll dies in weiser Voraussicht geschehen sein, um Vorräte für spätere Zeit in Bereitschaft zu haben. Die jetzt zurückgehaltenen Eier sollen in Kühlhäuser gelegt werden. Manche Sachverständige meinen freilich, daß der rechte Zeitpunkt für die Einlagerung in Kühlhäuser bereits verpaßt sei.

Dagegen muß man sich aber mit aller Entschiedenheit wenden, daß wieder einmal in Groß-Berlin im letzten Augenblick herumexperimentiert wird. Alle Maßnahmen, die von den Gemeindevorkundungen Groß-Berlins hinsichtlich der Eierversorgung getroffen wurden, gingen davon aus, daß 1 Ei auf den Kopf der Bevölkerung für die Woche kommen sollte. Man kann dann nicht plötzlich ohne weiteres verfügen, daß dieses Ei für 10 Tage reichen soll.

### Die Wiener Milchverforgungsstelle.

Die Obmännerkonferenz des Wiener Gemeinderates hatte für gestern nachmittag eine Anzahl von Interessenten des Milchhandels, Milchproduzenten und Gewerbetreibende, die sich mit dem Milchvertrieb oder der Verabreichung milchhaltiger

Getränke befassen, geladen, um ihre Meinung über die Verordnung der Statthalterei betreffend die Wiener Milchverforgungsstelle zu hören. In der Konferenz wurde besonders die Frage der Höchstpreise für Milch in jenen Orten, wo Milchverforgungsstellen obligatorisch errichtet werden, einer lebhaften Erörterung unterzogen. Es wurde aus-geführt: Der Budapester Höchstpreis für Milch habe für uns den Verlust der ungarischen Milchlieferung zur Folge, der einem Entfall von 80.000 bis 100.000 Liter Milch täglich gleichkomme. Die Erstellung eines lokalen Höchstpreises für Wien würde eine weitere Verminderung der Anlieferung um so sicherer zur Folge haben, als die Milchknappheit in der Provinz bessere Preisangebote wahrscheinlich macht. Von den Vertretern des Vereines der Milchgroßhändler wurde mitgeteilt, daß bisher die Milchlieferung an sie um 30 bis 40 Prozent gesunken sei, vom 1. Oktober an sei aber der Ausfall auf 60 bis 70 Prozent emporgeschneit. Wiener-Neustadt und Mödling haben Preisangebote gemacht, die ebenfalls die Anlieferung nach Wien vermindert haben. Die Spannung von vier Heller zwischen dem Preise, den die Milchproduzenten verlangen, und dem Preise, der bei dem Einstellen der Milch erzielt werde, sei zu gering, weshalb von den Großhändlern die Errichtung eigener Filialen angestrebt werden müsse. Der Marktdirektor teilte mit, daß die Anlieferungsziffer im Oktober bisher folgende war: am 30. September 433.146 Liter, am 1. Oktober 420.808 Liter, am 2. Oktober 422.414 Liter. Die Differenz betrage mithin gegen 11.000 Liter, die auf die Nichterneuerung von Milchlieferungsverträgen zurückzuführen sein dürfte. In der Konferenz wurde von mehreren Seiten insbesondere auch darauf hingewiesen, daß infolge der ungarischen Höchstpreise eine Reihe von Herrschaftsmolkereien, die früher nach Wien lieferten, nunmehr nach Ungarn liefern.

Direktor Kaiser machte auf das gesteigerte Milchbedürfnis auf dem Lande aufmerksam, das ebenfalls eine Verminderung der Milchlieferung zur Folge habe. Die Verköstigung der ländlichen Arbeiter mache Schwierigkeiten und die Milch werde dafür stärker in Anspruch genommen als früher. Auch die Butterbereitung habe Fortschritte gemacht, wodurch wieder Milch dem Markt entzogen werde. Gemeinderat Skaret besprach die ungleiche Verteilung der vorhandenen Milchmengen. Er müsse beklagen, daß die Bezirke an der Stadtgrenze, das sind die von Arbeitern dicht bevölkerten Bezirke, nicht entsprechend mit Milch versehen werden. Die Verteilung müsse gleichmäßig durchgeführt werden. Skaret brandmarkt den seltsamen Patriotismus der Herrschaften, die des Profits wegen unserer Bevölkerung die Milch entziehen und nach Budapest verkaufen. Er verlangte die Einschränkung der Flaschenmilch, Beibehaltung der Kindermilch und Herstellung derselben durch die Molkereien und strenge Kontrolle durch das Marktamt. Die Einführung des K u n d e n b u c h e s, durch welches den Konsumenten ein tägliches Milchquantum sichergestellt werden kann, sei notwendig. Die Anregungen, die noch gegeben wurden, zielten auf die Sicherung der Anlieferung, eventuell im Requisitionsweg, ab. Die Erstellung lokaler Höchstpreise wurde als eine die Milchlieferung gefährdende Maßnahme bezeichnet. Desgleichen wurde die Notwendigkeit der Milchzufuhr aus Ungarn hervorgehoben. Die Milchverforgungsstelle habe das Milchkontingent für die einzelnen Bezirke nach den Anlieferungsergebnissen festzustellen und insbesondere seien die vollreicheren Außenbezirke mit genügenden Mengen zu versorgen. Die Einführung von Kundenbüchern sei zu erwägen. Die Debatte, die alle Fragen der Milchverforgung betraf, wird auch die heute vormittag stattfindende Obmännerkonferenz noch beschäftigen, die dann erst ihre Beschlüsse fassen wird.

Ohne den Beschlüssen der Herren Obmänner vorgreifen zu wollen, darf man doch aussprechen, daß Halbheiten auch bei der Milchbeschaffung ebenso ohnmächtig, ja gefährlich sind wie bei allen Fragen der Ernährungspolitik. Höchstpreise festzusetzen, ohne die Erzeuger zur Anlieferung und zum Verkauf zu zwingen, wird immer wieder die passive Resistenz der Händler oder Erzeuger bewirken und Wien direkt dem Hunger ausliefern. Bei den Schweinen, beim Obst, beim Gemüse hat man diese Erfahrung gemacht, jetzt soll sie sich bei der Milch wiederholen. Man muß den Mut haben, zuzugreifen, und Beschlagnahme nicht nur auf dem Papier verfügen, sondern auch durchzuführen. Es sind ja sehr tolle Herrschaften, die Milch-erzeuger, fast noch noblere als die Schweinezüchter. Aber aus lauter Hochschätzung und Ehrfurcht können wir unsere Kinder doch nicht kaputt gehen lassen. Öffentlich sagt die Obmännerkonferenz energische Beschlüsse und setzt sie auch durch.

## Das in Aussicht genommene Verbot der Kindermilcherzeugung.

Von Professor Dr. Wilhelm Knöpfelmacher.

Wien, 2. Oktober.

Der vor wenigen Tagen erschienene Erlass der Statthalterei hat die Erzeugung von Kindermilch grundsätzlich untersagt. Um die mit einem solchen Verbote zusammenhängenden Schwierigkeiten zu beseitigen, hat die Statthalterei gestern eine Sitzung einberufen, an der Vertreter der Statthalterei, der Stadt Wien, des Magistrats, der Ärzteschaft, der Milchlieferanten und der Konsumenten teilgenommen haben. Die Aussprache hat dazu geführt, daß das Verbot vorläufig nicht in Wirksamkeit treten wird. Es handelt sich dabei um jene Milch, welche den Säuglingen, Kindern bis zum vollendeten ersten Lebensjahre, verabreicht werden soll. Eine solche Milch soll möglichst gute Qualitäten haben. Die beste Milch ist dafür gerade gut genug. Das läßt sich natürlich nur erreichen, wenn der Behandlung der Milch eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es ist notwendig, hygienische Vorkehrungen beim Melken und Aufbewahren der Milch zu treffen. Es müssen die Kühe reichlich und besser gefüttert werden. Es muß die Milch gekühlt und zentrifugiert werden. Das ist nicht möglich, wenn die vorgeschriebenen Höchstpreise für solche Milch eingehalten werden sollen. Es muß daher die Möglichkeit bestehen, für eine besonders qualifizierte Milch Ausnahmspreise zu verlangen.

Um aber dem Mißbrauch mit dem Namen Kindermilch und damit der Uebervorteilung der Konsumenten vorzubeugen, hat sich die Versammlung dafür ausgesprochen, Kindermilch nur auf die Milchvorkaufskarte, und zwar nur für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahre, beziehen zu lassen. Es wird, sobald die gesetzliche Regelung erfolgt ist, die Kindermilch ausnahmsweise nur an jene Personen verabreicht werden, die ein Kind unter einem Jahr damit zu versehen haben. Ältere Kinder bis zum vollendeten zweiten Jahre werden wohl auch Milchvorkaufskarten erhalten und auf diese Karten Milch bekommen, aber sie werden nicht den Anspruch auf Kindermilch haben. Man muß sagen, daß im allgemeinen und mit Rücksicht auf die prekären Verhältnisse in der Milchbeschaffung die in Aussicht genommene Verordnung das Richtige trifft. Es wäre nämlich nicht möglich, für die Kinder des zweiten Lebensjahres Kindermilch zu beschaffen, aus dem einfachen Grunde, weil so viel Kindermilch in Wien nicht zu haben ist. Der Ausweis des Magistrats zeigt uns deutlich, daß für ungefähr 20.000 Säuglinge 7000 Liter Kindermilch erzeugt werden. Da nun der größere Teil der Säuglinge von der Mutter gestillt wird, kann man voraussichtlich mit der in Wien produzierten Menge von Kindermilch das Auskommen finden.

Sollte aber ein oder der andere Säugling auf Grund seiner Milchkarte doch keine Kindermilch bekommen, so wird er auf alle Fälle seine Milch bekommen, aber nicht in der für Kindermilch in Aussicht genommenen Qualität. Das wird aber im allgemeinen nur die Ausnahme sein. Man kann wohl sagen, daß für die bei weitem große Mehrzahl der Säuglinge die Beschaffung von Kindermilch durch die bevorstehende neueste Verordnung sichergestellt sein wird.

Es ist übrigens auch wertvoll, daß so lange alles beim Alten bleibt, bis die Verordnung der Statthalterei die ganze Angelegenheit geregelt haben wird. In der Praxis wird sich die Sache so gestalten, daß die Erheber von Milchkarten auf den Nachweis hin, daß es sich um ein Kind unter einem Jahr handelt, auf ihre Milchkarte einen Aufdruck bekommen, der sie zum Bezug von Kindermilch berechtigt.

Es ist selbstverständlich auch vorgesehen, daß ältere Kinder bis zum achtzehnten Monat im Falle einer Krankheit, und zwar über amtsärztliches Zeugnis hin, Kindermilch bekommen können.

Mit dieser Regelung der Frage dürften sich Ärzte und Konsumenten befriedigt erklären.

**Die Milchverorgungsstelle.**

Wie wir erfahren, wird sich die Milchverorgungsstelle unter der Leitung des Obermagistratsrates Pawelka bereits in allernächster Zeit im neuen Rathaus konstituieren. Die Milchverorgungsstelle wird eine Fülle dringender Aufgaben vorfinden. Sie wird in erster Linie Gutachten über die endgültig zu regelnde Kindermilchfrage abzugeben haben. Sie wird die einlangenden Milchzufuhren in Evidenz halten und der Verteilung der Milch ihr besonderes Augenmerk schenken müssen. Eine Hauptaufgabe harret der Milchverorgungsstelle in der Schaffung von Kundenlisten zum Zwecke der Rationierung der Milchabgabe. Nach den von den bestehenden Verhältnissen gewonnenen Eindrücken wird die Milchverorgungsstelle nötigenfalls an eine Verbesserung oder gar Neuregelung der Milchverteilungsmassnahmen schreiten müssen, um ihrer Aufgabe völlig gerecht zu werden.

4./X. 1916

13

**Wer wird Vollmilch bekommen:**

Neue Milch- und Käseverordnungen.

Für die Regelung der Milchverteilung werden allgemeine und teilweise neue Grundlagen durch Verordnungen geschaffen, deren Veröffentlichung unmittelbar bevorsteht. Unter den obwaltenden Verhältnissen muß der Genuß von Vollmilch auf die Kreise beschränkt bleiben, die unbedingt darauf angewiesen sind. Deshalb werden als versorgungsberechtigt außer Kranken nur Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, ferner stillende Mütter und Schwangere in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft gelten. Ferner wird eine Kategorie der Vorzugsberechtigten für den Bezug von Vollmilch geschaffen, der Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre angehören.

Sache der Kommunen ist die Verteilung der ihnen zugebilligten Vollmilchmengen, in ihrer Hand wird es auch liegen, die Mengen für die Versorgungsberechtigten vielleicht zugunsten der Vorzugsberechtigten zu kürzen. Sie können auch eine Regelung dahin treffen, daß Vollmilch, die die Ansprüche der Versorgungsberechtigten übersteigt, zu Butter verarbeitet wird. Den Versorgungsberechtigten wird der Vollmilchbezug auf die ihnen zustehende Fettmenge angerechnet.

In enger Verbindung mit dem Zwang zur Ablieferung von Milch steht die Produzentenbeschränkung des Selbstverbrauchs. Hier ist eine einheitliche Regelung unmöglich. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Verhältnisse bleibt es den Kommunalverbänden vorbehalten, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Bei allen Betrachtungen über die unzureichende Milch- und Fettversorgung muß der Rückgang der Milcherzeugung berücksichtigt werden. Gedient aber wird weder dem Verbraucher noch den Erzeugern mit allgemeiner Verschuldigungen. Das Verhalten schwerarbeitender Kreise, die mit den sehr herabgesetzten Fett- und Milchmengen bisher ausgekommen sind, verdient höchste Anerkennung, indessen erwächst gerade daraus der Verwaltung die Pflicht, durch erhöhte Anstrengungen für bessere Lieferungen zu sorgen.

Eine stärkere Versorgung mit Magermilch wird sich erst ermöglichen lassen, wenn ein Verfahren zur besseren Haltbarmachung der Magermilch gefunden werden wird. Die geringere Lieferung ist jedoch zum Teil auch darauf zurückzuführen, daß das Land selbst als Ersatz für manches andere Nahrungsmittel Magermilch mehr als in normalen Zeiten konsumiert. Im Zusammenhang damit steht auch die Frage der Käseerzeugung und des Käsevertriebs. In allernächster Zeit wird der neuerdings außerordentlich umfangreiche Käsevertrieb durch Postversand der Käseereien an die Verbraucher unterbunden werden. Es wird ein Verbot des Postversandes zu Kleinhandelspreisen ergehen. Um ein Nachlassen der Käseerzeugung zu verhüten, sollen die Käsepreise den Milchpreisen einigermaßen angepaßt werden. Joghurt wird in den Verordnungen wie Milch behandelt.

Die Reichsstelle für Speisefette und Preussische Landesfettstelle hat die Milchlieferer Groß-Berlins angewiesen, weiterhin Vollmilch an die bisher von ihnen belieferten Gemeinden Groß-Berlins mindestens im gleichen Verhältnis zu der Gesamtmenge der von den Milchlieferern verwerteten Milch zu liefern, wie dies in der Woche vom 27. Juli 1916 beginnenden und dem 2. August 1916 endenden Woche geschehen ist. An den bisherigen Festsetzungen bezüglich Preis- und Lieferungsbedingungen wird vorläufig nichts geändert.

Der Abend.  
5./X. 1916

16

### Was geschieht mit der Kindermilch?

Am 29. v. M. hat die Statthaltereı verfügt, daß die drei Tage vorher von ihr verordnete Beschränkung bezüglich der Erzeugung von Säuglings- und Kindermilch bis zu der „in allernächster Zeit“ erfolgenden endgültigen Regelung aufgeschoben werde. Seither sind in Angelegenheit der Milchversorgung umfassende Beratungen im Zuge, ohne daß man noch gehört hätte, ob und was bezüglich der Säuglings- und Kindermilch angeordnet oder geplant sei.

Wir fragen deshalb: Wie wird dafür gesorgt, daß Kindermilch vorhanden und zu erschwinglichen Preisen erhältlich sei und ausschließlich den Kindern, diesen aber ohne Unterschied von arm und reich zukomme?

Beides sind so wichtige Voraussetzungen der Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Säuglinge, daß eine baldige befriedigende Antwort mit vollem Recht gefordert werden darf.

5./X. 1916

15

\* Die Käseknappheit, insbesondere die Knappheit an Magerkäse, die sich in der letzten Zeit in Berlin geltend gemacht hat, beruht, wie die Untersuchungen ergeben haben, auf der Ausnutzung der Kleinhandelspreise durch die Erzeuger. Die Käsereten sind, wie uns mitgeteilt wird, dazu übergegangen, ihre Erzeugung in Postpaketen direkt an die Verbraucher abzugeben, um den Gewinn des Zwischenhandels mit zu verdienen. Dadurch ist natürlich dem öffentlichen Markt der Käse — hauptsächlich eben Magerkäse, da wegen der Knappheit an Vollmilch anderer überhaupt fast gar nicht mehr hergestellt wird — völlig entzogen worden. Um dem großstädtischen Kleinhandel wieder Käse zuzuführen, legt dem Bundesrat ein Antrag vor, der die Versendung von Käse in Postpaketen von dem Erzeuger an den Verbraucher verbieten wird.

**Amliche Höchstpreise für Eier.** Vom Marktamt der Stadt Wien wurden für die Zeit vom 5. Oktober bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Ungarische (Parndorfer, Strohwagen-), Faß-, Kisteneier und gleichwertige, ungeleuchtete: im großen  $5\frac{1}{2}$  Stück für 2 Kronen, geleuchtete Ware: im großen  $5\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen, ein Stück 39 Heller; im Kleinhandel ein Stück 40 Heller. Im Großverkauf dürfen Faß- und Strohwareneier nicht teurer als  $5\frac{3}{4}$  Stück für 2 Kronen eingekauft werden. Die auf den Märkten in der Schwendbergasse und in der Viktualienhalle zugeführten Parndorfer und Strohwareneier sind im großen listenweise mit  $5\frac{3}{4}$  Stück für 2 Kronen, beim Auszählen im Kleinen mit  $5\frac{1}{2}$  Stück für 2 Kronen oder zu 37 Heller das Stück abzugeben. Von der Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte der Vereinigung der Klein Händler und der Vereinigung der österreichischen Eierhändler bezogene galizische Eier, bei einem Durchschnittseinkaufspreis von etwa 360 Kronen die Kiste, nur geleuchtete Ware im großen: 7 Stück für 2 Kronen, ein Stück 29 Heller, im Kleinen ein Stück 30 Heller. Fakturen sind beim Verkauf auszustellen, ferner die Provenienz anzuführen sowie ob die Eier geleuchtet sind oder nicht. Beim Eierdetailverkauf ist gleichfalls außer den Preisen die Provenienz anzuschreiben sowie ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

5./X. 1916

17

## Die Milchverteilung.

Wie wir erfahren, wird die Milchversorgungsstelle voraussichtlich schon in den nächsten Tagen konstituiert werden. Die Mitglieder, die aus den Kategorien der Milchproduzenten (Milchmeier), Milchgroßhändler, Molkereileitern, Kleinverächleibern und Konsumenten gewählt werden, werden namentlich in der ersten Zeit wöchentlich zu mehreren Sitzungen im Rathhaus zusammentreten und alle die Milchversorgung Wiens betreffenden Fragen durchberaten. Vor allem wird eine Reihe von Erhebungen durchzuführen sein, und zwar bezüglich des Milchbedarfs in den einzelnen Bezirken und bezüglich der zu dessen Deckung verfügbaren Milch. Mit der Milchversorgungsstelle wird die Statthalterei zusammenarbeiten müssen, denn mit der Maßnahme der richtigen Milchverteilung in Wien ist wenig geschehen, wenn die Milchlieferung nach Wien immer geringer wird. Die Milchversorgungsstelle wird daher von den politischen Behörden unterstützt werden müssen, um nötigenfalls die zwangswise Milchlieferung von den ländlichen Produzenten zu erwirken. Aufgabe der Milchversorgungsstelle wird es sein, die vorhandene Milch entsprechend den Bedürfnissen zu kontingentieren. Vorerst wird die Milch für die Kinder gesichert und die Lieferung der Flaschenmilch geregelt werden müssen. Die Verteilung der Milch wird manchen Schwierigkeiten begegnen. Diese Arbeit erheischt eine rasche präzise Ausführung der Anweisungen, weil sonst die Milch inzwischen verdirbt. Wahrscheinlich wird die Verteilung so voranommen werden, daß täglich die ankommenden Milchmengen der Milchversorgungsstelle abisliert und von dort aus die Beisungen bezüglich der Verteilung auf die Bezirke ergehen. Das Wichtigste wird eben sein, daß genügend Milch zum Verteilen nach Wien kommt.

### Die Milchverorgungsstelle in Wien.

Unter dem Voritze des Bürgermeisters Dr. Weiskirchner und in Anwesenheit der Vizebürgermeister Hierhammer, Hof und Rain sowie der Mitglieder der Obmännerkonferenz fand vorien Montag in Angelegenheit der Schaffung einer Milchverorgungsstelle in Wien eine Beratung statt, zu welcher Vertreter der Milchproduzenten, der Milchgroßhändler und Kleinverfleischler sowie der Konsumenten geladen waren. Der vom Bürgermeister zum Leiter der Milchverorgungsstelle bestellte Obermagistratsrat Pawelka erstattete einen ausführlichen Bericht über die durch die Statthaltereiverordnung dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben. Nach einer eingehenden Beratung, an welcher sich fast sämtliche Konferenzteilnehmer beteiligten, fasste Bürgermeister Doktor Weiskirchner das Ergebnis folgendermaßen zusammen: Die neue Statthaltereiverordnung bedeutet den Versuch der lokalen Regelung eines Approvisionierungszweiges in Wien ohne Rücksicht auf die Wirkungen, welche eine lokale Verfügung im allgemeinen Wirtschaftsleben auslöst. Der Titel der zu schaffenden Milchverorgungsstelle sei nicht ganz zutreffend, weil sie eigentlich nicht die Milchversorgung, sondern die entsprechende Verteilung zu bewerkstelligen habe. Es wird selbstverständlich nicht nur Pflicht der Versorgungsstelle, sondern insbesondere auch der Regierung sein, dafür zu sorgen, daß die Milchlieferung nach Wien möglichst erhöht wird, aber Wien ist eine Peripheriestadt nach Osten und nicht nur bezüglich der Milch, sondern auch bezüglich einer Reihe anderer Artikel auf den ungarischen Import seit Jahrzehnten angewiesen. In dieser Beziehung wird gewiß

keine Mühe gescheut werden, aber der Erfolg läßt sich heute noch nicht erfassen.

Die vornehmste Pflicht wird sein, daß wir auf Grund der Anregungen eine Reihe von Vorschlägen eingehend prüfen, wobei der Hauptgrundsatz sein soll: Die Kontingentierung durchzuführen bei weitestgehender Dezentralisierung, so daß kein Bezirk vor dem anderen bevorzugt wird und insbesondere die Peripheriebezirke eine genügende Menge Milch erhalten und, wenn auch Knappheit herrscht, doch keinen Mangel leiden. Die Vorschläge wegen Provisionierung, Stundenbucheinführung, Milchkarren und Gewährleistung eines Mindestquantums werden als höchst beachtenswert geprüft werden. Diese Stelle wird nur dann funktionieren können, wenn gegenseitiges Vertrauen herrscht und wir vollen Einblick in die Verhältnisse bekommen. Wenn Großhändler und Molkereien mit uns in Verkehr treten, muß ich daher um volle Offenheit bitten, denn nur dann werden wir in der Lage sein, jene Mittel anzuwenden, welche uns das Zustromen und die Verteilung der Milch ermöglichen. Wir haben über die Höchstpreise nicht anders gesprochen, als daß wir uns dagegen verwahren, daß trotz der Erfahrungen von mehr als zwei Jahren wieder ein lokaler Höchstpreis festgesetzt wurde. Ich erwarte, daß in der Milchversorgung gegenseitiges Vertrauen herrscht und daß jeder in seinem Wirkungskreise und nach seiner Stellung sich berufen finden wird, an der Lösung dieser Frage mitzuwirken.

**Ämtliche Höchstpreise für Eier in Wien.**

Vom Marktamt der Stadt Wien wurden für die Zeit von einschließlich 5 d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Ungarische (Parndorfer, Strohwagen-), Faß-, Kisten- und gleichwertige, ungeleuchtete im großen  $5\frac{1}{2}$  Stück für 2 K.; geleuchtete Ware im großen  $5\frac{1}{2}$  Stück für 2 K., 1 Stück 39 H.; im Kleinhandel 1 Stück 40 Heller. Im Großkauf dürfen Faßeier und Strohwagen- nicht teurer als  $5\frac{1}{2}$  Stück für 2 K. eingekauft werden.

Die auf den Märkten in der Schwendbergasse und in der Bittnialienhalle zugeführten Parndorfer und Strohwagen- sind im großen kistenweise mit  $5\frac{1}{2}$  Stück für 2 K., beim Auszählen im kleinen mit  $5\frac{1}{2}$  Stück für 2 K. oder zu 37 H. per Stück abzugeben.

Von der Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, der Vereinigung der Kleinhändler und der Vereinigung der österreichischen Eierhändler bezogene galizische Eier bei einem Durchschnittseinkaufspreis von zirka 360 K. per Kiste. Nur geleuchtete Ware im großen 7 Stück für 2 K., 1 Stück 29 H. im kleinen 1 Stück 30 H.

Fakturen sind beim Verkaufe auszustellen, ferner die Provenienz anzuführen sowie ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

Beim Eierdetailverkauf ist gleichfalls außer den Preisen die Provenienz anzuschreiben sowie ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

**Die Milchknappheit.**

In London kostet 1 Quart Milch (1.135 Liter) gegenwärtig 6 Pence, d. i. 50 Pfennige oder für 1 Liter etwa 44 Pfennige. In der „Daily News“ wird über diesen Preis Klage geführt, gegen den, wie aus dem Artikel hervorgeht, Protestversammlungen abgehalten werden. Das Blatt erkennt zwar die Schwierigkeit der Aufgabe für die Regierung an, verlangt aber, daß auf jeden Fall das Abkühlen von Milch kochen verboten und dadurch die Nation gegen eine weitere Steigerung der Milchknappheit geschützt werde. Das sei um so mehr nötig in einer Zeit, in welcher der Verbrauch durch den Bedarf der Militärspitäler sehr gesteigert sei. Auf alle Fälle müsse man die Frage der Verteilung ernstlich ins Auge fassen. Denn zehn Meilen von den Vororten Londons, in denen die Milch den obigen Preis habe, könne man sie um 4 Pence (33 Pfennige) das Quart kaufen. Es sei kaum zu glauben, daß die Kosten der Verteilung in London so viel ausmachten, um diesen Unterschied zu rechtfertigen. Man sieht, England hat sich jetzt mit denselben Fragen zu befassen, durch die es uns im Aushungerungskrieg zermürben will.

London, 4. Oktbr. (W. B.) In Liverpool ist der Preis für Milch von 42 auf 50 pro Quart (1.1 Liter) gestiegen. Dieselbe Preissteigerung wird aus Birmingham gemeldet.

## Regelung der Milch- und Käseversorgung

Berlin, 4. Okt. (Priv.-Tel.) Zur Regelung der Milch- und Käseversorgung wird heute vom Kriegsernährungsamt für das gesamte Reichsgebiet eine neue Verordnung herausgegeben werden, in der versucht werden soll, den außerordentlichen Schwierigkeiten, die namentlich in der Milchversorgung liegen, gerecht zu werden. Mit Rücksicht auf die vorhandene begrenzte Menge an Vollmilch ist genau bestimmt, für welche Bevölkerungsschichten sie reserviert bleiben soll. Deshalb sieht die Neuverordnung vor, daß die vorhandene Vollmilch verteilt werden soll an Kinder, stillende Mütter, Schwangere und Kranke und Kinder bis zum 6. Lebensjahr, abgestuft in der Menge nach dem Alter. Stillende Mütter (statt der Kinder) und Schwangere in den letzten drei Monaten der Schwangerschaft, sowie Kranke auf Grund amtlicher ärztlicher Bescheinigungen, über die die Kommunen Kontrolle ausüben sollen, sollen versorgungsberechtigt sein. Es sollen Vorkehrungen getroffen werden, daß die ärmeren Bevölkerungsschichten auf Grund von Vereinbarungen mit den Krankenkassen die Ausstellung ärztlicher Atteste möglichst unentgeltlich erreichen können. Was von der den Kommunen zugewiesenen Menge an Vollmilch nach Befriedigung der Vorzugsberechtigten noch übrig bleibt, soll den Kindern von 7 bis 14 Jahren zufallen, und die Kommunen sollen angehalten werden, die auf diese Kinder entfallende Vollmilchmenge bis zu einem gewissen Grad auf die Fettkarte anzurechnen. Die Kommunen sollen aber auch weiter die Möglichkeit haben, die auf Befriedigung der Vorzugsberechtigten übrigbleibende Milchmenge zu Schulspeisungen zu verwenden. Eine Beschränkung der Erzeuger ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten der Kontrolle und bei der Unmöglichkeit der Beschlagnahme nicht vorgesehen. Aber vermöge der Kommunalverbände solle versucht werden, durch möglichst Ausbau der Organisation möglichst viel an Vollmilch aus der Produktion herauszuholen. Zu diesem Zweck ist auch eine Art Prämienystem eingeführt, in dem die gut liefernden Kreise in höherem Maße mit Mele versorgt werden, als die Kreise, die mit ihrer Lieferung hinter dem Durchschnitt zurückbleiben.

Um der völligen Entblößung des Marktes an Käse zu begegnen, sind ebenfalls neue Maßnahmen geplant. Es wird zurzeit nicht weniger Käse hergestellt als früher, aber die Produktion kommt nicht auf den freien Markt, sondern wird direkt vom Erzeuger in Postpaketen an den Verbraucher versandt, weil die Erzeuger auf diese Weise berechtigt sind, den Kleinhandelspreis für sich zu beanspruchen. Nunmehr soll der Versand von Käse in Postpaketen an die Verbraucher zum Kleinhandelspreis untersagt werden. Zugleich ist für einzelne Sorten Magerkäse eine Preiserhöhung beabsichtigt, die dem erhöhten Milchpreis entspricht und zur verstärkten Käsebereitung anregen soll. Diese entscheidenden Maßnahmen waren erforderlich, um den Industriebezirken wenigstens ein Minimum an Vollmilch auch während der Winterzeit zur Verfügung zu stellen und die verantwortlichen Stellen hoffen, daß in einiger Zeit möglichst gleichmäßige Regelung für das ganze Reich Platz greifen wird. Eine befriedigende Lösung für die Magermilchzufuhr in den Industriezentren hat sich leider noch nicht finden lassen, vor allem auch deshalb, weil die Magermilch immer noch zu einem großen Teil verfüttert wird. Allmählich hofft man aber, auf diesem Gebiet eine Besserung erreichen zu können, namentlich auch, wenn durch entsprechende Preisgestaltung der Anreiz zu Futterzwecken genommen wird.

5./X. 1916

**Die neue Milchordnung.**

Soeben wird die neue Verordnung über den Verkehr mit Milch bekanntgemacht, die sich auf alle Arten Kuhmilch und -sahne wie Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefyr und ähnliche Erzeugnisse bezieht. Den Selbstversorgern wird nach den neuen Bestimmungen ihr Bedarf an Milch belassen.

Vollmilchbezugsberechtigt sind weiter: Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, stillende Frauen, schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die besonderen Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen werden von der „Reichsstelle für Speisefette“ getroffen. Daraus sei erwähnt, daß sie die Milchmenge für Kranke nach einem bestimmten Satze vom Hundert der Bevölkerung festsetzen kann. Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist. Wenn nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahr ein Vorrecht auf Zuweisung von Vollmilch.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkauf durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Ein besonderer Abschnitt regelt die Verbote. Es ist u. a. verboten: Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden; Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden; Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Erfrischungsräumen zu verwenden; Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung; Schlag-Sahne oder Sahnenpulver herzustellen; Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern. Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern zulassen.

## Die Milchversorgung im Reich.

Wie wir im größten Teil unserer Abendausgabe vom Mittwoch 4. Oktober bereits mitteilen konnten, ist unterm 3. Oktober eine Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch erschienen, aus der wir nachstehend die wichtigsten Punkte wiedergeben:

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und Sahne in unbearbeitetem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch.

Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

Selbstversorger sind die Haushalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen. Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch zum unmittelbaren menschlichen Verbräuche kann vom Kommunalverband mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

## Vollmilchversorgungsberechtigte

sind: a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, b) stillende Frauen, c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung der Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz der Bevölkerung festsetzen. Vollmilchversorgungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist. Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchversorgungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchvorzugsberechtigte).

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbände bei Aufstellung des Fettverteilungsplanes in Berechnung gebracht. Hierbei ist ein Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen. Insofern die Entnahme von Milch und die Verarbeitung zur Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

Die Kommunalverbände haben unverzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Milch zu treffen. Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen. a) In Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern, b) in anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuweisung beantragen. Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als 10 000 bis höchstens 30 000 Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuweisung beantragen, von dieser Vorschrift befreien. Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirks anordnen, daß die Abgabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf. Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen.

## Es ist verboten:

1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden; 2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden; 3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen; 4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (Paragraph 4); 5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen;

6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden; 7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden; 8. Vollmilch an Kälber und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verböten in den Nummern 1 bis 7 zulassen. Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

**Deutscher Käse zum Höchstpreis von  
1 Mark für das Pfund.**

Das hamburgische Kriegsverorgungsamt macht im Anzeigenteil dieses Blattes durch eine Bekanntmachung darauf aufmerksam, daß es deutschen Fabrikkäse in beschränktem Umfange beschafft hat. Um alle Hamburger Kleinhändler gleichmäßig beliefern zu können, wird die Verteilung je nach Eingang der Lieferungen planmäßig erfolgen. Die erste Lieferung beginnt am Montag, 9. Oktober. Zunächst erhalten diejenigen Kleinhändler, deren Name mit dem Anfangsbuchstaben A—C beginnt, ihren Anteil, der für alle Lieferungen auf etwa 50 Pfund festgesetzt ist. Schriftliche, mündliche oder telephonische Bestellungen sind an die Firma Ernst Philip Nachf., Grimm 14, I., möglichst bald zu richten. Der Kaufpreis, der beim Empfang der Ware zu entrichten ist, beträgt 80 Pf. für das Pfund. Im Kleinhandel darf der Preis für das Pfund höchstens 1 Mark betragen.

\*

8. X. 1916

27

**Wann wird der Eierverbrauch geregelt werden?**  
Seit zwei Wochen sieht man Eier im Handel nahezu nicht mehr. Sie verschwinden vom Markte, kaum daß sie hingebracht werden. Ihre Zufuhren sind so rasch gesunken, daß von einem Kleinhandel nichts mehr zu erwarten ist. Selbst der unerhörte Preis von fünf Stück für zwei Kronen löst sie nicht hervor. Wie lange wird man den Eierverbrauch den Prästern überlassen? Wir stehen vor dem Winter. Soll ein Ei nicht auf eine Krone verteuert werden, dann müssen der Verbrauch und die Ausfuhr mit starker Hand und vernünftig schnelligst geregelt werden. Es ist wirklich keine Zeit zu verlieren!

Die Polizei teilt mit: In der Ministerialverordnung über die fleischlosen Tage sind behördliche Befestigungen in privaten Haushaltungen vorgesehen. Die am letzten Freitag in sämtlichen Bezirken in nahezu tausend Haushaltungen vorgenommenen Befestigungen haben ergeben, daß in zahlreichen Fällen trotz der angebotenen strengen Strafen — Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten — das Verbot des Genusses von Fleisch und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, übertreten worden ist. Gegen die Schuldtragenden wurde die Strafamtshandlung eingeleitet. Die Befestigungen an fleischlosen Tagen werden fortgesetzt werden.

## Die Eierversorgung.

### Notwendigkeit einer Bestandaufnahme.

Bekanntlich hat die „Miles“, aus der sich später die Oesterreichische Zentraleinkaufsgenossenschaft gebildet hat, noch in der Zeit, als ihr das Eiermonopol übertragen war, sich verpflichtet, einen Fonds zur Eierkonservierung anzulegen. Zu diesem Behufe wurde von ihr für jede in den Verkehr gebrachte Kiste Eier ein Betrag von 12 Kronen aufgerechnet. Der Ertrag dieses Fonds sollte dazu bestimmt sein, im Herbst und im Winter konservierte Eier zu billigen Preisen in den Handel zu bringen. Ende Mai wurde aber der „Miles“ das Eiermonopol entzogen. Es trat der freie Eierhandel wieder in seine Rechte, der in der Hochsaison zwar genügend Ware auf den Markt brachte, doch in Bezug auf die Preisbildung dem freien Spiel der Kräfte allzu großen Raum ließ.

Es mag sein, daß ausländische Interessenten durch den Ankauf von Eiern um jeden Preis in Ungarn dem Eierhandel ein willkommenes Sprungbrett für die Eierpreiserhöhung boten; andererseits darf aber auch nicht übersehen werden, daß Abperrmaßnahmen in einzelnen Bezirken und Kronländern dazu beigetragen haben mögen, die verfügbare Ware noch teurer zu machen. Heute sind wir so weit, daß ein ungarisches geleuchtetes Ei, wenn es überhaupt noch die rot-weiß-grünen Grenzpfähle passiert, einen Stückpreis von 40 Heller, und ein galizisches Ei einen solchen von 30 Heller aufweist.

Damit dürfte aber die Höchstgrenze der Eierpreise noch nicht erreicht sein.

An Konserveneiern dürften sich nach fachmännischen Schätzungen in Wien mehr als 7¼ Millionen Stück eingelagert befinden. In Galizien, wo die Behörden gegenwärtig dem Eierhandel sehr scharf auf die Finger zu sehen beginnen, sollen große Mengen von Eiern, als sie noch zu billigen Preisen käuflich waren, konserviert worden sein, da die dortigen Spekulanten nicht ohne Unrecht auf das fortwährende Emporschnellen der Eierpreise rechnen. Erst mit eintretender Kälte ist es möglich, den Speicher der Konserveneier für den allgemeinen Gebrauch zu öffnen. Die Hausfrauen, deren viele sich heuer rechtzeitig mit Konserveneiern im Haushalt selbst versorgt haben, müssen zu ihrem Leidwesen vielfach schon jetzt diesen teureren Sachz angreifen. Der zur Verfügung des Ministeriums des Innern stehende, seinerzeit von der Miles angesammelte Eierkonservierungsfonds, der eine Höhe von annähernd 350.000 Kronen aufweist, könnte bei Einsetzen des Geschäftes für Konserveneier ganz gut zur Preisregulierung herangezogen werden. Aber es sind auch noch andere Maßnahmen zu treffen, um der schwierigen Eierfrage den Weg einer Lösung zu bereiten.

Es besteht kein Zweifel, daß in bezug auf die Eierfrage von den Behörden werden Schritte unternommen werden müssen. Es wird notwendig sein, eine eingehende Bestandaufnahme der Konserveneier in Galizien und in anderen eierproduzierenden Kronländern vorzunehmen und die im Monopoltwege einzurichtende Eierausfuhr aus Galizien auf die Preisstellung hin zu kontrollieren. Auch wird sich ein Schlüssel für die weitere Kontingentierung der Eierausfuhr aus Galizien und Ungarn finden lassen müssen, der auf den Eierbedarf der großen Konsumzentren mehr Gewicht legt als bisher.

Jedenfalls ist die Frage der Eierversorgung in der bevorstehenden kälteren Jahreszeit ein sehr ernstes Ernährungsproblem, das möglicherweise auch bei uns zur Einführung einer entsprechenden Verbrauchsregelung, ähnlich wie in Deutschland, Anlaß geben könnte.

**Rückgang der Milchlieferungen zur Buttererzeugung.**  
Die Molkereien in der Provinz führen lebhaft darüber Klage, daß die Milchlieferungen der Landwirte ständig zurückgehen. Sie behaupten, daß die Landwirte zumeist selber buttern und die gewonnenen Erzeugnisse weit über die Höchstpreise unter der Hand an den Mann bringen. Das Organ der Molkereibesitzer, die „Molkereizeitung“, hat eine Umfrage über diese Vorgänge bei den verschiedenen großen Provinzmolkereien veranstaltet, die recht interessantes Material ergeben hat. So schreibt eine große Brandenburger Molkerei, daß in ihrem Bezirk die Mehrzahl der Milchviehhalter die Milch zu Hause verarbeite und die Butter an Private verkaufe. Diese Butter werde nicht angemeldet, also von den Landwirten ohne Bezugsschein verabfolgt. Manche Landwirte verkauften jetzt, nach der Neuregelung der Butterversorgung, das Pfund noch mit 3—4 M. an Leute, die nur zu diesem Zweck auf dem Lande herumreisen. Die Landwirte lachen noch ihre Kollegen aus, wenn sie ihre Milch zur Molkerei bringen, wo sie doch viel höhere Preise erzielen würden, wenn sie die Milch zu Hause verarbeiten und dann die Butter selbst verkaufen würden. Es ist festgestellt worden, daß in einem Orte täglich 4000 bis 5000 Liter Milch der Volksernährung dadurch entzogen werden, daß sie im eigenen Hause verarbeitet werden.

In Anbetracht dieses Tatsachenmaterials und der großen Not der städtischen Bevölkerung an Fett darf man wohl annehmen, daß das Kriegsernährungsamt in diesem Falle rücksichtslos und schnell den bestehenden Mißständen ein Ende machen wird, indem es den Vorschlägen der Molkereigenossenschaften folgt.

**Eine Quargelkarte.**

Das ist die neueste Erscheinung auf dem Gebiete der Lebensmittellarten: Die Quargeln werden portioniert. Nicht bei uns, nicht in der Geburtsstätte dieser berühmten Spezialität, sondern in einem kleinen Dörfchen Nordmährens, das Dubitzko heißt und nur etliche Häuser zählt. Dort scheinen sich die „Olmüher Käse“ wie sie in Mähren allgemein heißen, bei den Bewohnern offenbar einer großen Beliebtheit zu erfreuen, denn die Gemeindevertretung von Dubitzko sah sich angesichts des Massenkonsums an Quargeln veranlaßt, dieses nahrhafte Lebensmittel zu „strecken“. Sie führten die Quargelkarte ein, ohne die kein Bewohner Käse künstlich erhält. Hoffentlich wirkt das Beispiel der kleinen Gemeinde nicht ansteckend. Das würde uns noch fehlen, daß wir zu den vielen Bezugskarten noch eigene Quargelmarken erhalten!

## Ein Plan zur besseren Eier- versorgung.

### Bildung eines „Eierverbandes“.

Ein galizisches Ei kostet 30 Heller, ein ungarisches 40 Heller. So hat gutmeinend die Preisbestimmungskommission verfügt. Sie hätte sich zwar nach allen Erfahrungen dieses Krieges in Lebensmitteldingen sagen müssen, daß es gefährlich sei, den Preis eines auf offenem Markte gehandelten Massenartikels an Herkunfts- oder Qualitätsbestimmungen zu binden, zu ihrer Entschuldigung mag aber dienen, daß ihr unter dem Drucke der Verhältnisse wahrscheinlich nichts anderes übrig blieb, als die vorliegende Preisunterscheidung zu machen. Selbstverständlich hatte sie zur Folge, daß es auf den Wiener Märkten seither nur mehr ungarische Eier gibt, die 40 Heller kosten, obwohl die Händler öffentlich klagen, die Eierzufuhr aus Ungarn sei sehr, sehr knapp geworden und bloß aus Galizien käme noch einige Ware nach Wien.

Was diese galizischen Eier betrifft, so sind in der letzten Zeit die Beschwerden über ihre Zufuhr nach Wien und ihre Verteilung auf dem hiesigen Plage immer dringlicher geworden. Galizien ist bekanntlich ein Land, das Eier reichlich hervorbringt. Im Frieden hatte es eine sehr starke Ausfuhr nach Deutschland und daneben noch ein großes Geschäft mit dem Wiener Plage. Der Krieg hat die Eierzeugung des Landes beträchtlich gemindert. Kenner der Verhältnisse berichten aber übereinstimmend, daß sie noch immer groß genug sei, um neben der Versorgung der eigenen Bevölkerung und unter sorgfältiger Bedachtnahme auf andere österreichische Verbrauchskreise der Stadt Wien eine Zufuhr zu gewährleisten, die im Vereine mit den Zuschüben aus den Sudeten- und Alpenländern sowie aus Ungarn allen Sorgen der Wiener Bevölkerung um ihre Verpflegung mit Eiern rasch ein Ende machen würde. Die Fachleute sagen ferner, daß der galizische Eierbestand für die Stadt Wien heute zu wenig in Anspruch genommen werde und daß eine straffere Organisation dieser Sache sehr leicht beseitigen könne. Daneben bemängeln sie auch die Art, wie die derzeit aus Galizien nach Wien gelangenden Eier hier verteilt werden. Die Eiereinfuhr aus Galizien liegt heute so ziemlich in den Händen der galizischen Eier- und Geflügelverwertungsgesellschaft, „Ovom“ genannt, die sich durch ihre galizischen Verbindungen in diesem Geschäftszweige eine beherrschende Stellung zu schaffen wußte. Neben der „Ovom“ betätigt sich in Wien noch die Genossenschaft der Eierhändler als Warenempfänger und -verteiler. In Besprechungen der am Wiener Eier-Kleinhandel beteiligten Kreise ist nun übereinstimmend festgestellt worden, daß die Eierzuteilung an die Kleinhändler sowohl bei der „Ovom“ wie bei der Genossenschaft viel zu wünschen übrig lasse. Es käme immer wieder vor, so wurde angeführt, daß einzelne Händler ansehnliche Mengen zugute erhielten, die anderen aber leer ausgingen. So sammelte sich die Ware bei einigen Kaufleuten, was dann das „Anstellen“ zur Folge habe.

Um all diesen Übeln abzuhelfen, hat sich in Wien vorgestern unter dem Namen „Eierverband“ eine Einkaufsgenossenschaft gebildet, der sämtliche großen Eier- und Butterhändler und neben ihnen eine sehr ansehnliche Zahl größerer und kleinerer Kaufleute angehören, die am Eier-Kleinhandel beteiligt sind. Der Eierverband will mit Hilfe der Regierung die Zufuhren organisieren und für eine vernünftige Aufteilung der eingetroffenen Ware sorgen.

Dies der Sachverhalt, soweit er die Beschwerden gegen die jetzigen Zustände und die Pläne zur Besserung betrifft. Sollten sie Wirklichkeit werden, so wäre die Eierversorgung Wiens vielleicht zu einem ausschlaggebenden Teile dem Eierverbande überlassen. Deshalb ist vom Verbraucherstandpunkte zu verlangen, daß seine Geschäftsführung sowohl durch Vertreter der Behörde wie auch der Verbraucher mitbeauftragt werde.

**Eierhöchstpreise in Wien.**

Vom Marktamt der Stadt Wien wurden für die Zeit von heute, 12. d., bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Ungarische (Barnborfer, Strohwagen-), Fafs-, Risteneier und gleichwertige, ungeleuchtete: im großen 5 $\frac{1}{2}$  Stück für Kr. 2;

geleuchtete Ware: Im großen 5 $\frac{1}{2}$  Stück für Kr. 2, 1 Stück 39 S.; im Kleinhandel 1 Stück 40 S. Zum Großverkauf dürfen Fafseier und Strohwageneter nicht teurer als 5 $\frac{1}{2}$  Stück für Kr. 2 eingekauft werden.

Von der Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, der Vereinigung der Kleinhändler und der Vereinigung der österreichischen Eierhändler bezogene galizische Eier bei einem Durchschnittseinheitspreis von circa Kr. 360 per Kiste, nur geleuchtete Ware im großen: 7 Stück für Kr. 2, 1 Stück 29 S., im kleinen 1 Stück 30 S.

Fakturen sind beim Verkaufe auszustellen, ferner die Herkunft anzuführen sowie ob die Eier geleuchtet sind oder nicht. Beim Eierkleinverkauf ist gleichfalls außer den Preisen die Herkunft anzuschreiben sowie ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

12. X. 1916

Wo bleiben die Eier? Die Frage, wohin die Eier kommen, wird, wie man uns aus München drahtet, einigermaßen dadurch beantwortet, wenn man erfährt, daß eine Bestandsaufnahme in Nürnberg ergeben hat, daß in 26 690 Privathaus-haltungen nicht weniger als 2 682 000 eingelegte Eier sich befanden. Der Magistrat von Nürnberg hat beschlossen, an die bayerische Regierung den Antrag zu stellen, daß sämtliche Eiervorräte in ganz Bayern, in den Städten wie auf dem Lande, sofort beschlagnahmt werden sollen.

13. / X. 1916

13  
34

### Die Milchversorgung des Landes

Wir geben die neueste Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements in Wortlaut:

Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement hat, gestützt auf die Bundesratsbeschlüsse vom 25. März 1916 und 25. August 1916 betreffend die Milchversorgung des Landes und in Erwägung, daß die Produktionskosten der Milch erheblich gestiegen sind und besonders infolge der geringen Heuqualität, der Knappheit und der hohen Preise für Kraftfuttermittel noch mehr zunehmen werden und in der Absicht, im Interesse einer ausreichenden Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten die Milchproduktion zu heben, folgendes verfügt:

1. Die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen hat für den Käse der Sommerproduktion 1916 eine über die im März 1916 vereinbarten Beträge hinausgehende Nachzahlung zu leisten. Diese Nachzahlung wird für fette Emmentaler-, Greyerzer-, Sbrinz- und Bergkäse, sowie für  $\frac{3}{4}$  und  $\frac{1}{2}$  fette Runds-, bezw. Hartkäse auf 13 Fr. für 100 Kilo netto festgesetzt.

Für andere Käsejorten wird die Höhe der Nachzahlung und die Verteilung der Beträge im Einvernehmen mit der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen und dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten so festgesetzt, daß sich hierfür eine der Verarbeitung auf Fettkäse entsprechende Verwertung der Milch ergibt.

2. Die in Art. 1 festgesetzten Nachzahlungen auf Käse dürfen nur gemacht werden, wenn die beteiligten Milchproduzenten durch Vermittlung eines dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten angehörenden Verbandes die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Verpflichtungen für die Versorgung des Landes mit Milch und Butter übernommen haben.

3. Die aus diesen Nachzahlungen sich ergebenden Beträge werden durch die Genossenschaft schweiz. Käseexportfirmen nach Erfüllung der durch die Produzenten eingegangenen Verpflichtungen an den Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten ausbezahlt. Dieser hat sie so zu verwenden, daß für 100 Kilo netto an die Genossenschaft gelieferten Käse der in Art. 1, Absatz 1, genannten Sorten zukommen:

a) Fr. 6 den Milchproduzenten (Käseereigesellschaft oder Einzelproduzent), b) Fr. 1 dem Käufer, c) Fr. 6 dem Zentralverband schweiz. Milchproduzenten. Dieser verwendet den ihm zufallenden Betrag zur Ausgleichung der Milchpreise unter seinen Unterverbänden, wobei vor allem solche Verbände zu berücksichtigen sind, die besondere Kosten für die Milchversorgung haben oder in deren Gebiet der mittlere Milchpreis unter dem Durchschnitt steht. Dabei ist die aus der Fettkäseerei herrührende Schotte zu  $1\frac{1}{2}$  Rp. für das Kilo verarbeitete Milch zu bewerten. Den Rest seines Anteils verteilt der Verband proportional der in den Monaten Mai, Juni und Juli 1916

eingelieferten Milchmenge an seine Unterverbände, welche die übernommenen Verpflichtungen für die Milch- und Butterversorgung des Landes erfüllt haben. Diese haben die Beträge zur Ausgleichung und Aufbesserung der Milchpreise, insbesondere auch für Konsummilch, innerhalb ihres Verbandes zu verwenden.

Beträge, die wegen Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtungen nicht zur Auszahlung gelangen, stehen zur Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdepartements.

4. Unter Hinweis auf Art. 19 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 wird die in Rechnung fallende Preiserhöhung auf Fr. 6 für 100 Kilo Käse festgesetzt. Demgemäß hat der Käufer, der die Milch auf Käsepreise eingestellt gekauft, aber keinen Käse an die Genossenschaft geliefert, bezw. die Milch zu andern Zwecken verwendet hat, eine Nachzahlung für die Sommermilch 1916 von  $\frac{1}{2}$  Rp. für ein Kilo eingelieferte Milch zu leisten. Dies gilt jedoch nur, wenn die Voraussetzungen von Art. 19, Absatz 1, erfüllt sind und außerdem die betreffende Gesellschaft (Milchproduzenten) die Verpflichtungen betreffend Milch- und Butterversorgung unterzeichnet hat.

5. Die Höchstpreise im Sinne von Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 werden auf 1. November 1916 um  $\frac{1}{4}$  Rp. erhöht und werden für 1 Kilo Milch, eingeliefert in das Sammellokal, wie folgt festgesetzt: a) auf 19,25 Rp. bei Rückgabe der Schotte an die Lieferanten, b) auf 20,75 Rp. ohne Rückgabe der Schotte an die Lieferanten.

6. Kauft ein dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten angehöriger Verband, der die vom Volkswirtschaftsdepartement festgesetzten Verpflichtungen betreffend die Milchversorgung des Landes übernommen hat, Milch für den Konsum oder als Reserve für diesen Zweck oder zur Butterherstellung,

verkauft einer der vorstehend genannten Milchproduzentenverbände oder ein Mitglied eines solchen Milch an Fabriken, die kondensierte Milch, Trockenmilch, Kindermilch oder Milchschokolade herstellen, so sind die Parteien berechtigt, im Vertrage Preise festzusetzen, welche die in Art. 5 genannten Höchstpreise um  $\frac{3}{4}$  Rp. für das Kilo übersteigen.

Die Pflicht der genannten Verbände und ihrer Sektionen zur Lieferung von Konsummilch nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Verpflichtungen bleibt vorbehalten und darf durch die Bewilligung von Zuschlägen nicht verändert werden.

7. Die Abteilung für Landwirtschaft ist ermächtigt, von den in Art. 5 und 6 festgesetzten Preisen Ausnahmen zu bewilligen, wenn dies durch örtliche Verhältnisse gerechtfertigt ist. Sie kann überdies die Zuschläge für Auslandsmilch festsetzen.

8. Fabriken, die kondensierte Milch, Trockenmilch, Kindermilch, Milchschokolade oder ähnliche Erzeugnisse herstellen, sind ermächtigt, ihren Milchlieferanten für die vom 1. Sept. bis 31. Oktober 1916 eingelieferte Milch  $\frac{1}{4}$  Rp. für das Kilogramm über dem für diese Zeit gültigen Höchstpreis, bezw. dem von der Abteilung für Landwirtschaft für die laufenden Beträge genehmigten Preise zu entrichten.

9. Gestützt auf Art. 11 des Bundesratsbeschlusses vom 25. März 1916 betreffend die Versorgung des Landes mit Milch und Milchprodukten werden die Milchproduzentenverbände, die Verpflichtungen für die Milchversorgung übernommen haben, ermächtigt, zur technischen Verarbeitung bestimmte Milch auch von Nichtmitgliedern als Konsummilch heranzuziehen.

10. Das durch den Bundesratsbeschluss vom 12. September 1916 erlassene Verbot des Handels mit Milch wird auf 16. Oktober 1916 bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Kaufverträge über Milch, die bis 30. April 1917 zu liefern ist, können unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Verfügung ohne besondere Genehmigung der Abteilung für Landwirtschaft abgeschlossen werden.

11. Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften werden nach Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 26. August 1916 bestraft.

12. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verfügung des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements vom 31. März 1916 betreffend den Ankauf und Verkauf von Milch durch Organisationen, die Verpflichtungen für die Milchversorgung des Landes übernommen haben.

### Die Milchzuteilung.

Die Reichsstelle für Speisefette veröffentlicht jetzt die ihr übertragenen Anordnungen zur Ausführung der neuen Bekanntmachung über den Verkehr mit Milch. Danach sind unter Milch auch ausländische Milch und Milcherzeugnisse zu verstehen. Der tägliche Bedarf der Vollmilchversorgungsberechtigten wird berechnet mit: 1 Liter bei Kindern im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, 1 Liter bei stillenden Frauen für jeden Säugling,  $\frac{3}{4}$  Liter bei Kindern im 3. und 4. Lebensjahr,  $\frac{3}{4}$  Liter bei schwangeren Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung und  $\frac{1}{2}$  Liter bei Kindern im 5. und 6. Lebensjahr; ferner durchschnittlich 1 Liter bei Kranken. Die Zahl der vollmilchbedürftigen Frauen wird gleichgesetzt dem vierten Teile der Geburtenzahl im vorhergehenden Jahre. Bei Berechnung des Vollmilchbedarfs für Kranke wird eine durchschnittliche Krankenzahl von 2 v. H. der Bevölkerung zugrunde gelegt. Wenn örtliche Verhältnisse, insbesondere die Berücksichtigung vorhandener größerer Krankenanstalten, eine höhere Zuteilung erforderlich machen, so ist die zuständige Verteilungsstelle berechtigt, begründeten Anträgen der Bedarfsgemeinden Rechnung zu tragen. Der Kommunalverband hat die Form der Bescheinigungen, auf Grund deren Kranke für vollmilchversorgungsberechtigt erklärt werden sollen, vorzuschreiben. Die Bescheinigungen dürfen nur für bestimmte Zeit und in der Regel für höchstens zwei Monate ausgestellt werden. Zur Sicherstellung des Bedarfs der Gemeinden an Vollmilch und Magermilch sind die Milchlieferungsbeziehungen, die am 1. August 1916 bestanden haben, grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Bis zum Erlaß besonderer Bestimmungen durch die Reichsfettstelle können die Kommunalverbände und die Gemeinden, denen die Regelung der Milchverteilung überlassen ist, Anordnungen über den Handel mit Milcherzeugnissen, insbesondere mit Joghurtmilch, Kefyr und dergleichen, treffen. Die Abgabe dieser Erzeugnisse darf nur unter den gleichen Bedingungen wie die Abgabe von Vollmilch erfolgen.

(Kriegsmilch.) An das Marktamt im 9. Bezirk gelangte Anfang Juli eine vertrauliche Anzeige, in welcher die Behörde aufmerksam gemacht wurde, daß in dem Milchgeschäfte der Josefine Frühauf in der Langeasse 41 die Milch täglich mit Wasser vermengt werde. Keine Kunde getraue sich, die Anzeige zu erstatten, weil sie sonst Gefahr laufe, überhaupt keine Milch zu erhalten. Ein Beamter des Marktkommissariats nahm an zwei Tagen Revisionen in dem Geschäft der Frühauf vor und beanstandete beidemal Milch, die nach dem Gutachten der Untersuchungsanstalt für Lebensmittel 11 und 24 Prozent Wasser enthielt. Gegen Josefine Frühauf und ihre Verkäuferin Marie Glodner wurde die Anklage wegen Milchverfälschung erhoben. Das Bezirksgericht Josefstadt verurteilte die Frühauf zu zweihundert Kronen, Marie Glodner zu vierzig Kronen Strafe.

## Eier.

Es gibt zwei Arten von Hausfrauen: Solche, die Eier eingelegt haben, und solche, die keine Eier eingelegt haben, Muge und törichte. Die letzteren haben den Frühjahrsversprechungen der Miles blindlings vertraut und sehen jetzt im Herbst eierlos da, die ersteren aber haben sich gedacht, daß hundert Eier im Gurlenglas besser sind als eine Million Eier in den sagenhaften Depots der Miles, und haben in den fetten Monaten für die mageren geizt.

Eier im Gurlenglas sind etwas Reizendes. Wie sie so weich und zart durch die grünlige Rundung des Glases ausden, wachsen sie zu übernatürlicher Größe an. Rätlich und stolz streift die Hausfrau mit lieblosender Hand über das Glas und spricht wohl auch ein paar liebe, gute Worte zu den appetitlichen runden Dinaern, die dichtgelagert und geduldig des Wintertages harren, der sie zum Vergehen ruft, ohne daß es ihnen vergönnt war, ihr eigentliches Schicksal, Leben zu werden, zu erfüllen.

Nicht immer haben die Eier das hohe Ansehen genossen wie heute. Früher einmal waren sie eine Bagateltsache. Man kaufte sie, wenn man sie gerade brauchte, und niemand zerbrach sich den Kopf darüber, ob man später noch welche haben werde. Man bekam sie eben immer und überall, und wenn sie auch im Winter um einige Heller teurer waren, so trug das doch nicht so viel aus, daß sich die Mühe des Einlegens mit Rücksicht auf den Kostenpunkt verlohnt hätte. Aber der letzte Winter hat einen Vorgesmack davon gegeben, zu welchen Preisen sich Eier versteigen können, und deshalb waren die klugen Hausfrauen vorsichtig. Und je rarer die Eier am Markte werden, desto mehr wächst der Wert derer im Gurlenglas, und die Hausfrau berechnet in ihrem heiligen Egoismus wieviel sie profitiert haben wird, wenn einmal auf dem Markte das Ei eine Krone kostet und wenn sie dann keines zu kaufen, sondern bloß eines aus dem Gurlenglas herauszufischen braucht.

Das legt eine so arge Eierknappheit herrscht, ist zum Teil darauf zurückzuführen, daß der Hühnerbestand sich seit Kriegsbeginn stark vermindert hat, zum Teil aber findet sie ihre Erklärung darin, daß die vorhandenen Hühner nicht so viel Eier legen wie in guter Friedenszeit. Nicht aus Bosheit oder weil sie sich mit den Nahrungsernährungsmächten verbündet haben, sondern deshalb, weil sie schlecht gefüttert werden. Die hennische Eierfabrik muß gebeizt werden, wenn sie gut arbeiten soll. Ein gewöhnliches, etwa zwei Kilogramm schweres Huhn benötigt zum täglichen Leben neben Wasser und anorganischen Stoffen auch Eiweiß, ziemlich viel Kohlehydrate und etwas Fett, insgesamt ungefähr 50 Gramm Körnerfutter und ebensoviele Weichfutter. Mangel es an einem der Stoffe, wie es jetzt bekanntlich hinsichtlich des Körnerfutters der Fall ist, dann schränkt die Henne ihre Eierproduktion ein. Uebrigens überschätzen die Stadtleute die Begehrtheit einer Henne meist sehr, und es gibt genug Leute, die sich einbilden, daß eine auskömmliche Henne verpflichtet ist, täglich ein Ei zu legen und daß sie dieser Pflicht mit wenigen Ausnahmen auch nachkommt. Das ist weit gefehlt, denn durchschnittlich legt ein Huhn im Jahre nur 90 Eier, und wenn es auch Hühnerlassen gibt, die es im Jahre auf 120, ja sogar auf 150 Eier bringen, so sind das doch bloß Ausnahmen, die die Durchschnittsziffer nicht betreffen.

Auch der Eierverbrauch durch die Menschen ist keineswegs ein so großer, als man glauben sollte, und durchschnittlich verzehrt in Mitteleuropa ein Mensch im Jahre kaum viel mehr Eier, als eine Henne in der gleichen Zeit zu legen vermag. In Deutschland werden nur ungefähr zwei Prozent der gesamten Volksernährung durch Eihühner gedeckt, in Oester-

reich dürfte der Prozentsatz wohl etwas höher sein, in Frankreich und besonders in England ist er aber geringer, und in London verbraucht ein Mensch bloß innerhalb fünf Tagen ein Ei, während in den deutschen Städten täglich ungefähr ein halbes Ei verbraucht wird. Das sind für die meisten gewiß überraschend niedere Biffern, und sie zeigen, daß das Eihühner nicht annähernd jene Rolle in der Ernährung der Bevölkerung spielt, die man ihm fast allgemein beimißt.

Der Umfang des Eierverbrauches hängt nicht bloß von der Wohlhabenheit der Eierbeschaffung, sondern auch von der sehr ungleichen Vorliebe verschiedener Volksschichten für den Eigenuß ab. Wir essen mit größtem Genuß ein frisches kernweiches Ei, und können es uns kaum vorstellen, daß das Ei vollständig aus dem Betrieb unserer Küchen ausgeschaltet wird. Ein bekannter Feinschmecker nannte in einem Küchenkalender schon vor mehr als hundert Jahren das Ei einen lebenswürdigen Vermittler, der sich überall ins Mittel legt, um die Parteien einander nahe zu bringen und miteinander zu verschmelzen, und meinte, daß mit dem Entzug des Eies auch der beste Koch seine Kunst an den Nagel hängen müßte. Der Krieg hat gelehrt, daß das nicht ganz stimmt, und es soll heute schon Köchinnen geben, die selbst Knödel ohne Eier machen können. Tatsächlich leben manche Völker ganz ohne Eier. Viele Neger, die Araber und zahlreiche asiatische Völker essen nie ein Ei und wenden sich mit Grausen ab, wenn sie einen Europäer beim Eieressen sehen. In West- und Mittelafrika leben Negerstämme, die die Eier erst verzehren, wenn sie schon durch einige Zeit bebrütet sind und die werdenden Küchlein schon erkennen lassen. Bei den Chinesen aber müssen die Eier schon in einem gewissen Grad der Fäulnis übergegangen sein, wenn sie dem dortigen Geschmack entsprechen sollen. Darüber läßt sich nicht streiten.

Für unsere Geschmacksrichtung macht sich der durch den Krieg bewirkte Eiermangel jedenfalls recht unangenehm bemerkbar, es ist aber stark übertrieben, wenn man sagt, daß uns mit dem Ei jene Speise entzogen wurde, die uns den größten Nährwert bietet. In der Bevölkerung herrschen diesbezüglich ganz falsche Vorstellungen, und es ist lächerlich, zu behaupten, daß ein Ei ein halbes Pfund Fleisch ersetzen kann. Ein Ei wiegt durchschnittlich etwa 50 Gramm, und davon entfallen ungefähr 37 Gramm auf Wasser, 5,5 Gramm auf Fett und 7 Gramm auf Eiweiß. Um die Eiweißmenge eines Viertelkilogramms Rindfleisch durch Eiergenuß zu decken, wären beikünftig sieben Eier notwendig. Ein Ei entspricht in seinem Nährwert etwa einer Tasse Milch, die außerdem noch den Vorzug des Rudergehaltes hat, oder 4 Decagramm guten, fetten Fleisches. Wollte man den gesamten täglichen Eiweißbedarf eines Menschen ausschließlich durch Eiergenuß decken, so wären hierzu ungefähr 15 Eier erforderlich. Ein mittelmäßiger Kostproten ist also für unsere Ernährung mindestens ebenso wichtig wie ein halbes Dutzend Eier.

Andererseits geschieht dem Ei unrecht, wenn man glaubt, daß es schwer verdaulich ist. Wenn einer harte Eier gegessen hat und sie liegen ihm dann schwer im Magen, ist das ausschließlich die Schuld des Essers, der die Eier ungenügend verdaut hat. Gelochte Eier, die langsam gegessen werden, sind gut verdaulich, und rohe Eier zu essen, besteht keine Notwendigkeit.

Wenn das Ei nun auch nicht jenen Nährwert hat, den ihm die besorgte Mutter beimißt, die weiß Gott was zu tun glaubt, wenn sie dem Kind ein Ei in die Suppe rührt, so ist das Ei doch sicherlich ein wertvolles Nahrungsmittel, und es wird besonders schwer vermißt in einer Zeit, in der es auch an anderen reichlichen Nahrungsmitteln fehlt. Deshalb soll durch die vorstehenden Zeilen die Freude der klugen Hausfrauen, die ihre Eier im Gurlenglas haben, nicht beeinträchtigt werden, die anderen aber, die nicht so allwissend sind, mögen aus dem Gesagten einigen Trost schöpfen.

(Regelung des Milchkartensystems.) Im verfloßenen Jahre haben die Schwierigkeiten der Beschaffung von Milch die Hauptstadt veranlaßt, das Milchkartensystem einzuführen, um dadurch wenigstens den Milchbedarf der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren und der auf den Milchgenuß angewiesenen Kranken zu sichern. Das Milchkartensystem, das schon nahezu ein volles Jahr besteht, hat wohl die Beschaffung von Milch für Kinder und Kranke erleichtert, vermochte jedoch den an die Neuerung geknüpften Erwartungen nicht ganz zu entsprechen. Es kam sehr häufig vor, daß die Milchkarten von den Milchhandlungen nicht respektiert wurden, indem sich die Verschleißer einfach darauf beriefen, daß ihr Milchvorrat bereits ausverkauft sei, daß ihr Lieferant ihnen weniger Milch gesendet habe als sonst usw. Oft mußten die vom Glück weniger begünstigten Inhaber von Milchkarten die Milchhandlungen eines ganzen Bezirkes abhausieren, bis sie endlich eine fanden, wo man ihnen die Gnade erwieß, ihre Karten einzulösen. In letzter Zeit hat sich dieser Zustand noch wesentlich verschlimmert, was hauptsächlich auf die stetige Abnahme der Milchzufuhr zurückzuführen ist. Stundenlang müssen arme Mütter, um ihren kleinen Kindern die wichtige Milchnahrung zu verschaffen, vor den Milchhandlungen sich drängen, um dann, wenn sie endlich vorgelassen wurden, zu hören, daß keine Milch mehr zu haben sei. Unter solchen Umständen ist der Wert des Milchkartensystems, so wie es jetzt organisiert ist, sehr problematisch. Dies sah auch die Approvisionierungsbehörde ein und ist nunmehr bestrebt, dem Milchkartensystem eine entsprechendere Grundlage zu schaffen. Wie wir erfahren, besteht der Plan, die Milchkarten auf bestimmte Geschäfte auszustellen. Die Karten sollen nur in den Geschäften eingelöst werden können, auf die sie lauten. Jede Milchhandlung würde mit so viel Milch versehen werden, daß sie imstande wäre, alle auf sie lautenden Milchkarten einzulösen. Jedem Mißbrauch von seiten der Verschleißer würde man sofort auf die Spur kommen, da ja sowohl die den einzelnen Verschleißern gelieferten Milchmengen als auch die Anzahl der auf sie lautenden Karten bekannt wären. Die Frage einer derartigen Regelung des Milchkartensystems bildete den Gegenstand einer Konferenz, die heute nachmittag im Centralstadthause unter Teilnahme der Vertreter der Milchunternehmungen stattfand. Die Konferenz währte bis in die späten Abendstunden.

**Ämtliche Höchstpreise für Eier in Wien.**

Vom Marktamt der Stadt Wien wurden für die Zeit vom 19. Oktober bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Im Grobverkauf dürfen ungarische Fas-, Barn-dorfer, Strohwareneier und gleichwertige Originäware (ungeleuchtet) nicht teurer als 5 $\frac{1}{2}$  Stück für Kr. 2 eingekauft werden. Im Großverkauf müssen diese Eier zu 5 $\frac{1}{2}$  Stück für Kr. 2 abgegeben werden. Dieselbe Ware geleuchtet im Großverkauf 5 $\frac{1}{2}$  Stück für Kr. 2, 1 Stück 39 S., im Kleinhandel 1 Stück 40 S.

Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der Bittnallen-Großmarkthalle eingeführten Barn-dorfer und Strohwareneier sind im großen mit 5 $\frac{1}{2}$  Stück für Kr. 2 oder 1 Stück 35 S. abzugeben.

Von der Veräußerungsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, der Vereinigung der Kleinhandlung und der Vereinigung der österreichischen Eierhändler bezogene galizische Eier bei einem Durchschnittseinkaufspreis von zirka Kr. 363 per Kiste, nur geleuchtete Ware im großen: 7 Stück für Kr. 2, 1 Stück 29 S., im kleinen 1 Stück 30 S.

Fakturen sind beim Verlanse anzuführen. Bei allen Verkäufen im großen und kleinen ist die Herkunft anzugeben und ob die Eier geleuchtet oder ungeleuchtet sind.

**Keine Höchstpreise für Auslandsmilch.****Eine Verordnung der Statthalterei.**

Eine Verordnung des Statthalters in Niederösterreich vom 19. d. betreffend die Regelung des Verkehrs mit aus dem Ausland nach Wien eingeführter Milch bestimmt, daß die in der Statthaltereiverordnung vom 26. September 1916 festgesetzten Höchstpreise für den Verkauf von Milch in Wien vom 1. November 1916 angefangen auf den Verkauf von aus dem Ausland zugeführter Milch keine Anwendung zu finden haben; doch darf solche Milch nur nach den Bestimmungen der Milchversorgungsstelle in Wien in Verkehr gebracht werden. Übertretungen dieser Verordnung und der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften werden vom Wiener Magistrat mit Geld bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegt. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

**Eine fachmännische Aeußerung.**

Der Approvisionierungsreferent der Handelspolitischen Kommission, Kammersekretär Dr. Rudolf Ziegler, machte über die Verordnung betreffend die Außerkräftigung der Höchstpreise für ausländische Milch einem unserer Mitarbeiter folgende Mitteilungen:

„Die Verfügung der Statthalterei, daß in Zukunft die aus dem Ausland nach Wien eingeführte Milch nicht den Höchstpreisbestimmungen unterliegen soll, wird insbesondere auf die Milchaufuhr aus Ungarn von äußerst günstigem Einfluß sein. Die Milchaufuhren aus Ungarn gelangten ja nach der Inkraftsetzung des Höchstpreises von 39 Sellaer Loko Anlieferungsstation in weit geringerem Maße nach Wien. Die bedeutend höheren Höchstpreise in Budapest haben die sonst für Oesterreich in Betracht kommende Milchmenge dorthin gezogen. Die Milchapprovisionierung Wiens konnte jedoch begreiflicherweise auf das aus Ungarn kommende Quantum nicht verzichten, da bei dem zwischen den beiden Staatshälften der Monarchie herrschenden Wechselverkehr die aus Ungarn nach Oesterreich hereinkommende Milchmenge um ein Vielfaches größer war als die von uns nach Ungarn exportierte.“

Die Verordnung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, daß schon zu Beginn des nächsten Monats infolge des Futterwechsels die Laktation der Kühe geringer wird. Um dem dadurch bewirkten Ausfall von Milch nach Möglichkeit abzuwehren, mußte man eben durch die Außerkräftigung der Höchstpreise für die Milchaufuhr aus dem Ausland günstigere Bedingungen schaffen. Jedoch wird die Milchversorgungsstelle dafür Kanteln schaffen müssen, daß die inländische Milch nicht von Spekulanten unter dem Deckmantel ungarischer Probenien zu teureren Preisen in den Verkehr kommt. Dies ließe sich beispielsweise in der Art durchführen, daß ungarische Milch nur in bestimmten Milchgeschäften und unter besonderer Kontrolle zum Vertrieß gelangt.“

20.7.1916

61

## Ursachen des Käsemangels.

Der Käsemangel, der auch hier in Hamburg so unliebsam in die Erscheinung tritt, wird im „D. Z.“ der nachfolgenden Betrachtung unterzogen:

Die angekündigten neuen Bestimmungen, durch die der Privatpatetversand von Käse, unmittelbar von den Erzeugungsstätten an den Verbraucher, für das gesamte Reichsgebiet verboten wird, sind bereits in Kraft getreten. Tatsächlich bleibt aber in den Städten der Käse aus dem Kleinhandel völlig verschwunden. Nach wie vor ist, mit ganz wenigen Ausnahmen, Fettkäse so gut wie ausschließlich in Hotels, Restaurants, allerdings auch in den Schankstätten des kleinen Mannes, käuflich. Während er dem privaten Haushalt unerschwinglich bleibt, ein Zustand, der, da es sich ja nicht um ein Genuss-, sondern um ein Volksnahrungsmittel von hervorragender Bedeutung handelt, unhaltbar erscheinen muß.

Die Schuld liegt offenbar daran, daß der Verkehr in Käse (sowohl des einheimischen wie des eingeführten) zwar zentralisiert ist, die Verteilung aber nicht direkt an die Gemeinden und durch diese an den Kleinhandel erfolgt. Die Verteilung liegt vielmehr in den Händen der Käsehandels-gesellschaften, das heißt, von Händlervereinigungen, die ihre Vorräte wieder an die Kleinhandlung auf Grund der von diesen bewirkten Anmeldungen und nach Maßgabe des ihnen nachgewiesenen Friedensverbrauchs weiterverteilen. Dabei scheinen nun, was ja an sich begreiflich ist, von Groß- und Kleinhändlern Großkunden, eben jene Gastwirtschaften aller Art, der schnelleren Abwicklung wegen besonders bevorzugt zu werden.

Niemand wird leugnen wollen, daß der in dem freien Handel liegende Anreiz seine großen Vorteile hat, und daß, wie man an dem Beispiel der Eier, der Wurst usw. sieht, die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen meistens qualitätsverschlechternd wirken. In diesem Falle aber, wo es sich um eine relativ haltbare Ware handelt, scheint es einen alternativen Weg als die Benutzung des Handels lediglich als Kommissionär nicht zu geben. Man hat den Eindruck, als ob die meisten Pläne des Kriegsernährungsamts nur deshalb nicht immer Erfolg haben, weil es an der nötigen Energie und Konsequenz bei ihrer Durchführung fehlt.

**Ausschließlicher Ausschank von Magermilch  
in Wien.**

Wie das Organ des Ersten Wiener Konsumvereines „Mein Haushalt“ mitteilt, steht folgendes Projekt zur Beratung: Vor allem wird die Säuglings- und Kindermilch und jene für die Kranken bereitgestellt, während die übrige Vollmilch zur Buttererzeugung verwendet werden soll. Die Bevölkerung würde also künftig nur Magermilch zu einem billigeren Preis — es soll ein solcher von zwanzig Heller per Liter erwogen werden — erhalten, den Ausfall an Vollmilch aber durch ein höheres Butterquantum, das ihr durch die Verbutterung zugänglich gemacht würde, decken können. Die Qualität dieser Butter würde die der ausländischen Butter übertreffen, allerdings dürfte sich auch der Preis dafür etwas höher stellen. Auf diese Weise hofft man, die Schwierigkeiten, soweit das unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich ist, erleichtern zu können. In Berlin und anderen deutschen Großstädten ist die Milchversorgung in ähnlicher Weise geregelt worden und es bleibt nun abzuwarten, welche Lösung für Wien gefunden wird.

**Keine Höchstpreise für ungarische Milch.**  
Bekanntlich hat die Statthalterei durch eine neue Verordnung die Bestimmung bezüglich der Höchstpreise für ausländische Milch aufgehoben. Wie wir aus dem Rathhaus hierzu erfahren, hat es sich um 46.000 Liter täglicher Milch gehandelt, die aus Ungarn bezogen werden. Dieses Milchquantum wäre zweifellos für Wien verloren gewesen, wenn der niedere Höchstpreis von 39 Heller pro Liter gegenüber dem in Ungarn gezahlten Milchpreis von 50 Heller pro Liter weiter in Geltung geblieben wäre. Von den 46.000 Litern Milch, die nun wieder für Wien gesichert wurden — allerdings zum Preise von 51 Heller pro Liter loco Bahnhof Wien —, kommt die meiste aus den Herrschaftsgütern des Erzherzogs Friedrich. Die Milch aus Ungarn wird hauptsächlich den Militärspitälern übermittelt werden.

[Der Weg um Willy.] Kammeranwalt Dr. Rudolf Proßsch schreibt uns: Der Menschheit ganzer Jammer ergriff mich, als ich den Bericht über die Verhandlung gegen die Mutter las, die um Willy geilt war und ihr totes Kind und zwei schlafende Kleine in ihrer Stube zurückgelassen hatte. Sie beachtete nicht die „Angestellten“, drängte in das Geschäft und vergriff sich an dem Wachmanne. Die Frau verfiel dem Arme des Gesetzes und wurde wegen öffentlicher Gewalttätigkeit zu drei Tagen Kerker verurteilt. Mußte das sein? Es ist irrig zu glauben, daß das Strafgesetz walten müsse mit der Unerbittlichkeit des Todes. In unserem Strafverfahren gilt der Anklagegrundsatz: Wo kein Kläger, da kein Richter. Die Staatsanwaltschaft vertritt die Anklage. Die Staatsanwaltschaft ist eine Verwaltungsbehörde. In ihr Ermessen ist es gestellt, ob sie im einzelnen Falle die Anklage erhebt. Zweckmäßigkeitsgründe kommen hierbei in Betracht. Sache der Staatsanwaltschaft ist es, die bedrohten geistigen Güter gegeneinander abzuwägen. Es ist alltäglich, daß auch in Fällen einer Gesetzesverletzung eine Anklage nicht erhoben wird, zuweilen auch aus Gründen, denen nicht jedermann ohne weiteres beipflichten wird. Der Staatsanwaltschaft stand außerdem die Möglichkeit offen, den gebotenen Rücksichten durch einen Antrag auf Abolition Rechnung zu tragen. Es scheint aber, daß für das Verhalten der Staatsanwaltschaft der Abschreckungszweck, welcher schon so viel Unheil angerichtet hat, maßgebend gewesen ist. Nach dem Berichte hatte die Angeklagte „etwas ganz Merkwürdiges im Gesicht, sie betrug sich wie eine Nachtwandlerin“. Auch ein gerichtliches Urteil ist Menschenwerk, die Rechtskraft keine Apotheose. Die Frage, ob die Frau im Zeitpunkt der Tat jene Ueberlegung hatte, die zur Zurechnungsfähigkeit erforderlich ist, hat das Gericht bejaht. Es steht keineswegs fest, daß auch ein anders besetzter Senat oder etwa das Volksgericht zu demselben Ergebnisse gekommen wäre. Ich vermag in dem Urteile durchaus nicht die erfolgreiche Bemühung des Gerichtes zu erblicken, ein veraltetes Gesetz mit der Menschlichkeit in Einklang zu bringen; ich erblicke in demselben nur ein starres Festhalten an einem gar nicht bestehenden Buchstaben des Gesetzes.

23./X. 1916

**Neue Höchstpreise für Käse.** Die Verordnung über Käse vom Januar ist vom Bundesrat jetzt geändert worden. Während bisher nur zwei Preise unterschieden wurden, ein Herstellerpreis und ein Ladenpreis, werden jetzt drei Stufen unterschieden, der Herstellerpreis, der Großhandelspreis, beide für 1 Ztr., und der Kleinverkaufspreis für 1 Pfd. Für Hartkäse unterscheidet die alte Verordnung fünf Sorten, die neue nur drei: Rundkäse nach Schweizer Art, sog. Emmenthaler, mit einem Fettgehalt von weniger als 30 v. H., aber wenigstens 25 v. H. der Trockenmasse, Tilsiter, Elbinger, Wisternermarkt Käse, Käse nach Holländer (Bouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit weniger als 25 v. H. Fettgehalt und ebensolchen mit wenigstens 10 v. H. der Trockenmasse. Die Zahl der Sorten von Weichkäse ist um eine auf sechs vermehrt worden. Es gibt jetzt auch Weichkäse mit einem Fettgehalt von weniger als 10 v. H. An Quark und Quarkkäse unterscheidet man wie früher vier Arten, die aber etwas anders unterschieden werden, gepresster Quark, Speisequark, frischer, leicht angereicherter Quarkkäse, wie Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse und gereifter Quarkkäse, wie Harzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse. Auf Grund der Verordnung hat der Reichskanzler gleichzeitig neue Höchstpreise festgesetzt. Sie betragen im Kleinverkauf 1 M. bis 1,50 M., für Weichkäse 75 Pf. bis 1,30 M., für Quark und Quarkkäse 60 Pf. bis 1,05 M.

**„Anstellen“ beim Käsebezug. — „Nagelkäse“.**

Seit einiger Zeit haben die Käse-Großhändler auch für den Käseeinkauf durch die Wiederverkäufer (Gemischtwarenhandler) eine Art „Rahouierung“ durchgeführt. Bei den großen Käsefirmen in der Inneren Stadt ist die Einführung des „Anstellens“ auch für die Kleinhandler getroffen. Jeder Käufer hat sich mit seinem Gewerbechein zu legitimieren und erhält dann kleinere Quantitäten Käse, derzeit etwa einen halben Laib. Manche Kleinhandler, die sich den Weg am nächsten oder zweitnächsten Tag ersparen wollen, pflegen wohl um Ausfolgung größerer Quantitäten anzusuchen, doch hat dies selten Erfolg. Es wird in der Regel entgegnet, daß der Bedarf des Betreffenden auch in Friedenszeiten kein größerer gewesen sei. Auch beim Butterverkauf suchen die Kleinhandler Reduzierungen der bisher bezogenen Quantitäten durch Vorstellungen, jedoch nur mit teilweisem Erfolg, zu verhindern, um nicht mehrmals den recht weiten Weg in die Innere Stadt antreten zu müssen.

In der letzten Zeit ist eine neue eigenartige Käseart, der sogenannte „Nagelkäse“ im Handel aufgetaucht. Es handelt sich um einen Auslandskäse in kleinen, runden Laibformen von 10 Kilogramm Gewicht und von dunkelgelber Farbe. Der „Nagelkäse“ führt seinen Namen deshalb, weil er mit größeren Mengen eingearbeiteter Gewürznägel durchzogen ist. Er wird im Engrosverkehr mit 4 Kronen per Kilogramm verkauft und ist ein sogenannter Trockenkäse. Im Kleinverkehr ist er noch wenig zu sehen.

### Eine radikale Lösung der Milchverteilungsfrage.

Eine Bekanntmachung des deutschen Ernährungsamtes hat vor einigen Wochen für die größeren Städte eine wichtige und durchgreifende Veränderung in der Milchverteilung vorgeschrieben. Um einerseits den Kindern Vollmilch zu sichern und andererseits den Fettvorrat zu vermehren, sind die Erwachsenen auf Magermilch gesetzt, nur Säuglinge und Kinder sowie Heilanstalten erhalten Vollmilch; was dann an Milch noch übrig bleibt, muß verbuttert werden.

Ähnliche Vorschläge tauchen auch bei uns auf, aber sie erhalten hier zumeist eine andere Begründung. Da Butter einen weit höheren Preis erzielt, soll den Landwirten ein verstärkter Anreiz zur Milchlieferung geboten werden: der Gesamtpreis der Vollmilch soll erhöht werden, die Mehrkosten sollen durch den Butterpreis aufgebracht und die Vollmilch für Kinder zum alten Preise hinausgegeben werden.

Dazu schreibt uns eine Leserin:

Wer wird und kann nun diese Butter kaufen? Die armen Leute, denen, um sie herzustellen, das Fett von der Milch abgeschöpft wurde, das einzige vielleicht, das sie sich überhaupt verschaffen konnten? Sicher nicht. Wer also denn?

Natürlich wieder nur jene verhältnismäßig wenigen, welche erstlich jeden Preis bezahlen können und die wie bisher so auch weiter in der Lage sind, sich auf irgend eine Weise die volle oder übervolle Einlösung ihrer Fettkarte zu verschaffen.

Der Hinweis auf die deutschen Städte, wo ähnliche Milchverordnungen bestehen, paßt darum durchaus nicht, weil im Reiche draußen alles, Ueberfluß oder Mangel, von arm und reich, hoch und nieder ganz ausnahmslos gleichmäßig getragen werden muß und ertragen wird.

Man kann die Unterernährung der breiten Volksschichten durch eine solche ungeheuerliche Verordnung nicht noch verstärken, und es ist nur zu hoffen, daß die maßgebenden Behörden dies erkennen und andere Mittel suchen werden, um mehr Butter auf den Markt zu bringen.

Baronin E. E.

Darin hat die Einsenderin sicherlich recht: Wenn eine geordnete Verwaltung und eine tatkräftige Ernährungsfürsorge die gleichmäßige und billige Verteilung an alle um ihrer selbst willen sicherstellt, dann empfiehlt sich diese Reform. Läuft sie jedoch nur darauf hinaus, daß erstens der Landwirt höhere Preise erzielt, zweitens die Vermögenden mehr Butter bekommen und drittens die Armen mit Magermilch noch schlechter ernährt werden als heute, so lasse man besser die Hand von diesem Volksnahrungsmittel.

### Änderungen in den Bestimmungen über den Verkauf von Milch.

Wie sich aus einer im Anzeigenteil abgedruckten Bekanntmachung des Hamburgischen Kriegsvorsorgungsamtes ergibt, ist eine Änderung in den Bestimmungen über den Verkauf der Milch erforderlich geworden. Es handelt sich, wie aus der Verfügung hervorgeht, zunächst nur um vorübergehende Maßnahmen, die bezwecken, verschiedenen Mißbräuchen, die sich im Milchhandel herausgebildet haben, ein Ziel zu setzen.

Der Kern der Bekanntmachung liegt darin, daß die Zustellung von Milch durch den Milchhändler in die Wohnung des Verbrauchers verboten wird. Daraus wird den wiederholten Beschwerden, daß Milchhändler in den zum Verkauf an Inhaber von Milchsorten bestimmten Zeiten nicht nur an diese, sondern auch an Nichtsorteninhaber Milch ausgetragen haben, Rechnung getragen.

Eine weitere Bestimmung, die hervorgehoben zu werden verdient, ist, daß der Milchhändler die ihm nach Befriedigung des Bedarfs der Inhaber von Milchsorten zur Abgabe im freien Verkehr verbleibende Milch nicht mehr, wie bisher, nach eigenem Ermessen verteilen darf. Die abzugebende Menge wird insofern beschränkt, als nicht mehr als  $\frac{1}{3}$  Liter Vollmilch oder Magermilch für den Kopf und Tag gegen Vorzeigung der Protkarte verkauft werden darf. Eine Bevorzugung einzelner Kunden, über die vielfach berechtigte Klagen geführt wurden, wird hiernach nicht mehr möglich sein.

Weiter ist darauf aufmerksam zu machen, daß auch für die Abgabe der Milch im freien Verkehr nunmehr eine genau festgesetzte Zeit bestimmt worden ist. Um 10 Uhr vormittags darf der Verkauf an Nichtinhaber von Milchsorten beginnen. Nach 1 Uhr nachmittags findet ein Verkauf an Verbraucher nicht mehr statt.

Für solche Verbraucher die Milch von auswärts beziehen, ist auf die Bestimmung des § 6 hinzuweisen. Dort wird angeordnet, daß, wer Milch von auswärtigen Milchhändlern bezieht, sofern er die ihm auf Grund einer Protkarte oder gegen Vorzeigung seiner Protkarte (§ 5) zustehende Milchmenge empfangen hat, bei hiesigen Milchhändlern weder auf seine Protkarte noch sonst Milch kaufen darf.

Endlich ist zu beachten, daß die Bestimmungen der Bekanntmachung in gleicher Weise für Verbraucher wie für Milchhändler bindend sind. Der Verbraucher, der gegen die darin aufgenommene Bestimmungen verstößt, macht sich ebenfalls strafbar.

## Die Neuregelung des Käsehandels.

Wie schon gemeldet wurde, hat der Bundesrat eine neue Verordnung über den Verkehr mit Käse beschlossen, die im wesentlichen auf eine bessere Regelung der Preise und eine gerechtere Verteilung abzielt. Die Käsepreise werden zwecks besseren Ausgleiches zwischen Milch- und Käsepreisen etwas erhöht, vor allem auch um zu verhüten, daß die Milch, wie bisher, in wachsendem Maße zur Verfütterung an Schweine verwendet wird. Die Höchstpreise sind wie folgt festgesetzt:

I. Hartkäse	Hersteller-	Großhan-	Kleinder-
	preis für 50 kg in Mark	delpreis für 50 kg in Mark	kaufpreis für 0,5 kg in Mark
1. Rundkäse nach Schweizer Art (Emmenthaler) mit einem Fettgehalte von weniger als 30 vom Hundert, aber von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.50
2. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.80
3. Tilsiter, Elbinger, Wiltstermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	1.00
<b>II. Weichkäse</b>			
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse	100	110	1.80
2. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 25 vom Hundert der Trockenmasse, in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse)	85	95	1.20
3. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschäteller, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	80	90	1.10
4. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse	70	80	0.95
5. Weichkäse nach Limburger Art (Backstein- und Romadurkäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstücks- oder Delikatesskäse) mit einem Fettgehalte von wenigstens 10 vom Hundert der Trockenmasse	65	75	0.90
6. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 10 vom Hundert der Trockenmasse	50	60	0.75
<b>III. Quark und Quarkkäse.</b>			
1. Gepresster Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wasser-gehalte von höchstens 68,5 vom Hundert	50	—	—
2. Speisequark mit einem Wasser-gehalte von höchstens 76 vom Hundert	48	—	0.60
3. Frischer, leicht angereicherter Quarkkäse (Garzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	65	75	0.90
4. Gereifter Quarkkäse (Garzer, Mainzer, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kerne von höchstens zwei Dritteln der Schnittfläche	80	90	1.05

Herstellerepreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller, Großhandelspreis derjenige, der beim Verkauf durch den Handel nicht überschritten werden darf. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (§ 3) Abweichungen anordnen, für die jedoch die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich ist. Verkäufe der Hersteller unter Umgehung des Großhandels können zum Großhandelspreis erfolgen. Kleinhandelspreis ist der Preis, der beim Verkauf durch den Hersteller oder Händler an den Verbraucher in Mengen von nicht mehr als 5 Kilo nicht überschritten werden darf. Bruchteile eines Pfundes dürfen nur zum Bruchteile des entsprechenden Pfundpreises berechnet werden, Bruchteile von Pfennigen dürfen nur auf den nächstfolgenden Pfennig erhöht werden. Herstellerepreis und Großhandelspreis schließen die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle und der Verladung selbst ein. Bei Stundung des Kaufpreises über 30 Tage, dürfen bis 2 Prozent Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. (§ 1). Die Herstellung von anderem Käse als dem in der Höchstpreisfestsetzung genannten ist verboten. Ausgenommen sind Kräuterkäse, Käse nach Roquefort-Art, sowie Schafkäse aller Art. Die Landeszentralbehörden können aber weitere Einschränkung der Sorten und Mengen verfügen. Der gewerbsmäßige Post- und Frachtversand von Käse durch den Hersteller oder eine von ihm beauftragte Person an den Verbraucher ist verboten. Ausnahmen können von den Landeszentralbehörden zugelassen werden. Auf im Auslande hergestellten Käse findet die Bundesratsverordnung keine Anwendung. Der Reichskanzler kann hierüber besondere Bestimmungen treffen; sofern er keinen Gebrauch davon macht, sind die Landeszentralbehörden befugt, über den Vertrieb und die Preisstellung dieser Auslandskäse im Kleinhandel Bestimmungen zu treffen. Paragraph 7 gibt den Polizeibeamten und den beauftragten Sachverständigen das Recht, jederzeitiger Kontrolle, sowohl beim Hersteller, wie dem Großhändler oder Kleinverkäufer. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, sowie zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und hierauf zu vereidigen. Die Betriebe für Herstellung oder Verkauf von Käse haben die Bundesratsverordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen. Übertretungen sind mit den üblichen Strafen (bis zu 6 Monaten Gefängnis oder bis zu 1500 Mark Geldstrafe) bedroht. Die zuständige Behörde kann unter Umständen Betriebe schließen.

Der Abend  
26. / X. 1916

50

#### Die Milch hinterm Ladentisch.

Als zwei Bürgerschülerinnen von elf und zwölf Jahren am 26. Juli frühmorgens in den Laden der Milchverschleiferin Pauline Lederer in Rudolfsheim um Milch kamen, lönte ihnen das gewohnheitsmäßige „Milch ausverkauft“ entgegen. Den Mädchen war es jedoch aufgefallen, daß die Milchfrau ihnen den Weg zum Ladentisch vertrat und sie förmlich zur Türe hinausdrangte. Sie warteten auf der Straße und als die Milchfrau aus dem Verkaufstotal in einen Nebenraum ging, lehrten sie in das Geschäft zurück. Richtig fanden sie Milch hinter dem Ladentische vorrätig. Nun wies sie die Milchfrau hinaus. Die Mädchen holten einen Wachmann. Heute hatte sich die Milchverschleiferin Pauline Lederer vor dem Gänthausen Bezirksrichter Dr. Mihatsch wegen Lebensmittelverweigerung zu verantworten. Der Richter verhängte über die Angestellte eine Geldstrafe von zwanzig Kronen.

**Ämtliche Höchstpreise für Eier in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat vom 26. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Im Großverkauf dürfen ungarische Fas-, Barndorfer, Strohwareneier und gleichwertige Originalware ungeleuchtet nicht teurer als 5¼ Stück für 2 K. eingekauft werden. Im Großverkauf müssen diese Eier zu 5¼ Stück für 2 K. abgegeben werden.

Obige Ware, geleuchtet, im Großverkauf zu 5¼ Stück für 2 K., 1 Stück 39 S., im Kleinhandel 1 Stück 40 S.

Die auf den Märkten in der Schwendbergasse und in der Biktualien(Großmarkt-)halle zugeführten Barndorfer und Strohwareneier sind im großen zu 5¼ Stück für 2 K. oder 1 Stück zu 35 S. abzugeben.

Von der Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, der Vereinigung der Kleinhändler und der Vereinigung der österreichischen Eierhändler bezogene galizische Eier bei einem Durchschnittspreis von zirka 363 K. pro Kiste, nur geleuchtete Ware, im großen 7 Stück für 2 K., 1 Stück zu 29 S., im Kleinhandel 1 Stück 30 S.

Bei allen Verkäufen im großen und kleinen ist die Provenienz anzugeben, und ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

**(Die Strafe der Milchpantfcherin.)** Vom Bezirksgericht Siebing war am 5. September dieses Jahres die Milchhändlerin Marie Steffel zu zweihundert Kronen Geldstrafe verurteilt worden, weil sie an ihre Kunden stark vermässerte Milch verkauft hatte. Der staatsanwaltschaftliche Funktionär meldete wegen Nichtverhängung einer Arreststrafe die Berufung an. Unter dem Vorsitz des Landesgerichtsrates Dr. Wessely gab gestern ein Appellsenat dem Einspruch der Staatsanwaltschaft Folge und verurteilte Marie Steffel zu einer Woche Arrest und zu 200 Kronen Geldstrafe.

## Die Sicherstellung der Milchverteilung.

Budapest, 26. Oktober.

Die hauptstädtische Approvisionierungskommission teilt mit:

In der letzten Zeit sind in der Versorgung der Hauptstadt mit Milch, besonders in der Einlösung der für Kinder und Kranke bestimmten Milchzertifikate Störungen eingetreten, die dadurch zu erklären sind, daß die Milchzufuhr nach der Hauptstadt wesentlich abgenommen hat. Es sind infolgedessen in mehreren Milchläden die Milchzertifikate nicht in der Weise eingelöst worden, wie das in den behördlichen Vorschriften verlangt wird.

Nachdem die Hauptstadt jedoch bestrebt ist, in erster Linie den mit Milchzertifikaten versehenen Personen unter jeder Bedingung Milch zu verschaffen, dann aber auch für den sonstigen Bedarf nach Möglichkeit Milch anzutreiben, hat sie sich nunmehr zu strengeren Maßnahmen entschlossen. Danach soll vor allem einwandfrei festgestellt und überprüft werden, wohin die täglich der Hauptstadt zugeführte Milch gelangt und in welchen Mengen sie an die einzelnen Stellen verteilt wird. Den Großhändlern ist zur Pflicht gemacht worden, täglich mindestens ein Drittel ihrer Milchmenge zurückzuhalten, um damit die mit Milchzertifikaten versehenen Personen befriedigen zu können. Die Großverkäufer sind auch verpflichtet, in ihren Verkaufsstellen und bei den Wiederverkäufern dieselbe Praxis ausüben zu lassen. Die Verkaufsstellen und Kleinverkäufer werden verpflichtet, auf Grund der Milchzertifikate über die Art der Verteilung ihrer Milchvorräte Rechenschaft abzulegen.

Ein Nachteil der bisherigen Verteilung bestand darin, daß das Publikum mit den Zertifikaten hauptsächlich nur die Filialen der Budapester Zentralmilchhalle und der Budapester Allgemeinen Milchhalle aufgesucht hat, wo es infolgedessen zu Anhäufungen und Störungen kam, während doch außer diesen beiden Unternehmungen auch alle anderen Budapester Milchläden zur Einlösung dieser Zertifikate verpflichtet sind. Die Hauptstadt wird daher im Interesse der gleichförmigen Verteilung der Milch dafür Sorge tragen, daß die Einlösung der Milchzertifikate nicht nur in den Filialen der genannten beiden Unternehmungen, sondern auch in den Geschäften der sämtlichen übrigen Budapester Milchgroßhändler und bei deren Wiederverkäufern erfolge, so daß der Milchverkauf in mehreren hundert Geschäftslokalen abgewickelt werden

kann. Die Hauptstadt wird ferner auch dafür sorgen, daß in einzelnen Teilen der Hauptstadt, besonders an den Peripherien, insofern sich dort keine Milchverkaufsstellen befinden sollten, zur Einlösung dieser Zertifikate Verkaufsstellen errichtet werden.

Behufs Abwicklung dieses Milchverteilungssystems, behufs richtiger Verteilung der Milchvorräte, behufs Kontrolle der Geschäfte der Groß- und Kleinhändler und behufs Durchführung aller anderen damit verbundenen Verfügungen errichtet die Hauptstadt im Rahmen der Approvisionierungssektion eine besondere Abteilung, die ihre Tätigkeit als „Zentrales Milchamt“ schon in den nächsten Tagen beginnen wird.

Wegen der für den Monat November gültigen Milchzertifikate hat das Publikum sich wie bisher hinsichtlich der Kinderzertifikate an die Wehlkommissionen, hinsichtlich der Krankenzertifikate an die Bezirksvorstellungen zu wenden. In diesen Stellen beginnt die Verteilung der Zertifikate Samstag, 28. Oktober. Auch die Versorgung mit Milch auf Grund der Zertifikate erfolgt vorläufig nach der bisherigen Weise.

Der Zeitpunkt des Inlebensretens des neuen Systems wird dem Publikum mitgeteilt werden. Zur Vermeidung der etwa auch bisher schon aufgetretenen Störungen bei der Einlösung der Milchzertifikate wird die Approvisionierungssektion selbstverständlich unverzüglich die nötigen Verfügungen treffen.

27./X. 1916

59

**Keine Fettkäseerzeugung mehr.**

Aus Innsbruck wird uns gemeldet: Durch eine Verordnung der Statthalterei von Tirol und Vorarlberg wurde im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Milch und Butter die Fettkäseerzeugung in den beiden genannten Kronländern, die bekanntlich an die anderen Kronländer wohl das meiste Quantum Käse abgaben, für den Rest des laufenden Jahres 1916 verboten.

28. X. 1916

55

**Milchverordnung.**

Auf Grund der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (ROBl. S. 755) und der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (ROBl. S. 1100) wird für den Bezirk der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin bestimmt:

## § 1.

Der Vollmilch, Magermilch oder Sahne in das Gebiet der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin einführt oder von außerhalb dieses Gebiets bezieht, hat diese Erzeugnisse an die von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin bezeichneten Milchbearbeitungsstellen (Meiereien) usw. unter den von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin festgesetzten Bedingungen abzugeben. Die näheren Bestimmungen über die Bearbeitung, Verarbeitung und Verteilung der genannten Erzeugnisse trifft die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin.

## § 2.

Die Abgabe von Voll- und Magermilch an Verbraucher und die Entnahme durch sie darf nur auf Grund von Milchkarten, die für den Bezirk der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben sind, nach Maßgabe des Aufdrucks erfolgen. Verbraucher sind auch Gast- und Speisebetriebe sowie Anstalten.

Durch die Zuteilung von Milchkarten gewährleistet die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin nicht den Bezug einer der Milchkarte entsprechenden Milchmenge.

## § 3.

Den zum Bezirk der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin gehörigen Gemeinden und Ortsbezirken bleibt es überlassen, für ihr Gebiet nähere Bestimmungen über die Zuteilung der Milchkarten zu erlassen.

## § 4.

Es werden Vollmilchkarten und Magermilchkarten ausgegeben.

Es erhalten Vollmilchkarten:

1. auf 1. Litter Vollmilch täglich Kinder im 1. und 2. Lebensjahre,
2. auf  $\frac{1}{2}$  Litter Vollmilch täglich Kinder im 3. und 4. Lebensjahre,
3. auf  $\frac{1}{3}$  Litter Vollmilch täglich Kinder im 5. und 6. Lebensjahre,
4. auf  $\frac{1}{4}$  Litter Vollmilch täglich schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung,
5. auf  $\frac{1}{4}$  bis höchstens 1 Litter Vollmilch täglich Kranke auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, über deren Ausstellung und Nachprüfung die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin die näheren Bestimmungen trifft. Dies gilt auch für Kranke in Anstalten, sofern nicht den Anstalten eine besonders bestimmte Milchmenge zugewiesen wird.

Die Versorgungsberechtigung gemäß Nr. 1, 3, 5 des obigen Absatzes endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Kind das 2., 4. 6. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Magermilchkarten werden nach Maßgabe der vorhandenen Magermilchmenge und der besonderen Bestimmungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben.

## § 5.

Die Milchkarte ist bei der Entnahme der Milch vom Verbraucher vorzuliegen; der Milchhändler hat den für den Abgabetag geltenden Abschnitt abzutrennen.

Die Milchkarte und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar. Die vom Montag bis Sonntag abgetrennten Abschnitte hat der Milchhändler am Montag der nächsten Woche der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin, Berlin C. 2, Poststr. 13, porto- und bestellgeldfrei einzutragen, und zwar in einem Umschlag, der die Bezeichnung „Milchkartenabschnitte“ sowie Namen und Geschäftsstelle des abliefernden Händlers enthält, aber getrennt nach der sich auf dem Aufdruck ergebenden Milchmenge.

Die Abgabe und Entnahme von Voll- und Magermilch ist nur in den von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin zugelassenen Milchgeschäften zulässig.

## § 6.

Vollmilch darf nur dort abgegeben und entnommen werden, wo der Karteninhaber angemeldet und in die Kundenliste eingetragen ist. Die Anmeldung zum Milchbezug geschieht derart, daß der Inhaber seine Milchkarte dem Milchhändler vorlegt und dieser den an der Karte befindlichen Anmeldeabschnitt abtrennt und an sich nimmt. Die Anmeldung darf auch durch den Haushaltsvorstand für die Mitglieder des Haushalts erfolgen. Der Milchhändler hat die Eintragungen in die von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin vorgeschriebene Kundenliste vorzunehmen. Die Eintragungen sind mit laufender Nummer zu versehen. Diese Nummer sowie der Name oder die Firma des Milchhändlers sind auf der hierfür vorgesehenen Stelle der Vollmilchkarten zu vermerken. Die Anmeldung wird erst wirksam, nachdem die Karte diesen Vermerk erhalten hat. Der Vermerk ist bei der Ausgabe neuer Karten vom Karteninhaber auf diese zu übertragen.

## § 7.

Die Anmeldung zur Kundenliste vom August 1916 bildet bis auf weiteres die Grundlage für den Milchbezug. Ob und wann eine erneute Anmeldung stattfindet, bestimmt die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin.

## § 8.

Erfolgt die Zuteilung von Vollmilchkarten infolge Geburt, Zugangs von außerhalb oder aus sonstigen Gründen nach Celedigung der allgemeinen Anmeldung, so hat die Anmeldung des Milchbezugs auch für diese Personen gemäß § 6 zu erfolgen (Nachanmeldung). Die Nachanmeldung darf nur auf Grund solcher Karten erfolgen, auf deren Anmeldeabschnitt sich der Vermerk „Nachanmeldung“ befindet. Der Milchhändler, bei dem Nachanmeldungen erfolgen, hat unter Übersendung der Anmeldeabschnitte bei der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin unverzüglich zu beantragen, daß ihm die entsprechende Milchmenge zugewiesen wird.

## § 9.

Ummeldungen von einem Milchhändler zum anderen sind nur im Falle eines Wohnungswechsels zulässig. Die für die Ummeldung vorgesehenen Formulare sind von dem Verbraucher, dem Milchhändler, bei dem die Milch bisher bezogen ist, und dem Milchhändler, bei dem sie in Zukunft bezogen werden soll, auszufüllen. Die Milchhändler haben die Formulare von den Protokommissionen oder den sonstwie von den Gemeinden bestimmten Stellen in genügender Anzahl abzuverlangen. Der Milchhändler, bei dem die Milch bisher bezogen ist, hat den Angemeldeten in der Kundenliste zu streichen. Der Milchhändler, bei dem die Milch in Zukunft bezogen werden soll, hat das ausgefüllte Formular unverzüglich der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin, Berlin C. 2, Poststraße 13, zu übersenden.

## § 10.

Berzieht der Inhaber der Vollmilchkarte nach außerhalb oder verläßt er aus sonstigen Gründen seine Berechtigung zum Bezug von Vollmilch, so ist seine Milchkarte der Protokommission oder der sonstwie von der Gemeinde bestimmten Stelle zurückzugeben; gleichzeitig ist der Name und die Geschäftsstelle des Ablieferers, bei dem der Karteninhaber eingetragen ist, anzugeben.

## § 11.

Werden neue Vollmilchkarten ausgegeben, so hat der Milchhändler zu prüfen, ob der Karteninhaber die Nummer der Kundenliste sowie den Namen oder die Firma des Milchhändlers richtig auf die neue Karte übertragen hat (§ 6 letzter Satz). Ist dies der Fall, so hat der Milchhändler den an der Karte befindlichen Anmeldeabschnitt abzutrennen und an sich zu nehmen. Er hat die Anmeldeabschnitte am Montag der nächsten Woche der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin, Berlin C. 2, Poststraße 13, einzureichen, und zwar in einem Umschlag, der die Bezeichnung „Anmeldeabschnitte“ enthält, aber getrennt nach der sich auf dem Aufdruck ergebenden Milchmenge.

## § 12.

Wer Milch erzeugt, einführt, verarbeitet oder vertriebt, hat den Anweisungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin Folge zu leisten, insbesondere die von dieser Stelle geforderten Anzeigen vorchriftsmäßig zu erstatten.

## § 13.

Die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ist befugt, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen.

## § 14.

Wer gegen diese Verordnung verstößt, wird gemäß § 55 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (ROBl. S. 755) und § 14 der Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (ROBl. S. 1100) mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

## § 15.

§ 1 dieser Verordnung tritt mit dem 31. Oktober 1916 vormittags 9 Uhr, im übrigen tritt die Verordnung am 1. November 1916 in Kraft.

Die Verordnungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin vom 7., 14., 15. und 31. August 1916 treten außer Kraft.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

**Milchversorgungsstelle Groß-Berlin.**  
Wormuth.

S.-Nr. 338. Br. 8.

## Die Milchversorgung Groß Berlins.

Das neue Reichsgesetz über die Milchregelung vom 3. Oktober gebietet, daß in Zukunft Vollmilch nur den Kindern bis zum sechsten Lebensjahre, Kranken und schwangeren Frauen zugeteilt werden soll; gelangt mehr Milch in den Gemeindebezirk, als für diese „Vollmilchversorgungsberechtigten“ erforderlich ist, so wird die in dem Ueberschuß befindliche Fettmenge der Gemeinde bei der Zuteilung von Butter und anderem Fett in Anrechnung gebracht.

Die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin hat sich dahin schlüssig gemacht, die gesamte nach Groß-Berlin hineinfließende Milch am Bahnhof von den als Organe der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin fungierenden Großmeiereien übernehmen zu lassen; die Meiereien haben sie sodann nach Bearbeitung an die einzelnen, von der Milchversorgungsstelle bezeichneten Stellen weiter zu geben. Gleichzeitig ist den Meiereien auferlegt, die über den Bedarf der Vollmilchberechtigten hinausgehende Milch zu verbüttern.

Der Milchimporteur erhält für seine Bemühungen 1 Pfg. für den Liter. Trotzdem soll der Vollmilchpreis für die Bevölkerung einstweilen mit 32 Pfg. für den Liter festgehalten werden. Die Aufrechterhaltung dieses Preises hat sich jedoch nur dadurch erreichen lassen, daß der Magermilchpreis zum Ausgleich etwas höher gegriffen wurde. Der Literpreis für die Magermilch im Kleinverkauf ist daher auf 26 Pfg. bestimmt worden. Allerdings ist bei der geringen, noch nach Groß-Berlin gelangenden Milchmenge einstweilen nicht damit zu rechnen, daß wesentliche Mengen von Magermilch in den Verkehr gebracht werden können. Es hat sich daher leider nicht ermöglichen lassen, wie ursprünglich beabsichtigt war, allen Haushaltungen Magermilch zuzuweisen, vielmehr wird man sich darauf beschränken müssen, sie lediglich den Familien mit Kindern zwischen 7 und 10 Jahren zuzuteilen. Demgemäß werden die Magermilch-Tarten verteilt werden. Die näheren Bestimmungen werden später bekannt gegeben. Ueber die Verteilung der Vollmilch enthält die im Anzeigenteil des heutigen Blattes veröffentlichte Milchverordnung der Milchversorgungsstelle Groß-Berlins das Nähere. Die Vollmilchkarten werden bereits an die Bevölkerung verteilt.

28. 1. 1916

57

### Die Milchversorgung.

† Neben der Kartoffelversorgung ist es die Milchversorgung, die dem Hamburgischen Kriegsvororgungsamt am meisten Gedanken macht; denn hier wie dort ist Hamburg wegen des Fehlens hiesiger Eigenproduktien auf die Ueberschussgebiete angewiesen. Zu welchen Schwierigkeiten diese Abhängigkeit führen kann, wenn man sich der Verfügung der Landräte für die Kreise Harburg und Winsen erinnert, die vor einiger Zeit die Zufuhr von Milch nach Hamburg einfach unterlagerten und damit 50 000 Liter für Hamburg ausblieben. Glücklicherweise konnte diese Verfügung wieder aufgehoben werden, und von einer eigenen Milchnot haben wir bis vor kurzem nichts gespürt, wenn der Verbrauch allerdings auch sehr eingeschränkt worden war.

Heute aber können wir sehr wohl von einer Milchnot sprechen. Nicht nur, daß die Vorschriften des Reiches, nach denen die gesamte Vollmilch, soweit sie nicht zur Versorgung der Vollmilchberechtigten benötigt wird, verbuttert werden muß, die Milchvorräte einschränken, sondern der Bezug der dann noch

freibleibenden Milch wird durch die Vorschriften des Kriegsvororgungsamtes über den Verkehr mit Milch außerordentlich erschwert. Die Vorschriften sind kurz folgende: In den Morgenstunden von 6 bis 9 Uhr sind bezugsberechtigt die Inhaber von Milchkarten bei dem Milchhändler, bei dem sie eingetragen sind; von 9 bis 10 Uhr haben die Milchkarten Freizügigkeit insofern, als bei jedem Milchhändler Milch bezogen werden kann, wenn vorhanden, sofern der Milchhändler, bei dem man eingetragen ist, keine Milch mehr hat. Von 10 bis 1 Uhr kann Milch an Nichtinhaber von Milchkarten, also an jedermann abgegeben werden, und zwar unter Vorlegung der Protokarte auf jede Marke  $\frac{1}{8}$  Liter. Nach 1 Uhr hört, mit Ausnahmen, der Milchverkauf überhaupt auf. Sonntags sind die entsprechenden Zeiten: 6 bis 8 Uhr, 8 bis 9 Uhr und 9 bis 10 Uhr.

Von einschneidender Bedeutung ist die Bestimmung, daß Milch nicht ins Haus geliefert werden darf; eine Ausnahme besteht nur für die Milchhändler, die von auswärts ihre Kunden bedienen, also für die Milchhändler aus Moorburg, Altenwerder usw.

Die augenblicklichen Zustände in der Milchversorgung Hamburgs bilden aber nur ein Provisorium. Beabsichtigt ist, das ganze Stadtgebiet in eine Anzahl von Bezirken aufzutheilen, um die Milchversorgung rationeller zu gestalten. Ob aber dann die Zubringung ins Haus wieder gestattet werden wird, steht heute noch nicht fest. Zu wünschen ist aber dringend, daß diese Erlaubnis wieder erteilt wird; denn die Hausfrauen, besonders die, die noch auf Verdienst gehen müssen, werden durch die Strenge vor den verschiedenen Lebensmittelgeschäften schon so angestrengt, daß man ihnen, wo angängig, günstigere Bezugsmöglichkeiten bieten muß. Wenn festgestellt ist, wieviel Milch jeder Milchhändler für Vorzugsberechtigte haben muß, kann man ihm auch freigeben, den Ueberschuss nach Maßgabe der Vorschriften zu verteilen und ins Haus zu bringen. Der Einwand, daß man dann die Abgabe nicht so beaufsichtigen könne, kann nicht als stichhaltig gelten, denn auch im Laden kann der Milchhändler, wenn er will, ungeschoren größere Mengen an Nichtinhaber von Karten abgeben. Man sieht also, daß man auf jeden Fall sich mit dem Milchhändler auf Treu und Glauben stellen muß.

Bei der Vorschrift, die Milch nach der Sperrzeit auf die Protokarte abzugeben, besteht bisher noch eine Lücke. Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Karte entsprechend entwertet wird. Einzu kommt, daß die Milchhändler im allgemeinen keine  $\frac{1}{8}$ -Liter-Marken haben, sie also bei der Zuweisung auf ihr Auge angewiesen sind. Es muß also unbedingt vorgeschrieben werden, die Protokarte bei Entnahme von Milch zu entwerten und die Mehrabgabe oder den Mehrbezug unter Strafe zu stellen.

In erster Linie sollen mit Vollmilch Kinder, stillende und schwangere Frauen und Kranke versorgt werden; die übrige Bevölkerung hat sich, nach den Reichsvorschriften, mit Magermilch zu begnügen. Man wird sich auch darin finden, nur sollte auch alles geschehen, den Bezug nach Möglichkeit zu erleichtern und eine gerechte Verteilung herbeizuführen.

**Regelung der Milchversorgung in Groß-Berlin.**

Die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin teilt folgendes mit: Das neue Reichsgesetz über die Milchregelung vom 3. Oktober d. J. hat den Gemeinden wohl die schwierigste Aufgabe zugewiesen, der sie sich in der immer weiter ausgreifenden Kriegsgesetzgebung bisher zu unterziehen hatten. Das Gesetz gebietet, daß in Zukunft Vollmilch nur den Kindern bis zum 6. Lebensjahre, Kranken und schwangeren Frauen zugeteilt werden soll; gelangt mehr Milch in den Gemeindebezirk, als für diese „Vollmilchversorgungsberechtigten“ erforderlich ist, so wird die in dem Ueberschuß befindliche Fettmenge der Gemeinde bei der Zuteilung von Butter und anderem Fett in Anrechnung gebracht. Aus alledem entwickelten sich folgende Aufgaben: 1) Die Milch muß mit Sicherheit dorthin geleitet werden, wo sie für die Kinder bis zu 6 Jahren, die Kranken und schwangeren Frauen begehrt wird, d. h. wo diese Personen ihre Legitimation in Form einer Milchkarte präsentieren. 2) Um die Fettportion der Bevölkerung nicht zu schmälern, muß man die ganze über den Bedarf der genannten Personen hinausgehende Milch verbuttern.

Es werden Vollmilchkarten und Magermilchkarten ausgegeben. Es erhalten Vollmilchkarten: auf 1 Liter Vollmilch täglich Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, auf  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch täglich Kinder im 3. und 4. Lebensjahre, auf  $\frac{1}{4}$  Liter Vollmilch täglich Kinder im 5. und 6. Lebensjahre, auf  $\frac{1}{4}$  Liter Vollmilch täglich schwangere Frauen in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung, auf  $\frac{1}{4}$  bis höchstens 1 Liter Vollmilch täglich Kranke auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, über deren Ausstellung und Nachprüfung die Milchversorgungsstelle Groß-Berlin die näheren Bestimmungen trifft. Dies gilt auch für Kranke in Anstalten, sofern nicht den Anstalten eine besonders bestimmte Milchmenge zugewiesen wird. Die Versorgungsberechtigung für Kinder endet mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Kind das 2., 4., 6. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Magermilchkarten werden nach Maßgabe der vorhandenen Magermilchmenge und der besonderen Bestimmungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben. Es hat sich leider nicht ermöglichen lassen, allen Haushaltungen Magermilch zuzuwenden, vielmehr wird man sich darauf beschränken müssen, sie den Familien mit Kindern zwischen 7 und 10 Jahren zuzuteilen. Demgemäß werden die Magermilchkarten verteilt werden. Die näheren Bestimmungen werden später bekannt gegeben. Ueber die Verteilung der Vollmilch enthält die heute veröffentlichte Milchverordnung der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin das Nähere. Die Vollmilchkarten werden bereits an die Bevölkerung verteilt.

Der Vollmilchpreis ist einstweilen mit 32 Pf. für das Liter festgesetzt worden. Die Aufrechterhaltung dieses Preises hat sich jedoch nur dadurch erreichen lassen, daß der Magermilchpreis zum Ausgleich etwas höher gegriffen wurde. Der Literpreis für die Magermilch im Kleinverkauf ist daher auf 26 Pf. bestimmt worden.

**Batocki über die Versorgung mit Magermilch und Käse.**

Der Ärzte-Ausschuß von Groß-Berlin hat sich kürzlich in einer Vorstandssitzung mit der Frage beschäftigt, wie dem Mangel an eiweißhaltigen Nahrungsmitteln in Groß-Berlin abzuhelpen sei. Da die Fleischrationen zu gering sind, Eier fast gar nicht zur Verfügung stehen, ist man fast ganz auf Fische zur Deckung des Eiweißbedarfes angewiesen. Milch und Käse sind so knapp geworden, daß sie kaum noch in Betracht kommen. Der Ärzte-Ausschuß von Groß-Berlin glaubt aber, daß gerade durch Zufuhr größerer Mengen Magermilch und Käse diesem Uebelstand abgeholfen werden könnte, enthält doch die Magermilch sehr große Mengen von Eiweiß. Er wandte sich deshalb an das Kriegsernährungsamt und erhielt eine ausführliche, von Herrn v. Batocki unterzeichnete Antwort, aus der folgendes mitgeteilt sei:

„Die Gefahren, welche der großstädtischen Bevölkerung durch die zunehmende Knappheit an Eiweißkörpern, besonders an Milch und Käse drohen, sind meiner Aufmerksamkeit nicht entgangen. Wenn auch in den Wintermonaten die Milch in Groß-Berlin knapp bleiben wird, so kann doch erwartet werden, daß der Vollmilchbedarf der für „vollmilchversorgungsberechtigt“ erklärten Bevölkerungsgruppen dauernd sichergestellt werden und daß eine erhebliche Menge Magermilch an die übrigen Teile der Bevölkerung zur Verteilung kommen kann.

Freilich ist das Problem, die so sehr empfindliche Magermilch unter der Gewähr guter Beschaffenheit bis in die äußersten Adern von Groß-Berlin zu schaffen, noch nicht restlos gelöst. Doch ist die Hoffnung begründet, daß es auch gelingen wird, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich durch die geringe Haltbarkeit der Magermilch ergeben. Ich habe veranlaßt, daß das kaiserliche Gesundheitsamt sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt, und die bisher angestellten Versuche berechtigten zu guten Hoffnungen. Durch das Verbot der Fettkäsebereitung und durch eine andere Preisgestaltung der Weichkäse, besonders des so sehr wertvollen Quarks, wird wahrscheinlich die Käseerzeugung stark angeregt werden, und ich werde alles, was in meinen Kräften steht, dabei tun, um die großstädtische Bevölkerung wesentlich reichlicher, als bisher geschehen konnte, mit Käse zu versorgen. Die Frage der Zuführung von Eiweiß in Form der künstlich erzeugten Nährhefe an den menschlichen Verbrauch wird gleichfalls geprüft. Eine gewisse Erhöhung der Fleischversorgung hoffe ich im Frühjahr ermöglichen zu können.“

## Die Milchversorgung.

Die neue Milchverordnung, die am 1. November in Kraft tritt, ist auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. Oktober erlassen und bringt weitere Beschränkungen im Milchbezug. Bisher hatte man nur Vorzugsberechtigte (Kinder, Kranken, Greise), jetzt sind Versorgungsberechtigte hinzugekommen. Diese kommen in erster Linie, sie haben ein Anrecht auf den Bezug der ihnen zustehenden Menge. Als Versorgungsberechtigte sind anzusehen und erhalten auf ihre Bezugskarte Milch:

- a) Kinder im 1. und 2. Lebensjahr bzw. deren stillende Mutter 1 Liter täglich;
- b) Kinder im 3. bis 6. Lebensjahr  $\frac{1}{2}$  Liter täglich;
- c) Schwangere in den letzten 3 Monaten vor der Entbindung auf ärztliche Verordnung  $\frac{1}{2}$  Liter täglich;
- d) Kranke auf ärztliche, von der ärztlichen Kommission zu genehmigende Verordnung bis zu 1 Liter täglich.

Vorzugsberechtigte sind:

- a) über 75 Jahre alte Personen mit  $\frac{1}{2}$  Liter täglich;
- b) Kinder von 7 bis 14 Jahren mit  $\frac{1}{2}$  Liter täglich.

Die Vorzugsberechtigten erhalten Vollmilch nur soweit solche vorhanden ist. Dabei bleibt bei ihnen die Anrechnung der Vollmilch auf den Fettbezug mit 28 Gramm Fett für ein Liter Milch vorbehalten.

Selbstversorger, ausgenommen die, die Landwirtschaft gewerbmäßig betreibenden, dürfen für ihre Haushaltungsangehörigen, soweit diese keine Bezugskarten für größere Mengen besitzen, täglich  $\frac{1}{2}$  Liter für die Person zurückerhalten. Falls sie selbst erzeugte Milch verbuttern, dürfen sie nicht mehr als 180 Gramm Butter auf Kopf und Woche herstellen. Die überschüssige Vollmilch ist abzuliefern.

Auch der Bezug von Magermilch wird beschränkt. Frische Magermilch ist bis auf weiteres von Haushaltungen nur bis zu einem Liter auf Kopf und Woche zu beziehen. Rahm darf nur aufgrund ärztlicher Verordnung mit Genehmigung des Lebensmittelamts abgegeben werden.

Neu ist ferner, daß Dauermilch jeder Art (Kondensier- oder sterilisierte Milch in Büchsen oder Flaschen), Joghurt, Kefir und ähnliche Milchzeugnisse, nur gegen Vorlage der Lebensmittelkarte bezogen werden darf, die auf Seite 10 zu entwerfen ist. Die Anrechnung auf den Fettbezug bleibt vorbehalten. Joghurt, Kefir und andere Erzeugnisse dürfen nur mit Genehmigung des Lebensmittelamts hergestellt werden.

In Gasthäusern darf wie bisher weder Voll- noch Magermilch oder kondensierte Milch abgegeben werden. Eine Ausnahme wird nur gemacht bei vorübergehend in Gasthöfen wohnenden Kindern bis zu zwei Jahren, für die besondere Bezugskarten ausgestellt werden.

Die Lieferung der Vollmilch erfolgt durch die städtische Milchküche, die städtischen Milchabgabestellen und die von der Milchverteilungsstelle zugelassenen Milchhändler. Die Lieferung von Magermilch vorläufig nur durch die letzteren. Die städtische Milchküche soll in erster Linie Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres und deren stillende Mütter versorgen.

Die zugelassenen Milchhändler haben in erster Linie die Versorgungsberechtigten, dann erst die Vorzugsberechtigten zu bedienen. Wenn die Milch für die Versorgungsberechtigten nicht ausreicht, muß der Händler das sofort der Milchverteilungsstelle mitteilen, die berechtigt ist, überschüssige Milch bei anderen Händlern zu beschlagnahmen.

Ueber die Milchpreise wird bestimmt, daß diese sich nach dem jeweiligen Höchstpreis für die Lieferung der Milch frei Rampe Bahnhof Frankfurt a. M. richten. Auf diesen Höchstpreis darf bei Abholung in der städtischen Abgabestelle oder im Laden des Händlers 6 Pfg. für den Liter, bei Lieferung frei Haus 8 Pfg. für den Liter aufgeschlagen werden. Diese Sätze bedeuten gegenüber den derzeitigen bei Lieferung frei Haus eine Erhöhung um 2 Pfg., da der Aufschlag des Händlers bisher nur 6 Pfg. (von 24 auf 30 Pfg.) betrug.

**Freiwilliger Verzicht auf den Milchbezug zugunsten der Kinder.**

Wien, 30. Oktober.

Wir erhalten von einem derzeit als Stabsarzt dienenden Universitätsprofessor nachstehende bemerkenswerte Zuschrift:

Bekanntlich ist die bestehende Milchknappheit und Schwierigkeit, sich dieses für Kinder so notwendige Nahrungsmittel zu verschaffen, besonders schmerzlich für die Mütter von Kindern im Felde stehender Krieger, die zu ihren zahlreichen Sorgen nun auch diese vitale Nachwuchsorge dazunehmen müssen, eine Sorge, an der indirekt auch Staat und Gesellschaft teilhaben. Nun gibt es unter uns zahllose Erwachsene, die unter den heutigen, von jedermann Opfer und Beschränkungen gebieterisch erheischenden Zeitläuften nach wie vor, ohne sich viel dabei zu denken, morgens und nachmittags ein Quantum Milch als Zusatz zum Kaffee genießen, weil ihnen dieser so besser bekommt, ohne daß jedoch eine unbedingte Notwendigkeit für diese Milchzufuhr vorläge, die unter den heutigen Umständen halb und halb Genuß genannt zu werden verdient.

Von dieser Erwägung ausgehend, habe ich den Entschluß gefaßt, vom nächsten Monat ab für mich und meine freiwillig dazu bereiten Diener auf den regelmäßigen Milchgenuß zu verzichten. Wir werden uns dabei mit Tee oder mit Kaffee von nicht zu starker Konzentration begnügen, den wir ohne Milchzusatz genießen werden. Gewiß kein allzu schweres Opfer, das Tausende ebenso leicht bringen könnten. Damit würden nicht unbeträchtliche Mengen für Kinder frei verfügbar, die der Milch notwendiger bedürfen.

Ich gehe aber noch einen Schritt weiter: Ich will das bisher monatlich für die Milch verausgabte Wirtschaftsgeld nicht sparen, sondern ich stelle es ab nächstem Monat Ihrem Blatte (oder einer eventuell zu schaffenden Institution) allmonatlich regelmäßig zur Verfügung, um einen Fonds zu schaffen, der die Sicherstellung und Verteilung von Milch an bedürftige Kriegerkinder (beziehungsweise deren Mütter) gewährleistet.

Der Morgen

62

30. I. 1916

### Es stimmt nicht.

In Friedenszeiten kamen — laut amtlicher Verlautbarung — täglich 900.000 Liter Milch nach Wien. Heute beträgt — ebenfalls amtlich mitgeteilt — die tägliche Milchzufuhr bei uns nur 400.000 Liter. Der tägliche Milchverbrauch der Spitäler und Sanatorien beläuft sich auf 50.000 Liter — ebenfalls amtlich festgesetzt.

Und trotzdem stimmt etwas nicht! Nein, es stimmt wirklich nicht! 50.000 Liter von 400.000 Liter abgezogen, bleiben 350.000 Liter zum täglichen Verkauf. 350.000 Liter sind aber mehr als ein Drittel der Friedensration von 900.000 Liter. Wer bekommt denn aber heute noch ein Drittel seines normalen Milchquantums?! Die Glücklichen, das heißt die Protektionslinder, erhalten noch ein Viertel, aber wieviele solcher Glücklichen gibt es denn? Der gewöhnliche, protektionslose Verbraucher erhält den sechsten im günstigsten Falle den fünften Teil seines Friedensquantums an Milch, unzählige Familien überhaupt keinen Tropfen. Also mit einem Worte — es stimmt nicht! E. P.

### Die Milchversorgung.

Mit dem heutigen Mittwoch tritt die neue Milchverordnung für Groß-Berlin in Kraft, deren wichtigste Punkte wir bereits in der Morgenausgabe vom 28. d. M. mitgeteilt haben. Ihr Ausbau und ihre Durchführung gehören zu den allerschwersten Aufgaben, die die Nahrungsmittelfürsorge während des Krieges der Großstadtverwaltung stellt, denn auch Milch ist ein „ganz besonderer Saft“, der einmal sehr dem Verderben ausgesetzt ist, dann aber auch aus allerlei Gründen nicht so regelmäßig in hinreichender Menge geliefert wird, wie es die gleichmäßige Versorgung erfordert. Man hat daher bei der nun eintretenden winterlichen Knappheit den für viele sehr schmerzhaften Schnitt durch die Wünsche gemacht und die Vollmilch allein für die Kranken, Kinder und schwangeren Frauen vorbehalten. Wer sonst Milch haben will, muß sich mit Magermilch begnügen, wobei es aber noch keineswegs feststeht, wieviel zur Verfügung sein wird. Es kann geschehen, daß in der Uebergangszeit, also in der Zeit, bis sich die neue Maßregel vollkommen eingelaufen hat, viele, die nicht zu den oben genannten Bevorrechteten gehören, sich öfters ganz ohne Milch behelfen müssen, denn bei Milchknappheit sollen zunächst nur Kinder von 7 bis zu 10 Jahren Anspruch auf Magermilch haben. Aber das muß ohne Murren ertragen werden als ein Uebelstand, den eben die lange Dauer des Krieges mit sich bringt und der hoffentlich nach einiger Zeit sich verringern wird.

Bringt so die neue Milchverordnungsordnung den Verbrauchern eine starke Beschränkung, so werden auch die Verkäufer sehr hart davon berührt, insofern, als den ganz kleinen Milchhändlern, d. h. solchen, die bisher nur einen Umsatz von nicht mehr als 20 Litern am Tage hatten, vorläufig keine Milch zugeteilt werden kann. Man glaubt aber, ihnen in einiger Zeit in der Weise helfen zu können, daß ihnen erlaubt wird, sich mit einem Händler mit stärkerem Bedarf zu verbinden, der dann entsprechend mehr erhält mit dem Zwange, dieses Mehr dem anderen zu überlassen, dem dann seine alte Kundschaft wieder überwiesen werden wird. Für die Uebergangszeit ist leider diesen kleinen Milchhändlern nicht zu helfen, dem damit ein Verdienst bis zu einer Mark am Tage entgeht. Die Härte, die in dieser Maßregel liegt, wird allseitig mit Bedauern anerkannt werden, und es ist zu hoffen, daß sie nicht lange auf die Kleinhändler drücken wird. Sie ist notwendig, weil sonst die Zuteilung der Milch zu lange Zeit und einen noch verwickelteren Apparat erfordern würde. Sie hat aber den Vorteil, daß die Ueberwachung der Güte der Milch leichter und sicherer ist. Betroffen werden davon 1130 Kleinhändler von insgesamt 2600, so daß noch 1470 über die ganze Stadt verteilte Milchhandlungen verbleiben werden.

### Die Milchversorgung.

Am 1. November tritt nun die Milchverordnung in Groß-Berlin in Wirksamkeit. Da in Wien, entsprechend der vor einiger Zeit ergangenen Statthaltereiverordnung die Regelung der Milchversorgung unterwegs ist, so ist ein Hinweis auf die Berliner Ordnung wohl nicht zwecklos; sie zeichnet sich vor den Milchzuständen in Wien vor allem dadurch aus, daß sie den Kindern bis zu sechs Jahren den Milchbezug sichert und die Nichtvollmilchbezugsberechtigten auf die Magermilch verweist. In Wien ist derzeit nur für Kinder bis zu zwei Jahren gesorgt, die anderen müssen sich mit dem zufriedengeben, was ihnen die erwachsenen Protektions„Kinder“ beim Milchbezug übriglassen. Die Berliner Ordnung, die nicht in allem auf Wiener Verhältnisse anwendbar sein dürfte, bestimmt: Wer nach dem 1. November Vollmilch, Magermilch oder Sahne in das Gebiet der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin einführt, hat diese Erzeugnisse an die von der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin bezeichneten Milchbearbeitungsstellen (Meiereien) usw. unter den von der Milchversorgungsstelle festgesetzten Bedingungen abzugeben. Die Abgabe von Voll- und Magermilch an Verbraucher und die Entnahme durch sie darf nur auf Grund von Milchkarten, die für den Bezirk der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben sind, nach Maßgabe des Ausdrucks erfolgen. Verbraucher sind auch Gast- und Speisebetriebe sowie Anstalten.

Es erhalten Vollmilchkarten: auf 1 Liter Vollmilch täglich Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, auf  $\frac{2}{3}$  Liter

Vollmilch täglich Kinder im 3. und 4. Lebensjahre, auf  $\frac{1}{2}$  Liter Vollmilch täglich Kinder im 5. und 6. Lebensjahre, auf  $\frac{2}{3}$  Liter Vollmilch täglich schwangere Frauen in den letzten drei Monaten, auf  $\frac{1}{4}$  Liter bis höchstens 1 Liter Vollmilch täglich Kranke auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung, über deren Ausstellung und Nachprüfung die Milchversorgungsstelle die näheren Bestimmungen trifft. Magermilchkarten werden nach Maßgabe der vorhandenen Magermilchmenge und der besonderen Bestimmungen der Milchversorgungsstelle Groß-Berlin ausgegeben. Die Milchkarte und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

**Berlins Milchversorgung.**

Mit dem heutigen Tage tritt eine einschneidende Veränderung in der Verteilung der Milch für Groß-Berlin ein. Vollmilch darf fortan nur an Kinder und Kranke verabfolgt werden. Etwa 300 000 Liter werden jetzt täglich für Groß-Berlin, das in Friedenszeiten ungefähr einen Bedarf von einer Million Liter hatte, geliefert werden. Obwohl nach den gesetzlichen Bestimmungen diejenigen Bezirke, die Ende Juli und August Groß-Berlin mit Milch versorgten, dies auch weiter tun sollen, so ist die Zufuhr dieses so wichtigen Nahrungsmittels erheblich zurückgegangen. Ein Produktionszwang für Milch läßt sich schwer durchführen, Milch ist, wie einmal ein Landwirt launig meinte, ein Produkt der Liebe.

Nun gilt es, mit den knappen Vorräten hauszuhalten und vor allem für die richtige, dem Gesetz entsprechende Verteilung zu sorgen. Das Verteilungsproblem ist bei der Milch, wie Stadtrat Dr. Simonson gestern den Vertretern der Presse darlegte, weit schwieriger als bei Brot oder Teigwaren. Die Milch soll dort sein, wo die Milcharten gezeigt werden. Etwa 700 Leute führen Milch nach Berlin ein. Man kann unmöglich von ihnen verlangen, daß sie sie gerade nach der Stadtgegend bringen, wo Milch notwendig ist. So mußte die Stadt Berlin die Zufuhr der Milch durch Meiereien zentralisieren lassen. Im eigentlichen Berlin gab es bisher ungefähr 2600 Kleinhändler, die Milch zum Teil in sehr geringen Mengen umsetzten. Hatten doch im Monat August 500 Kleinhändler nur einen Tagesumsatz von 1 bis 10 Liter, 633 einen solchen von 11 bis 20 Liter. Jetzt, wo es gilt, sich für die neuen Verhältnisse einzurichten, kann an Händler mit so geringem Tagesbedarf vorläufig keine Milch abgegeben werden. Nach der Uebergangszeit sollen sie wieder berücksichtigt werden. Man wird dann vielleicht so verfahren, daß diese Händler ihre frühere Kundschaft in der Weise befriedigen können, daß ihnen eine entsprechende Milchmenge bei einem größeren Händler überwiesen wird. Auch will man später dafür sorgen, daß mehr Magermilch zur Verteilung kommt. Sie soll an Familien mit Kindern zwischen 10 und 14 Jahren abgegeben werden. Doch das sind noch fromme Zukunftswünsche.

Die Hauptsache ist dabei, daß die Milchzufuhr steigt, ohne daß die Milchpreise weiter allzusehr zunehmen. Wenn in einzelnen ländlichen Kreisen Höchstpreise festgesetzt werden, so müssen sie in

einem gewissen Verhältnis zu den Absatzpreisen, die für Berlin gelten, stehen. Schon jetzt hat der Kreis Westprignitz den Preis der Milch ab Stall auf 21 Pfennig den Liter festgesetzt. Dann kann die Milch unmöglich für 24 Pfennig in Berlin an die Meiereien abgegeben werden. Hoffentlich wird die Reichsfettstelle hier regelnd eingreifen, vor allem auch auf die Landräte wirken, damit in Groß-Berlin nicht noch unnötigerweise die Schwierigkeiten der Milchversorgung sich mehren. Man darf nicht vergessen, daß wir uns in einer Uebergangszeit befinden. Da müssen Publikum und Kleinhändler mancherlei mit in den Kauf nehmen. Bei einigem guten Willen auf beiden Seiten wird man auch hier wie in der Brotversorgung zu befriedigenden Zuständen kommen.

**Neuregelung des Milchverkehrs.**

Das Hamburgische Kriegsverorgungsamt trifft in einer Bekanntmachung über die Ausgabe von Milchsorten an Vollmilchbezugsberechtigte eine Neuregelung und bestimmt in einer zweiten Verordnung die Errichtung von Bezirksstellen der Milch-Abteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes. Beide Bekanntmachungen, die wegen Raumangels in dieser Blatte keine Aufnahme finden konnten, deren Inhalt aber weiter unten wiedergegeben wird, werden in der heutigen Abendausgabe veröffentlicht werden. Sie bilden, wie vom Hamburgischen Kriegsverorgungsamt mitgeteilt wird, die Grundlage der durch die Verordnung des Kriegsernährungsamtes vom 2. Oktober 1916 über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch erforderlichen Neuregelung der Milchverteilung in Hamburg.

Um den Getreidebedarf des Heeres und der übrigen Bevölkerung sicherzustellen, muß der Vollmilchverbrauch auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden. Infolgedessen bestimmt die erwähnte Verordnung des Kriegsernährungsamtes, daß in Zukunft nur Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, schwangere Frauen in den letzten zwei Monaten vor der Entbindung und Kranke auf Grund eines ärztlichen Attestes vollmilchverfürungsberechtigt sind. Aber auch diese haben nur einen Anspruch insoweit, als Vollmilch vorhanden ist.

Bleibt nach Befriedigung des Bedarfs dieser Vollmilchverfürungsberechtigten noch Vollmilch übrig, so ist der Ueberschuß auf die Kinder im sechsten bis vierzehnten Lebensjahre zu verteilen. Der übrige Teil der Bevölkerung hat demnach zukünftig auf die Zuteilung von Vollmilch nicht mehr zu rechnen. Damit dieser jedoch nicht ganz ohne Milch bleibt, ist Hamburg bemüht, auf eine Steigerung der Magermilchzufuhr hinzuwirken. Die Verhandlungen hierüber sind aber noch nicht zum Abschluß gelangt.

Da Hamburg, wenn auch die Vollmilchzufuhr in den letzten Wochen bereits erheblich zurückgegangen ist, zurzeit noch über mehr Vollmilch verfügt, als es nach den vorstehend erwähnten Bestimmungen zu beanspruchen hat, muß damit gerechnet werden, daß die Vollmilchzufuhr Hamburgs in den nächsten Tagen von den Lieferungsbezirken noch weiter eingeschränkt wird. Je weiter aber die Zufuhr an Vollmilch nach Hamburg zurückgeht, um so schwieriger gestaltet sich natürlich die Aufgabe, die Vollmilch auf die Städtelle und die einzelnen Milchhändler derart zu verteilen, daß die Befriedigung der Vollmilchverfürungsberechtigten überall ohne Stöcken vorstatten geht. Dies gilt vor allem für die Zeit des Uebergangs, für die Zeit, während der sich die Zufuhr nach Hamburg täglich wesentlich ändert.

Um einer sich aus diesen Verhältnissen etwa ergebenden vorübergehenden Stockung in der Versorgung der vorstehend angeführten Berechtigten mit Vollmilch schnell und sicher entgegenwirken zu können, sind in allen Stadtteilen, wie sich aus der Bekanntmachung ergibt,

**Bezirksstellen der Milch-Abteilung** eingerichtet worden. Die Aufgabe dieser Bezirksstellen ist es, zunächst durch Ausgleich innerhalb ihres Bezirks dahin zu wirken, daß die Vollmilchverfürungsberechtigten die ihnen zustehende Vollmilch erhalten, sowie auch im übrigen darüber zu wachen, daß der Milchverkauf ordnungsgemäß vorstatten geht. Pflicht der Milchhändler ist es, die Bezirksstellen in dieser verantwortungsvollen Aufgabe dadurch zu unterstützen, daß sie die ihnen vorgeschriebenen Listen sorgfältig führen und den von den Bezirksstellen getroffenen Anordnungen pünktlich nachkommen.

Wenn die in einem Bezirk vorhandene Vollmilch nicht zur Befriedigung sämtlicher Vollmilchverfürungsberechtigten ausreichen sollte, so wird die Milch-Abteilung nach Möglichkeit dafür Sorge tragen, daß diesem Bezirke die fehlende Menge aus einem Bezirke, der über mehr Vollmilch verfügt, als zur Deckung des Bedarfs seiner Vollmilchbezugsberechtigten erforderlich ist, zugeführt wird.

Zunehmend kann es bei der Schwierigkeit der Aufgabe, die den soeben ins Leben gerufenen Bezirksstellen sogleich gestellt wird, nicht ausbleiben, daß zu Anfang hier und da vorübergehend Stimmungen entstehen. Das Publikum wird den geschäbterten Verhältnissen Rechnung tragen und das Seine dazu beitragen, müssen, diese Schwierigkeiten der Uebergangszeit überwinden zu helfen.

**Zu dem Inhalt der Bekanntmachungen**

ist im einzelnen noch folgendes zu bemerken:

Um einem Mißbrauch der Milchsorten nach Möglichkeit entgegenzuwirken, sind die neuen Milchsorten mit abtrennbaren Abschnitten versehen. Der Milchhändler hat bei der Abgabe von Vollmilch auf diese Milchsorten einen dem Milchbezüge entsprechenden Abschnitt abzutrennen. Die abgetrennten Abschnitte werden regelmäßig von den Milchhändlern der zuständigen Bezirksstelle zur Kontrolle abgeliefert. Die neuen Milchsorten sind nur gültig, wenn Namen und Adresse des Berechtigten darauf ersichtlich sind.

Besonders hervorzuheben ist, daß stillende Mütter in Zukunft eigene Milchsorten nicht erhalten. Sie haben die Milchsorte des Kindes zu benutzen.

Neu ist ferner auch, daß eine Ausgabe von Milchsorten durch die Kriegshilfe nach dem 25. November 1916 nicht mehr stattfindet. Vom 26. November ab wird die Ausgabe der Milchsorten, soweit es sich um Kinder handelt, von dem Einwohnermeldeamt der Polizeibehörde, Dammtorstraße 10, II., sowie dem zuständigen Polizeibezirksbureau übernommen. Diese Dienststellen übernehmen aber auch schon vorher die Abfertigung solcher Personen, die den Ausgabetermin bei der Oberstaatsbehörde vom 11. November 1916 aus entschuldigen Gründen verabsäumt haben. Für die Bezirksstellen der Kriegshilfe kommt demnach bis zum 25. November 1916 nur noch die Ausgabe von Milchsorten an vor diesem Zeitpunkte neugeborene Kinder in Betracht.

Weiter hört auch die Zuständigkeit der Bezirksstellen der Kriegshilfe für die Umschreibung von Milchsorten von einem Milchhändler auf einen anderen Milchhändler auf. Diese Tätigkeit wird von heute ab von der zuständigen Bezirksstelle der Milch-Abteilung übernommen.

Die Ausgabe von Milchsorten an kranke Personen und schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung erfolgt weiter in der bereits bekannten Weise durch Vermittlung eines hiesigen Arztes. Das Gutachten des Arztes wird von der Krankenkommission des Medizinalkollegiums nachgeprüft. Erhält diese dem Gutachten bei, so erfolgt die Ausgabe der Milchsorte durch die Krankenabteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes, Bärferbrücke 6. Unbemittelte kranke Personen und

schwängere Frauen können den Antrag auf Erteilung einer Milchsorte bei den in der Bekanntmachung aufgeführten Polizeistellen anbringen. Soweit sie in offener Armenpflege unterstellt werden, ist der Armenarzt zuständig.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß die Ausgabe von Sammelmilchsorten in Zukunft eine Beschränkung insofern erleidet, als Sammelmilchsorten nur noch an Krankenhäuser (Kliniken) sowie sonstige gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen ausgegeben werden, in denen Zusammenfassungen mit Belästigung Aufnahme finden. Milchschalen, Kruppen, Warteschulen und ähnliche Einrichtungen, die früher ebenfalls Sammelmilchsorten erhielten, können in Zukunft nur noch Bezugsrechte erhalten. Sie werden von Milchhändlern insofern gleichgestellt, als sie Vollmilch nur auf Milchsorte abgeben dürfen. Sie sind, ebenso wie die Milchhändler, verpflichtet, die abgetrennten Abschnitte der Milchsorten zur Kontrolle der Milch-Abteilung einzuführen sowie die vorgeschriebenen Listen zu führen.

**Ämtliche Höchstpreise für Eier in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat für die Zeit vom 3. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Im **Großeinkauf** dürfen ungarische Faß-, Parndorfer, Strohwareneier und gleichwertige Originalware ungeleuchtet nicht teurer als zu 5 $\frac{3}{4}$  Stück für 2 Kronen eingekauft werden. Im **Großverkauf** müssen die Eier zu 5 $\frac{1}{2}$  für 2 Kronen abgegeben werden. Obige Ware, geleuchtet im **Großverkauf** zu 5 $\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen, 1 Stück 39 Heller, im **Kleinverkauf** 1 Stück 40 Heller. Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der **Viktualien(Großmarkt)-Halle** zugeführten Parndorfer und Strohwareneier sind im großen zu 5 $\frac{3}{4}$  Stück für 2 Kronen oder 1 Stück zu 35 Heller abzugeben. Von der Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, der Vereinigung der Kleinhändler und der Vereinigung der österreichischen Eierhändler bezogene **galizische Eier** bei einem Durchschnittspreis von zirka 363 Kronen per Kiste, nur geleuchtete Ware im großen 7 Stück für 2 Kronen, 1 Stück 29 Heller, im **Kleinhandel** 1 Stück 30 Heller. **Fakturen** sind beim Verkauf auszustellen. — Bei allen Verkäufen im großen und kleinen ist die **Herstammung** der Eier anzugeben und ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

**Das Erträgnis der Milchwirtschaft.** Aus Mödling wird uns berichtet: Die Wirtschaftsbesitzer Franz Glahl, Marie Holzgruber, Marie Weghuber, Marie Fehrer, Rosa Heinzler, Christian Hausenberger, Adolf Fehrer, Franz Taschler und Anton Kiemer aus Biedermannsdorf waren beim Bezirksgericht wegen Preistreiberei angeklagt, weil sie auf Grund eines Uebereinkommens den Milchpreis auf 48 Heller für den Liter festgesetzt hatten. Die Angeklagten rechtfertigten die Preiserhöhung mit der teuren und schwierigen Futterbeschaffung, die es nahezu unmöglich mache, weiterhin noch Milch zu produzieren. Der Richter Dr. D u h a n verlas ein Gutachten des Sachverständigen Hochstätger, in dem die täglichen Fütterungskosten mit 2 Kronen 60 Heller, der Milchertag einer Kuh mit 2 Kronen 68 Heller berechnet werden, so daß die Milchwirtschaft kaum noch als lohnend bezeichnet werden kann. Auf Grund dieses Gutachtens erfolgte der Freispruch aller Angeklagten.

Aus Brunn wird berichtet: Der Gutspächter Eduard Krejci in Großraigern war vom Bezirksgericht wegen Uebertretung der festgesetzten Höchstpreise zu einer Geldstrafe von 10.000 Kronen verurteilt worden. Er hatte einen Liter Milch um 35 Heller verkauft, während der behördlich festgesetzte Höchstpreis 22 Heller betrug. Gegen das Urteil legte Krejci Berufung ein, worüber vor dem hiesigen Landesgerichte die Verhandlung stattfand. Ein beigezogener Sachverständiger stellte fest, daß die Erzeugung eines Liters Milch unter den Verhältnissen, die zu der betreffenden Zeit herrschten, mindestens auf 34 Heller kommen mußte. Daraufhin hob der Gerichtshof den Schuldspruch auf und sprach den Angeklagten frei.

Der Abend

H. / XI. 1916

H  
N  
69

### Milch.

Um die ungarischen Zufuhren, welche täglich gegen 50.000 Liter betragen, nicht zu verlieren, hat die Wiener Milchverorgungsstelle für diese den Ausnahmispriß von 62 h für einen Liter im Kleinhandel genehmigt. Damit es nicht vorkommen könne, daß Milch anderen Ursprunges zum Preise der ungarischen verkauft werde, beabsichtigte man, die ungarische Milch ausschließlich an Anstalten abzugeben, doch kam man hievon wieder ab, weil die Beschaffenheit der Milch nicht die beste war. In jedem Falle tun Leute, welchen die Milch mit 62 h berechnet wird, gut daran, sich zu vergewissern, ob dieser Preis mit Recht eingehoben werde.

= Frankfurt, 6. November.

= Milchversorgung. Die Milchversorgung der Stadt befindet sich, so teilt das Lebensmittelamt mit, zur Zeit in einem Uebergangszustand, der manche Unbequemlichkeiten für die Verbraucher mit sich bringt. Die grundlegenden Bekanntmachungen des Bundesrats über die Fett- und Milchversorgung verfolgen bekanntlich die beiden Hauptzwecke, einerseits die Milch als wesentliche Quelle der Fettbeschaffung stärker heranzuziehen und andererseits für die unbedingt auf Milch angewiesenen Teile der städtischen Bevölkerung die notwendigen Mengen sicherzustellen. Die nach dieser Verordnung für Kranke in Betracht kommenden etwa 8000 Liter täglich reichen trotz der schon jetzt sehr weitgehenden Beschränkung für die Versorgung der Krankenhäuser und Privatkranken auf keinen Fall aus, sodas der Magistrat bereits um eine Erhöhung dieser Zuweisung vorstellig geworden ist. Im übrigen werden wir damit rechnen müssen, das wir an Vollmilch nicht wesentlich mehr, als die den Versorgungsberechtigten zustehenden Mengen, also etwa 50 000 Liter täglich, erhalten. Dagegen ist eine Zunahme der Magermilchzufuhr zu erwarten. Für die Erfassung der Milch in den für Frankfurt hauptsächlich in Betracht kommenden ländlichen Gebieten sind in Wiesbaden Kassel und Darmstadt besondere behördliche Stellen geschaffen worden. Sie sammeln die Milch auf dem Lande, um sie in größeren Sammelmengen der Stadt zur Verteilung zuzuführen. Der Uebergang zu diesem an sich zweckmäßigen System wird sich nicht ohne Schwierigkeiten vollziehen, weil dabei alte Verbindungen, sowohl zwischen Erzeuger und Händler wie auch zwischen Händler und Verbraucher unterbrochen werden. Auch die Verteilung in der Stadt muß anders geregelt werden, wenn der größte Teil der Zufuhr nicht mehr an die Händler, sondern an die Stadt selbst erfolgt. Die Absicht des Lebensmittelamts ist, für die einzelnen Stadtbezirke größere Milchhändler als Oberverteiler einzusetzen, die sich kleinerer Händler als Unterverteiler bedienen. Daneben werden städtische Abgabestellen eingerichtet, von denen schon eine ganze Anzahl in Betrieb gekommen ist. Bei der Zuweisung der einzelnen Haushaltungen an die Verteiler wird nach Möglichkeit auf die bestehenden Beziehungen Rücksicht genommen.

\* Die Abschaffung des Hauskaffees. Endlich ist aus der Ungewißheit Gewißheit geworden. Samstag wußte die Hauptstadt amtlich vom Verbot des Hauskaffees in den Kaffeehäusern noch nichts, während Baron Ludwig Kürthy erklärte, er habe das Verbot erlassen. Thatsächlich ist die hierauf bezügliche Verordnung heute zur Hauptstadt herabgelangt, und nachdem sie nichts Ueberraschendes bietet, da die Approvisionirungssektion in der Zehner-Kommission zu wiederholtenmalen hierauf bezügliche Vorschläge gemacht hat, wird es keine Schwierigkeiten machen, diese Verordnung zur Durchführung zu bringen. In der Zuschrift wird es als unhaltbarer Zustand bezeichnet, daß, während Tausende von Menschen sich vor den Milchgeschäften anstellen müssen, um zu der nöthigen Menge Milch zu gelangen, in den Kaffeehäusern alle möglichen Milchgetränke ohne jede Einschränkung den Gästen vorgesetzt werden. Um dem abzuhelpen, fordert Präsident Baron Kürthy den Magistrat auf, den Kaffeehäusern und Zuderbädereien den Verlaß von Getränken oder Speisen, bei deren Zubereitung Milch verwendet wird, in der Zeit von 3 bis 8 Uhr Nachmittags unerbüßlich zu verbieten und die hiedurch gewonnene Milch zur Erleichterung der Verpflegung des Publikums mit Milch zu verwenden. Die Approvisionirungssektion wird dieser Verordnung demnächst schon Geltung verschaffen.

### Die Organisation der städtischen Milchversorgung

Einer Zuschrift von Bauernsekretär Dr. Laur entnehmen wir folgende Ausführungen: Für den Winter ist die Organisation der Milchversorgung erweitert worden. Die Milchgesellschaften liefern aber nur sehr ungerne Konsummilch. Namentlich der Mangel an Kraftfutter und Schweinekartoffeln bildet den Grund, daß die Leute lieber käsen wollen, um so in den Abfällen etwas Schweinesfutter zu erhalten. Es ist nicht so sehr die Hoffnung auf größeren Gewinn, als vielmehr der Wunsch, in gewohnter Weise ein oder mehrere Schweine zu halten. Die Käseerei im Dorfe gibt auch den Leuten Butter und Käse ab. Geht die Milch als Konsummilch fort, so bleibt nichts zurück, und die Bauern haben oft selbst Mangel an Mollereiprodukten. So ist die Konsummilchlieferung heute nicht beliebt. Da haben nun die Verbände ein Nachwort gesprochen. Sie haben nicht nur für die Milchversorgung des eigenen Kantons gesorgt, sondern in den Kantonen Luzern, Bern und Aargau wurden Duzende von Milchen für Basel, im Thurgau und St. Gallen für Zürich, in der Waadt für Genf zwangsweise requiriert. Die leitenden Personen sind seit Wochen in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen, um diesen großen Wechsel in der Produktion zu organisieren. Auch die schweizerischen Milchliedereien müssen große Milchmengen abgeben. Die Käsefabrikation wird diesen Winter in der Schweiz einen nie gekannten Tiefstand erreichen. Dabei muß leider auch die Butterfabrikation noch weiter zurückgehen. Es fehlt die Käseibutter; es müssen aber auch zahlreiche Milchen, die bis jetzt zentrifugiert worden sind, inständig in den Konsum geleitet werden. Die Verbände haben in Voraussicht des Mangels Vorsorge getroffen, daß den Spitälern und Anstalten regelmäßig die notwendige Butter geliefert werden kann und zu diesem Zwecke ein Quantum von täglich 1000 Kilo reserviert. Für die übrige Bevölkerung könnte wirksam geholfen werden, wenn man in den Städten wieder wie früher statt Vollmilch nur Halbmilch ausmessen würde. Die Ueberführung der Fettkäseerei in Magerkäseerei ist teilweise angeordnet worden. Wir hoffen, die Milchversorgung unseres Landes werde sich diesen Winter zur allgemeinen Befriedigung vollziehen. Jeden Wunsch wird man nicht erfüllen können, dazu fehlt einfach die Milch. Wenn uns das Ausland 10,000 Wagen DeLkuchen lieferte, dann hätten wir keinen Mangel. Da wir aber voraussichtlich nur 300 Wagen bekommen, so werden wir uns etwas einschränken müssen. Der normale Milchbedarf der städtischen Bevölkerung dürfte aber vom 1. November an doch regelmäßig gedeckt werden. Dabei wolle man beachten, daß der November die niedrigste Milchproduktion des ganzen Jahres hat.

8.7.1916

73

[Verzicht auf Milch für Erwachsene.] Wir haben vor kurzem der Anregung eines Stabsarztes Raum gegeben, Erwachsene mögen zugunsten der Kinder auf den Milchbezug verzichten. Dadurch würden nicht nur größere Quantitäten Milch frei bleiben, sondern es würde auch Geld in den Haushaltungen gespart werden, das gemeinnützigen Zwecken zugewiesen werden könnte. Der Anreger erklärte sich gleichzeitig bereit, die acht Kronen monatlich, die er in seinem Haushalt durch den Verzicht auf den Genuß von Milch sparen kann, Kriegsfürsorgezwecken zu widmen. In einer weiteren Zuschrift meint nun derselbe Herr, daß sich seine Anregung sehr gut mit der der Fürstin Metternich-Sandor vereinigen ließe, die dahingehet, für die Patienten der Kinderabteilung der Allgemeinen Poliklinik Milch zu beschaffen. Die Anregung zum freiwilligen Verzicht auf Milch für Erwachsene hat in weiteren Kreisen lebhaften Anklang gefunden. Aus dem Felde schreibt uns ein Reserveoffizier, daß er und seine verheirateten Kameraden mit tiefer Betrübnis von der Milchknappheit erfahren haben, welche die Gesundheit unserer Kinder bedroht. Der Offizier ist der Ansicht, daß alle gesunden und erwachsenen Menschen die heilige Pflicht hätten, so lange auf jedes Quantum Milch für sich zu verzichten, als nicht die Milch für die kleinen und heranwachsenden Kinder absolut sichergestellt ist.

**Eierhöchstpreise in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat von heute, 9. d., bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Im Großverkauf dürfen ungarische Fas, Parndorfer, Strohwareneier und gleichwertige Originalware (ungeleuchtet) nicht teurer als 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stück für Kr. 2 eingekauft werden. Im Großverkauf müssen diese Eier zu 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stück für Kr. 2 abgegeben werden. Obige Ware geleuchtet, im Großverkauf zu 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stück für Kr. 2, 1 Stück 39 S., im Kleinhandel 1 Stück 40 S. Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der Viktualien-(Großmarkt)halle zugeführten Parndorfer und Strohwareneier sind im großen zu 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stück für Kr. 2 oder 1 Stück zu 35 S. abzugeben.

Von der Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, der Vereinigung der Kleinändler und der Vereinigung der österreichischen Eierhändler bezogene galizische Eier bei einem Durchschnittspreis von circa Kr. 303 per Kiste, nur geleuchtete Ware im großen: 7 Stück für Kr. 2, 1 Stück zu 29 S., im Kleinhandel 1 Stück 30 S.

Fakturen sind beim Verkauf auszustellen.

Bei allen Verkäufen im großen und kleinen ist die Herkunft der Eier anzugeben, sowie ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

**Höchstpreise für Auslandsbutter.**

Von der Behörde wurden für die Zeit vom 9. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Auslandsbutter festgesetzt, und zwar für Mengen von 1 bis 499 Kilogramm Kr. 10.20 per Kilogramm, für 5 bis 49 Kilogramm Kr. 10.10 per Kilogramm; im Kleinverkauf für 10 Desagramm Kr. 1.06, für 12 Desagramm Kr. 1.27.

Höhere Preise dürfen für ausländische Butter weder begehrt noch bezahlt werden.

### Die todbringende Kondensmilch.

Die „Lebensmittel“ bei Deutsch und Taufzig.

Ein unerhörter Fall von Profitgier beschäftigt das Polizeikommissariat Hernals. Wir erfahren darüber folgendes: Vorgestern kaufte die Spenglergehilfensgattin Theresie Niz im Geschäfte des Kaufmanns Ch. Deutsch und Sohn, 17. Bezirk, Hernals Hauptstraße 139, eine Büchse ungezuckerter Kondensmilch, Marke „Menco“ und bereitete davon für sich und ihre 2 1/2-jährige Tochter Klara einen Milchkaffee. Bald darauf erkrankten Mutter und Kind an heftigem Magen- und Darmkatarrh. Gestern starb die kleine Klara unter heftigen Schmerzen. Dem städtischen Arzte, der die Leiche beschaute, erklärte Frau Niz sofort, daß bloß die Kondensmilch an dem Unfalle schuld sein könne. Daraufhin wurde im Geschäfte des Deutsch eine Revision vorgenommen, welche ergab, daß fast der ganze Vorrat verdorben war. Die derzeitige Geschäftsführerin Frau Leopoldine Deutsch — ihr Gatte ist ebenso wie der Vater des Kindes eingerückt — hatte die Milch, trotzdem ihr viele Büchsen von den Kunden als verdorben zurückgebracht worden waren, ruhig weiterverkauft. Das Kommissariat hat gegen sie die Anzeige beim

Landesgerichte erstattet und die gerichtliche Obduktion des Kindes angeordnet.

Ebenso wurden vom Polizeikommissariate die Bestände des Lieferanten Alfred Taufzig, 18. Bezirk, Karl Ludwigstraße 2 F, beschlagnahmt.

**Die Milchverteuerer.**

Aus T r i e s t, 7. d., wird uns geschrieben: Es wäre höchste Zeit, der hier herrschenden Milchsteuerung einmal energisch an den Leib zu rücken. In den letzten Tagen hat beispielsweise wieder die „Schweizer Milchhandlung“ Wilhelm Müller Via C de Amicis 9, an ihre Kunden ein Rundschreiben gerichtet, in dem die Erhöhung des Literpreises auf 88 Heller angekündigt wird. Müller begründet dieselbe damit, daß Käufer — man kennt diese Leute, es sind immer dieselben — in den Meiereien und bei den Bauern herumgehen, Ueberpreise bieten, die zu den Tagespreisen in keinem Verhältnis stehen, dadurch die Preise hinauftreiben, den rechtshaffenen Handel zugrunde richten und auch die Verschleißer gegen ihren Willen zu Preiserhöhungen zwingen. Müller sei solcherart im Sandumdrehen um 18 Heller pro Liter gesteigert worden — Diesen Aufkäufer und ihren „nobel“ zahlenden Kunden, die ihre „Kausen“ sicher in keinem „Volkscasé“ einnehmen, wird man auf die Kappe gehen müssen.

\* Die Milchmisère. Das eben errichtete städtische Centralmilchamt veröffentlicht heute eine Erklärung, in welcher es heißt, daß namentlich in den letzten Tagen gegen die Milchhändler zahlreiche Klagen eingelaufen sind, in welchen die Betreffenden beschuldigt werden, trotz Vorweisung von Milkarten den Verkauf von Milch verweigert zu haben. Anlässlich eines Rundganges, den der Leiter des Amtes gestern Nachmittag unternommen hat, hat er die Erfahrung gemacht, daß die vorhandene Milch thatsächlich durch Milkarten mit Beschlag belegt wurde, so daß die betreffenden Milchhändler derzeit nicht in der Lage sind, weitere Bestellungen entgegenzunehmen, während andere Milchhändler, bezüglich deren keine Klagen eingelaufen sind und die sich bereit erklärten, gegen Vorweisung von Karten Milch zu liefern, noch genügende Mengen Milch besitzen. Das Centralmilchamt, das sich mit diesen Klagen beschäftigt, ist derzeit mit der Organisation der Milchvertheilung beschäftigt, eine Arbeit, die etwa 12 bis 14 Tage in Anspruch nehmen wird. Bis dahin wird das konsumirende Publikum darauf aufmerksam gemacht, daß nicht nur die Filialen der Centralmilchhalle, sondern auch alle übrigen Milchgeschäfte verpflichtet sind, auf Grund von Anweisungen das entsprechende Quantum Milch auszufolgen.

10. / XI. 1946

10  
78

(Das Zentral-Milchamt.) Die Zeitung des Zentral-Milchamtes veröffentlicht folgendes:

Dem Amte gehen tagtäglich zahlreiche Klagen gegen solche Milchhändler zu, die die Milch-anweisungen nicht einlösen wollen. Diese Klagen veranlaßten den Leiter des Amtes, sich persönlich davon zu überzeugen, ob die Klagen der Parteien begründet sind. In den meisten Fällen konnte er konstatieren, daß die betreffenden Milchhändler die Milch-anweisungen deshalb nicht einlösten, weil ihr ganzer Milchvorrat von anderen Karteninhabern bereits in Anspruch genommen worden war. Der Leiter des Amtes konstatierte aber auch, daß andere Milchhändler, gegen die keine Klagen erhoben wurden, über so viel Milch verfügen, daß sie außer den Milch-anweisungen ihrer gewöhnlichen Kunden auch noch weitere Milch-anweisungen einlösen können. Da jedoch die Milchverteilung noch nicht organisiert ist, vermag das Milchamt jenen, die keine Milch erhalten können, vorläufig keine Milch zu beschaffen, doch ist das Amt mit allen Kräften bestrebt, die Milchverteilung derart zu organisieren, daß in der Zukunft niemand mehr zu derartigen Klagen Anlaß haben wird. Die Organisationsarbeit wird 12—14 Tage in Anspruch nehmen. Bis dahin macht das Amt das Publikum darauf aufmerksam, daß nicht nur die Filialen der Zentralmilchhalle, sondern jeder Milchhändler ohne Ausnahme verpflichtet ist, die Milch-anweisungen einzulösen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnort des Konsumenten. Solchen Konsumenten, die über keine Milch-anweisung verfügen, dürfen die Milchhändler nur nach Befriedigung der Inhaber von Anweisungen Milch verabfolgen. Gegen jene Milchhändler, die diese Bestimmungen nicht respektieren, wird die Behörde mit größter Strenge vorgehen.

11./XII. 1916

**Durchfuhr von Milch und Fischen nach Oesterreich.** Die Handelskammer zu Berlin weist die beteiligten Kreise darauf hin, daß die bisher freigegebene unmittelbare Durchfuhr von Kondensmilch und Milchpulver und von Fischen und Zubereitungen von Fischen durch Deutschland nach Oesterreich jetzt aufgehoben ist. Es sind daher künftig auch für die Durchfuhr Anträge auf Durchfuhrbewilligung beim Reichskommissar für Aus- und Einfuhrbewilligung, Berlin, Lützowufer 8, zu stellen.

**Vertrieb der galizischen Bier.** Gestern fand eine Beratung über den Vertrieb der von „Dum“ nach Wien angelieferten Bier mit den Gewerbetreibenden der Kleinhändler Wiens, den Biergroßhändlern und wichtigsten, auf genossenschaftlicher Grundlage errichteten Vereinigungen der legitimen Bierhändler Wiens statt; es wurde eine volle Einigung erzielt. Hiernach werden die galizischen Bier nach einem festen prozentuellen Schlüssel von der „Dum“ auf die genannten Körperschaften verteilt, deren Aufgabe es sein wird, die von ihnen übernommenen Bier durch die Kleinhändler dem Konsum zuzuführen; Ansuchen von Kleinhändlern an den Magistrat oder das Marktamt um Zuweisung galizischer Bier sind daher zwecklos, da die Gemeinde über solche Bier nicht verfügt. In jüngster Zeit wurde vielfach Beschwerde darüber geführt, daß, trotzdem seit Wochen in Wien fast ausschließlich nur galizische Bier in Verkehr gebracht wurden, diese nicht zu den für galizische Bier festgesetzten amtlichen, sondern zu höheren Preisen verkauft werden. Das Marktamt wurde daher angewiesen, auf die Einhaltung der erwähnten Preise mit allem Nachdruck zu dringen und gegen Händler, die diese Preise überschreiten, die Anzeige zu erstatten.

## Vertrieb der galizischen Eier.

Vorgestern fand eine Beratung über den Vertrieb der von der „Dvum“ nach Wien angelieferten Eier mit den Gewerbege nossenschaften der Kleinändler Wiens, den Eiergroßhändlern und den wichtigsten, auf erwerbsgenossenschaftlicher Grundlage errichteten Vereinigungen der legitimen Eierhändler Wiens statt. Es wurde eine volle Einigung dahin erzielt, daß die galizischen Eier nach einem festen prozentuellen Schlüssel von der „Dvum“ auf die genannten Körperschaften verteilt werden, deren Aufgabe es sein wird, die von ihnen übernommenen Eier durch die Kleinändler dem Konium zuzuführen. Ansuchen von Kleinhändlern an den Magistrat oder das Marktamt um Zuweisung galizischer Eier sind daher zwecklos, da die Gemeinde über solche Eier nicht verfügt.

In jüngster Zeit wurde vielfach Beschwerde darüber geführt, daß trotzdem seit Wochen in Wien fast ausschließlich nur galizische Eier in Verkehr gebracht wurden, diese nicht zu den für galizische Eier festgesetzten amtlichen, sondern zu höheren Preisen verkauft werden. Das Marktamt wurde daher angewiesen, auf die Einhaltung der erwähnten Preise mit allem Nachdrucke zu dringen und gegen Händler, die diese Preise überschreiten, die Anzeige zu erstatten.

## Käse.

Seitdem die Butter so selten geworden ist, wird der Käse, speziell der weiche Käse, in den Lebensmittelgeschäften lebhafter begehrt. Für das Abendbrot sind die harten Käsesorten gesucht. Nun ist in den Lebensmittelgeschäften in jüngster Zeit zu beobachten, daß die Menge des Vorrates an Käse täglich schwankt. An einem Tag ist viel Weichkäse erhältlich, am nächsten Tag ist der Vorrat knapp. Auch Hartkäse gibt es zeitweise in den Lebensmittelgeschäften gar nicht oder nur wenig. Was überhaupt an harten Käsesorten zu haben ist, ist der holländische Käse. Emmenthaler, Schweizer Käse sind nicht mehr erhältlich. Nun ist aber auch der holländische Käse in Kugelform nicht reichlich vorhanden, und es gibt Konsumgeschäfte, die auch diesen Käse zeitweise nicht mehr führen. Die erhältlichen Käsesorten sind natürlich nicht billig. Der holländische Käse kostet im Detail K. 7.20 pro Kilogramm, die bessere Qualität des holländischen Käses, der Edamer, gar K. 9.20 pro Kilogramm. Auch Konservenkäse wird verkauft, sogenannter „vollfetter Edamer“ zu K. 3.25 pro Dose. Kleine Käselaibe mit weicher innerer Masse, ähnlich dem jetzt nicht mehr erzeugten Schwarzenberger Käse, werden als „Geheimratskäse“ mit zirka 8 Heller pro Dekagramm verkauft. Dann gibt es noch kleine „Käselein“, Weichkäse, der als „Frühjahrskäse“, Brimsen usw. zu 28 bis 50 Heller pro Stück in den Delikatessenhandlungen feilgeboten wird. Der Brimsenkäse im Holzfäßchen kostet im Engros-einkauf, sofern er erhältlich ist, heute schon 7 Kronen gegen den Friedenspreis von K. 1.60 pro Kilogramm. Die Käsesorten sind, wie erwähnt, abwechselnd da und dort erhältlich. Bisher hat immer der holländische Käse an Quantität überwogen, doch ist von diesem gegenwärtig eben auch nicht viel auf dem Markt. Da auch die österreichischen Käsefabriken für den Privatkonsum nur sehr wenig liefern können, ist eine Besserung der Lage auf dem Käsemarkt in nächster Zeit wohl kaum zu erwarten.

## Schöneberger Stadtparlament.

### Magermilch für jeden Einwohner.

Die sozialdemokratische Fraktion in der Schöneberger Stadtverordneten-Versammlung hatte für die gestrige Sitzung zwei Anträge eingebracht, die sich auf die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung bezogen. Ihrem Wunsche mit Rücksicht auf die allgemeine Forderung beim Bundesrat vorstellig zu werden, daß die vom Reichstag beschlossene Erhöhung der Unterstützungssätze für Kriegerfamilien sofort eingeführt werden möge, stimmte die Versammlung ohne Debatte zu. Der zweite Antrag hingegen gab zu längeren Erörterungen Anlaß.

Durch ihn sollte der Magistrat ersucht werden, die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln im Winter sicher zu stellen und beim Kriegsernährungsamt um die Herabsetzung der Höchstpreise für die wichtigsten Lebensmittel einzukommen. Stadtverordneter Rüter (Soz.) gab der Meinung Ausdruck, daß unsere Lebensmittelverhältnisse im Januar noch schlechter werden dürften als sie es bisher waren und die J. E. G. nicht genügend vorgesorgt habe. Nicht der Städte sei es, bei Getten einzugreifen und Waren für den Winter anzukaufen. Ganz energisch sollte auch gegen den immer mehr überhandnehmenden Zwischenhandel mit beschlagnahmten Lebensmitteln eingeschritten werden. Milch und Fleischwaren würden unter der Hand zu teuren Preisen abgegeben.

Stadttrat Dr. Licht schloß sich der Befürchtung an, daß unsere Lebenshaltung im Winter eher schlechter als besser werden würde. Auf der anderen Seite dürfe man der J. E. G. nicht die Schuld in die Schuhe schieben. Es lasse sich nicht leugnen, daß es bei der Gesellschaft nicht immer geklappt habe, aber Erfahrungen müsse solche große Organisation erst sammeln. Sie habe jedenfalls das Verdienst, aus dem Auslande, was nur möglich war, an Waren herangeschafft zu haben, ohne daß die Preise allzu sehr stiegen. Die immer mehr sich geltend machende Absperrung unseres Landes vom Auslande zwingt uns die Inlandsprodukte zu heben, auf die wir desto mehr angewiesen seien, je länger der Krieg dauere. Deswegen dürfe man auch nicht ganz allgemein die Herabsetzung der Höchstpreise fordern, sondern nur soweit als die Produktion dadurch nicht vermindert wird. Die Stadt werde nichts unterlassen, um die Versorgung der Bevölkerung im Winter möglichst gut zu regeln. Hülsenfrüchte und Marmelade seien der Verwaltung in Aussicht gestellt. Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen könnten immer vorkommen, aber wohl nur noch in ganz geringem Umfange. Mit Milch sei es beinahe unmöglich. Der Magistrat beabsichtige die Magermilch auch aus dem freien Verkehr zu ziehen und auf die ganze Bevölkerung gerecht zu verteilen. Die nötigen Vorkehrungen würden gegenwärtig schon getroffen.

Die Versammlung war durch diese Mitteilung befriedigt und sah von einer weiteren Beschlussfassung ab. — Anstelle des verstorbenen Stadtverordneten Kubig wurde Stadtverordneter Wolf-Zietelmann zum Ersatzmann in den Zweverband gewählt. Mit dem Ausbau der Schöneberger Volkspeisung erklärte sich die Versammlung einverstanden und bewilligte die dazu vom Magistrat geforderten Mittel.

In der Obmännerkonferenz im Rathause berichtete Magistratssekretär Dr. Roskopf über den Ankauf von 400 ausländischen Kühen. Der Preis stellte sich auf 4 Kronen 60 Heller per Kilogramm Lebendgewicht. Diese 400 Kühe werden verwendet zur Ergänzung der Bestände der Wiener Milchmeier und zur Auswechslung der Kühe auf dem Gute Sachjengang. Auch seien, so berichtete der Beamte, Verhandlungen mit einer ausländischen Firma wegen Beschaffung von 1000 Stück Melkkühen im Zuge. — Diese Verhandlungen haben indessen zum Ankaufe geführt.

## Die Milchversorgung Hamburgs.

Am 25. November, mit der Ausgabe der neuen Drossarten, werden auch Magermilcharten für die Bevölkerung ausgegeben werden, so daß Vollmilch dann nur noch an Vollmilch-Bezugsberechtigte abgegeben wird. Dann werden auch die für die Uebergangszeit nicht vermeidbar gewordenen Schwierigkeiten behoben sein, besonders wird aber der so oft beklagte Unredlichkeit in der wiederholten Benützung der Drossarten für den Bezug von Milch ein Ende bereitet sein. Kundenlisten für die Inhaber von Magermilcharten werden nicht ausgelegt, da der nach der Versorgung der Kranken, Kinder und schwangeren Frauen verbleibende Rest an Milch täglich derartig schwankt, daß für eine gleichmäßige Verteilung des Ueberschusses keine Grundlage geschaffen werden kann.

Wie wir weiter erfahren, wird darüber gesagt, daß Milch in sauerem Zustand verkauft wird. Die Ursachen für das Sauerwerden der Milch liegt nach Ansicht Sachverständiger darin, daß die Milcherzeuger es an der nötigen Sorgfalt in der Behandlung fehlen lassen, indem sie die Milch nicht genügend kühlen. Gerade die Magermilch muß, um sie vor dem Sauerwerden zu schützen, kühl gehalten werden, außerdem ist die jetzige Witterung trotz der vorgeschrittenen Jahreszeit geeignet, das Sauerwerden der Milch zu begünstigen. Zu beachten ist aber, daß es den Meiereien infolge des Krieges an geschulten Kräften fehlt, die Milch in der erforderlichen Weise pfleglich zu behandeln. Das Kriegsversorgungsamt hat aber die Bezirkestellen angewiesen, in jedem einzelnen Fall die Berechtigung über die Minderwertigkeit der Milch zu prüfen. Wo die Befürchtung besteht, daß unverkaufte Milch nach Schluß der Verkaufszeit verdirbt, kann sie verkauft werden, nachdem die Bezirksstelle dazu die Erlaubnis erteilt hat. Es darf sogar dann noch nach ein Uhr mittags verkauft werden. Wichtig ist dies für Milchhändler, die bei ihren Lieferanten die Erfahrung gemacht haben, daß gerade deren Milch leicht zum Verderben neigt. Der Milchhändler hat dazu durch ein Plakat bekanntzumachen, daß Milch auch über die Sperrzeit hinaus verkauft wird.

Ueber die Verpflichtung der Milchhändler, Milchkartentunden anzunehmen, sei folgendes mitgeteilt: Jeder Milchhändler hat eine seinem täglichen Vollmilchbezug entsprechende Menge von Vollmilchkunden in seine Kundenliste aufzunehmen. Im Belegungsfall beschwere man sich bei der zuständigen Bezirksstelle, die jeder Milchhändler durch

ein Plakat im Schaufenster anzugeben hat, von der aus dann das Erforderliche veranlaßt wird. Die Bezirksstellen werden mit allem Nachdruck dafür sorgen, daß die Inhaber von Vollmilcharten die ihnen zustehende Menge an Vollmilch auch bekommen. Es besteht auch die Absicht, die Kundenlisten für Inhaber von Vollmilcharten neu auszuliegen und die Versorgung dieser Berechtigten neu zu regeln. Wann das geschehen kann, steht noch nicht fest, da Schwierigkeiten bestehen, die sich aus den starken Anforderungen der Reichsstelle an die für die Belieferung Hamburgs in Betracht kommenden Bezirke ergeben. Schwierigkeiten, die um so größer sind, als diese Lieferungsbezirke verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Milch dem Verkehr entzogen. Nicht in Wien, hier ist man noch lange nicht so weit. Trotz aller angeblichen Ordnung sind die Mißbräuche bei der Milchverteilung dieselben geblieben. Während das Kind mit dem vollendeten zweiten Jahre aufhört, bevorzugt zu sein, und wie der Erwachsene dem Zufall des Anstellers ausgesetzt ist, bekommen solche, die es sich leisten können, erhebliche Mengen ins Haus gestellt. Nicht etwa, daß sie bestechen, bewahre, sie bezahlen nur für Kindermilch oder für ungarische Milch und wollen nicht merken, daß sie die billigere geliefert bekommen. Viele tun es in einer Zwangslage, weil sie den Kindern doch Milch besorgen wollen, viele aber in Selbstsucht. Es kann eben keine Ordnung herrschen, wo der freie Handel ohne entsprechende Ueberwachung wirtschaftet. Diese Erfahrung hat man überall gemacht und so hat in

Deutschland die Stadtverwaltung von Schöneberg beschlossen, auch den Verkehr mit Magermilch — Vollmilch gibt es dort nur für Kinder — überhaupt dem freien Handel zu entziehen. Es bleibt eben kein anderer Ausweg.

17./X. 1916

87

**Eierhöchstpreise in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat für die Zeit vom 16. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Im Grobeintaus dürfen ungarische Fas-, Parndorfer-, Strohwareneier und gleichwertige Originalware ungeleuchtet nicht teurer als 5 $\frac{1}{4}$  Stück für Kr. 2 einzugekauft werden. Im Großverkauf müssen diese Eier zu 5 Stück für Kr. 2 abgegeben werden.

Obige Eier, geleuchtet, im großen ab 1 Stück 40 S., im Kleinhandel 44 S.

Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der Bittualien(Großmarkt)halle zugeführten Parndorfer- und Strohwareneier sind im großen zu 5 $\frac{1}{4}$  Stück für Kr. 2 oder ein Stück zu 40 S. abzugeben.

Von der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte sowie von den verschiedenen Vereinigungen der Kleinhändler und der Eierhändler bezogene galzische ungeleuchtete Originalware darf bis in die letzte Hand der Wiederverkäufer nur mit einem Aufschlag von Kr. 10 auf den Grundpreis der Kiste (Kr. 363 im Durchschnitt) verkauft werden.

Geleuchtete galzische Eier bei Großhändlern 7 Stück für Kr. 2, 1 Stück 30 S., im Kleinhandel (dürfen nur geleuchtete verkauft werden) 1 Stück 32 S.

Fakturen sind beim Verkauf auszustellen. — Bei allen Verkäufen im großen und kleinen ist die Herstammung der Eier anzugeben und ob die Eier geleuchtet sind oder nicht.

**Milch für Schwerkrante.**

Die Verordnung betreffend die Milchverabfolgung an die Konsumenten enthält, so führte Gemeinderat Neustadt gestern im Gemeinderat aus, manche Schärpen, die trotz aller Sparsamkeit bei diesem wichtigen Nahrungsmittel doch behoben werden könnten. Nicht nur daß keine Erhöhung der Milchration für Schwerkrante erfolgt, erhalten viele oft gar keine Milch. Um jedem Unfug zu steuern, könnten die Schwerkranken von polizeilichen oder städtischen Ärzten untersucht und ihnen auf die Dauer ihrer Krankheit Legitimationen zum Bezug eines entsprechenden Milchmaßes verabfolgt werden.

Der Redner fragte schließlich, ob der Bürgermeister geneigt wäre, diesbezüglich beim Ministerium des Innern vorstellig zu werden, worauf Doktor Weiskirchner erwiderte, daß eine solche Regelung nicht im Wirkungskreise der Gemeinde liege und auch sehr schwierig sei. Er werde bei der Statthalterei vortreten.

### Regelung des Milchkonsums:

(Einstellung des Zausenkaffees.)

Hiermit bringe ich den Präsidialerlass 2626—7 1916 des Landes-Approvisionierungsamtes betreffs der Regelung des Milchkonsums zur allgemeinen Kenntnis:

„Die Schwierigkeiten der Milchproduktion sowie infolge dessen die Versorgung der Bevölkerung mit Milch machen es notwendig, daß die zur Verfügung stehende Milchquantum in erster Linie den auf Milch angewiesenen Säuglingen, stillenden Müttern, sowie den Kranken und Greisen gesichert werde.“

„Demzufolge fordere ich auf Grund der §§ 2 und 9 der Ministerialverordnung Zahl 4207—1915 M. E. den Herrn Bürgermeister auf, binnen 48 Stunden von der Uebernahme dieser Verordnung an gerechnet für alle Geschäfte, in welchen Milch oder solche Getränke und Speisen in Verkehr gebracht werden, zu deren Zubereitung Milch verwendet wird (Kaffeehäuser, Zuckerbäckereien, Milchhallen, Kaffeeshäuten, Restaurationen, Auskochenereien usw.) die Verabfolgung jedweder mit Verwendung von Milch zubereiteter Getränke oder Speisen in den Nachmittagsstunden unverzüglich zu verbieten. Die Bestimmung dessen, für welche Nachmittagsstunden dieses Verbot zu erfolgen hat, überlasse ich dem Herrn Bürgermeister. Selbstverständlich bezieht sich dieses Verbot nicht auf solche Geschäfte, in welchen im Gegensatz zum Konsum luxuriöser Natur die Arbeiterklasse und das ärmere Volk die erwähnten Getränke, beziehungsweise Speisen als Nahrung konsumiert.“

„Schließlich fordere ich Sie auf, die Verwendung des dargelegt frei werdenden Milchquantums, besonders mit Rücksicht auf die vorerwähnten Gesichtspunkte, auf entsprechende Weise für die Approvionierungs-Gemeininteressen sicherzustellen und von ihrem Vorgehen mir Bericht zu erstatten.“

Demgemäß ordne ich nunmehr Folgendes an:

1. In sämtlichen oben angeführten Geschäften ist die Verabfolgung von Milch sowie jedweder mit Verwendung von Milch zubereiteter Getränke oder Speisen in der Zeit von Nachmittag 1—7 Uhr verboten.

2. Dieses Verbot bezieht sich auch auf solche Getränke und Speisen, welche mit Trockenmilch (kondensierter Milch), Oberskonserven oder Milchpulver zubereitet sind.

3. Diese Verordnung tritt Montag, den 20. November 1916 in Kraft.

Das Nichteinhalten dieser Verordnung bildet eine Uebertretung, welche auf Grund des § 9 des G.-N. L vom Jahre 1914 mit Arrest bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft wird.

Schließlich fordere ich die Inhaber der hiesigen Geschäfte auf, die infolge dieser Verordnung frei werdenden Milchquantitäten Dienstag, den 21. November 1916 vormittag innerhalb der Amtsstunden bei der Magistratsabteilung 7 (Abvontnhaus 2. Stock) anzumelden, da ich diese Milchquantitäten zu denselben Bedingungen, unter welchen sie bisher von den betreffenden Geschäftsinhabern bezogen wurden, für Approvionierungszwecke der Stadt Bozsony übernehme.

Bozsony, am 18. November 1916.

Theodor Broßly m. v.  
Bürgermeister.

20. 7. 1916

90

## Das Ei.

Von Friedrichspeller u. D. A. Hirt (Gandelsingen).

Die meisten Hühner machen jetzt den alljährlichen Federwechsel, die Mauser, durch. Während dieser Zeit, die drei Monate dauern kann, hört das Legen auf. Die beste Fütterung kann dagegen nichts ändern; nur verläuft die Mauser bei gut ernährten Hühnern rascher als bei schlecht ernährten. In Gebirgsgegenden stößt das Legen oft bis in den Februar hinein. Mit dem Legen beginnen lediglich Junghühner aus diesjähriger Frühbrut, die nicht mausern. Später, Ende November oder Anfang Dezember, kommen auch ausgemauerte ältere Hühner bestimmter Sorten, sog. Winterleger, hinzu. An Junghühnern ist wegen der durch den Krieg veranlaßten Futtermittelknappheit und Teuerung großer Mangel. Der gegenwärtige Eiermangel darf einen deshalb nicht wundern. Die Zufuhr aus dem Auslande, d. h. aus neutralen Ländern, kann die Nachfrage nicht befriedigen. Die Preise der Eier werden während des Winters bedeutend steigen. Es scheint, daß auch ein Einlegen von Eiern während der Hauptlegezeit in Kalk oder Wasser-Glas nicht in erheblichem Umfang erfolgt ist.

Damit die Hühnerbestände während der Mauserzeit, abgesehen von den unbedingt auszumetzenden zu alten Hennen, allerorts durchgehalten werden, ist eine billige Fütterung nötig. Während legende Hühner, wie ich in meinem vor kurzem erschienenen Buch „Neuzeitliche Nutzgeflügelzucht“ (Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart) begründet habe, an Tagesfutter 12 Gramm verdauliches Eiweiß und 70 Gramm Stärkewert bedürfen, begnügen sich maufernde Hühner mit 5 bis 6 Gramm Eiweiß und 45 Gramm Stärkewert. Ich kann z. B., wie meine Versuche ergeben, maufernde Hennen gut ausreichend ernähren, wenn ich der Henne täglich in zwei Gaben (morgens und nachmittags) zusammen je 40 Gramm inländische gute Kleie und gedämpfte, für Speisewecke nicht geeignete (klein gehackte) Kartoffeln — die Kleie mit Wasser schwach angefeuchtet und mit den fein zerbröckelten Kartoffeln unter Zugabe einer Prise Schlemmzweide für jedes Huhn gut gemischt — verabreiche und dazu morgens noch geschnittenen Grünzeugabfall (eine kleine Hand voll). Ich kann allenfalls die Kartoffeln auch weglassen und durch 15 Gramm Heumehl (kleinartig vermahlendes Kleebheu) oder umgekehrt, wenn Kartoffeln vorhanden, die Kleie durch Heumehl (20 Gramm) ersetzen. Die gleiche Wirkung erziele ich ferner durch ein mächtig angefeuchtetes Gemisch von 20 Gramm Heumehl und 10 Gramm fein geschroteten Zuderrüben-Trockenschuhen. Viele werden fragen: Wo bleiben die „unentbehrlichen“ Körner? Ich antworte: Das sehr teuer gewordene Körnerfutter ist entbehrlich. Früher, als der Zentner Futtermittel 7 bis 8 Mark kostete, war es anders. Dies ist der große Nutzen, den meine jetzt über zwei Jahre dauernden Fütterungsversuche den Geflügelhaltern gebracht haben. Ich habe meine Hühner seit 1½ Jahren völlig körnerlos gefüttert und sie sind dabei nicht nur gesund geblieben, sondern haben auch sehr gut gelegt.

In der Legezeit bedarf das Huhn allerdings des oben angegebenen verstärkten Eiweißfutters (täglich z. B. neben 60 + 80 = 140 g Kartoffeln, oder je 40 g Kleie, bezw. Heumehl und Kartoffeln in zwei Gaben, oder 18 + 24 g Schnitzschrot, 40 g Tierkörpermehl = Fleischknochenmehl oder 24 g entfettetes Fischmehl auf zweimal. Dieses Legefutter kostete uns 2 Pfg. täglich für ein Huhn und in der stärksten Legezeit war das Ei mit 4, 5 — 6 Pfg. zu erzeugen. Zu den Erzeugungskosten kamen dann noch mindestens 5 Pfg. auf das Ei hinzu für Arbeit, Abschreibung und eierlose Zeit. Die Erzeugungskosten änderten sich natürlich, je nachdem nur ein Teil der Hühner oder alle legten. Auch muß man berücksichtigen, daß die meisten Hühner nicht täglich, sondern nur jeden zweiten Tag legen. Ich nahm deshalb bei der Berechnung immer zwei Tage zusammen. Von gewisser Seite ist es mir sehr verübelt worden, daß ich mit allen Mitteln auf eine Verbilligung der Eier hingewirkt habe. Ich verwerfe die Ansicht, daß „die Eier noch teurer werden könnten, wenn sie nur da wären.“ Nein, wir müssen die Hühner einheitlich billig füttern, damit die Eier, dieses unentbehrliche Nahrungs- und Stärkungsmittel, zu einem billigen Preise veräußert werden können. Denke man doch etwas mehr an die weniger Bemittelten! Wer ohne Rücksicht die teuersten Futtermittel empfiehlt, wo man mit billigeren das Gleiche erzielen kann, verflucht sich am Vaterlande.

Eine allseitige Belehrung der Geflügelhalter über die Verbilligung der Fütterung tut dringend not. Teuere Körner — nachmittags z. B. 40 — 50 g auf ein Huhn — an maufernde Hühner zu verfüttern, ist eine unberzeihliche Verschwendung. Das von mir für die Mauserzeit angegebene Futtermischkostet täglich 1—, höchstens 1¼ Pfg. für ein Huhn. Sobald die Hühner mit Legen beginnen, erhöhen sich wegen der Eiweißzulage die Futterkosten. Es dürfte aber die Pflicht der maßgebenden Stellen sein, rechtzeitig dafür zu sorgen, daß den Hühnerhaltern Tierkörper- (Kadaver-)mehl oder Futtermehl (44 Prozent verdauliches Eiweiß) oder Blutmehl (68 Prozent verd. Eiweiß) oder Knochenleimkräftmehl billigt zur Verfügung gestellt wird. Fischmehl ist von guter Beschaffenheit kaum mehr zu bekommen. Das sog. Kadavermehl sollte nicht, wie dies heute der Fall zu sein scheint, zur Herstellung von fertigen Futtermischungen verwendet werden. Sehr auffallend ist auch, daß man den Preis dieses Kraftfutters ohne ersichtlichen Grund plötzlich um 7 Mark für den Zentner erhöhte.

Noch einige Zahlen: Die deutschen Hühner (rund 50 Millionen) legen im Durchschnitt jährlich je 90 Eier höchstens. Rechnet man hoch — auch heute noch — 2 Pfg. Futterkosten täglich für ein Huhn, dann macht dies jährlich 7.30, sodaß das Ei im Jahresdurchschnitt mit 8 Pfg. erzeugt wird. Auf dem Lande, wo viel Auslauf im Grüns beansprucht die tägliche Fütterung der Hühner im Durchschnitt nur 1¼ Pfg., so daß bei 90 Eiern das Ei auf rund 6 Pfg. ohne Zuschlag zu sich'n kommt. Nun legen aber bessere Hühner bei ordentlichem Fütterung mindestens 120 Eier jährlich, so daß bei 2 Pfg. Futterkosten täglich der Erzeugungspreis des Eies nur rund 6 Pfg. beträgt, wohlgemerkt ein Jahresdurchschnitt. Die durchschnittliche Legeleistung unserer Hühner läßt sich durch Zuchtwahl allein noch bedeutend steigern. Bei dem großen Mangel an Junghühnern ist es eine dringende Notwendigkeit, daß im nächsten Frühjahr mit Staatsunterstützung womöglich in jedem Bezirk zentrale Büttereien mittels bewährter Apparate eingerichtet und die Rüden in Massen an tüchtige Geflügelhalter, die mit einfachen Heißwassergluciden und einer genauen Vorschrift über die einheitliche Aufzucht versehen wurden, zu billigen Preisen hinausgegeben werden. Ohne eine großzügige, planmäßige Arbeit auf der ganzen Linie dürfen wir keine Besserung auf dem Gebiete der Eierverföderung erwarten. Die Großgrundbesitzer könnten sich an dieser guten Sache führend beteiligen; statt dessen ist in ihren Kreisen leider immer noch die irrige Ansicht verbreitet, man könne auf dem Großgute keine umfangreiche und lohnende Geflügelzucht betreiben.

Zum Schlusse: Schafft billiges und doch genügendes Hühnerfutter, dann könnt ihr auch verlangen und zugeben, daß die Eier billiger werden! Ein Ei von 65 g Gewicht hat nach Abzug der Schale 55 g „Eiweiß“ und „Dotter“; darin sind aber nur rund 7 g Reineiweiß enthalten, denn über 73 pCt. sind Wasser. Ein Pfund Ochsenfleisch kostet im

Mittel (Baden) 1,85 Mk. Nach Abzug der Knochen verbleiben etwa 400 g reines Fleisch. Darin finden sich rund 84 g Eiweiß (76% sind Wasser). Um aus Eiern von 65 g Durchschnittsgewicht ebensoviel Eiweiß zu erhalten, wie aus 400 g Fleisch, sind hiernach 12 Eier nötig; das Stück dieser Eier dürfte aber, wenn für das Pfund Ochsenfleisch 1,85 Mk. bezahlt werden, nur 15¼ Pfg. kosten. Das Ei ist leider heute so teuer, daß es zur Luxusnahrung der Reichen geworden ist; sorgen wir mit allen Kräften und Mitteln dafür, daß es wieder Volksnahrungsmittel wird!

**Die Herstellung künstlicher Milch.** Seit langer Zeit schon hat dieses Problem die Chemiker beschäftigt, und seine Bedeutung ist mit den jetzt eingetretenen Preisen und der Knappheit der natürlichen Milch immer mehr gestiegen. Zwar ist dieses Problem schon insofern gelöst, als es bereits verschiedene Methoden zur Herstellung künstlicher Milch gibt, jedoch ist keine darunter, die eine der natürlichen Milch an Geschmack und Nährwert ähnliche Kunstmilch hervorbringt. Neuerdings tritt der amerikanische Professor **Melhuus** mit einer neuen Methode hervor, die beachtenswert erscheint, da sich die hergestellten Proben der Kunstmilch als ein gut schmeckender, nahrhafter Ersatz erwiesen haben. Die wichtigsten Bestandteile zu ihrer Herstellung sind **Soyabohnen** und **Erdnüsse** — aus den ersteren wird übrigens in Afrika schon lange eine Art Milch bereitet, die jedoch europäischem Geschmack kaum zuzusagen dürfte. Die nach der neuen Methode gewonnene Milch enthält Fett, Eiweißstoffe und Kohlenhydrate und bekommt bei Zusatz von anderen Fettstoffen (z. B. Kokosfett) ein sahnähnliches Aussehen. Ein weiterer, wesentlicher Vorteil ist der Kostenpunkt, sie ist für 5 bis 6 Pf. das Liter herzustellen. Ob diese Kunstmilch mit der natürlichen Milch konkurrieren kann, bleibt abzuwarten. Sollten sich die daran geknüpften Hoffnungen erfüllen, dürfte eine bedeutende Entwicklung der neuen Industrie zu erwarten sein.

**Abgabe von Kalkeiern.**

Außer den zurzeit im Verkehr kommenden Mülhauseiern werden vom Kriegsverorgungsamt auch Kalkeier verteilt. Hierbei sei bemerkt, daß die allgemein verbreitete Ansicht, Kalkeier würden sich des leichten Platzens wegen nicht zum Kochen in der Schale eignen, nicht richtig ist. Kalkeier, wie jede Art von eingelegten Eiern, plazen selten oder nie, wenn man, etwa mit einer mittelstarken Stopfnadel, mehrere Löcher in die Schale sticht, am besten zwei bis drei Löcher am stumpfen Ende des Eies, am sogenannten Blasenende. Dann koche man die Eier in nur mäßig wallendem Wasser. Eine größere Zahl Personen, deren Eier vorräte inzwischen unter 15 Stück für den Kopf ihres Haushaltes gesunken ist, hat ihre nachträgliche Anmeldung zur Kundenliste an das Kriegsverorgungsamt gerichtet. Dies ist nicht nötig. Auch in diesem Falle kann die nachträgliche Anmeldung zur Kundenliste ohne weiteres bei den Händlern erfolgen.

**Kondensmilch für die Einzelverbraucher**

Die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft N.-G. hat an die Molkereien, Milchgroßhändler und bezugsberechtigten Organisationen der Vermischtwarenhandlcr in Wien ein ansehnliches Quantum von kondensierter Vollmilch ausländischer Herkunft abgegeben, welche von den Kleinhändlern, beziehungsweise von den Molkereifilialen zum Preise von 2 Kronen 60 Heller per Dose in den Konsum zu bringen ist. Um die verfügbaren Mengen einem möglichst großen Verbraucherkreise zuführen zu können, werden an eine Partei nicht mehr als jeweils zwei Dosen abgegeben.

Ein Erfolg. Wie wir erfahren, haben auf Anregung der Erzherzog Friedrichschen Güterdirektion die Molkereien, die ihren Milchbedarf aus eigenen Landwirtschaften decken, beschlossen, alles daranzusetzen, um die großen Städte ausreichend mit Milch zu versehen, und zwar unter ausdrücklichem Verzicht auf jeden aus der Kriegsteuerung erwachsenden Gewinn. Zu den Friedenspreisen sollen nur die erhöhten Kosten der Milcherzeugung, Verfernung und Verarbeitung geschlagen werden. Es ist zu erwarten, daß dadurch die Milchpreise wenigstens in diesen Betrieben fallen werden, was seine günstige Wirkung auch auf die anderen Milchsammlstellen äußern dürfte.

**Die Versorgung des Landes mit Konsummilch**

Ueber unsere Landesversorgung mit Konsummilch, Butter und Käse führt der fünfte Neutralitätsbericht des Bundesrates folgendes aus:

Die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsummilch bereitet fortwährend große Schwierigkeiten. Die Milchproduktion nimmt ständig ab und erleidet im laufenden Winter infolge der geringen Heuqualität, sowie des Mangels an Kraftfuttermitteln, besonders an den eiweißreichen Delfuchen, einen sehr starken Ausfall. Der Konsum dagegen nimmt zu, weil die Milch eines der billigsten Nahrungsmittel ist. Nicht unbedeutende Mengen Milch werden zweifellos auch von Konsumenten zur Herstellung von Butter für den eigenen Bedarf bezogen, weil die Butterproduktion der Molkereien und Käsereien der Nachfrage nicht zu genügen vermag. Im bäuerlichen Betriebe selbst findet die Milch die mannigfachste Verwendung, besonders für die in ausgedehntem Maße betriebene Jungviehaufzucht.

Wir haben schon im letzten Berichte bemerkt, wir seien nach gründlicher Prüfung zum Schlusse gekommen, es müsse dem Begehren der Milchproduzenten um Erhöhung der durch Bundesratsbeschluss vom 25. März 1916 festgesetzten Preise für die Käse der Sommerproduktion 1916 bis auf einen gewissen Grad Rechnung getragen werden. Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 12. Oktober 1916 wurde die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen verpflichtet, für alle wichtigsten, von ihr eingetauchten Käseorten eine Nachzahlung von Fr. 13 für 100 Kilo zu leisten, wovon die Milchproduzenten Fr. 6, der Käser Fr. 1 und der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zur Ausgleichung und Aufbesserung der Milchpreise Fr. 6 erhalten. Diese Zahlung wird jedoch nur an die Produzenten oder Genossenschaften geleistet, welche die übernommenen Verpflichtungen zur Lieferung von Konsummilch erfüllt haben, andernfalls fallen die Beträge dem Bunde zu.

Durch die nämliche Verfügung wurde der Milchpreis, den die Produzenten vom 1. November an verlangen dürfen, um  $\frac{1}{2}$  Rappen für das Kilogramm erhöht und die Verbände der Milchproduzenten, die sich zur Lieferung von Konsummilch verpflichtet haben, wurden ermächtigt, beim Einlauf von Milch für den Konsum oder als Reserve für diesen oder zur Herstellung von Butter die festgesetzten Höchstpreise um weitere  $\frac{1}{4}$  Rappen für das Kilogramm zu überschreiten.

Um die Milchproduzentenverbände in den Stand zu setzen, die für den Konsum nötige Milch kaufen zu können, wurde durch Bundesratsbeschluss vom 12. September der Abschluss von Kaufverträgen über Milch, die nach dem 1. Oktober 1916 zu liefern ist, verboten. Einzig der Anlauf von Konsummilch durch die genannten Verbände war vom Verbot ausgenommen. Das Verbot wurde auf den 16. Oktober 1916 wieder aufgehoben.

Trotz diesen Maßnahmen konnten die Milchproduzentenverbände nur mit größter Mühe die nötigen Milchmengen für den Konsum vom 1. November an sicherstellen. Sie mußten in nahezu allen ihnen angeschlossenen Käsereien, deren Lage den Abtransport der Milch für den Konsum nicht zum vornherein unmöglich machte, die Verarbeitung von Milch einstellen und diese als Konsummilch zur Verfügung halten. Außerdem mußten noch zahlreiche den Verbänden nicht angeschlossene Käsereien zur Lieferung von Konsummilch herangezogen werden. Die Käseproduktion wird deshalb im Winter 1916/17 auf ein Minimum heruntersinken.

**Zur Milchversorgung Wiens.**

Den maßgebenden Stellen ist ein Projekt vorgelegt worden, wonach nur gegen Milchpartien Vollmilch, im übrigen Magermilch ausgeschüttet werden sollte. Der Milchverteilung in Wien würde dann folgendes Schema zugrunde gelegt sein: für die mit Milchpartien bedienten 19.000 Kinder unter einem Jahr, bezw. deren stillende Mütter wären täglich 19.000 Liter, für die 130.000 Kinder im 1. und 6. Lebensjahr je ein halber Liter, d. i. täglich 65.000 Liter, für die 12.000 Zivil- und 78.000 Militärkranken je ein halber Liter, d. i. 45.000 Liter Vollmilch, erforderlich. Die übrige Milch sollte verbuttert, die Magermilch der Bevölkerung zu Kochzwecken überlassen werden. Berlin und andere deutsche Städte haben ihre Milchversorgung auf diese Art bereits eingerichtet. Es ist bedauerlich — sagt die Zeitschrift „Mein Haushalt“, der wir diese Anregung entnehmen — daß dieser Vorschlag bisher nicht der Erwägung unterzogen worden ist.

**Die Anmeldepflicht der Eierhändler.**

Der Magistrat hat an die beteiligten Genossenschaften folgenden Erlaß gerichtet: „Bei der Durchsicht der Anmeldungen von Eiervorräten, sofern sie eine Kiste übersteigen, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß insbesondere konservierte Eiermengen nicht regelmäßig angemeldet werden. Es wird ersucht, die Mitglieder neuerlich auf die Anmeldepflicht am 1. und 15. jedes Monats im Sinne der Magistratskundmachung vom 23. Mai 1916 aufmerksam zu machen und ihnen insbesondere einzuschärfen, daß Vorräte an konservierten Eiern, auch wenn sie bereits angemeldet wurden, solange sie vorhanden sind, immer wieder zu den festgesetzten Zeitpunkten hieramtlich anzuzeigen sind, schließlich, daß auch beschlagnahmte Vorräte unter Bekanntgabe des Verfügungsberechtigten in die Meldung aufzunehmen sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften müßten nach § 4 der Ministerialverordnung bestraft werden. Der Abteilungsvorstand: Dr. Wanschura.“

### Die Mißstände im Butterhandel.

Wir haben kürzlich die Mißstände im Butterhandel besprochen und daran die Erwartung geknüpft, daß die Ueberwachungsbehörden endlich einschreiten, um wenigstens die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen. Aus Leserkreisen sind uns eine Reihe Zuschriften zugegangen, die viele Beschwerden vorbringen. Die beachtenswerte Zuschrift einer Hausfrau lautet: Außer den willkürlichen Verkaufsstunden der Kaufleute ist viel die Korruption der Verschleißerinnen der Molkereifaktoren schuld. Ich bin seit zehn Jahren bei einer Molkerei Kunde und bekomme nur einen halben Liter Milch täglich gegen anderthalb in Friedenszeiten und kein Stückchen Butter für fünf Personen. Wie ich mich selbst überzeugte, bekommen Parteien von nur zwei Personen täglich zwei Liter Milch und Butter so viel sie wünschen. Die Beschwerden bei der Direktion sind ohne Erfolg. Warum lassen sich die Direktionen nicht Kundenlisten geben, teilen jeder Kunde ein bestimmtes Quantum zu und machen so der Protektionswirtschaft ein Ende? Wer im ge-

heimen überzahlt oder der Verschleißerin alle möglichen Kleidungsstücke für sich und ihre Familien bringt, bekommt, was er will und dadurch werden gerade diejenigen getroffen, deren Haushalt auf bürgerlicher Basis diese Ueberzahlungen nicht möglich macht, die aber andererseits gerade Milch und Butter am notwendigsten brauchen. Ähnliche Verhältnisse sind beim Brot. Wer dem Austräger 10 Kronen im Monat gibt, bekommt täglich so viel Brot, als er will. Obwohl bei einem Bäcker jahrelang Kunde, bekam ich von dem Tage an kein Brot mehr, als ich dem Austräger den gewünschten alten Anzug und Schuhe nicht geben konnte. Beschwerden beim Bäcker nützen nichts. Wozu in der Zeit der sanitären Maßnahmen allerorts überhaupt das unjantäre Austragen von Brot? Sie würden gewiß sich den Dank dieser erwerben, wenn Sie obige Angelegenheiten besprechen würden. — Hochachtend Emma Fried."

Ähnliche Beschwerden behandeln dasselbe Thema. Die Begünstigungen einzelner Kunden durch die Greisler, Milchhändler und Lebensmittelgeschäfte sind leider an der Tagesordnung. Viele Hausfrauen erkaufen sich die Gunst der Verkäuferinnen durch Geschenke, um des „Unstüdens“ enthoben zu sein, sie erhalten Waren aller Art, die Minderbemittelte oder jene, die auf normale Weise in den Besitz dieser Bedarfsartikel gelangen wollen, selbst nach zeitraubendem Ablaufen der Geschäfte nicht aufstreiben können. Diese notorischen Mißstände erfordern dringend schleunigste Abhilfe. Da eine wirksame Kontrolle angesichts der Ausdehnung des Wiener Konsumgebietes geradezu unmöglich erscheint, ist die Regelung durch gleichmäßige Aufteilung dringend geboten. Der Rationierung des Brotbezuges, die vorbereitet wird, muß die Regelung des Butterverkaufes folgen. Denn hier sind die Mißstände besonders arg.

**Ämtliche Eier-Höchstpreise in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat für die Zeit vom 23. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Im Großeinkauf dürfen ungarische Faß-, Parndorfer, Strohwareneier und gleichwertige Originalware ungeleuchtet nicht teurer als  $5\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen eingekauft werden. — Im Großverkauf müssen diese Eier zu 5 Stück für 2 Kronen abgegeben werden.

Obige Eier, geleuchtet, im Großeinkauf 1 Stück 40 Heller, im Kleinverkauf 1 Stück 44 Heller.

Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der Viktualien-(Großmarkt-)Halle zugeführten Parndorfer- und Strohwareneier sind im großen zu  $5\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen oder 1 Stück zu 40 Heller abzugeben.

Von der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, Vereinigungen der Kleinhändler und der sonstigen von den verschiedenen Eierhändlern bezogene galizische ungeleuchtete Originalware darf bis in die letzte Hand der Wiederverkäufer nur mit einem Aufschlag von 10 Kronen auf den Grundpreis der Kiste (363 Kronen im Durchschnitt) verkauft werden.

Geleuchtete galizische Eier (bei Großhändlern 7 Stück für 2 Kronen, 1 Stück 30 Heller, im Kleinhandel dürfen nur geleuchtete verkauft werden) 1 Stück 32 Heller.

#### Für Vollmilch Milchkarten.

Der Meldung eines Fachblattes zufolge ist maßgebenden Stellen das Projekt vorgelegt worden, gegen Milchkarten Vollmilch, im übrigen Magermilch auszuschenken. Es würden dann für die mit Milchkarten beteiligten 19.000 Kinder unter einem Jahr, beziehungsweise deren stillende Mütter täglich 19.000 Liter, für die 130.000 Kinder im 1. und 6. Lebensjahr je ein halber Liter, das ist täglich 65.000 Liter, für die 12.000 Zivil- und 78.000 Militärkranken je ein halber Liter, das ist 45.000 Liter Vollmilch, erforderlich sein. Die übrige Milch sollte verbuttert, die Magermilch der Bevölkerung zu Kochzwecken überlassen werden.

**Unsere Landesversorgung mit Milch und Milchprodukten**

Die Ausführungen des Neutralitätsberichtes, die wir im gestrigen Abendblatt des „Bund“ wiedergaben, klären über den bestehenden Milchmangel zur Genüge auf. Daß alle Vorsorgen getroffen wurden, um ihn zu mildern, beweist allein die Feststellung, daß auch die Kondensfabriken in steigendem Maße zur Lieferung von Aushilfsmilch für den Konsum herangezogen wurden. Infolgedessen blieb ihnen schon anfangs November nur noch etwa die Hälfte der eingelieferten Milch zur Verarbeitung übrig.

Die Butterproduktion, die auch in normalen Zeiten den inländischen Bedarf nicht deckt, konnte unter diesen Verhältnissen die wünschbare Entwicklung nicht erfahren und vermag der Nachfrage nicht zu genügen. Die Milchproduzentenverbände wurden deshalb verpflichtet vom 1. November an täglich aus den noch im Betrieb stehenden Käsereien eine gewisse Menge Butter abzuliefern, die den Kantonen zuhanden ihrer Spitäler und eventuell anderer gemeinnütziger Anstalten zur Verfügung gestellt wird.

In Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1916 verfügte das Volkswirtschaftsdepartement am 5. September, daß die Käseproduzenten berechtigt seien, zehn Prozent ihrer Produktion, mindestens aber 500 Kilogramm Käse innert sechs Monaten für den örtlichen Detailverkauf und zur Bedienung einer weiteren regelmäßigen Kundenschaft zu verwenden. Gleichzeitig wurden die Käsespezialitäten bezeichnet, deren Verkauf durch die Fabrikanten freigegeben ist.

Durch Verfügung des Volkswirtschaftsdepartements vom 15. September wurde eine durch die Marktverhältnisse notwendig gewordene Neuordnung der Butter- und Käsepreise vorgenommen. Die Großhandelspreise für Butter wurden um zehn Rappen für das Kilogramm erhöht, die Detailpreise blieben unverändert. Auch die Detailpreise für Emmentaler-, Gregerzer- und Bergkäse und  $\frac{1}{4}$ fette Rundkäse erfuhren keine Veränderung, dagegen trat bei den Großhandelspreisen eine Erhöhung von durchschnittlich zehn Rappen für das Kilogramm ein, und auch die Detailpreise für Weich- und Magerkäse mußten leicht erhöht werden, um die Produktion dieser Käse-

sorten anzuregen und damit gleichzeitig die Butterproduktion zu begünstigen.

Am 20. Oktober erließ das Volkswirtschaftsdepartement Vorschriften über die Abgabe von Käse für den Inlandsverbrauch durch die Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen. Diese Genossenschaft ist verpflichtet, den ihr nicht angehörenden Käsehändlern, die vor dem Kriege regelmäßig Käse direkt in den Käsereien einkauften, jetzt aber von diesem Einkauf ausgeschlossen sind, Käse zu Vorzugsbedingungen abzugeben, um ihnen einen angemessenen Zwischengewinn zu sichern.

Der Kräuterkäse (Schabzieger), dessen Ausfuhr den Fabrikanten bisher ohne Rücksicht auf Kompensationen bewilligt wurde, muß im Interesse des Landes ebenfalls zum Kompensationsverkehr herangezogen werden. Die den Fabriken erteilte generelle Ausfuhrbewilligung wurde deshalb auf den 10. November zurückgezogen und der Kräuterkäseexport in Verbindung mit der Genossenschaft schweizerischer Käseexportfirmen neu geordnet.

**Milch- und Butter-Knappheit**

Lausanne, 22. d. Infolge einer Interpellation, deren Diskussion die ganze Dienstag-Abendstunde ausfüllte, genehmigte der Gemeinderat einstimmig eine Tagesordnung, welche die Behörden ersucht, beim Bundesrat die Ergreifung von sofortigen energischen Maßnahmen gegen die Verschleuderung gewisser landwirtschaftlicher Produkte, besonders von Milch und Butter zu erwirken.

### Zur Milchversorgung.

Der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen für Hamburg-Altona und Umgegend hielt am Montag im Börsegebäude eine Vertreterversammlung ab. Der Vorsitzende, Herr Ferd. Vösch berichtete über die Neuregelung der Milchpreise, die aus der inzwischen erfolgten Veröffentlichung der Preisprüfungsstelle (Nr. 325 A) bekannt geworden ist.

Die zunehmende Milchknappheit hat, wie uns weiter mitgeteilt wird, dem Kriegsausschuß Veranlassung gegeben, den Ursachen der Milchknappheit nachzuforschen. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß viele Milchviehhalter weit weniger Milch als früher an die Molkereien abliefern und einen Teil der Milch selbst verbuttern. Zu dieser Selbstverbutterung gibt die Verordnung über Speisefette vom 20. Juni 1916 ihnen die Berechtigung; denn nach dieser Verordnung ist nur die Butter der Molkereien beschlagahnt und als Molkereien im Sinne dieser Verordnung gelten Betriebe, die täglich mehr als 50 Liter Milch verarbeiten. Jeder Milchviehhalter kann also heute bis zu 50 Liter Milch selbst verbuttern, ohne mit irgend einer Verordnung in Widerspruch zu geraten. Von diesem Rechte machen sehr viele Milchviehhalter ausgiebigen Gebrauch. Durch diese Selbstverbutterung geht aber erstens sehr viel Fett verloren, weil in der Buttererzeugung der Kleinbetrieb wenig rationell ist, zweitens wird dadurch die Buttersparierung völlig durchlöchert und drittens hat diese Selbstverbutterung zur Folge, daß die Großstädte nur sehr wenig Vollmilch erhalten, so daß es kaum möglich ist, den Bedarf der vollmilchbezugsberechtigten Personen zu decken. Aus diesen Gründen habe der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen für Hamburg-Altona und Umgegend eine Eingabe an die Reichsfettstelle gemacht und um ein Verbot der Selbstverbutterung der von den Milchviehhaltern gewonnenen Milch ersucht. Daraufhin ging von der Reichsfettstelle die nachstehende Antwort ein:

„Wenn auch die Ausführungen des Kriegsausschusses sehr beachtenswert sind, so kann dem Antrag auf Erlass eines allgemeinen Verbots der Selbstverbutterung von Milch durch die Milchviehhalter zurzeit nicht entsprochen werden. Die Wirtschaftsverhältnisse in den verschiedensten Gegenden des Deutschen Reiches weichen zu sehr voneinander ab, um derartige, tief in das Wirtschaftsleben einschneidende allgemeine Maßregeln zweckmäßig erscheinen zu lassen. Die Kommunalbehörden sind jedoch in der Lage, durch besondere Anordnungen Mißständen entgegenzutreten und für ihren engeren Bezirk ein Verbot der Selbstverbutterung von Milch zu erlassen, wenn es nach Lage der Sache geboten erscheint. Wir verweisen auf die §§ 13, 14, 15 und 16 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916. Ein großer Teil der Kommunalverbände hat von diesen Bestimmungen bereits Gebrauch gemacht. Es darf angenommen werden, daß mit der weiteren Durchführung der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der Milchverordnung vom 3. Oktober an die etwa noch vorhandenen Mißstände, wie sie in der Eingabe hervorgehoben werden, verschwinden werden.“

Die Reichsfettstelle erkennt also die Gründe des Kriegsausschusses durchaus an und es ist zu hoffen, daß möglichst viele Kommunalverbände von dem Rechte des Erlasses eines solchen Verbots Gebrauch machen, so daß dann auch für das ganze Reich ein Verbot der Selbstverbutterung erlassen werden kann. Durch ein solches Verbot würde dann die Buttersparierung erst vollständig durchführbar sein. Vor allem würde aber die Milchzufuhr nach den Großstädten dann stärker werden.

### Die Milchzuteilung an die Detailkunden.

Abverlangung der „Milcherklärungen“ von Kunden in Milchfilialen und Milchmeiereien. — Vorläufig noch keine behördliche Rationierung.

Seit einigen Tagen wurde von Parteien, die Milch im Detail von Molkereifilialen und Milchmeiereien holen, berichtet, daß

an sie verschiedene Fragen über die Anzahl der Personen in ihren Haushalten und über die Absicht, feste Kunden in dem betreffenden Geschäft zu werden, gerichtet worden seien. In einigen Fällen wurde den Parteien auch bedeutet, daß sie „zu spät“ zur Vormerkung erschienen seien. Uebereinstimmend wurde der Meinung Ausdruck gegeben, daß es sich um Vorarbeiten für eine etwa geplante Milchrationierung oder wenigstens eine Portionierung des Milchbezuges handle. Wie wir erfahren, stehen die Dinge noch nicht so weit, daß eine derartige Milchregelung als beschlossene gelten kann. Immerhin hat bereits ein Meinungsaustausch zwischen Vertretern der Molkereiunternehmungen und Faktoren der kompetenten Stellen stattgefunden.

#### Die Vorteile einer Rationierung oder Portionierung.

Hierüber erfahren wir: Seitens der großen Molkereifirmen wurde selbst der Wunsch geäußert, durch eine neue Verbrauchregelung, sei dies nun eine Rationierung oder Portionierung, eine das Publikum zufriedenstellende Einteilung zu schaffen. Heute muß leider den Kunden das weggenommen werden, was einerseits durch verminderte Produktion entfällt, andererseits für Spitäler, öffentliche Zwecke, Milchartenbesitzer usw. unbedingt aufgebracht werden muß. Neuestens muß ja auch ein Quantum für die Schulküchen sichergestellt werden. Die Kunden, selbst die stabilen, müssen sich Verringerungen ihres Quantums eben gefallen lassen. Sie müssen bedenken, daß sie wenigstens noch Vollmilch erhalten, während solche in deutschen Städten längst auf Kinder, Kranke und Greise beschränkt ist.

Die großen Molkereien selbst haben unter diesen Umständen die Tendenz einer Portionierung geltend gemacht, schon deshalb, weil sich noch immer manche Parteien von zwei, drei Ausschankstellen oder durch mehrere Abgesandte größere Milchmengen zu verschaffen streben, was ihnen auch infolge des strafgesetzlichen Paragraphen über die Verweigerung eines notwendigen Nahrungsmittels zumeist gelingt.

Die Wiener Molkerei hat vor einigen Tagen selbst damit begonnen, Grundlagen für eine Portionierung zu beschaffen. Den Milch abholenden Parteien wird in den Filialen die Frage vorgelegt, für wieviel Personen die Milchbezugskarte lautet oder für wieviele Personen im Haushalt die Milch auszureichen habe. Allerdings besteht kein behördlicher Zwang zur Auskunft. Es soll jedoch vorläufig wenigstens den Filialen eine Richtschnur dafür geboten werden, wieviel Milch als Minimum bei einer eventuellen Verringerung des Quantums der einzelnen Partei zu belassen wäre. Als solches Minimum würde eventuell ein Behteliter per Kopf und Tag an die Kunden in Betracht kommen. Die Milchzustellung ist sehr eingeschränkt worden. Jede Partei wird in ihrem bisherigen Bezuge verringert. Zahlreiche Zuschriften laufen auch schon wegen „Vormerkung“ ein. Zweifellos würden auch, wenn es zu einer Neuregelung kommen sollte, die alten Kunden bei ihren Bezugsquellen belassen werden und nur wenn die Leistungsfähigkeit des Geschäftes nicht hinreichen sollte, die Zuweisung an ein anderes Geschäft erfolgen.

**Amliche Höchstpreise für Auslandsbutter.**

Von der Behörde wurden für die Zeit vom 24. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Auslandsbutter festgesetzt, und zwar für Mengen von 1 bis 499 Kilogramm 10 K. 40 S., für 5 bis 49 Kilogramm 10 K. 30 S. pro Kilogramm; im Kleinverkauf für 10 Dezagramm 1 K. 8 S., für 12 Dezagramm 1 K. 30 S., für 15 Dezagramm (Schwerarbeiterration) 1 K. 62 S. Höhere Preise dürfen für ausländische Butter weder begehrt noch bezahlt werden.

**Die Regelung der Butterabgabe.**

Die von der „Zeit“ bereits angekündigte Regelung der Butterabgabe wird unter Mitwirkung der Gemeinde in der allernächsten Zeit bezirksweise durchgeführt werden. Die legitimierten, in der registrierten Genossenschaft der Butterhändler vereinigten Großbutterhändler haben der für die regelrechte Verteilung der jeweils zur Verfügung stehenden Buttermengen errichteten Butterzentrale bis anfangs nächster Woche die Liste ihrer Allein-

abnehmer (Lebensmittelgeschäfte, Greißler etc.) bekanntzugeben. Sie werden dann zur Verteilung an diese wöchentlich ein bestimmtes Butterquantum erhalten. Die Zuteilung der Butter wird entsprechend kontrolliert, so daß auf diesem Gebiet jeder Unfug weiterhin ausgeschlossen bleibt. Bisher ist nämlich Butter auch sehr oft in unrechte Hände geraten und bildet ein willkommenes Spekulationsobjekt. Durch die Neuregelung der Butterabgabe soll eine möglichst gleichmäßige Verteilung der vorhandenen und einlangenden Butter auf das gesamte Stadtgebiet erfolgen. Als Verteilungsstelle für den 3. und 11. Bezirk wurde die Oesterreichische Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte bestellt.

**Eier- und Butterpreise in Eichgraben.**

Die wegen Preistreiberei bereits vorbestrafte Wirtschaftsbesitzerin Anna Stubreiter in Sonnleithen hatte vom April bis September dieses Jahres von Parteien in Eichgraben für 1 Liter Milch 50 Heller und überdies für das Reinigen der Gefäße noch 10 bis 20 Heller verlangt. Außerdem war die Anzeige erstattet worden, daß sie der Hottelbesitzerin Frau Trusseau 1 Kilogramm Butter um 11 Kronen verkauft hatte. Anna Stubreiter hatte sich deshalb gestern vor einem Erkenntnisssenat unter Vorsitz des Oberlandesgerichtsrates Dr. Altmann wegen Preistreiberei zu verantworten. Die vom Staatsanwalt Doktor *S o l i s t o* vertretene Anklage führte aus, daß die Beschuldigte in Ausnützung der außergewöhnlichen Verhältnisse übermäßige Preise für notwendige Bedarfsartikel verlangt habe; die Forderung einer Entlohnung für das Reinigen der Milchgefäße sei nur eine Verschleierung der Preistreiberei gewesen. Die Angeklagte hatte zu ihrer Verantwortung angegeben, der Betrieb ihrer Wirtschaft war in der letzten Zeit ungemein kostspielig, sie mußte alle Futtermittel kaufen, weshalb ihr Gewinneingang geringer gewesen sei. Zu Erhebungen über die Kosten der Wirtschaft der Angeklagten und über den Gewinn aus ihrem Betriebe wurde nach längerer Dauer die Verhandlung *v e r t a g t*.

## Milch für plötzlich Erkrankte.

### Vorkehrungen für beschleunigten Bezug.

Seit längerer Zeit ist schon die Einrichtung getroffen worden, daß die ärztlichen Atteste für plötzlich Schwererkrankte zur Beschaffung von Milch, wenn sie mit dem Vermerk „Akut“ auf dem Briefumschlag versehen sind, durch ein beschleunigtes Verfahren erledigt werden.

Um diesen Kranken auch den beschleunigten Bezug der Milch zu erleichtern, trägt die Karte den Ausdruck „Akut“ und den Stempel der Zentralstelle für Krankenernährung als Ausweis für die Milchgeschäfte, die für diese Fälle auch ohne Anmeldung zur Kundenliste Milch zur Verfügung halten.

Der Inhaber einer Karte mit dem Vermerk „Akut“ muß aber gleichwohl dafür Sorge tragen, daß er ordnungsmäßig in die Kundenliste seines Milchhändlers eingetragen wird. Entstehen irgendwie Schwierigkeiten bei der Erlangung von Milch, so wird empfohlen, nicht erst bei mehreren Kleinhändlern anzufragen, sondern die Milch bei Bolle, dem Schweizerhof, den Geschäften der Interessengemeinschaft Märktischer Milchproduzenten G. m. b. H. oder der Interessengemeinschaft Märktischer Milchproduzenten-Behdenicker Straße 10, zu entnehmen.

In den dringendsten Fällen — Scharlach, Diphtherie, Lungenentzündung und plötzliche Blutungen — können die Karten direkt im Medizinalamt der Stadt Berlin bis 7 Uhr abends und am Sonntag vormittag in Empfang genommen werden. Wer sonst Anspruch auf eine Milchkarte hat, bekommt eine Milchkarte ins Haus gesandt, niemand wird vergessen. In den letzten Tagen hat sich mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Neuanmeldung zur Kundenliste der Andrang in Berlin gemehrt, offenbar aus Besorgnis, es könne die Anmeldefrist bis zum 29. November 1916 (Mittwoch) versäumt werden. Es sei deshalb mitgeteilt, daß die Post die Karten zum größten Teil bereits in Händen hat, sie also rechtzeitig bestellen wird. Wenn wirklich jemand die Karten durch verspätete Bestellung nicht vor Ablauf der Anmeldefrist erhalten sollte, so wird selbstverständlich auf sofortigen schriftlichen Antrag bei der Zentralstelle Groß-Berlin E, Poststr 13, die Nachanmeldung zugelassen werden. Aber auch dann bedarf es eines persönlichen Vorsprechens nicht.

(Zur Milchfrage.) Die Hauptstadt hat das Milchkartenystem bekanntlich ausschließlich zu dem Zwecke eingeführt, um den Milchbedarf der Kinder im Alter bis zu zwei Jahren und der Kranken zu sichern. Die Milchhändler sind verpflichtet, die behördlichen Milcharten, sofern ihr Vorrat an Milch dazu ausreicht, unter allen Umständen zu honorieren, den Rest der Vorräte aber an solche Konsumenten — in der Reihenfolge ihres Erscheinens — zu verkaufen, die keine Milchkarte haben. Bisher ist es den meisten Konsumenten, wenn auch um den Preis stundenlangen Wartens vor dem Milchgeschäfte, gelungen, sich ein wenig Milch zu verschaffen, doch seit einigen Tagen ist ein großer Teil dieser Konsumenten gezwungen, vollständig auf dieses wichtige Lebensmittel zu verzichten. Zahlreiche Milchgeschäfte haben nämlich im Ladenfenster ein Plakat mit folgender Aufschrift affigiert: „Hier wird nur gegen behördliche Karten Milch verkauft.“ Vermutlich wollen die betreffenden Milchhandlungen durch dieses Mittel dem gewohnten, doch ihnen lästigen Andrang des Publikums vor dem Geschäft vorbeugen und aus Rücksicht auf ihre alten Kunden die fremden Käufer abschütteln. Die durch das erwähnte Plakat eingeschüchterten Leute riskieren in den meisten Fällen nicht einmal den Versuch, sich anzustellen, um dann vielleicht dennoch Gnade vor den Augen des Milchverschleißers zu finden, und kehren mit leeren Milchflaschen heim. Wollen sie am nächsten Tage in einer anderen Milchhandlung ihr Glück versuchen, vertreibt sie auch hier das entsetzliche Plakat, das jeder selbstverständlich für eine behördliche Verfügung hält. Mit dem Plakat hat aber die Behörde nichts zu schaffen, es hat keinen anderen Zweck, als das leichtgläubige Publikum irrezuführen. Magistratsrat Ludwig v. Fokuszázy, der Chef der Approvisionierungssektion, hat uns ermächtigt, dem Publikum mitzuteilen, daß es sich hier um eine ganz willkürliche Maßregel der betreffenden Milchhändler handelt und daß jeder Milchhändler nach wie vor verpflichtet ist, die Vorräte, über die er nach Honorierung der Milcharten noch verfügt, an die sich meldenden Konsumenten zu verkaufen. — Mit Rücksicht darauf, daß in häufigen Fällen auch solche Kranke sich Milchlegitimationen verschafft haben, die nicht unbedingt auf den Genuß von Milch angewiesen waren, hat der Magistrat, wie bereits berichtet wurde, die Beschaffung von „Milchlegitimationen für Kranke“ an strengere Bedingungen geknüpft. In der hierüber veröffentlichten Mitteilung des Magistrats heißt es unter anderem, daß diejenigen, die eine Milchlegitimation für Kranke beanspruchen, sich mit dem von ihrem Hausarzt ausgefüllten Attest bei dem zuständigen Bezirksphysikus, während der Amtsstunden, zu melden haben, der in der entsprechenden Rubrik des Attestes die Ausfolgung der Milchamweisung bewilligt. Diese Verfügung ist nicht neu; auch bisher mußte man sich „bei dem zuständigen Bezirksphysikus, während der Amtsstunden“, melden, doch nur den vom Glück besonders Begünstigten gelang es beim ersten Versuch, den Bezirksphysikus im Amte zu finden, oder wenn er im Amte war, bei ihm vorgelassen zu werden. Im letzteren Falle wurde die Partei mit der Bemerkung abgewiesen, daß der Physikus nur einen bestimmten Teil der Amtsstunden der Erledigung solcher Atteste widmen könne und daß diese bestimmte Zeit bereits abgelaufen sei. Wir haben Kenntnis von einem Fall, wo eine Partei nicht weniger als viermal im Gebäude der VI. Bezirksvorsteherung erschienen ist, um ein ärztliches Zeugnis, worin einem Schwerkranken — der Patient litt an einem Magengeschwür — der Genuß von Milch dringend empfohlen wurde, vom Bezirksphysikus beglaubigen zu lassen; viermal mußte die Partei unverrichteter Sache wieder heimkehren und nur der Umstand, daß der Kranke inzwischen auf die Klinik gebracht worden war, bewahrte die Partei vor weiteren fruchtlosen Versuchen. Wir wollen die Physici nicht der Saumseligkeit oder Pflichtverletzung bezichtigen, denn wir wissen, daß sie mit Arbeiten überbürdet sind und die für die Beglaubigung ärztlicher Atteste nötige Zeit kaum erübrigen können. Dies müßte aber auch dem Magistrat bekannt sein, und statt Maßregeln ins Leben zu rufen, die nicht eingehalten werden können, sollte der Magistrat diese Frage in einer Weise lösen, die ihrer Wichtigkeit und den Interessen des Publikums am besten entspricht.

\* Die Eierversorgung. Die befürchtete weitere Beschränkung der Eierversorgung hat, wie uns mitgeteilt wird, einstweilen noch ferngehalten werden können. Es ist den Bemühungen des Berliner Magistrats gelungen, trotz der vermehrten Schwierigkeiten in der Eierzufuhr und des fast gänzlichen Aufhörens der inländischen Eierzeugung für die Stadt Berlin einen solchen Vorrat zu sichern, daß für die nächsten beiden Wochen wiederum ein Ei auf jeden Einwohner gewährt werden kann. Ob dies auch nach Ablauf dieser Zeit möglich sein wird, ist aber sehr zu bezweifeln, da eine weitere Erschwerung der Zufuhren befürchtet werden muß. Dazu kommt, daß erst von Anfang Februar ab eine erhöhte Inlandserzeugung beginnen wird; die Aussichten würden sich also voraussichtlich erst dann wieder günstiger gestalten.

### Milchanweisungen für Kinder und Kranke.

Der Magistrat ordnet auf Grund der Verordnung des Ministers des Innern sub Zahl 52375 vom 6. Mai 1915 und auf Grund der Verordnung des Ministeriums Zahl 4207/1915 Folgendes an:

1. Kinder unter zwei Jahren, sowie Kranke, die die Wohnung nicht verlassen können und für die Milch unumgänglich nötig ist, erhalten auch fernerhin Milchlegitimationen.

2. Kinder unter zwei Jahren erhalten täglich einen Liter Milch, Kranke entsprechend der ärztlichen Feststellung täglich einen halben, eventuell einen ganzen Liter Milch.

3. Die Gültigkeit der Milchlegitimationen für Kinder lautet auf einen Monat und muß vor Ablauf dieses Termins monatlich erneuert werden. Die Dauer der für Kranke zu verabsolgendenden Milchlegitimationen wird vom Bezirksphysikus festgestellt, kann sich jedoch über dreißig Tage nicht erstrecken.

4. Die Milchlegitimation wird den Berechtigten von der zuständigen Mehlkommission ausgefolgt.

5. Anlässlich der ersten Meldung für Kinder der Milchlegitimationen bei der Mehlkommission muß der Meldezettel des Kindes, ein Matrikelauszug über die Geburt des Kindes oder ein anderes Dokument, aus dem das Alter des Kindes (Jahr, Monat und Tag) authentisch ersichtlich ist, vorgezeigt werden. Auf Grund dieser Legitimationen wird von der Mehlkommission die Milchlegitimation ausgefolgt.

6. Kranke erhalten Milchlegitimationen nur in dem Falle, wenn der behandelnde Arzt (Privat-, Vereins-, Spitals-, Bezirksarzt) über die Krankheit ein Attest ausstellt und der zuständige Bezirksphysikus auf dem Attest bestätigt, daß die Milchlegitimation ausgefolgt werden kann. In diesem Falle wird die Mehlkommission die Milchlegitimation ausfolgen.

Wenn der Kranke nach Ablauf der Milchlegitimation der Milch noch immer nicht entzehen kann, kann er auf Grund eines neuen Attestes unter den angeführten Modalitäten neuerlich eine Milchlegitimation erhalten, jedoch nur wieder auf die Dauer von dreißig Tagen.

Die ärztlichen Atteste können nur auf vom Magistrat herausgegebenen Druckformen ausgestellt werden und haben nur dann Gültigkeit, wenn der Arzt auf sämtliche in dem Attest vorgegedruckte Fragen antwortet. Der das Attest unterfertigende behandelnde Arzt ist, im Sinne des §. 9 des G.-A. L. vom Jahre 1914, und auch sonst strafrechtlich für die Richtigkeit der angegebenen Daten verantwortlich. Das ärztliche Attest ist stempelfrei und vom Arzt unentgeltlich auszustellen.

7. Jede Milchlegitimation lautet auf ein auf der Rückseite namhaft gemachtes Milchgeschäft, das verpflichtet ist, die Legitimation zu honorieren.

8. Mit der Milchlegitimation hat man sich in dem genannten Geschäft zu melden und die Milch mittels des Bestellscheines zu bestellen. Die Bestellung hat nur dann Gültigkeit, wenn die Partei den Bestellschein ganz ausgefüllt hat.

9. Der Milchhändler darf die Bestellung unter keinen Umständen zurückweisen, sondern ist verpflichtet, sie anzunehmen, den Bestellschein von der Legitimation abzutrennen und auf dem Lieferungsschein sich zu verpflichten, die für den Besteller bestellte Milchmenge zu dem behördlich festgestellten Preise vom nächsten Tage angefangen zu reservieren und auszufolgen.

10. Die auf Grund von Milchlegitimationen bestellte Milch muß täglich für den Besteller bis zehn Uhr Vormittag aufbewahrt werden. Wenn die Milch jedoch in das Geschäft aus welchem Grunde immer verspätet einlangt, oder wenn die Milchlieferung überhaupt auf die Nachmittagslieferung übergeht (was die Unternehmung dem Centralmilchamt vorher anzumelden hat), muß die bestellte Milch bis Nachmittag 4 Uhr aufbewahrt werden. Bei dem Verkauf sind die mit Legitimationen versehenen Käufer stets vor jenen Käufern zu bedienen, die keine Legitimation haben, auch dann, wenn die ersteren später kommen. Die bis zur festgesetzten Zeit unverkauft gebliebene Legitimationsmilch kann an Jedermann weiter verkauft werden.

11. Jeder Milchgroßhändler, jede Milchunternehmung, Milchverschleißer und überhaupt Jedermann, der auf dem Gebiete der Hauptstadt Milch in Verkehr bringt oder an Konsumenten direkt verkauft, ist verpflichtet — ohne Rücksicht auf andere Lieferungsverpflichtungen — auf jenen Plätzen, in jenen Mengen und nach jenen Modalitäten zu verkaufen, die der Magistrat feststellt.

12. Jeder Milchgroßhändler, jede Milchunternehmung, Milchverkäufer und überhaupt Jedermann, der auf dem Gebiete der Hauptstadt Milch in Verkehr bringt, ist verpflichtet, über die Provenienz, Verteilung, Qualität und sonstigen Umstand der ihm zur Verfügung stehenden Milch in den vom Magistrat vorgeschriebenen Zeitabschnitten und Modalitäten Rechenschaft abzulegen.

13. Die vom Magistrat für die Milchhändler herausgegebene Instruktion ist an den Geschäften an sichtbarer Stelle auszuhängen.

14. Klagen sind an das Centralmilchamt (Wienergasse 1, I. Stock), Anzeigen an die Bezirkshauptmannschaften zu richten.

15. Wer die obigen Verfügungen und Verbote durch Handlung oder Unterlassung übertreißt, sie behindert oder sich ihnen widersetzt, wer die Behörde durch falsche Daten irreführt oder wer die behördlichen Verfügungen nicht respektiert oder bei Verwendung der Milchlegitimationen Mißbräuche welcher Art immer treibt, begeht, insofern seine Handlung keiner strengeren Beurteilung untersteht, eine Uebertretung und wird im Sinne des §. 9 G.-A. L.: 1914 mit zwei Monaten Arrest und mit 600 Kronen Geldstrafe bestraft.

Die Beurteilung der Uebertretungen gehört in die Kompetenz der hauptstädtischen Staatspolizei.

16. Die gegen diese Verordnung einzureichende Appellation hat keine aufschiebende Wirkung.

17. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Dezember 1916 in Kraft und gleichzeitig verlieren

hiemit alle mit dieser Magistratsverordnung in Widerspruch stehenden Verordnungen ihre Wirkung.

Der hauptstädtische Magistrat.

Die Approvisionierungssektion theilt uns mit, daß seitens des Centralmilchamtes Verfügungen getroffen wurden, damit die von uns vor einigen Tagen besprochenen Ankündigungen in den Milchgeschäften, wonach Milch nur gegen behördliche Legitimationen ausgefolgt werde, eingezo-gen werden, weil sie von den Milchhändlern ohne Wissen und Zustimmung der Behörde willkürlich ausgehängt wurden.

### Die leblose Wiener Milchverorgungsstelle.

Die Milchversorgung Wiens liegt seit dem empfindlichen Rückgang der Anlieferung im argen und es wäre daher nur natürlich, daß die geringeren Mengen, über die man noch verfügt, sorgfältig, dem Bedürfnis entsprechend, aufgeteilt werden. Vor allem muß der Bedarf für Kinder und Kranke gedeckt werden, für sie müssen andere auf den Milchgenuß verzichten. Es war zu begrüßen, daß durch eine Ministerialverordnung vom 11. September die Regelung des Milchverkehrs angeordnet wurde. Als endlich am 16. September die Verordnung der niederösterreichischen Statthalterei für Wien die Errichtung einer Milchverorgungsstelle unter verantwortlicher Leitung des Bürgermeisters vorsah, hoffte man allgemein, nun werde die Anarchie in der Milchversorgung endlich behoben werden. Der Bürgermeister beauftragte den Obermagistratsrat Pawelka mit der Organisation der Milchverorgungsstelle, aber es scheint, daß der Mann sich weit fester in der Herstellung von Wählerlisten für den Hausgebrauch der Christlichsozialen als in dem Aufbau dieser gemeinnützigen Organisation erweist. Im 10. Oktober wurde zwar eine Reihe von Persönlichkeiten berufen, die an den Aufgaben der Milchverorgungsstelle mitzuwirken hätten, und schon am 13. Oktober fand eine Sitzung statt. Über diese Sitzung beschäftigte sich nicht mit der wichtigen Organisationsfrage, sondern bloß mit der Frage, ob ungarische Milch am Wiener Platz zu höherem als zum amtlichen Höchstpreis verkauft werden dürfe. Wir verkennen nicht die Wichtigkeit dieses Beschlusses, der in seiner Durchführung eine Verstärkung der Milchlieferung bewirken sollte, aber wir glauben, die wichtigste Frage bleibt doch die, wie den Bedürftigen Milch zu verschaffen ist. Seit dem 13. Oktober hat keine Sitzung mehr stattgefunden und über die Tätigkeit der Milchverorgungsstelle herrscht eine unheimliche Schweigsamkeit. Immer schwieriger gestaltet sich den armen Bewohnern der Stadt die Milchbeschaffung. Die Arbeiterfrauen können für ihre Kinder keine Milch bekommen, Kranken kann nicht die notwendige Milchmenge geboten werden. Die Flaschenmilch mehrt sich, die Schankmilchmenge wird immer geringer. Die Milchverorgungsstelle hätte zwar die Aufgabe zu erfüllen, eine entsprechende Verteilung der in Wien zur Anlieferung gelangenden und in Wien produzierten Milch zu veranlassen, aber der Körper ist leblos und rührt sich nicht. Kinder, stillende Mütter, Kranke bedürfen der fürsorglichen Tätigkeit der Milchverorgungs-

stelle; aber wann wird sich diese Fürsorge einstellen? Bis jetzt ist der Bedarf für die Bedürftigsten noch nicht einmal erhoben, obschon diese Erhebung in der Statthaltereiverordnung ausdrücklich angeordnet wird. Welche Ursachen liegen dieser Verzögerung zugrunde? Wohlhabende Personen verschaffen sich genügende Mengen Flaschenmilch. Die armen, an der Peripherie wohnenden Volksschichten versuchen vergebens, den Bedarf für ihre Kinder aufzutreiben. Der Bürgermeister wird nach der Verordnung der Statthalterei für die Funktion der Milchverorgungsstelle verantwortlich gemacht, aber es ist fraglich, ob er die Tragweite dieser Verantwortung zur Gänze erfaßt hat. Für Kinder, für stillende Mütter, für Kranke bedeutet das bishere Milchleben überantworten. Sollen wir, daß diese Mahnung gepflügt, der Milchverorgungsstelle Leben und Beweglichkeit und Tatkraft einzuflohen. Rasch ist die Milchaufteilung durchzuführen, rasch ist die Stelle des Vertriebes zu bestimmen, rasch ist die mißbräuchliche Vermehrung der Flaschenmilch abzustellen und die Milch denen zu sichern, die zur Erhaltung ihres Lebens, ihrer Gesundheit der Milch bedürfen. Ist dies geschehen, dann muß der Milchverfälschung und der mangelhaften Milchlieferung das Augenmerk zugewendet werden. Aber das alles hat ohne Verzug mit der Aufbietung aller Kräfte zu geschehen. Ist Herr Pawelka zu solcher gemeinnützigen und schleunigen Betätigung nicht verwendbar, dann muß eben ein anderer Mann für dieses wichtige Amt gesucht werden!

**Eierhöchstpreise in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat für die Zeit von gestern 29. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

Im Großverkauf dürfen ungarische Fas-, Parndorfer-, Strohwagen- und andere gleichwertige Eier ungeleuchtet nicht teurer als 5/4 Stück für Kr. 2 eingekauft werden. Im Großverkauf müssen solche Eier zu 5 Stück für Kr. 2 abgegeben werden.

Obige Eier, geleuchtet, im Großverkauf, 1 Stück 40 S., im Kleinverkauf 1 Stück 44 S.

Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der Bittualien (Großmarkthalle) zugeführten Parndorfer- und Stroh-wageneier sind im großen zu 5/4 Stück für Kr. 2 oder 1 Stück zu 40 S. abzugeben.

Von der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für land-wirtschaftliche Produkte, Vereinigungen der Kleinhändler und von sonstigen Eierhändlern bezogene galizische ungeleuchtete Originalware darf bis in die letzte Hand der Wiederverkäufer nur mit einem Aufschlag von Kr. 10 auf den Grundpreis der Kiste (Kr. 363 im Durchschnitt) verkauft werden.

Geleuchtete galizische Eier bei Großhändlern 7 Stück für Kr. 2, 1 Stück 30 S., im Kleinhandel dürfen nur geleuchtete verkauft werden, und zwar 1 Stück 32 S.

\* Die Milchbewilligungen. Die Approvisionierungssektion veröffentlicht folgendes Communiqué: „Die Zahl der mit Berufung auf Krankheit Milch Beanspruchenden hat sich im Monat November unerwartet derart vermehrt, daß der Magistrat sich bemüßigt sah, das bisherige Verfahren bei den Milchlegitimationen für Kranke zu verschärfen und anzuordnen, daß Jene, die Legitimationen beanspruchen, solche nur mit Genehmigung der Bezirksphysici erhalten können. Bei der Kürze der Zeit war es jedoch nicht zu vermeiden, daß anlässlich der Verabsolgerung der Milchlegitimationen in einzelnen Bezirken große Stauungen entstanden sind, die eventuell noch 1—2 Tage lang andauern werden. Um solche Stauungen in Zukunft zu vermeiden, wird der Magistrat verfügen, daß im nächsten Monat mit

der Anweisung der Milchlegitimationen schon am 20. begonnen wird, wodurch zur Beschaffung derselben dem Publikum 10—12 Tage zur Verfügung stehen werden. In größeren Bezirken werden die Legitimationen eventuell an verschiedenen Tagen in alphabetischer Reihenfolge verabsolgt werden.“ — Die Drangsalirung des Publikums ist in keinem anderen Falle so künstlich hervorgerufen worden als im vorliegenden. Ehe der Physicus das zu Hunderten in engen Korridors zusammengepfercht stehende Publikum abfertigen kann, vergehen Stunden, und wenn diese Qual überstanden ist, beginnt sie bei den Mehlskommissionen, wo die eigentlichen Legitimationen ausgegeben werden, von neuem. Zurückzuführen ist dies darauf, daß jedes einzelne ärztliche Attest in Evidenz genommen wird, um statistisches Material zu sammeln. Es ist doch wirklich unerhört, daß auch in diesem Falle der Bureaucratismus in seiner krassesten Form der ohnehin schon zur Verzweiflung getriebenen Bevölkerung fühlbar gemacht wird, und am Ende wird es sich herausstellen, daß diese neue Ordnung nicht bestehen kann, weil Milch nicht mit dem Maßstabe bemessen werden kann, wie andere Lebensmittel. Daß die Bezirksphysici ihrem eigentlichen Beruf tages-, ja wochenlang entzogen werden, worunter wieder die öffentliche Gesundheit leidet, sei nur nebenbei bemerkt.

\* Zur Groß-Berliner Milchversorgung schreibt uns der „Kriegsauschuß für Konsumenteninteressen“: Daß die Milchversorgung an argen Mängeln krankt, wird durch Berge von Zuschriften erwiesen und auch an zuständiger Stelle nicht bestritten. Abhilfe erscheint freilich kaum möglich, da es am nötigsten, der Milch und besonders der Magermilch, fehlt.

Letztere steht nur in so geringen Mengen zur Verfügung, daß von der ursprünglich beabsichtigten Zuteilung an die Schulkinder abgesehen und die zur Verfügung stehende Magermilch der freien Verfügung der Milchverteilungsgesellschaften überlassen werden mußte. Noch schlimmer wird der Zustand dadurch, daß sowohl die großen Molkereien als auch die Verbraucher vollkommen in den Händen der Milchkutscher sind, von denen sich manche zu einer geradezu gemeingefährlichen Gesellschaft entwickelt haben und ihr Unwesen auch weiter treiben dürften, solange man nicht neben jeden Kutscher einen Schutzmann stellen kann, der diese gewissenlosen Ruchnießer der Konjunktur ständig überwacht.

Die Zentralisation des Milchverkehrs hat sich an einigen Stellen, so wünschenswert sie schon aus hygienischen Gründen war, als verfehlt erwiesen und verzögert vor allem die Verteilung an Händler und Verbraucher beträchtlich. Wenigstens hierin soll demnächst Abhilfe geschaffen werden. Auch hofft die Fettstelle Groß-Berlin auf verstärkte Zufuhr und Erfassung der noch freien, nicht unbeträchtlichen Milchmengen. Große Erwartungen darf man freilich daran im Hinblick auf den riesigen Versorgungskreis nicht knüpfen. Wir haben angeregt, allen Pächtern auswärtiger Milch ihre vollen Zufuhren zur Unterverteilung an einen örtlich begrenzten Kreis kleinerer Händler zu überlassen. Das begegnet jedoch begründeten Bedenken wegen der Möglichkeit plötzlich verringerter Zufuhren. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als die demnächstige Neuorganisation abzuwarten. Dabei aber sehen wir als selbstverständlich voraus, daß gleichzeitig sowohl von der Fettstelle als auch von den Verteilungsstellen aus für eine erheblich schnellere Erledigung der massenhaft einlaufenden Nachbestellungen, Beschwerden und Rückfragen und für die regelmäßige, stets ausreichende Belieferung der Kleinhändler gesorgt wird.

**Der Käsepreis.** Wir haben jüngst unter der Frage „Woran liegt es?“ der Einsendung eines Lesers Raum gegeben, die die außerordentliche Spannung zwischen dem Abgabepreis des Emmentaler Käses in Deutschland und Oesterreich bespricht. Emmentaler Käse wird gegenwärtig in Oesterreich ausschließlich durch die Oesterreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft, die sogenannte „Dezeg“, dem Konsum zugeführt und diese antwortet auf unsere Frage: Emmentaler Käse wird in Deutschland zum Preise von 2.40 Mark für das P f u n d, das sind rund 7.20 Kronen für das Kilogramm im Detail verkauft. — Die legitimen Käsehändler, welche von der „Dezeg“ den zur Verteilung gelangenden Emmentaler Käse übernehmen, sind verpflichtet, den Käse zum Detailpreis von 7.70 Kronen an die Verbraucher abzugeben. Der zwischen dem deutschen und dem Oesterreichischen Detailpreis bestehende Abstand ist auf die höheren Auslagen des Transports und der Spesen bis Oesterreich zurückzuführen. (Das ist nicht ohneweiters verständlich! Woher diese Erhöhung?) Sollte in einem oder dem anderen Falle ein höherer Preis als der vorgenannte Preis von 7.70 Kronen im Detailverkauf verlangt werden, so macht sich der Verkäufer einer Preistreiberei schuldig und die „Dezeg“ wird bei Kenntnisnahme etwa sich ereignender Preisüberschreitungen sofort das Notwendige veranlassen. — Das ist für die Öffentlichkeit zu wissen wichtig und wir hoffen, daß unser Einsender wie jeder Leser von dem Wirt in jedem gegebenen Falle Gebrauch machen wird.

**Die Aussichten für die Milchversorgung im Winter.**

In der heutigen Sitzung der Milchversorgungsstelle machte der Leiter derselben Mitteilung über die Maßnahmen, die im Interesse einer weitgehenden Dezentralisierung des Milchverkaufes und der besseren und gleichmäßigeren Verteilung auf einzelne Stadtteile bereits getroffen wurden, sowie über die Schritte, die seitens der Milchversorgungsstelle zur Hebung der Milchlieferung nach Wien unternommen wurden; sollten diese erfolglos bleiben, steht zu befürchten, daß die arge Milchknappheit bei Eintritt von Frostwetter eine weitere Verschärfung erfährt.

Sodann wurde die Frage der Versorgung der Kranken und der Kinder von zwei bis zu sechs Jahren sowie der für die nächste Zeit geplanten Rayonierung des Milchverkaufes auf Grund der freien Kundenliste erörtert.

## „Milchnot“ in der Schweiz.

-1- Aus der Schweiz, 26. Novbr. Man spricht gegenwärtig sogar in der Schweiz, dem Lande der großen Milchproduktion, von einer Milchnot. In den großen Städten, in Zürich, Basel und Bern vor allem, hat man die Milchabgabe einschränken müssen und sogar aus rein landwirtschaftlichen Gegenden kommen Klagen über Milchknappheit. Freilich sind diese Klagen nicht allzu tragisch zu nehmen; man war eben in der Schweiz an einen ganz unbeschränkten Milchverbrauch gewöhnt und im Vergleich zu anderen Staaten verbraucht die Schweiz auch heute noch auf den Kopf der Bevölkerung am meisten Milch und zwar zu dem niedrigsten Preise in ganz Europa. Wenn sich trotzdem in den Städten eine Milchknappheit fühlbar macht, so sind daran verschiedene Gründe schuld. Die Ausfuhr von Zuchtwieh nach Deutschland und die Abgabe von Milch an das deutsche Grenzgebiet von Konstanz bis Mühlhausen spielen für die schweizerische Inlandsversorgung keine große Rolle. Andere Gründe fallen schwerer ins Gewicht. Einmal ist der Milchertrog infolge der schlechten Heuernte und des Mangels an ausländischen Kraftfuttermitteln — 1913 wurden 579 372 Ztr. Futtermehle eingeführt, 1915 nur 28331 — stark zurückgegangen. Dann ist der Milchverbrauch im Lande selbst stark in die Höhe gegangen, eine Folge der Verteuerung der übrigen Lebensmittel und des starken Kartoffelmangels. So betrug im Dezember 1915 der tägliche Milchverbrauch der Stadt Bern 82 000 Liter bei einer Einwohnerzahl von 96 000 Personen; das ergibt eine Verbrauchsziffer von 8,5 Deziliter auf den Kopf. In Luzern war der Verbrauch sogar noch höher, 9,2 Deziliter. Zum Vergleich mag erwähnt sein, daß z. B. Freiburg i. Br. vor dem Kriege im Mai 1913 einen Verbrauch von 5,4 Deziliter hatte. Die bäuerliche Bevölkerung verbraucht noch erheblich mehr Milch als die Städte; ein Liter im Tag auf den Kopf genügt dort kaum. Infolge der hohen Preise für Schlachtvieh und junges Zuchtvieh werfen sich die Schweizer Bauern seit Kriegsausbruch stark auf die Aufzucht von Jungvieh, was auch wieder zur Folge hat, daß bedeutende Quantitäten Milch dem Konsum entzogen werden. Das ist eine natürliche Folge der niedrigen Milchpreise, welche die Schweiz dank der Organisation der Milchversorgung hat. Fachleute rechnen aus, daß die Schweiz heute ohne das Eingreifen des Staates einen Milchpreis von 32—35 Rp. haben würde; die Milch kostet aber jetzt in der Schweiz nur 26—27 Rp. Der Milchpreis wird künstlich auf dieser Höhe gehalten, der private Milchhandel ist ausgeschaltet, und die Eidgenossenschaft regelt ohne Monopol durch das Mittel der großen Produzentenverbände die Milchabgabe an die gesamte Bevölkerung. Die Eidgenossenschaft verpflichtet die Produzentenverbände zu einer ausreichenden Versorgung des Landes und zahlt seit 1. November 1916 zwei Rappen auf den Liter an die Produzenten. Die hierzu notwendigen Mittel entnimmt die Eidgenossenschaft dem Gewinnanteile der Käseexportfirmen, den Ausfuhrgebühren auf Milchprodukte und einer besonderen Abgabe der exportierenden Milchindustrien. Eine Folge dieser staatlichen Regelung der Milchversorgung wird ein starker Rückgang der Käsefabrikation sein; die Käseproduktion der Schweiz wird diesen Winter einen nie dagewesenen Tiefstand erreichen; 1915 hat die Schweiz für 71 Millionen Fr. Käse ausgeführt. Stark zurückgehen wird auch die Ausfuhr von kondensierter und sterilisierter Milch (1915: 46 Millionen Fr.), denn wie die Käseereien sind auch die großen Milchfedereien verpflichtet, einen großen Teil ihrer Milch an den Konsum abzugeben. Diese Fabriken haben denn auch ihren Betrieb stark einschränken müssen. Trotz aller dieser Schwierigkeiten kann man in der Schweiz nicht von einer „Milchnot“, sondern höchstens von einer Milchknappheit reden, die sich ertragen läßt.

## Milch für Schweine, aber nicht für Kinder.

Aus Innsbruck wird uns geschrieben: Im Gemeindeblatt von Götis richtet die Gemeindevorstellung von Götis eine ernste Mahnung an die Viehbesitzer, aus der hervorgeht, daß nicht Viehmangel die Milchknappheit verschuldet, sondern daß es nur an dem guten Willen fehlt. In der Mahnung heißt es unter anderem:

Daß jeden Herbst die Milchknappheit eine Zeitlang anhält und infolgedessen die größte Sparsamkeit walten muß, ist begreiflich, daß aber deshalb täglich Hunderte von Kindern ohne Milch in die Schule müssen und Hunderte von noch kleineren Kindern entweder gar keine oder nur abgerahmte Milch bekommen, ist Tatsache, aber traurig, da der Viehstand gegenwärtig höher ist als vor dem Kriege. Die Selbstsucht der Viehbesitzer ist es hauptsächlich, warum die armen Kinder darben müssen. Denkt ihr nicht daran, daß von den meisten dieser Kinder die Väter draußen auch für uns im Felde stehen und schon von manchem Kleinen, dem ihr aus Eigennutz die Milch verwehrt, der Vater als Held gefallen ist? Die täglich sich hieraus mehrenden Klagen über Verweigerung der Milchabgabe, obwohl schon ziemlich viele Kühe abgekalbert haben, zeigen, daß die früheren Mahnungen zum größten Teil nutzlos waren. Es ergeht daher nochmals die dringende Mahnung an die Milchviehbesitzer, jedes zu erübrigende, auch das kleinste Quantum Milch an Bedürftige, mit besonderer Berücksichtigung von Kindern und Kranken, abzugeben. Sollte alles Ermahnen nichts fruchten, würde die Gemeindevorstellung gezwungen werden, gegen solche Leute Zwangsmahregeln zu ergreifen. Es ist noch zu bemerken, daß laut Verordnung das Füttern der Schweine mit Milch, Mehl, Bohnen oder Kartoffeln streng verboten ist und daher solche Fälle, wenn sie der Gemeindevorstellung bekannt werden, unnachlässig der I. I. Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht werden.

Aus dieser Mahnung wird die ganze Schuld der selbstsüchtigen Viehbesitzer offenkundig. Das Tun des wackeren Gemeindevorstehers, der den Mut hat, die selbstsüchtigen Bauern an den Pranger zu stellen, verdient Nachahmung. Insbesondere die höheren Verwaltungsstellen dürfen an dieser Kundgebung nicht vorübergehen, sie müssen dafür sorgen, daß ein gleiches Vorgehen in allen Gemeinden der Hörndlbauern und ein gleiches Vorgehen auch allen Großgrundbesitzern gegenüber beobachtet werde. Haben die Verwaltungsbehörden die gleiche Tatkraft wie der Gemeindevorsteher von Götis, dann werden auch die Städte Milch haben und viele, viele Tausende von Kindern werden in diesen harten Zeiten nicht ohne Milch sein müssen.

**Amtliche Höchstpreise für eingelegte Eier.**

Für die Zeit vom 5. d. bis auf weiteres wurden für in  
Kalt (oder Wasserglas) eingelegte Eier amtlich, folgende Höchst-  
preise festgesetzt: Im großen 12 Stück für 2 K., 1 Stück 18 S.,  
im Kleinverkaufe 1 Stück 20 S.

**Konservierte Eier im Verkehr.****Abgabe auf Grund der Mehlbezugskarte.**

Nun soll man in Wien die oft versprochenen konservierten Eier erhalten! Heute wird uns aus dem Rathause mitgeteilt:

Die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft A.-G. wird im Einvernehmen mit dem Amt für Volksernährung und dem Wiener Magistrat die von ihr konservierten Eier auf Grund der Mehlbezugskarten in den Verkehr

bringen. Eine Kundmachung des Wiener Magistrates, welche das Nähere über diese Verteilung enthält, soll noch im Laufe dieser Woche erscheinen. Zur richtigen Durchführung dieser Sache benötigt die Oesterr. Zentral-Einkaufsgesellschaft A.-G., Wien, 1. Bez. Am Hof 4, die Ziffer jener Personen, die blaue Mehlbezugskarten besitzen und ersucht deshalb alle Konsumentenorganisationen, die unmittelbar von der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt mit Mehl versorgt werden, ihr sobald wie möglich bekannt zu geben, wie groß der Personenkreis ist, der von ihnen mit Mehl versorgt wird. Die Inhaber von gelben Mehlbezugskarten werden die auf sie entfallenden Eier bei den Volkereisfilialen usw. erhalten, worüber die erwähnte Kundmachung noch näheren Aufschluß geben wird.

**Amtliche Höchstpreise für eingelegte Eier.**

Für die Zeit vom 5. d. bis auf weiteres wurden für in Kalk (oder Wasserglas) eingelegte Eier amtlich folgende Höchstpreise festgesetzt: Im großen 12 Stück für 2 Kronen, 1 Stück 18 Heller, im Kleinverkauf 1 Stück 20 Heller.

Der Abend  
7. / XII. 1916

MA

### Die Milchzuteilung.

Man schreibt uns: „Ich habe wiederholt als Fachmann Gelegenheit gehabt, viele Haushalte wegen der Milchversorgung zu besuchen, und habe einfach Unmögliches gesehen. Eine Familie in der Sechshausersstraße bekam in drei Tagen  $\frac{1}{4}$  Liter Milch. Eine zweite Familie in der Molkereistraße hat schon einige Wochen gar keine Milch bekommen. Die Molkereien nehmen kein Abonnement mehr an. Jetzt die Gegenseite: Ich habe in der Mariahilferstraße eine Familie gefunden, die, obwohl sie bloß aus zwei Personen besteht, auf ihr altes Abonnement 2 Liter Milch bekommt. Wäre es nicht möglich, die sogenannte Flaschenmilch aufzuheben? Dann wären sofort alle Mängel behoben, weil sich dann das sogenannte Abonnement aufhören würde.“

Durch ein Flaschenmilchverbot würde selbstverständlich die Milchnot nicht behoben. Eine Behebung der Milchknappheit ist für Kriegsdauer wohl ausgeschlossen, möglich wäre es aber, die vorhandene Milch besser zu verteilen. Der Magistrat befaßt sich bereits mit dieser Angelegenheit, doch dauert es leider schon wieder unsäglich lange, ehe er zu einem Abschluß kommt. Man hört, daß der Plan besteht, die vorhandene Milch in erster Linie den Kindern und Kranken vorzubehalten und nur die verbleibende Menge dem freien Verkauf zu überlassen. Das ist recht so. Aber fertig werden muß der Magistrat mit seiner Arbeit.

Z. I. XII. 1916

122

(Strenge Kontrolle der Milcharten für Kranke.) Der Präsident des Landes-Volksernährungsamtes Baron Ludwig Stürckh hat an den hauptstädtischen Magistrat folgende Zuschrift gerichtet:

Es äußern sich Klagen darüber, daß in der Hauptstadt viele gesunde und erwachsene Personen, die sich unberechtigterweise ein ärztliches Zeugnis und auf Grund des Zeugnisses eine Milchlegitimation für Kranke verschafft haben, einen großen Teil der in immer geringeren Mengen zur Verfügung stehenden Milch in Anspruch nehmen. Die erste Bedingung einer zielbewußten Verwendung der stark verminderten Milchvorräte ist, daß die Kinder und die Schwerkranken oder solche Kranke, die nur Milchnahrung zu sich nehmen, ihre tägliche Milch erhalten und nur der Rest der Milchvorräte unter die Gesunden verteilt werde; um dies zu ermöglichen, müssen die erwähnten Mißbräuche mit den schärfsten Mitteln verhindert werden. Mit Rücksicht hierauf, fordere ich den Magistrat auf, unverzüglich die in den einzelnen Milchgeschäften eingelösten Milchamweisungen von diesem Gesichtspunkte durch die Polizeiärzte oder Physici untersuchen, auf Grund der Ergebnisse der Untersuchung den Gesundheitszustand einzelner der angeblich kranken Personen kontrollieren zu lassen und eventuelle Mißbräuche mit größter Strenge zu ahnden.

Der Magistrat hat bereits die nötigen Verfügungen getroffen, daß die Milchamweisungen für Kranke streng kontrolliert werden.

### Die Milchversorgung.

Mit Gegenwärtigem möchte ich die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit sowohl wie der zuständigen Behörden auf eine Sache lenken, worin schnelles Handeln unbedingt geboten ist. Die neue-lässige Verordnung greift in einschneidender Weise in den Milchhandel ein, der Vollmilchverkauf wird auf ein Minimum beschränkt und Magermilch darf nur in sehr kleinen Mengen abgegeben werden und ist übrigens wohl nur in wenigen Geschäften zu haben. Hinzu kommt noch, daß der Händler über das Quantum Milch, das er jetzt noch erhält, auch noch nicht frei verfügen kann. Er muß von dem Wenigen noch abgeben dorthin, wo die Milch noch knapper ist als bei ihm. Diese Verteilung mag richtig sein, die Bevölkerung soll möglichst gleichmäßig bedacht werden, und es muß gesagt werden, daß die Stadt es sich angelegen sein läßt, durch einen kostspieligen Apparat diese Verteilung vorzunehmen. Ein's hat man aber wohl nicht bedacht und daran wird nach meiner Ansicht, wenn nicht schleunigst eingegriffen wird, Hamburgs Milchversorgung Schiffbruch erleiden. Der Vollmilchverkauf war bis jetzt die Grundlage der Existenz des Milchhändlers. Nachdem ihm diese Grundlage genommen resp. stark erschüttert ist, sieht er sich vor den Trümmern seiner Existenz, und es werden viele gezwungen sein, ihren Laden zu schließen, den Verkauf von Milch einzustellen. Abgesehen davon, daß dem Milchhändler die Existenz genommen ist, wird der leidende Teil die Bevölkerung sein; denn auch der letzte Rest der Milch, den sie jetzt noch erhält, wird wegfallen, und man gehe sich keinen Illusionen darüber hin, daß diese Milch dann von anderer Stelle vielleicht zum Verkauf gelangt. Will man die Milch behalten, so muß den Milchhändlern oder vielmehr den Milchhändlerinnen, denn die Milchhändler stehen meist im Felde, geholfen werden, und zwar sofort. Sie haben nun schon zwei lange Jahre die Geschäfte ihrer Männer weitergeführt und sind trotz Drausgabe sauer erworbener Ersparnisse nicht verzagt. Sie haben unverdrossen weitergearbeitet und geschäft, in der Hoffnung, ihrem Manne die Existenz zu erhalten. Doch nun wird es alle sein; unter den jetzigen Verhältnissen das Geschäft fortzuführen, muß Unsinn sein, wo die Einkaufspreise die festgesetzten Höchstpreise übersteigen. Kein vernünftiger Mensch wird von diesen arbeitenden Frauen verlangen können, daß sie zu ihrer Arbeit noch Geld zulegen sollen, ein jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Hier ist konsequentes Handeln geboten, und da der Staat nicht in der Lage ist wirkliche Produzentenhöchstpreise unter den jetzigen Verhältnissen zu schaffen, nehme man den Milchhändlerinnen die Sorge für das Geschäft ab. Will Hamburg die Milch, die es jetzt noch hat, behalten, dann übernehme die Stadt für die Dauer des Krieges den Handel und gebe dafür den Milchhändlerinnen Tagegelber. Unter normalen Verhältnissen würde ich der letzte sein, der der Übernahme des Milchhandels in städtische Regie das Wort reden würde, jedoch unter den heutigen Verhältnissen ist es der noch einzig gegebene Weg. Man erinnere sich daran: wo durch ist das Uebererschreiten des Produzentenhöchstpreises entstanden? Es fehlte die Zentraleinkaufsstelle. Diese jetzt unter den Händlern zu schaffen, ist unmöglich, weil, wie schon oben gesagt, die meisten Händler im Felde stehen. Die Übernahme des Handels durch die Stadt wird natürlich Geld kosten, jedoch wer A sagt, muß auch B sagen, sonst wird der kostspielige Apparat, den sich die Stadt zur Verteilung der Milch geschaffen hat, auch noch die letzten Milchquellen verschöpfen. Ich hörte im Büro der Milchversorgung, Börsebrücke, wie man zwei Milch-

händlerinnen, die sich dort lebhaft beschwerten, zur Antwort gab: „Die Existenz geht uns nichts an, wir sind nur zur Verteilung da.“ Deshalb sorgt dafür, daß dem Apparat auch etwas zum Verteilen bleibt.

D. Demuth, Milchhändler.

Ann. der Schriftleitung. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Milchhändlerstand sich augenblicklich in einem schweren Existenzkampf befindet. So bedauerlich es auch ist, so wird dem Stand zurzeit aber nicht geholfen werden können; er leidet unter den gleichen Verhältnissen wie viele andere Erwerbszweige im Kriege denen durch die erforderlich gewordene Rationierung und Verbrauchsregelung ihr Erwerb genommen wird. Die Frage, wie die Milchverteilung in Hamburg zweckmäßig geregelt werden kann, um den Interessen der Verbraucher entgegenzukommen, den schwer kämpfenden Stand der Milchhändler aber möglichst nicht zu vernichten, unterliegt ernster Erwägung des Kriegsvorgangsamtes. Es darf hier nur noch darauf hingewiesen werden, daß die Gefahr, daß durch Ausscheiden vereinzelter Milchhändler die Milchzufuhr nach Hamburg eingeschränkt werde, nicht besteht; denn mit den Lieferungsverbänden Hamburgs sind Vereinbarungen dahin getroffen, daß die Produzenten in solchen Fällen die Lieferung zu Händen des Kriegsvorgangsamtes fortsetzen.

**Verminderung der Milchzufuhren.**

In der Sitzung der Milchversorgungsstelle am 5. d. machte der Leiter Obermagistratsrat Pawelka über die neuerliche starke Verminderung der Milchlieferung in den ersten Dezembertagen Mitteilung; der daraus drohenden bedenklichen Verschärfung der Lage könne nur durch eine rasche Verwirklichung der gestellten Anträge der Milchversorgungsstelle vorgebeugt werden.

Hierauf wurde ein in der Öffentlichkeit wiederholt aufgetauchter Vorschlag, von der nach Wien angelieferten Milchmenge den nach Versorgung der Kinder und Kranken erübrigenden Teil zu verbuttern und wie in Berlin als Magermilch in Verkehr zu bringen, einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Den Grundzügen einer Rationierung des Milchverkaufes in Wien wurde zugestimmt, wobei allerdings auch betont wurde, daß bei der Eigenartigkeit der Verhältnisse der Milchproduktion und Milchlieferung durch die Rationierung allein noch keine volle Gewähr für die unbedingte und gleichmäßige Befriedigung aller Bewohner der Stadt mit Milch geboten sei.

## Zum Kapitel Eiermangel.

Das „Grazer Volksblatt“ beschäftigt sich in einem längeren Aufsatz mit dem allgemeinen Eiermangel und schreibt: „Was sagen unsere Landwirte? Warum sollen wir die Eier in die Stadt liefern? Wir dürfen die Eier nicht teurer als um 12 Heller verkaufen und in der Stadt verlangen die Händler für ein Ei 40 und 4 Heller; der Bauer, der das teure Getreide den Hühnern verfüttern muß, bekommt nicht einmal den dritten Teil von dem, was die Eier in der Stadt kosten, und die Händler stecken das Drei- und Vierfache ohne Mühe und Lage ein. Es wurden Besitzer wiederholt wegen Preiserei bestraft, die ein Ei über 12 Heller verkaufen, und darum geben sie die Eier einfach nicht her und essen sie lieber selber. Den Bauern schreibt man Höchstpreise vor und bestraft sie, während die Händler das Volk ungestraft ausbeuten dürfen. Wir brauchen Höchst-

preise für die Händler und nicht für die Bauern, denn wenn der Händler die Ware nicht teurer verkaufen darf, dann wird er den Preis bei den Bauern selbst regulieren; die Stadtbevölkerung hat von diesem sonderbaren Höchstpreise von 12 Heller für ein Ei bei den Bauern gar keinen Nutzen, wenn sie trotzdem 40 Heller und noch mehr dafür bezahlen muß. Die zweite Ursache im Eiermangel mag auch darin liegen, daß im heurigen Sommer eine sonderbare Verordnung bezüglich des Einlegens der Eier herausgegeben wurde, nach welcher in einem Haushalte nicht mehr als 1400 Stück Eier vorrätig sein dürfen. Einer Uebertretung dieser Verordnung wird sich gewiß niemand schuldig gemacht haben, denn mit 1400 Stück Eiern Vorrat wird selbst der feinste Haushalt sein Auskommen finden, da man ja nebenbei doch noch immer welche kaufen konnte. Mit dieser Verordnung wurde gleichsam gesagt: bis 1400 Eier kann jeder hamstern, vorausgesetzt, daß er das Geld hat und sie bekommt. Und wer die Mittel hatte, mußte es auch getan haben, denn von jenem Zeitpunkt an waren die Eier sozusagen von der Bildfläche verschwunden. Kein Wunder, daß die ärmere Klasse kein Ei aufzutreiben vermag. Sonst legten im Sommer die Händler Tausende von Eiern ein, die im Winter an das Volk verkauft wurden, heuer war es nun aus vorstehendem Grunde den Händlern unmöglich, Eier für den Winter in genügender Menge anzusammeln, da dieses Geschäft schon die kaufkräftigen Hamster besorgten.

**Ämtliche Höchstpreise für Auslandsbutter.**

Von der Behörde wurden für die Zeit vom 13. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Auslandsbutter festgesetzt, und zwar für Mengen von 1 bis 4.99 Kilogramm 11 Kr. 24 H. per Kilogramm, für 5 bis 49 Kilogramm 11 Kr. 14 H. per Kilogramm, unter 1 Kilogramm 11 Kronen 64 Heller per Kilogramm; im Kleinverlaufe für 10 Decagramm 1 Krone 16 Heller, für 12 Decagramm 1 Krone 40 Heller, für 15 Decagramm (Schwerarbeiterration) 1 Krone 75 Heller. Höhere Preise dürfen für ausländische Butter weder begehrt noch bezahlt werden.

### Milch und Kriegslüchen-Essen an Schulkinder.

Die Milchversorgung Hamburgs ist, wie am Sonnabend noch in einer Versammlung des Landwirtschaftlichen Vereins von Hamburg festgestellt wurde, eine der schwierigsten Fragen, weil, wie aus einer weiter unten stehenden Mitteilung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes über die Versorgung Hamburgs mit Magermilch hervorgeht, die Lieferung auch von Magermilch nach Hamburg viel zu gering ist, um allen Anforderungen zu genügen. Aus eben dieser Milchknappheit ergeben sich auch die Ansammlungen vor den Milchgeschäften, weil zunächst die Vorzugskarteninhaber befriedigt werden müssen und jeder der erste sein will, nach Abfertigung der Vorzugsberechtigten sein Viertel Liter Magermilch in Empfang zu nehmen. Leider ist die Zufuhr an Vollmilch nach Hamburg nur so gering, daß eben nur jene, die auf den Bezug von Vollmilch ein Anrecht haben, also Kranke, schwangere Frauen und Kinder, die ihnen zugewiesene Menge bekommen können. Dabei scheiden aber Kinder über sechs Jahren schon aus und müssen sich mit Magermilch begnügen. Um aber den Kindern bis 14 Jahren die Sicherheit zu gewähren, daß sie wenigstens die Magermilch bekommen, hat das Kriegsverorgungsamt bei der Oberschulbehörde den Antrag gestellt, den Kindern die Milch in den Schulen gegen Entgelt verabreichen lassen zu können. Die nach Uebertreibung dieser Magermilch an die Schulen verbleibende Menge für den allgemeinen Verbrauch wird so gering sein, daß sich kaum eine Nachfrage bei den Milchgeschäften lohnen wird, und somit werden die Ansammlungen vor den Milchgeschäften von selbst aufhören. Das wird für manchen, der gern seinen Tropfen Milch zum Kaffee hat, schmerzlich sein, aber mit Recht stellt das Kriegsverorgungsamt den Anspruch der Jugend auf ausreichende Ernährung allen anderen voran.

Im Interesse dieser ausreichenden Ernährung hat das Kriegsverorgungsamt bei der Oberschulbehörde weiter beantragt, allen Kindern die mehr als vier Unterrichtsstunden täglich haben, eine halbe Portion Kriegslüchen-Essen reichen zu lassen, für die 20 Pfg. zu entrichten sind unter Abgabe entsprechender Fleisch- und Kartoffelmarken. So kann jedes Kind also täglich sein Viertel Liter Magermilch und eine halbe Portion Kriegslüchen-Essen haben, was bei dem Mangel an Brotaufschlag und Brotbelag von den Eltern sehr begrüßt werden wird.

Am bedürftigsten Kinder der Volksschulen verabreicht nach wie vor der „Wohltätige Schulverein“ das Essen, das in den Haushaltungsschulen hergestellt wird, und, da diese Kinder ja kein weiteres Essen bei ihren Eltern erhalten, kräftiger und nahrhafter ist, als das Essen aus den Kriegslüchen. Der „Wohltätige Schulverein“ erhält für die Speisungen vom

Kriegsverorgungsamt besondere Zuweisungen, so daß auch die Kinder der Vermittler unter den Armen, genau wie in Friedenszeiten, täglich eine ausreichende Kost in den Schulen haben, während die halbe Portion Kriegslüchen-Essen, die auch in den höheren Schulen gereicht werden soll, gleichsam nur ein Frühstück darstellt, so daß die Wittgabe von Frühstücksbrot eingeschränkt werden kann.

Aus diesen Anordnungen geht hervor, daß das Kriegsverorgungsamt in anerkannter Weise darauf bedacht ist, den Kindern in dieser Zeit der Ernährungsschwierigkeiten zuzuwenden was in seiner Macht liegt.

**Ämtliche Eier-Höchstpreise in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat für die Zeit vom 14. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

**Frische Eier.** Im Großeinkauf dürfen ungarische Faß-, Parndorfer-, Strohwagen- und andere gleichwertige Eier ungeleuchtet nicht teurer als  $5\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen eingekauft werden. — Im Großverkauf müssen solche Eier zu 5 Stück für 2 Kronen abgegeben werden.

Obige Eier, geleuchtet, im Großeinkauf 1 Stück 40 Heller, im Kleinverkauf 1 Stück 44 Heller.

Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der Viktualien-(Großmarkt-)Halle zugeführten Parndorfer- und Strohwareneier sind im großen zu  $5\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen oder 1 Stück zu 40 Heller abzugeben.

Von der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, Vereinigungen der Klein Händler und von sonstigen Eierhändlern bezogene galizische ungeleuchtete Originalware darf bis in die letzte Hand der Wiederverkäufer nur mit einem Aufschlag von 10 Kronen auf den Grundpreis der Kiste (363 Kronen im Durchschnitt) verkauft werden.

Geleuchtete galizische Eier (bei Großhändlern 7 Stück für 2 Kronen, 1 Stück 30 Heller, im Kleinhandel dürfen nur geleuchtete verkauft werden, und zwar 1 Stück 32 Heller.

**Rasteier.** Nur makellose Ware im großen Verkauf 12 Stück für 2 Kronen, 1 Stück 18 Heller, im Kleinverkauf 1 Stück 20 Heller.

**Die Klagen über die Milchversorgung.**

Die Klagen über mangelhafte und ungerechte Beteiligung mehren sich von Tag zu Tag. Kranke Frauen beschwerten sich, daß sie keine Milch erhalten können, obwohl andre Parteien, die infolge ihrer Vermögenslage auch alle andern Lebensmittel zu beschaffen in der Lage sind, noch immer regelmäßig ihre reichliche Milchzufuhr genießen. Mütter von Kindern sind in verzweiflungsvoller Lage, weil sie die verhängnisvollen Folgen des entzogenen Milchgenusses in der schwindenden Gesundheit ihrer Kinder wahrnehmen und trotz aller Mühe und Lausereien nicht in die Lage kommen, das den Kindern zukommende Milchquantum auch tatsächlich zu erhalten. Das zuständige Amt, das Abhilfe schaffen soll, ist die städtische Milchversorgungsstelle. Leider hat diese nicht jene Kompetenz, die auch auf die Produktion und erhöhte Zulieferung Einfluß nehmen könnte. Die städtische Milchversorgungsstelle muß sich darauf beschränken, die Mißstände darzulegen und in Form von Eingaben an die Statthalterei die Hilfe der Regierung zu verlangen. Eine Unzahl solcher Eingaben ist bereits gemacht worden; dieselben wandern anscheinend von Schreibtisch zu Schreibtisch und die Milchanklieferung Wiens geht täglich mehr zurück.

In Deutschland hat man für die ganze Provinz Brandenburg eine Verordnung erlassen, wonach Vollmilch nur für Kinder und Kranke (stillende Mütter, schwangere Frauen) abgegeben werden darf, während alle übrige Milch zentral gesammelt und nur in Form von Magermilch und Butter in den Verkehr gebracht wird. Damit beugt man dem Umstande vor, daß die bemittelten Konsumenten, die in der Lage sind, sich täglich Butter und Fett zu verschaffen, auch noch das Fett der Milch im Genuße der Vollmilch erhalten, während die Armen, die die Butterpreise längst nicht mehr bezahlen können, auch noch durch die Knappheit der Milch um den Milchgenuß gebracht werden. Es wurde nun der Milchversorgungsstelle die Frage vorgelegt, ob eine ähnliche Maßregel sich nicht auch bei uns bewähren und zur gleichmäßigen Verteilung der Milch beitragen würde. Leider wird von Interessentkreisen die Unmöglichkeit der Durchführung infolge mangelnder technischer Einrichtungen erklärt. Es bleibt also höchstwahrscheinlich beim bisherigen haltlosen Zustand: weiterwursteln! . . .

**Ein schlechtes Beispiel.** Aus Budweis erhalten wir eine Zuschrift, die die Rückwirkung der hohen Viehpreise auf die Milchversorgung besonders deutlich macht. Herr kaiserlicher Rat K o s t i a l, Direktor der deutschen landwirtschaftlichen Lehranstalten in Budweis, führt neben der Ackerbauschule einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb, mit dem seit Jahren eine Molkerei verbunden ist. Sie hat eine große Anzahl von Budweiser Familien zu ihren treuen Kunden gezählt. Als die Viehpreise enorm stiegen, nützte Kostial die Gelegenheit aus und bezimierte geradezu seinen Kuhstall. Natürlich wurde nun auch der Milchverkauf stark reduziert und den Kunden der Milchbezug auf die Hälfte oder ein Viertel eingeschränkt. Herr Kostial verteuerte auch sofort die Milch, er nannte einen Teil seiner Milch „Kindermilch“ und verlangte 42 Heller für den Liter zu einer Zeit, wo von allen anderen Milchlieferanten noch höchstens 30 Heller verlangt wurden. Merkwürdigerweise wurde das geduldet, trotzdem gerade vor einigen Tagen die Nachbarn des Herrn Kostial, die Bauern von Bierhöfe, weil sie sich 40 Heller für den Liter zahlen ließen, zu fünf Tagen Arrest und vierhundert Kronen Geldstrafe verurteilt wurden. Im vergangenen Oktober stellte Herr Kostial, dem selbst 42 Heller noch zu wenig waren, den Milchverkauf ganz ein, machte Butter aus seiner Milch und verfütterte die Magermilch an seine Schweine. Allerdings hatte die Budweiser Bezirks-hauptmannschaft im Sommer einen Erlass veröffentlicht, daß jeder in demselben Ausmaß wie bis zum Monat April Milch weiter liefern müsse. Aber das Papier ist geduldig und ein kaiserlicher Rat ist kein gewöhnlicher Bauer. Besonders bemerkenswert ist auch, daß Herr Kostial Landeskulturrats-delegierter des Bezirkes Budweis ist. — Dieser Bericht, den wir natürlich von hier aus nicht nachprüfen können, hat sehr viel innere Wahrscheinlichkeit für sich. Er zeigt, welche Unterlassungs-sünden das Ackerbauministerium begangen hat, als es die Viehpreise durch zwei Jahre schrankenlos ansteigen ließ.

**Die Abgabe der konservierten Eier.**

Die Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft hat bekanntlich in dieser Woche über Weisung des Amtes für Volksernährung bereits einen Teil der von ihr konservierten Eier gegen Abgabe der Abschnitte der Mehlbezugskarte zur Verteilung gebracht und wird diese Verteilung in den nächsten Wochen fortsetzen. Mit Zustimmung des Amtes für Volksernährung wurde der Verkaufspreis der konservierten Stalk- und Kühleier, sowie der in der Zwischenzeit zu hohen Preisen zugekauften bulgarischen Eier mit 20 Heller festgesetzt. Dieser Preis erreicht kaum die Hälfte des gegenwärtigen Marktpreises, da unter Kontrolle des Amtes für Volksernährung für diese Preisbildung — wie die „Rathauskorrespondenz“ meldet — der gesamte anlässlich der Konservierung angeammelte Reservefonds voll in Anspruch genommen wurde. Um, soweit als möglich, den Konsumenten ausschließlich gute Eier zur Verfügung zu stellen, werden die Kühleier bereits durchleuchtet zum Verkauf gelangen.

**Abgabe von Eiern.**

Bekanntlich wurde in der abgelaufenen Woche ein Teil der von der „Miles“ konservierten Eier durch die Molkereien und die Konsumentenorganisationen zum Verkauf gebracht. Ein solcher Verkauf findet auch in der kommenden Woche vom 18. bis 23. unter Beobachtung des ganz gleichen Vorganges, wie er in der Magistratsfundmachung vom 9. Dezember vorgeschrieben wurde, statt. Auch an dem Preise von 20 Sellen für ein Ei tritt keine Aenderung ein.

Die Gemeinde Wien hat in der richtigen Voraussetzung, daß die im heurigen Frühjahr von der bestehenden „Miles“ eingefalsten Eier zur Deckung des Bedarfes in der eierarmen Zeit auch nicht ausreichen werden, dafür Sorge getragen, daß im September noch eine weitere Menge Eier von der Galizischen Eier- und Geflügel-Verwertungsgenossenschaft eingeführt werde und als eiserne Reserve bereitgehalten wird. Diese eingefühlten Eier der Stadt Wien werden schon in der nächsten Woche, also vor Weihnachten, bei den meisten Eierhändlern zum freien Verkaufe gelangen. Der Preis stellt sich für ein Stück geleuchtetes Ei auf 30 Sellen. Der höhere Preis gegenüber den Kasseiern ist durch die höheren Gesehungskosten gerechtfertigt.

**Abgabe von Kondenzmilch aus den Vorräten der Gemeinde.**

Die Gemeinde wird vom 20. bis 24. d. aus ihren Vorräten gezuckerte Kondenzmilch in Dosen zum Preise von Kronen 2.30 in Verkehr bringen, um die sich gegenwärtig besonders fühlbar machende Milchknappheit erträglicher zu machen und den Verbrauchern Gelegenheit zu geben, sich einen kleinen Vorrat für jene Fälle zu schaffen, in welchen sich infolge unvorhergesehener Ereignisse auch bei einem geregelten Milchverkehr Störungen ergeben sollten. Die Verkaufsstellen und die näheren Bestimmungen über die Abgabe werden noch verlautbart werden.

**Milchmangel in Klagenfurt.**

Man schreibt uns aus Klagenfurt: Auch bei uns herrscht Milchmangel. Nun soll mit der Anlieferung von Milch begonnen werden, und zwar in der Weise, daß die Gemeinde die Milch übernimmt und sie der Bevölkerung zuführt. Allerdings bedeutet dies für die Stadt eine schwere Belastung. Für die Anlieferung der Milch hat die Gemeinde erstens die nötigen Kannen beizustellen, deren Anschaffung allein auf 75.000 Kronen zu stehen kommt. Laut Höchstpreis der Landesregierung erhält der Bauer ab Stall für den Liter Milch 40 Heller, während die Gemeinde ihn nicht teurer als um 44 Heller verkaufen darf. Die Gemeinde wird bei jedem verkauften Liter Milch 7 Heller verlieren. Sie will aber dieses Opfer im Interesse der Bevölkerung bringen, denn heute zählt man in Klagenfurt nicht weniger als 1950 Personen, die ohne Milch sind, und zwar: 126 Kinder im Alter von unter drei Jahren, 280 Kinder im Alter von drei bis zehn Jahren, 113 Greise, 27 Schwerkranke und 1404 andere Personen.

**Der Unfug mit Ersatzstoffen.****Joghurtbutter und Joghurttopfen.**

Wir erhalten folgendes Schreiben:

„Geehrte Schriftleitung! Ich habe mich in der Angelegenheit, die ich Ihrem geschätzten Blatte heute vorlege, erst an eine Wiener Zeitung gewandt. Da diese ablehnte, in dieser Sache etwas zu tun, erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden, da ich als eifrige Leserin Ihres Blattes weiß, daß Sie Verbraucherinteressen wahren. Es handelt sich um folgendes: Die Niederösterreichische Molkerei hat die Erzeugung von Teobutter eingeschränkt und sucht ihre Kunden zum Kauf von sogenannter Joghurtbutter zu veranlassen.

Da ich praktische Kenntnisse in der Butterbereitung habe, prüfte ich mich, dieses nicht einwandfreie Erzeugnis zu nehmen, kaufte aber endlich eine Dose zu  $\frac{1}{2}$  Kilogramm um K 4.50. Beim Versuch, die Butter auf das Brot zu streichen, fand ich meine Annahme bestätigt, daß zwischen den Butterfeilchen eine Menge Molke (Rückstand vom Buttern) vorhanden ist. Ich knetete 45 Dekagramm mit dem Messer, schied Butter und Molke und wog beides. Das Ergebnis war: 30 Dekagramm Butter, 12 Dekagramm Molke; 3 Dekagramm Feuchtigkeit mit Fett hat das Brett eingesaugt. Nach meiner Berechnung käme von dieser Butter das Kilogramm auf K 14.90, wenn man die darin enthaltene Molke ausscheidet. Einem Kilogramm von dieser Joghurtbutter ist, so wie sie jetzt verkauft wird, mindestens 30 Dekagramm saure Milch und  $\frac{1}{4}$  Liter milchiges Wasser beigemischt.

Daß der einfache Staatsbürger gegen eine große Gesellschaft, die sich solcher Machenschaften bedient, um ihre Gewinne zu erhöhen, machtlos ist, weiß ich; ich versuche daher erst gar nicht die Gerichte anzurufen. Ich hoffe aber, daß Ihr geschätztes Blatt im öffentlichen Interesse meine Zeilen den maßgebenden Behörden zur Kenntnis bringt.

Hochachtungsvoll L. W.“

Wir haben diesem Briefe noch einiges hinzuzufügen: Wo bleibt die marktamtliche Kontrolle? Versagt sie, weil im Vorstand der Niederösterreichischen Molkerei drei Reichsratsabgeordnete und ein Landesauschuß sitzen? Haben die Marktämter der Stadt Wien auch nicht bemerkt, daß diese Joghurtbutter in Dosen verkauft wird, die innen rostig sind (wir sind in der Lage, eine solche Dose zur Verfügung zu stellen), und die Haltbarkeit dieser Butter, die durch die Beschaffenheit ohnedies unerhöht herabgesetzt ist, auf ein unerlaubtes Mindestmaß zu setzen. Wir fragen, ob diese Blechdosen „nach der Verordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 235, betreffend die Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirr, dann von Geschirr und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind“, zum Aufbewahren von Butter verwendet werden dürfen? Vielleicht sieht sich das Ernährungsamt veranlaßt, diese Joghurtbutter und die Dosen, in die sie verpackt ist, zu untersuchen, ja vielleicht findet sich sogar ein Staatsanwalt, der diese Butter dem k. k. Lebensmittelamt zur Untersuchung übergibt und die Anzeige erstattet.

Auch den in zahlreichen Geschäften erhältlichen „Joghurtkäse“ können wir dem Ernährungsamt zur Be-

dere auch für den blutigsten Laien leichtfaßlich aus den Dividenden hervor. Man braucht wirklich nicht viel Worte zu machen, um zu zeigen, wie es um die Eisenindustrie steht, wenn die Aktien 20, ja sogar 38 v. S. tragen.

Und diese Industrie faßt nun den wegenen Plan, an die Regierung mit dem Ansinnen heranzutreten, sie möge aussprechen, daß die kartellierten Erzeuger an die von ihnen vollzogenen Abschlüsse nicht länger gebunden sind. Es handelt sich dabei, wie schon erwähnt, um Gewinne, die mit zwanzig Millionen wahrscheinlich zu niedrig geschätzt werden und die zunächst aus den Taschen der eisenverarbeitenden Ge-

arbeitung wärmstens empfehlen. Man schreibt uns darüber: „Geehrte Schriftleitung! Bis vor kurzem war Topfen zum Preise von K 3 bis K 3.60 das Kilogramm erhältlich. Seit einiger Zeit ist aber der Topfen verschwunden und dafür taucht bei den Lebensmittelhändlern ein sogenannter Joghurtkäse auf, der zu K 8 für das Kilogramm verkauft wird. Dieser Käse ist nichts anderes als Topfen, dem etwas Rümmele und Salz beigegeben wurde. Es hat sich also ein findiger Kapitalist, Milchproduktenhändler oder gar eine Molkerei gefunden, die Topfen unter einem neuen Namen mit mehr als 100 v. S. Nutzen weiterverkauft. Hochachtungsvoll A. L.“

**Joghurt ist verboten.**

Das Beschämendste für unsere Aufsichtsbehörde ist an dieser Angelegenheit, daß die Erzeugung und der Verkauf von Joghurtmilch verboten ist. Das Verbot wurde erlassen, um die billigere Milch in größeren Mengen für den Verkauf freizuhalten. Jetzt wird das Verbot dadurch umgangen, daß Joghurtbutter und Topfen erzeugt wird, die natürlich aus Joghurt hergestellt werden. Sind die Aufsichtsbehörden ganz blind?

(Die Milchlegitimationen.) Die hauptstädtische Approvfionierungssektion teilt mit, daß die Verteilung der Milchlegitimationen für Januar am 21. Dezember in den Lokalen der Mehlkommissionen beginnt; diejenigen, die eine neue Milchlegitimation (sei es für Kinder, sei es für Kranke) beanspruchen, haben die alte Milchlegitimation mitzubringen. Zur Beschleunigung der Erledigung der Gesuche um Auslösung von Milchlegitimationen und Verhütung eines Andranges wurde sowohl das Formular für das ärztliche Zeugnis als auch das Verfahren der Physici vereinfacht. Da zur Anmeldung zehn Tage (vom 21. bis 31. Dezember) zur Verfügung stehen, ersucht die Sektion das Publikum, sich nicht auf einmal bei den Physici zu melden, ferner die entsprechenden Rubriken des ärztlichen Zeugnisses und des Kupons (3., beziehungsweise 2. Rubrik) im vorhinein auszufüllen und sie ausgefüllt dem behandelnden Arzt, beziehungsweise Physikus zu überreichen. Für Mitglieder der Bezirkskrankenkasse stellen die Kassenärzte das ärztliche Zeugnis aus. Die neuen Formulare sind von heute an in allen Apotheken und bei allen Mehlkommissionen unentgeltlich zu haben. Die alten Formulare sind ungültig. — Die Behner-Kommission für Volksverpflegung hat sich in ihrer jüngsten Sitzung mit der Frage der Milchzufuhr und Milchverteilung beschäftigt. Laut der vom Leiter der Approvfionierungssektion mitgeteilten Daten hat sich die Milchzufuhr in letzter Zeit sehr vermindert, während die Zahl derjenigen, die Milchlegitimationen für Kranke beanspruchen, sich fortwährend vermehrt. Mit Rücksicht hierauf, sowie um zu verhindern, daß die Milch den kleinen Kindern entzogen werde, hat die Hauptstadt beschlossen, im Januar das Milchquantum für Kranke von einem Liter auf einem halben zu reduzieren. Voraussichtlich werden sich die Verhältnisse im Februar bessern, in welchem Falle die Kranken wieder einen Liter Milch bekommen werden. Die Kinder im Alter bis zu zwei Jahren erhalten auch im Januar einen Liter Milch pro Tag.

\* **Die Milchlegitimationen.** Die hauptstädtische Approvisionierungssektion theilt mit, daß die Vertheilung der Milchlegitimationen für Januar am 21. Dezember in den Lokalen der Mehlkommissionen beginnt; Diejenigen, die eine neue Milchlegitimation (sei es für Kinder, sei es für Kranke) beanspruchen, haben die alte Milchlegitimation mitzubringen. Zur Beschleunigung der Erledigung der Gesuche um Ausfolgung von Milchlegitimationen und Verhütung eines Andranges würde sowohl das Formular für das ärztliche Zeugniß als auch das Verfahren der Physici vereinfacht. Da zur Anmeldung zehn Tage (vom 21. bis 31. Dezember) zur Verfügung stehen, ersucht

die Sektion das Publikum, sich nicht auf einmal bei den Physici zu melden, ferner die entsprechenden Rubriken des ärztlichen Zeugnisses und des Coupons (3., beziehungsweise 2. Rubrik) im Vorhinein auszufüllen und sie ausgefüllt dem behandelnden Arzt, beziehungsweise Physicus zu überreichen. Für Mitglieder der Bezirkskrankenliste stellen die Stassenärzte das ärztliche Zeugniß aus. Die neuen Formulare sind von heute an in allen Apotheken und bei allen Mehlkommissionen unentgeltlich zu haben. Die alten Formulare sind ungiltig. — Die Zehner-Kommission für Volksverpflegung hat sich in ihrer jüngsten Sitzung mit der Frage der Milchzufuhr und Milchvertheilung beschäftigt. Laut der vom Leiter der Approvisionierungssektion mitgetheilten Daten hat sich die Milchzufuhr in letzter Zeit sehr vermindert, während die Zahl Derjenigen, die Milchlegitimationen für Kranke beanspruchen, sich fortwährend vermehrt. Mit Rücksicht hierauf, sowie um zu verhindern, daß die Milch den kleinen Kindern entzogen werde, hat die Hauptstadt beschlossen, im Januar das Milchquantum für Kranke von einem Liter auf einen halben zu reduzieren. Vorausichtlich werden sich die Verhältnisse im Februar bessern, in welchem Falle die Kranken wieder einen Liter Milch bekommen werden. Die Kinder im Alter bis zu zwei Jahren erhalten auch im Januar einen Liter Milch pro Tag.

**Verkauf von Kondensmilch aus den Vorräten  
der Gemeinde Wien.**

Die Gemeinde wird, um die gegenwärtig herrschende Milchknappheit einigermaßen zu mildern und den Verbrauchern Gelegenheit zu geben, sich einen kleinen Milchvorrat für jene Zeit zu schaffen, in der sich infolge unvorhergesehener Ereignisse auch bei geregelter Milchabgabe Störungen ergeben sollten, in der Zeit von morgen Donnerstag bis einschließlich Sonntag den 24. d. aus ihren Vorräten gezuckerte Kondensmilch in Originaldosen zum Preis von K. 2.30 pro Dose durch die Filialen der Molkereien und Milchgroßhändler sowie jene Milchverschleißstellen, die durch den Anschlag „Verkaufsstelle für gezuckerte Kondensmilch der Gemeinde“ als solche kenntlich gemacht sind, an Verbraucher abgeben. Der Verkauf findet für Besitzer von Mehlbezugsarten mit den Anfangsbuchstaben der Familiennamen A bis H morgen Donnerstag, I bis P Freitag den 22. d. und O bis Z Samstag den 23. und am Sonntag den 24. d. für alle Besitzer von Mehlbezugsarten, die an den vorangeführten Tagen nicht bereits befriedigt wurden, und zwar an allen vorangeführten Tagen von 9 Uhr vormittags bis zum Geschäftsschluss statt. Die Kondensmilch darf nur gegen Vorweisung der gelben oder blauen Mehlbezugskarte des Bezirkes, in dem sich die Verkaufsstelle befindet, abgegeben werden. Bezugsberechtigt sind nur die Besitzer jener Mehlbezugsarten, die laut dieser mindestens zwei Personen verköstigen; Besitzer von Mehlbezugsarten, die laut Karte zwei bis vier Personen im Hause verköstigen, sind zum Bezug 1 Dose, solche, die fünf bis acht Personen verköstigen, zum Bezuge von zwei und Besitzer von Mehlbezugsarten mit mehr als acht verköstigten Personen zum Bezuge je einer weiteren Dose für je vier weitere Personen berechtigt. Der Verkauf ist vom Verkäufer auf der Mehlbezugskarte in der Weise ersichtlich zu machen, daß aus der Aufschrift der Karte „K. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien“ beginnend vom Buchstaben K so viele Buchstaben ausgeschnitten werden, als Dosen abgegeben wurden. Sollte die Mehlbezugskarte zum Bezug einer größeren Anzahl von Dosen berechtigen als Buchstaben in der Aufschrift enthalten sind, so hat der Verkäufer die ganze Aufschrift auszuscheiden und die Anzahl der abgegebenen Dosen auf der Rückseite des Ausschnittes anzumerken. Die Ausschnitte sind vom Verkäufer zurückzubehalten.

21. XII. 1916

Milch. Die Behörden haben eine Einschränkung des Kaffeeverbrauches in den Kaffeehäusern verfügt. Da — wie allgemein bekannt — Kaffeeknappheit herrscht, hat jedermann die Verordnung gebilligt. Nicht zu billigen ist eine der unbeabsichtigten Folgen, die sich hier, wie übrigens bei jedem Verbot, einzustellen pflegt, die Folge, daß jetzt in den Kaffeehäusern viel mehr Milch verbraucht wird als vor der Verordnung. Von 10 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags darf kein Kaffeegetränk ausgeschenkt werden, die Milch aber ist in diesen Stunden frei, wird angeboten und getrunken. Das gleiche geschieht von 10 Uhr bis 12 Uhr nachts. Untertags stellen sich aber die armen Hausfrauen vor den Milchläden stundenlang an, um zu einem Achtelliter Milch zu kommen, wenn ihnen das Glück gnädig ist. Der Magistrat sieht zu und läßt das alles geschehen: die Vergeudung auf der einen, den Jammer auf der anderen Seite. Wann wird Herr Pawelka mit seiner Milchregelung fertig? Es heißt, daß die Selbstverständlichkeit, die vorhandene Milch Kindern und Kranken vorzubehalten, Gesetz werden wird. Wie lange soll das noch dauern?

**Ämtliche Eier-Höchstpreise in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat für die Zeit vom 21. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

**Frische Eier.** Im Großeinkauf dürfen ungarische Faß-, Parndorfer-, Strohwagen- und andere gleichwertige Eier ungeleuchtet nicht teurer als 5 $\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen eingekauft werden. — Im Großverkauf müssen solche Eier zu 5 Stück für 2 Kronen abgegeben werden.

Obige Eier, geleuchtet, im Großverkauf 1 Stück 40 Heller, im Kleinverkauf 1 Stück 44 Heller.

Die auf den Märkten in der Schwendergasse und in der Viktualien-(Großmarkt-)Halle zugeführten Parndorfer- und Strohwareneier sind im großen zu 5 $\frac{1}{4}$  Stück für 2 Kronen oder 1 Stück zu 40 Heller abzugeben.

Von der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, Vereinigungen der Kleinhändler und von sonstigen Eierhändlern bezogene galizische ungeleuchtete Originalware darf bis in die letzte Hand der Wiederverkäufer nur mit einem Aufschlag von 10 Kronen auf den Grundpreis der Kiste (363 Kronen im Durchschnitt) verkauft werden.

Geleuchtete galizische Eier im Großhandel 7 Stück für 2 Kronen, 1 Stück 30 Heller, im Kleinhandel dürfen nur geleuchtete verkauft werden, und zwar 1 Stück 32 Heller.

**Kalkeier.** Nur makellose Ware im großen Verkauf 12 Stück für 2 Kronen, 1 Stück 18 Heller, im Kleinverkauf 1 Stück 20 Heller.

Galizische Kühlhaus-Eier: für Wiederverkäufer 7 Stück 2 Kronen, im Kleinverkauf 1 Stück 30 Heller.

**Verkauf von konservierten Eiern.**

Die von der „Miles“ konservierten Eier wurden in den beiden letzten Wochen in den Filialen der sechs großen Molkereien fast zur Gänze verkauft. Nunmehr sind bloß noch 100 Kisten verfügbar, die in der Woche vom 24. bis 30. d. ausschließlich in dem dichtbelebten Arbeiterbezirk Ottakring, und zwar wieder in den Filialen der Molkereien, gegen Vorweisung der Mehlbezugskarten und unter den anderen Modalitäten verkauft werden. Die Eier kosten 20 Heller pro Stück. Es haben also nur die Bewohner des 16. Bezirkes Anspruch auf den Bezug solcher Eier.

### Zur Milchversorgung.

Die Klagen über mangelhafte und ungerechte Verteilung mehren sich von Tag zu Tag. Kranke Frauen beschwerten sich, daß sie keine Milch erhalten können, obwohl andere Parteien, die infolge ihrer Vermögenslage auch alle anderen Lebensmittel zu beschaffen in der Lage sind, noch immer regelmäßig reichliche Milchzufuhr genießen. Mütter von Kindern sind in verzweiflungsvoller Lage, weil sie die verhängnisvollen Folgen des entzogenen Milchgenusses in der schwindenden Gesundheit ihrer Kinder wahrnehmen und trotz aller Mühe und Aufopferungen nicht in die Lage kommen, das den Kindern zukommende Milchquantum auch tatsächlich zu erhalten. Das zuständige Amt, das Abhilfe schaffen soll, ist die städtische Milchversorgungsstelle. Leider hat diese nicht jene Kompetenz, die auch auf die Produktion und erhöhte Zulieferung Einfluß nehmen könnte. Die städtische Milchversorgungsstelle muß sich darauf beschränken, die Mißstände darzulegen und in Form von Eingaben an die Regierungsbehörden Hilfe zu verlangen. Eine Anzahl solcher Eingaben ist bereits gemacht worden; dieselben wandern anscheinend von Schreibtisch zu Schreibtisch und die Milchlieferung Wiens geht täglich mehr zurück.

In Deutschland hat man für die ganze Provinz Brandenburg eine Verordnung erlassen, wonach Vollmilch nur für Kinder und Kranke (stillende Mütter, schwangere Frauen) abgegeben werden darf, während alle übrige Milch zentral gesammelt und nur in Form von Magermilch und Butter in den Verkehr gebracht wird. Damit beugt man dem Umstande vor, daß die bemittelten Konsumenten, die in der Lage sind, sich täglich Butter und Fett zu verschaffen, auch noch das Fett der Milch im Genuße der Vollmilch erhalten, während die Armen, die die Butterpreise längst nicht mehr bezahlen können, auch noch durch die Knappheit der Milch um den Milchgenuß gebracht werden. Es wurde nun der Milchversorgungsstelle die Frage vorgelegt, ob eine ähnliche Maßregel sich nicht auch bei uns bewähren und zur gleichmäßigen Verteilung der Milch beitragen würde. Leider wird von Interessententeilen die Unmöglichkeit der Durchführung infolge mangelnder technischer Einrichtungen erklärt. Es bleibt also höchstwahrscheinlich beim bisherigen haltlosen Zustand: weiterwursteln! . . .

Die Milchlieferung beträgt heute ca. 400.000 Liter pro Tag, in Friedenszeiten betrug sie 900.000 Liter. Von dieser Menge sollen zunächst 200.000 Liter reserviert werden für Kinder und Kranke, und zwar sollen Kinder bis zu einem Jahre Anspruch auf 1 Liter, Kinder bis zu zwei Jahren auf  $\frac{2}{3}$  Liter und Kinder von zwei bis sechs Jahren auf  $\frac{1}{2}$  Liter pro Tag haben. Das, was übrig bleibt, ergibt eine Kopfquote von  $\frac{1}{10}$  Liter pro Tag für die Wiener Bevölkerung. Es wird nun der Vorschlag erwogen, daß die Kinder bis zu sechs Jahren Bezugskarten erhalten, welche durch die Brot- und Mehlkommissionen nach erfolgter Anmeldung ausgegeben werden sollen und daß diese Be-

zugsarten verteilt werden auf alle bestehenden Milchverschleife nach freier Kundenwahl. Bezüglich des Anspruches der Erwachsenen auf  $\frac{1}{10}$  Liter per Kopf werden ähnliche Rationierungsvorschriften erwogen. (Greise dürfen in dieser Verordnung ja nicht übersehen werden). Schon heute ist es wichtig, daß die Bevölkerung weiß, daß niemand gerechterweise mehr Anspruch hat als auf eine Tagesmenge von  $\frac{1}{10}$ , höchstens  $\frac{1}{8}$ , und daß lediglich den Kindern und Kranken ein größerer Verbrauch zugesprochen ist. Vielleicht wird sich dann manche Unzufriedenheit legen, wenn sich diese Erkenntnis einmal durchgesetzt hat. Aberdies soll die Bevölkerung selbst die Kontrolle üben und bei der Milchversorgungsstelle die Anzeige erstatten, wenn tatsächlich auffallende Mehrlieferungen von irgend welcher Milchabgabestelle aus erfolgen. Diese Anzeigen werden gewiß aufs genaueste geprüft werden und sie werden dazu dienen, um einer gerechten Verteilung die Wege zu ebnen. Allerdings ist vorderhand eine gesetzliche Handhabe im Verordnungswege hierzu noch nicht gegeben, doch wird eine derartige Kontrolle der Bevölkerung eine sehr wichtige Vorarbeit für die gesetzliche Durchführung der in allernächster Zeit zu erwartenden Verordnung bilden. Als unbedingte Notwendigkeit erweist sich aber eine Regierungsmaßnahme, wonach nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem flachen Lande, im ganzen Milchversorgungsgebiete Wiens, der Erzeugungszwang ausgeübt und eine Portionierung des Verbrauches durchgeführt wird. Heute besteht ein trasses Mißverhältnis darin, daß manche Leute auf dem Lande vielfach Milch in weit größerem Maße genießen, als es früher der Fall war und die Leute in der Stadt dem drückendsten Mangel ausgesetzt sind.

**Die Vorgänge auf dem Eiermarkt.**

Durch die Konserven- und die Kühlhausseier konnte die Eierversorgung der Stadt in den Feiertagen zur Not aufrecht erhalten werden. Die Ausgabe der Kühlhausseier, die mit 30 Heller pro Stück abgegeben werden, dürfte auch noch nach Neujahr einige Tage fortgesetzt werden können. Inzwischen hat aber, dank der milderen Witterung, die Vegetätigkeit der Hühner in Ungarn, in Galizien und in Russisch-Polen wieder stärker eingesetzt. Schon seit einigen Tagen mehren sich die Angebote ungarischer Eier in Wien, doch wollen die ungarischen Interessenten nur  $4\frac{1}{2}$  Stück Eier für 2 Kronen zählen, während von seiten des Marktamtes unbedingt auf der Zuzählung von 5 Stück Eier für 2 Kronen bestanden wird, um den Eierpreis nicht ins Uferlose ansteigen zu lassen. Dadurch wird das Zufließen dieser Eier auf die Märkte hintangehalten, und vom Bahnhof weg verschwinden sie zu höheren Preisen in den Konsum, wobei noch Zwischenhände einen erheblichen Gewinn einstecken und zur Verteuerung des Preises beitragen. Diese Gefahr bleibt auch für die Zeit bestehen, wo die Vegetätigkeit der Hühner ihren Höhepunkt erreicht, weshalb es nicht von der Hand zu weisen wäre, die Einfuhr der ungarischen Eier in ähnlichem Sinne zu monopolisieren, wie es hinsichtlich der Fettschweine geschehen ist. Auch aus Russisch-Polen und aus Galizien kommen Nachrichten, daß die Neuproduktion an Eiern bereits eine Ausfuhr gestatten würde. Während aus Russisch-Polen schon Eier frischer Ware mit Konserveneiern gemischt hereinkommen, ist für den Wiener Markt die galizische Eierzufuhr, die im Monopolweg an eine galizische Gesellschaft vergeben ist, seit Mitte Dezember vollkommen versiegt und dies, trotzdem bereits ein ziemlich umfangreicher Eierexport eingesetzt hat. Es mag dies auch darauf zurückzuführen sein, daß für diese galizischen Exporteier ein Kistenpreis von K. 420.— geboten wird, während die Kiste galizischer Eier für Wien mit einem Preis von K. 355.— bis K. 363.— notiert wird. Dabei aber haben die galizischen Eierinteressenten durch ihre Sintermänner auf die Bestimmung der Wiener Eierpreise so viel Einfluß, daß sie ganz ruhig ihre Exportinteressen vertreten und den Wiener Markt so lange in bezug auf Ware vernachlässigen können, insofern nicht auch das Volksernährungsamt hier energisch eingreift.

## Sahnekarten.

Abgabe nur noch an Kranke.

Einen Uebelstand in der Milchversorgung sucht die Fettstelle Groß-Berlin durch die heute veröffentlichte Bekanntmachung über Sahne zu beseitigen. Gegenwärtig werden noch größere Mengen Vollmilch allein zu dem Zwecke entrahmt, um das Bedürfnis eines gewissen Teils der Bevölkerung nach Sahne zu befriedigen. Eine unkontrollierbar große Zahl älterer Sahneatteste muß im Umlauf sein, sonst wäre es nicht zu erklären, daß eine hiesige Groß-Molkerei allein täglich einige Hundert Liter Sahne auf Atteste ausgeben zu müssen behauptet. In Zukunft wird die Erlangung von Sahne nur in der gleichen Weise wie die der Vollmilch für Kranke möglich sein.

Die Kranken, die der Sahne zu bedürfen meinen, müssen also ein ärztliches Attest für das von den Gemeinden (in Berlin vom Medizinalamt, Berlin, Fischerstraße 39-42) besondere Formulare ausgegeben werden, einreichen. Die Bewilligung wird von den Medizinalbehörden der einzelnen Gemeinden nur in den dringendsten Fällen ausgesprochen. Mit dem Inkrafttreten der neuen Sahnekarten am 10. Januar 1917 verlieren alle bisherigen Ausweise ihre Wirkung. Die Meiereien und die Milchhändler würden sich strafbar machen, wenn sie nach dem 10. Januar Sahne anders als gegen die neuen Sahnekarten unter Abtrennung des für den Tag bestimmten Abschnittes abgeben.

\* \* \*

Die starken Anforderungen an Vollmilch und die geringe Milchzufuhr machen es zur dringenden Notwendigkeit, allen „Luxus“ in der Milchversorgung zu vermeiden. Diesen Mangel in der Milchversorgung beseitigt die Fettstelle Groß-Berlin in der neuen Regelung dadurch, daß sie die Milchpräparate (Eisen-, Joghurt-, Lecithinmilch, Kefir und ähnliches) der Vollmilch gleichstellt. In Zukunft werden diese Präparate nur noch auf Vollmilchkarten ausgegeben, so daß der einzelne Kranke, der der Stärkung durch Milch zu bedürfen glaubt, entweder Vollmilch oder eines der erwähnten Milchpräparate beziehen darf.

Nach der Bekanntmachung des Magistrats Berlin entfällt auf drei Berliner Lebensmittelarten, und zwar den Abschnitt 11, eine Büchse kondensierte Milch oder Trockenmilch in Menge von 100 Gramm. Die Abschnitte sind am 28. und 29. Dezember 1916, heute und morgen, in den durch besondere Verkaufsschilder gekennzeichneten Kleinhandels-Geschäften gegen Empfangsbcheinigung abzugeben. Die Ware wird dann etwa 8 Tage nach Ablieferung der Kartenabschnitte bei den Kleinhändlern gegen Rückgabe der oben erwähnten Empfangsbcheinigung zur Verfügung stehen.

## Der Eierbedarf Wiens.

Ein Kalkel per Kopf. — Konsum- und Kühlhaus Eier. — Von den Bahnhöfen verschwindende Ware. — Zunahme der Legetätigkeit der Hühner und Abnahme des Angebotes.

Die Eierversorgung Wiens liegt zurzeit sehr im argen. Mit dem einen „Kalkel“, das der Bevölkerung per Kopf und Woche zugemessen wird, kann auch die sparsamste Hausfrau nur schwer das Auslangen finden, und die „Kühlhaus Eier“ zu 30 Heller werden zwar stets angekündigt, sind aber nur hin und wieder zufallweise zu haben. Dazu kommt, daß die Vorräte an Kalkeln, wie unlängst mitgeteilt wurde, bereits ihrem Ende entgegengehen, so daß auch mit dem einen Ei für die Zukunft nicht mehr sicher gerechnet werden kann.

Für diese Uebelstände die braven Hühner verantwortlich zu machen, wäre sehr ungerecht. Es ist vielmehr erwogene Tatsache, daß infolge der anhaltend milden Witterung die Legetätigkeit heuer viel früher eingesetzt hat als gewöhnlich. Seit einigen Tagen mehren sich die Angebote ungarischer Händler, doch ist, wie so oft, auch hier die Preisfrage der Grund, daß der Wiener Markt aus dem Eifer des Federviehs keinen Nutzen zieht. Die Händler wollen nämlich nur  $4\frac{1}{2}$  Stück Eier für zwei Kronen zählen, während von dem Wiener Marktamt auf fünf Stück bestanden wird, um einem Ansteigen der Preise ins Ungemessene zu begegnen. Die Folge davon ist, daß die Wiener Märkte ausgeschaltet erscheinen und die betreffenden Eier vom Bahnhof weg zu höheren Preisen — unbekannt wohin — verschwinden, um in kaufkräftigen privaten Haushaltungen und anderswo wieder aufzutauchen, nachdem einige geschäftige Zwischenhändler daran ihr artiges Sümchen verdient haben.

Nicht nur aus Ungarn, sondern auch aus Galizien und Polen kommt die Nachricht, daß dort die Neuproduktion an Eiern bereits so beträchtlich ist, daß sie eine Ausfuhr gestatten würde. Soweit es russisch-Polen betrifft, hat Wien daran auch einen kleinen Anteil, indem von dort, mit Kalkeln vermischt, gelegentlich frische Eier hereinkommen. Ihre Zahl ist allerdings so gering, daß sie den Gesamtverbrauch der Stadt nicht vorteilhaft zu beeinflussen vermag. Die Zufuhr aus Galizien, die bekanntlich im Monopolweg an eine galizische Gesellschaft vergeben wurde, ist aber seit Mitte dieses Monats vollkommen versiegt, obwohl auch von dort bereits ein ziemlich lebhafter Eierexport eingesezt hat. Auch daran hat Wien keinen Anteil, was darauf zurückzuführen sein mag, daß für galizische Exporteier bereits 420 Kronen per Kiste geboten wurden, während in Wien die Kiste 355 bis 363 Kronen notiert.

Daß hier Lücken in den behördlichen Verfügungen klaffen, liegt auf der Hand. Die Festsetzung von Höchstpreisen ist gewiß vorteilhaft, so lange der amtliche Preis die Beschickung des Marktes nicht behindert; wenn er aber auf Kosten der Versorgung der Stadt aufrechterhalten wird, haben die Verbraucher den Schaden. Preise, die nur auf dem Papier stehen, weil die Ware fehlt, haben rein theoretischen Wert. Ihre Beibehaltung ist gewiß zu begrüßen; die Behörde muß aber auch die Mittel und Wege finden, trotz des niedrigen Preises die Einfuhr zu erzwingen. Aufgabe des Amtes für Volksernährung wird es sein, hier bei Zeiten energisch einzugreifen, soll der Wiener Markt nicht auch in der „guten Eierzeit“, der wir entgegengehen, an einem unter den heutigen allgemeinen Verhältnissen doppelt notwendigen wichtigen Nahrungsmittel wie bisher Mangel leiden.

**Eierhöchstpreise in Wien.**

Das Marktamt der Stadt Wien hat für die Zeit vom 28. d. bis auf weiteres folgende Höchstpreise für Eier festgesetzt:

**Frische Eier.** Ungarische Faß, Parndorfer, Strohwagen- und andere gleichwertige ungeleuchtete Eier im Großverkauf 5 $\frac{1}{4}$  Stück für Kr. 2, im Großverkauf 5 Stück für Kr. 2. Geleuchtete Eier im Großverkauf 1 Stück 40 Sch., im Kleinverkauf 1 Stück 44 Sch. Auf den Märkten in der Schwendbergasse und in der Biskalien (Großmarkt) Halle Parndorfer und Strohwagenener im großen 5 $\frac{1}{4}$  Stück für Kr. 2, 1 Stück 40 Sch. Bei der Oesterreichischen Verkaufsgesellschaft für landwirtschaftliche Produkte, Vereinigungen der Kleinhändler und sonstigen Eierhändlern galizische Originalware, ungeleuchtet, bis in die letzte Hand der Wiederverkäufer nicht teurer als mit einem Aufschlag von Kr. 10 auf den Grundpreis der Kiste (Kr. 363 im Durchschnitt). Geleuchtete galizische Eier im Großhandel 7 Stück für Kr. 2, 1 Stück 30 Sch.; im Kleinhandel dürfen nur geleuchtete verkauft werden, und zwar 1 Stück zu 32 Sch.

**Kalkfeier.** Nur makellose Ware im großen 12 Stück für Kr. 2, 1 Stück 18 Sch., im Kleinverkauf 1 Stück 20 Sch.

**Galizische Kühlhauseier.** Für Wiederverkäufer 7 Stück Kr. 2, im Kleinverkauf 1 Stück zu 30 Sch.

\* **Magermilchzuteilung.** Der Magistrat Berlin teilt uns mit: Trotz der großen Schwierigkeiten, die der Regelung des Magermilchbezuges entgegenstehen, soll nunmehr versucht werden, eine tunlichst gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Magermilchmenge vorzunehmen. Wegen des äußerst geringen Quantum ist nur die Berücksichtigung der Haushaltungen mit Kindern, die nicht mehr Vollmilch erhalten, vorgesehen. Zur Anmeldung werden Karten ausgegeben, und zwar erhält eine solche Karte jeder Haushalt mit Kindern, die in den Jahren 1907, 1908, 1909, 1910 geboren sind. Das geringe Milchquantum läßt aber die Berücksichtigung eines jeden dieser Kinder nicht zu, so daß der Haushalt, auch wenn mehrere solcher Kinder in ihm vorhanden sind, nur eine Anmeldekarte erhält.

Die Haushaltungsvorstände müssen sich auf Grund der ihnen in ihrer Gemeinde ausgehändigten Anmeldekarten in die für Magermilch besonders anzulegende Kundenliste eines Milchhändlers (Waden oder Wagen) bis spätestens zum 8. Januar 1917 eintragen lassen. Der Händler hat den Kontrollabschnitt abzutrennen und der Fettstelle Groß-Berlin (Milch) bis zum 12. Januar 1917 einzureichen. Den Hauptteil der Anmeldekarten muß der Kunde behalten, weil nur gegen Rückgabe dieser Karte ihm später die Magermilchkarte ausgehändigt wird. Für Berlin ist angeordnet worden, daß die Anmeldekarten bei den Brotkommissionen in der Zeit vom 2. bis 5. Januar 1917 abgeholt werden müssen. Die Anmeldekarten berechnen nicht zum Bezuge von Magermilch, sondern dienen nur zur vorläufigen Feststellung des Bedarfs.

**Verkauf von städtischen Eiern.** So lange der Vorrat reicht, werden in Ottalring die konservierten Eier der „Miles“ in den Filialen der großen Molkereien gegen Vorweisung der Mehlbezugskarte verkauft.

**Die Kohlennot.** Es will nicht besser werden. Trotz des Regenwetters stehen Frauen und Kinder in weiten Reihen angestellt, um einige Kilogramm Kohlen zu kaufen. Der Unterschied ist nur der, daß man die Kohlen jetzt teurer bezahlt und länger angestellt ist, weil auch jene, die früher einigen Vorrat hatten, sich nunmehr zum Kauf drängen müssen. Da redet man so viel von Bevölkerungspolitik und treibt nicht nur Raubbau mit der Gesundheit der Mütter und Kinder, sondern zwingt auch kleine Kinder zu kalter Nahrung, weil die Kohlen fehlen. Auch der Waggonmangel muß seine Grenze finden, die Front ist verkürzt, in Rumänien sind viele Waggonn erbeutet worden, das muß der Versorgung der Bevölkerung dienstbar gemacht werden, denn am Ende ist der Krieg doch nicht Selbstzweck.

**Die Lage des Eiermarktes.**

Die ungewöhnlich warme Witterung hat, nach vorliegenden Berichten aus den Hauptproduktionsgebieten, die Erzeugung früher ausleben lassen als in anderen Jahren, und es steht zu erwarten, daß sich die Zufuhren nach Wien bald steigern werden, was namentlich im Interesse der Preisbildung dringendst zu wünschen wäre. Namentlich wird dies für ungarische Eier erwartet, die für die Kiste (1440 Stück) mehr als 600 Kronen kosten. Bis auf weiteres gilt der Detailpreis für geleuchtete ungarische Eier von 44 Heller. Die Zufuhren aus Galizien, wo gleichfalls die Produktion stark eingesezt hat, stocken seit Wochen vollkommen. Sobald die Zufuhren zunehmen, soll eine durchgreifende Reorganisation des Wiener Eierhandels erfolgen, indem durch das städtische Lebensmittelamt auf Grund einer *Rayonierung* der Händler, die Verbrauchs- und Kundenlisten vorzulegen haben werden, die entsprechende Verteilung der vorhandenen Vorräte vorgenommen werden wird. Man hofft damit den Preisüberbietungen wegen Erlangung der Ware und damit den Preistreibern einen Damm setzen zu können.

4. II. 1917

### Ernährungsfragen.

#### Der lehrreiche Honig. — Ungleichheiten der Versorgung. — Was der Armut bleibt.

Die kürzlich im „Abend“ enthaltene Feststellung, daß selbst Honig K 16 kostet, wurde an mancher Stelle nicht im richtigen Umfange gewürdigt. Honig ist nicht bloß ein Leckerbissen, vor allem aber ist er ein Naturerzeugnis. Die Bienen erhalten keinen Lohn und ihre Nahrung finden sie sich selbst in den Blumenkelchen. Trotzdem kostet Honig fünf- bis achtmal soviel, wie in der Zeit vor dem Kriege. Dies ist ein klassisches Zeugnis dafür, daß die tausendfältigen Bemühungen der Behörden, den Einfluß gewinn gieriger Spekulation auf die Preisbildung von Nahrungs- und Genußmitteln zu verhüten, das Wesen der Sache nicht trafen.

Auf die Mitteilung, daß die Mitglieder der Konsumvereine in dieser Woche auf ihre Mehlkarten nur zur Hälfte Mehl, zur anderen Hälfte aber Roggerste bekommen, kamen beim „Abend“ einige Briefe zu, welche die Beschwerde enthielten, daß verschiedene Lebensmittel-Abgabestellen den ihnen angeschlossenen Haushaltungen seit Monaten Roggerste liefern, ohne hierfür irgendwelche Lebensmittelmarken einzuhoben. Sicher liegt hierin eine arge Unleichheit, und fürchtet man nicht, daß die Verbrauung — das Urteil dieser Schichten über die Erträglichkeit der Lage der ärmeren Bevölkerung trüben könnte?

Züngst wurde amtlich berichtet, daß ein Kriegswucherer den Kaffeejag der Hotels und Kaffeehäuser zusammengelaufen hat, um daraus einen sehr gewinnbringenden Kaffee-Erfag herzustellen. Dieser Wucherer hat die Armut doppelt getroffen, indem er ihr nicht bloß schlechten Kaffee-Erfag für teures Geld anhängte, sondern auch den Kaffeejag entzog, welcher ihr so manches Mal geschenkt wurde. Einmal trat ich unvermutet bei einer Familie ein, welcher der Ernährer durch den Krieg entzogen worden ist. Die Leute waren gerade beim Mittagessen. Dasselbe bestand in Kaffee, hergestellt aus dem von einem benachbarten Institute geschenkt erhaltenen Kaffeejake. Milch gab es keine und die Mutter verzichtete auch auf den Zucker.

5./7. 1917

152

**Die Butterversorgung Wiens.**

Die Butterversorgung Wiens dürfte in absehbarer Zeit eine erhebliche Besserung erfahren. Während in Friedenszeiten wöchentlich etwa 9000 Faß Butter zu je 50 Kilogramm nach Wien kamen, beträgt die gegenwärtige Anlieferung etwa 2000 Faß, die von mehr als 6000 Kleinhändlern in den Konsum gebracht werden. Bekanntlich steht die Butterverteilung, die von der Zentrale der Vereinigung der Butterhändler am Franz Josefsplatz vorgenommen wird, unter Kontrolle der Lebensmittelabteilung IV im Rathaus (Butterzentrale). Eine Rayonierung der Butterverteilung ist, wie wir von kompetenter Seite erfahren, nicht geplant und wäre auch bei der kleinen Menge von 2000 Faß Butter in der Woche nicht durchführbar, denn da käme auf eine Person nicht viel mehr als ein Fingerhut voll Butter. Die freie Anlieferung von Butter erfolgt aus Niederösterreich, Mähren und anderen Kronländern, die kontrollierte Anlieferung aus Oberösterreich und dem Ausland. Wenn das Wetter günstig bleibt und die Futterbeschaffung dadurch erleichtert wird, dürfte die Butterproduktion eine Steigerung erfahren und damit auch die angelieferte Buttermenge in Wien größer werden. — Die mit der Verteilung und Preisfestsetzung der aus dem Auslande eingeführten Butter seitens der Regierung betraute Oesterreichische Zentraleinkaufsgesellschaft A.-G. hat für die Zeit vom 2. bis inklusive 8. d. folgende Detailpreise für ausländische Butter festgesetzt: ausgeschchnittene Ware K. 12.30 pro 1 Kilogramm, paketierte Ware K. 12.50 pro 1 Kilogramm. Es dürfen demnach für 12 Dekagramm ausgeschchnittene ausländische Butter nicht mehr als K. 1.48, für 12 Dekagramm paketierte ausländischer Butter nicht mehr als K. 1.50 berechnet werden. Die Einhaltung dieser Preise seitens der Detailverkäufer wird von den Organen des Marktamtes der Stadt Wien strengstens überwacht werden. Ueberschreitungen dieser Höchstpreise werden im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916 zur Anzeige gebracht und geahndet werden.

6. / 1. 1917.

183

**Abgabe von Kondensmilch in Original Dosen aus den Vorräten der Gemeinde Wien.**

In der Zeit von Montag den 8. bis einschließlich Samstag den 13. Jänner 1917 wird der Verkauf von gezuckerter Kondensmilch in Original Dosen aus den Vorräten der Gemeinde durch die Filialen der Molkereien und Milchgroßhändler sowie jene Milchverschleißstellen, welche durch den Anschlag „Verkaufsstelle für gezuckerte Kondensmilch der Gemeinde“ als solche kenntlich gemacht sind, fortgesetzt werden. Diese Kondensmilch wird am 8., 9. und 10. Jänner l. J. nur gegen Vorweisung der gelben oder blauen Mehlbezugskarte des Bezirkes, in dem sich die Verkaufsstelle befindet, und zwar nur an jene Besitzer von Mehlbezugskarten abgegeben werden, welche laut Karte mindestens zwei Personen verköstigen und bei der früheren, in der Zeit vom 21. bis 24. Dezember 1916 durchgeführten Abgabe städtischer Kondensmilch **keine** Kondensmilch bezogen haben. Am 11., 12. und 13. Jänner 1917 gelangt der noch vorhandene Rest von Kondensmilch in den obgenannten Verkaufsstellen gegen Vorweisung der für den Bezirk ausgestellten gelben oder blauen Mehlbezugskarte mit der Beschränkung zur Ausgabe, daß an jede Kunde nur eine Dose abgegeben werden darf. Der Verkaufspreis einer Dose beträgt Kronen 2.30 und darf nicht überschritten werden.

**Geringe Herabsetzung der Eierpreise.** Das Marktamt hat die Höchstpreise für Eier in Wien herabgesetzt. Im Großverkauf dürfen Feh-, Parndorfer Strohwageneier und gleichwertige bearbeitete ungarische Originalkistenware u n g e l e u c h t e t nicht teurer als zu sechs Stück für zwei Kronen gekauft werden. G e l e u c h t e t ist der Preis im Großverkauf ein Stück 36 Heller (bisher 41 Heller), im Einzelhandel der Großhändler ein Stück 37 Heller (bisher 42 Heller), im Einzelhandel der Gemischtwarenverschleißer ein Stück 38 Heller (bisher 44 Heller). Galizische Kühlanseier werden nur im Kleinen das Stück zu 30 Heller abgegeben. Im Eierhandel müssen Rechnungen gegeben werden, auch ist die Herkunft der Eier und der Stückpreis leicht sichtbar anzugeben.

**Das Land und die Milch- und Butterversorgung.**

Auch für die Städte sehr beachtenswerte Ausführungen machte auf dem „Kriegslehrgang für Landfrauen“ im Abgeordnetenhaus der Leiter der Reichsfettstelle Landrat von Graevenik in einem Vortrage über „Milch- und Fettwirtschaft in Stadt und Land“.

Zunächst sprach er eingehend über die Milchversorgung. Am meisten zur Steigerung der Milchlieferungen verspricht er sich davon, daß man Futter gegen Milch gibt. Wenn dann die Organisation gut klappt, dürfen wir hoffen, mehr Milch in die Städte zu bekommen. Dankbar wäre man aber auch, wenn dann die städtischen Schimpfereien gegen die Landwirtschaft aufhören würden. Die Freudigkeit zur Erzeugung wird dadurch ganz gewiß nicht gehoben! (Lebh. Zustimmung.)

Danach ging Landrat v. Graevenik auf die Fettversorgung ein. Mit äußerstem Widerstreben sind wir da zur öffentlichen Bewirtschaftung übergegangen, nachdem unter der Herrschaft des freien Verkehrs gerade die Kriegsindustrien einfach Rot leiden mußten. Verteilen ist nicht schwer — aber Haben desto mehr! Es ging noch einigermaßen, wo die Butter aus den Molkereien kam; sehr schwer war's aber, die sogen. Bauernbutter heranzubekommen. Erstens schmeckt sie selber gut, zweitens brauchen die Rätter Milch, drittens ist der Aufkauf noch nicht genügend organisiert. Wenn der Landmann erst eine Reise machen soll, um seine Butter für 2,20 M. abzugeben, so sagt er sich: Dann behalte ich sie lieber selber. Los wird er sie schon. Wenn's dunkel wird, kommt „ein freundlicher Herr“ und — gibt 8—10 M.! In den Städten schreit man dann über „Habgier auf dem Lande.“ Ja, geht denn die Frau in die Stadt und bietet sie für 10 M. an? Oder kommen nicht die Städter in Haufen und betteln: egal, was es kostet, aber wir wollen die Butter haben! (Allg. Zustimmung.) Die Landfrauen sind zur Vorratswirtschaft erzogen — jetzt müssen sie aber umlernen! Jetzt heißt es: aufsparen und abgeben und fleißig erzeugen. Wir haben manche Erfahrungen gemacht, daß gerade die Frauen zuweilen die Schwierigkeiten verschärfen. Nein, es soll das Bewußtsein vom Ernste und der Not der Zeit jetzt überall hinausgetragen werden. Es ist vorgekommen, daß gegen Gemeinden, von denen keine Butter zu bekommen war, Zwang angewandt werden mußte. Das ist die übelste Notwendigkeit, die wir kennen; aber tritt sie ein, so gehen wir rücksichtslos heran.

Unser Hindenburg hat große Anforderungen gestellt, daß die Kriegsindustrie alle Kraft zusammennehmen muß. Dazu braucht sie aber nicht allein Brot und Kartoffeln, sondern auch Fett, damit unsere Arbeiter die gewaltigen Leberschichten leisten können. Helfen Sie alle dazu mit. Sehen Sie Mißstände, so schreiben Sie an mich. Ich bin für jede Hilfe dankbar. Lassen Sie sich durch Mißverständnisse nicht zurückstoßen, sondern lassen Sie nicht nach; es gilt das Vaterland! (Stürm. Beifall.)

**Wahrscheinlich ein Ei!** Das städtische Nachrichtenamt Berlin kann die überraschende Mitteilung machen, daß mit einem gewissen, aber hohen Maß von Wahrscheinlichkeit auf die Verteilung eines Eis im Januar an jeden Einwohner gerechnet werden kann. Es möchte vermeiden, daß die unerwartete Wendung zu überraschenden Hoffnungen hinsichtlich unserer Lebensmittelversorgung Anlaß gibt, und beleihtigt sich daher einer in der Tat sehr schonungsvollen Stillisierung, indem es schreibt: „Trotz der jetzigen ungünstigen Produktionsverhältnisse hat es sich ermöglichen lassen, daß vom Freitag dieser Woche ab bis Ende Januar jedem Einwohner der Stadt Berlin ein Ei gewährt wird. Es kann allerdings in dieser, der Eierzeugung so ungünstigen Jahreszeit auf einen durchaus regelmäßigen Eingang der Zufuhren nicht immer gerechnet werden; daher wird der Eierverkauf in den Geschäften wohl nur allmählich vor sich gehen können. Es dürfte aber kein Zweifel unterliegen, daß jeder Eierkartinhaber auf den Abschnitt 13 der neuen Eierkarte auch ein Ei erhalten wird. Die Karte hat eine neue, den inzwischen veränderten Verhältnissen mehr angepasste Einrichtung erhalten. Die Inhaber der Bezugsarten erhalten Eier auf Abschnitt 16. Der Magistrat wird künftig zugleich mit dem Nummerausruf die Gültigkeitsdauer des aufgeführten Abschnitts sowie die Höhe der auf diesem zu verabsolgender Eiermengen (!) jedesmal bekannt machen. Es ist den Einwohnern in ihrem eigenen Nutzen zu empfehlen, den Bekanntmachungen genaue Beachtung zuzuwenden. Wie die Versorgung nach dem 31. Januar sich gestalten wird, läßt sich noch nicht übersehen. Sie richtet sich nach der Witterung. Ist diese kalt, so ist die Legetätigkeit der Hühner gering und die Versorgung der Einwohner demgemäß ungünstig. Im anderen Falle ist auf Besserung in der Versorgung mit dem wichtigen Nahrungsmittel zu hoffen.“ Die Stadtgemeinden sind bei der stiefmütterlichen Art ihrer Belieferung wohl oder übel oft gezwungen, aus nichts etwas zu machen. Aber man wird sich trotzdem hüten müssen, in die Höhe der „Eiermengen“ auch bei gutem Legewetter übertriebene Erwartungen zu setzen.

10./I. 1917

Die Lösung der Eierfrage in Bayern. Aus München wird uns gedrahtet: Die bayerische Lebensmittelstelle hat eine völlige Neuordnung der Eierzufuhr und des Eierverbrauchs in Bayern vorgenommen. Die grundlegende Bedeutung dieser Neuordnung besteht darin, daß zum erstenmal von unten nach oben ausgebaut wird. Die Neuordnung, die mit dem heutigen Tage in Kraft getreten ist, setzt vor allem bei dem Erzeuger ein. Es werden Vertrauensmänner und Aufkäufer ernannt, die die Eier zu sammeln und an die örtlichen Sammelstellen für Butter und Schmalz abzuliefern haben. Den Geflügelhaltern wird die Lieferungspflicht vorgeschrieben, außerdem ist ein Verbot des Eiereinkaufs durch Privatpersonen erlassen worden. Die Eier sind von den örtlichen Sammelstellen an die Aufkaufsgemeinden zu liefern und von diesen ist die Aufgabe an die Verbraucher durch Kundenlisten zu ordnen.

Durch diese Neuordnung ist der Weg beschritten worden, auf dem es in der Frage der Lebensmittelversorgung zu gedeihlichen Ergebnissen kommen wird und muß.

11. I. 1917

\* Die Milchnot in Groß-Berlin. Wie wir hören, wird die Groß-Berliner Fettstelle heute eine dringliche Eingabe an die Reichsfettstelle richten, in der dieser die Maßnahmen vorgeschlagen werden, die nötig und möglich sind, um die für Berlin erforderliche Milch systematisch heranzubringen.

Es wäre dringend zu wünschen, daß die Reichsfettstelle, nun endlich etwas unternimmt, um den gegenwärtigen Verhältnissen, die für unsere Großstadt kaum noch haltbar sind, abzuhelfen. Hier handelt es sich um eine Not, der gesteuert werden muß und kann. Es geht doch auch mit dem Brot, mit dem Fleisch und leidlich geht auch mit den Kartoffeln. Das System ist vorhanden, da muß es auch der Reichsfettstelle beigebracht werden, es auszunutzen, oder wir kommen in der Milchfrage in die allerschlimmste Krisis. Es ist unmöglich, daß Berlin, das sonst 1 Million Liter Milch täglich verbrauchte, jetzt mit 275 000 Liter auskommen kann. Bis jetzt ist die Milchversorgung Berlins unter der segensreichen Wirkung der Reichsfettstelle nur immer schlechter geworden, nämlich von Dezember zu Dezember auf 30 v. H. zurückgegangen. Ist es doch jetzt so schlimm, daß wir in der äußersten Verlegenheit sind, auch nur den Säuglingen und den Kranken die nötige Milch zukommen zu lassen. Es muß deshalb unter allen Umständen der Versuch gemacht werden,

die Milch vom Lande planmäßig heranzuziehen. Natürlich kann man nicht an jede Milchkuh einen Gendarm aufstellen, aber wenn man nur jedem Dorf in seiner Gesamtheit ein bestimmtes Kontingent auferlegte, so daß jeder, um selbst nicht zu kurz zu kommen, den anderen kontrolliert, dann geht die Sache schon. Wir sind alle zusammen ein Wirtschaftskörper und auch wir Berliner haben vom Lande nicht etwa zu erbitten, sondern ebensoviel zu verlangen, wie es selbst hat.

\* Verordnung über die Milch und Milchprodukte. Laut einer ministeriellen Verordnung im heutigen Amtsblatte wird angeordnet, daß Sahne, süßer Rahm, Schlagsahne, das heißt jede Milch mit künstlich gesteigertem Fettgehalt als solche zu Zwecken des direkten Konsums nicht verkauft, ausgefolgt oder sonst in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Präsident des Volksernährungsamtes kann die Aufarbeitung oder Verwendung der Milch nach Bedarf regeln. Personen, Unternehmungen, Firmen oder Betriebe, die gewerbs- oder erwerbsmäßig Käse aus Kuhmilch oder ihren Produkten erzeugen, können ihren Betrieb, wenn sie ihn vor dem 1. Januar 1915 begonnen haben, wohl fortsetzen, doch kann der Präsident des Volksernährungsamtes den Umfang dieses Betriebes einschränken. Haben sie aber den Betrieb nach dem 1. Januar 1915 begonnen, so können sie ihn nach Ablauf der durch den Präsidenten des Volksernährungsamtes bestimmten Frist nur mit dessen Einwilligung und in dem von ihm festgestellten Rahmen fortsetzen. Nur unter diesen Bedingungen kann nach dem Inleben-treten der vorliegenden Verordnung ein neuer derartiger Betrieb begonnen und geführt werden. Der Präsident des Volksernährungsamtes wird von Zeit zu Zeit den Höchstpreis für jede aus Kuhmilch bereitete Butterart feststellen. Von Verträgen, die vor dem Inleben-treten dieser Verordnung über Lieferung von Kuhmilch oder Obers abgeschlossen wurden, kann der Käufer für die Zukunft zurücktreten, wenn er den Austritt bis 15. Februar l. J. dem Verkäufer schriftlich bekanntgibt. Soweit solche Verträge über Lieferung von Butter oder Topfen aus Kuhmilch bis zu dem Inleben-treten dieser Verordnung nicht durch Uebergabe der Waare erfüllt wurden, verlieren sie ihre Kraft, wenn der bedingene Kaufpreis den festzustellenden ersten Höchstpreis übersteigen sollte. Schließlich enthält die Verordnung die üblichen Strafbestimmungen und ordnet auch die Beschlagnahme der Waaren an, die den Gegenstand einer Uebertretung bilden. — Gleichzeitig mit dieser Verordnung hat der Präsident des Volksernährungsamtes den *M a x i m a l p r e i s* für Butter in der *H a u p t s t a d t* mit 12 K. 80 H. per Kilogramm festgestellt. Der von der Hauptstadt in Verkehr gebrachten Butter gegenüber bedeutet dieser Preis eine Erhöhung von 40 H., dem Privatverkehr von Butter gegenüber aber eine wesentliche Reduktion.

**Kontrolle über Versendung von Butter und Fett.**

Die „Deutsche Parlaments-Korrespondenz“ berichtet: Das Reichspostamt hat die Postämter angewiesen, in denjenigen Kreisen, in denen Ausfuhrverbote bestehen, Sendungen, die offensichtlich Speisefett (Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett, Schweineschmalz, Speisefalg und Speiseöl) enthalten, von der Postbeförderung auszuschließen. Solche Speisefette können, da sie der Verkehr- und Verbrauchsregelung entzogen worden sind, ohne Entschädigung zugunsten des Kommunalverbandes enteignet werden. Außerdem setzt sich der Versender der Bestrafung aus. Die Polizeibehörden sind berechtigt, das Handgepäck der Reisenden auf solche Gegenstände untersuchen zu lassen, deren Ausfuhr verboten ist. Im allgemeinen werden derartige Untersuchungen außerhalb der Bahnhöfe auf den zu dem Bahnhof führenden Zufuhrstraßen und auf den Bahnhofsvorplätzen vorgenommen werden. In besondern Ausnahmefällen sind aber solche Untersuchungen auch auf den Bahnhöfen selbst zuzulassen. Ob ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Polizeibeamten überlassen. Keinesfalls darf durch diese Untersuchung die glatte Durchführung des Eisenbahnbetriebs gestört werden. Die Polizeibeamten werden von Untersuchungen, welche auf dem Bahnhof selbst vorgenommen werden sollen, vorher dem Bahnhofsvorsteher oder Fahrdienstleiter tunlichst Mitteilung machen. Die Bahnpolizeibeamten sind verpflichtet, den sonstigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Dienstes innerhalb des Bahngeländes Beistand zu leisten, soweit es ihre bahndienstlichen Pflichten zulassen.

**Die Verwendung von Kuhmilch und deren Produkten.**

Zu der jüngst veröffentlichten Verordnung des Ministeriums über den Verkehr und die Verwendung von Kuhmilch und deren Produkten und auf Grund der in dieser Verordnung erhaltenen Ermächtigung hat nun der Präsident des Volksernährungsamtes unter Z. 1500/1917 eine Vollzugsverordnung erlassen, in der er die Fortführung der betreffenden Betriebe regelt und die Höchstpreise für Kuhmilchprodukte feststellt.

Alle, die zu ihren gewerbs- oder erwerbsmäßig hergestellten Erzeugnissen Kuhmilch, Sahne und überhaupt Milch mit künstlich gesteigertem Fettgehalt verwenden (die Erzeugung von Butter und Käse ausgenommen), haben bis 10. Februar 1917 mit beglaubigtem Nachauszug die in den Jahren 1915 und 1916 und, wenn ihr Betrieb jünger ist, seit dessen Beginn verwendete Gesamtmenge, wie auch die monatliche Durchschnittsmenge dieser Artikel bei einer chemischen Untersuchungsstation nachzuweisen.

Alle, die sich gewerbs- oder erwerbsmäßig mit Erzeugung von Butter aus Kuhmilch beschäftigen, haben ebenso nachzuweisen, wieviel Milch- oder Milchprodukte sie in der angegebenen Zeit in ihrem Butterfabrikationsbetrieb verwendet haben und wie sich diese Menge monatlich verteilt hat.

Alle, die sich mit Käseerzeugung beschäftigen und dabei Kuhmilch oder deren Produkte verwenden, haben anzumelden, ob sie ihren Betrieb vor oder nach dem 1. Januar 1915 begonnen haben und je nachdem in der angegebenen Weise, a) wenn der Betrieb vor dem 1. Januar 1915 begonnen wurde, die in den Jahren 1913 und 1914, sonst aber b) die seit Beginn des Betriebes aufgearbeitete Menge von Kuhmilch oder deren Produkten und ihre monatliche Verteilung nachzuweisen. Die unter der Punkt a) fallenden Betriebe können nur in den mit Zustimmung des Präsidenten des Volksernährungsamtes zu bestimmenden Grenzen fortgesetzt werden, die anderen aber nur mit Bewilligung des Präsidenten des Volksernährungsamtes und in dem von ihm gestatteten Umfang.

Die Höchstpreise für Butter und Topfen aus Kuhmilch werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

Für Butter erster Sorte im Verhältnis zwischen Erzeugern und Großhändlern — Parität Station Budapest — samt Emballage pro Kilogramm 11 k 60 h; im Verhältnis zwischen Groß- und Kleinhändlern in Fässern oder in Blöden über 5 Kilogramm 11 k 84 h, in kleineren Formen 12 k 50 h; für Verbraucher 12 k 80 h.

Für Butter zweiter Sorte ist der Höchstpreis für die Verbraucher 8 k 60 h.

Der Höchstpreis des Kuhstopfens ist im Verhältnis zwischen Erzeugern und Händlern 2 k, in dem zwischen Händlern und Verbrauchern 2 k 40 h pro Kilogramm.

Kaffeehäuser, Kaffeeschenken, Konditoren, Bäcker, Restaurateure und ähnliche Gewerbetreibende werden ebenso behandelt wie die Großhändler.

Die Verordnung zählt schließlich die mit der Entgegennahme der angeordneten Anmeldungen und Nachweise beauftragten chemischen Untersuchungsstationen und deren Sprengel auf.

12. / I. 1917

162

**Der Milchgenossenschaftsobmann als Preistreiber.**

Aus Korneuburg wird geschrieben: Der Wirtschaftsbefitzer Franz Hölbinger in Bullersdorf wurde vom Bezirksgericht Oberhollabrunn wegen Preistreiberei zu tausend Kronen Geldstrafe verurteilt, weil er als Obmann der Milchgenossenschaft in Bullersdorf vom 1. Oktober angefangen die Milch im Einzelverschleiß um 39 Seller verkaufte, obwohl er sie bis zu diesem Zeitpunkt um 34 Seller den Liter gegeben hatte. Der Angeklagte hatte sich damit verantwortet, daß die Preiserhöhung ein Beschluß der Genossenschaft war, weil auch nach Wien die Milch um 39 Seller verkauft wurde und daher auch für die Ortskundschaften auf diesen Preis gestellt wurde.

Gestern beschäftigte sich das hiesige Berufungsgericht mit der Berufung, die der Verurteilte gegen Schuld und Strafe eingebracht hatte. Auch der staatsanwaltschaftliche Funktionär hatte eine Berufung wegen Nichtverhängung einer Arreststrafe eingebracht. Das Berufungsgericht wies beide Berufungen zurück und bestätigte das erste Urteil.

### Die Milchversorgung Groß-Berlins.

Zu der immer brennender werdenden Frage der Versorgung Groß-Berlins mit Milch liegen heute wieder zwei Neußerungen vor. Der Magistrat Berlin teilt folgendes mit:

Auf dem Gebiet der Milchversorgung hat man sich bisher im wesentlichen darauf beschränkt, den Kreis derjenigen Personen, die zum Bezug von Vollmilch berechtigt sind, stark zu beschränken, um die Milch, die den Verbrauchsgebieten zufließt, mit dem Bedarf in Übereinstimmung zu bringen. Von einer Organisation, die sich die schärfere Erfassung der Milch zum Ziele setzt, und wie sie auf anderen Lebensmittelgebieten ausgebildet ist, glaubte man mit Rücksicht auf die Natur dieses Nahrungsmittels und die Art seiner Gewinnung Abstand nehmen zu können. Der starke Rückgang des Milchimports in die großen Konsumgebiete, insbesondere nach Groß-Berlin, zwingt aber dazu, die Frage aufzuwerfen, ob sich diese Zurückhaltung auf die Dauer wird aufrecht erhalten lassen. Hinzu tritt die Frage, wie eine zweckmäßige Behandlung der Milch gewährleistet werden kann, da die in saurem oder angesäuertem Zustand in das Konsumgebiet hineingelassene Milch ihren Zweck, Kindern und Kranken als Trinkschokolade zu dienen, nicht mehr zu erfüllen vermag. Schließlich werden auch verschiedene Mängel der gegenwärtigen Preispolitik, welche die Versorgung ebenfalls beeinträchtigen, der Abstellung bedürfen. Die Fettstelle Groß-Berlin hat daher in einer zusammenfassenden Darlegung ihre bisherigen Erfahrungen zusammengestellt und in Anknüpfung an die von ihr erkannten Mängel Vorschläge zu deren Beseitigung hinzugefügt. Sie hat der Reichsstelle für Speisefette diese Ausführungen überreicht und dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts hiervon Kenntnis gegeben mit der Bitte um wohlwollende Würdigung der Vorschläge.

Gleichzeitig wird durch „W. L. B.“ folgende Darstellung verbreitet, die man wohl als eine Neußerung der Landesfettstelle anzusehen hat:

In den letzten Tagen ist in der Berliner Tagespresse wiederholt ausgeführt worden, die Zufuhr von Vollmilch nach Groß-Berlin sei derartig zurückgegangen, daß zur Zeit nicht mehr die für die Kinder, Mütter und Kranken erforderlichen Mengen zur Verfügung ständen. Diese Mitteilung ist unzutreffend. Die Zufuhr an Vollmilch nach Berlin beträgt zur Zeit etwa 275 000 Liter, wozu noch die Erzeugung im eigenen Bezirk mit rund 50 000 Litern hinzuzurechnen ist, sodaß die gesamte in Berlin zur Verfügung stehende Vollmilchmenge zur Zeit etwa 315 000 Liter beträgt. Hierdurch ist der Bedarf der versorgungsberechtigten Bevölkerung nicht nur sichergestellt, sondern es ist noch ein, wenn auch geringer Ueberschuß vorhanden, von dem zur Zeit, nach Mitteilung von Sachverständigen, ein Teil zur Verbutterung gelangt. Ebenso unzutreffend sind die aufgestellten Behauptungen, daß der Rückgang der Milch auf Maßnahmen der Reichsstelle für Speisefette oder der preussischen Landesfettstelle zurückzuführen sei, und daß diese Behörden keine ausreichende Organisation bis in die Lieferungsbezirke hinein besäßen. Gerade bei der Bewirtschaftung der Butter ist die Organisation wie bei keiner der anderen Kriegsstellen bis hinein in die Provinzen, Regierungsbezirke und Kreise durchgeführt.

Wenn trotzdem der Milchrückgang ein so großer gewesen ist, und wenn mit Recht das Fehlen von Magermilch schmerzhaft empfunden wird, so ist die Ursache in erster Linie darin zu suchen, daß überhaupt die Milchproduktion infolge Mangels an Futtermitteln ganz erheblich zurückgegangen ist, und daß die Lieferungsverhältnisse auf dem Lande sich immer schwieriger gestalten. Auch viele andere Städte leiden hierunter. Daß überhaupt zurzeit noch in Berlin die für die Mütter, Kinder und Kranken erforderliche Milch vorhanden ist, muß in erster Linie auf die Tätigkeit der Preussischen Landesfettstelle zurückgeführt werden, welche vom Monat August an bis in die neueste Zeit Milchlieferern, welche infolge der Verkehrsschwierigkeiten und aus anderen Gründen ihre Milchlieferungen nach Berlin eingestellt hatten oder einzustellen beabsichtigten, durch Verfügung angehalten hat, die Milch weiter zu liefern. Es steht zu hoffen, daß beim Fortschreiten der Abkalbperiode, welche begonnen hat, und bei reichlicherer Zuwendung von Futtermitteln an Milchlieferer, soweit das möglich, sich allmählich eine Besserung in den Milchlieferungsverhältnissen bemerkbar machen wird.

Dieses Selbstlob der Landesfettstelle sieht die Verhältnisse in Berlin leider zu rosig an. Jeder kann die Größe der Milchknappheit täglich am eigenen Leibe erfahren und wird dem Notschrei des Magistrats zustimmen, der ja wohl noch sich gegen die Behauptungen wehren wird, daß die Verhältnisse unzutreffend dargestellt worden seien.

**Abgabe bulgarischer Eier.**

In der Brigittenau und in Fabrik  
werden von morgen Montag ausgehen  
200 Kisten frische bulgarische Eier zum Preise von  
30 Heller das Stück zum Verfaufe gelangen. Die  
Eier sind in den Kistalen der sechs großen Molke-  
reien gegen Abgabe der gelben oder blauen  
Mehlbezugscheine und mit der Beschränkung, daß  
auf jede im Haushalt verköstigte Person ein  
Ei entfällt, erhältlich.

**Wiener Milchverorgungsfragen.**

**Der Ausfall in der Milchlieferung. — Sicherstellung des Milchbedarfes für Kinder und Kranke. — Die Milcheinkaufskarten nur als Legitimation, nicht zur Begründung eines Anspruchs.**

In der Sitzung der Milchverorgungsstelle am 9. d. machte der Leiter Obermagistratsrat Pawelka Mitteilung über den derzeitigen Stand der Milchlieferung, die gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eine Verringerung von 40 bis 48 Prozent täglich aufweist, sowie über die grundsätzliche Genehmigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung des Milchbedarfes für Kinder und Kranke und zur Regelung des Milchverkehrs durch die Statthalterei.

Während die Milchkarten für Kinder und Schwerkranken diesen einen Anspruch auf Bezug einer bestimmten Tagesmenge geben werden, werden die Milcheinkaufskarten für die übrige Bevölkerung nur als Legitimation zum Einkauf von Milch zu gelten haben, ohne einen unbedingten Anspruch auf den Bezug der von Zeit zu Zeit amtlich zu bestimmenden Milchmenge zu geben, da bei den eigenartigen, sich jeglicher Berechnung entziehenden Verhältnissen in der Milchlieferung eine volle Honorierung mit dieser Tagesmenge nicht gewährleistet werden kann.

Hierauf wurde die Frage der Hebung der Milchlieferung nach Wien durch Regelung der Butterproduktion einer eingehenden Erörterung unterzogen, wobei auf die unbedingte Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Verbutterung auch außerhalb Niederösterreichs nur dort zuzulassen, wo sie in einer rationellen Weise erfolgt.

**Man muß saure Milch kaufen.**

Die in einem Laden des Milchhändlers Wiehart angestellte Marie Seichter war gestern vor dem Bezirksgericht Josefstadt wegen Verweigerung von Milch angeklagt. Wie die Schneiderin Rosa Resniczel als Zeugin angab, wollte sie am 9. Oktober, nachdem sie bereits mehr als eine Stunde angestellt war, für ihr krankes Kind einen Achtelliter Milch kaufen. Die Seichter bedeutete ihr aber, sie könne ihr nur dann einen Achtelliter Milch verkaufen, wenn sie zugleich einen halben Liter saure Milch aufe. Frau Resniczel wollte die saure Milch kaufen; ein Gefäß für diese hatte sie nicht mit, die Verkäuferin wollte ihr auch keines leihen und wollte auch nicht gestatten, daß die Frau — wozu sie auch bereit war, um nur Milch für ihr Kind bekommen — die saure Milch im Laden trinken. Die Angeklagte gab an, sie habe der Frau die süße Milch nicht verkaufen können, weil sie von Wiehart den strengen Auftrag habe, die süße Milch, die nur in geringer Menge vorhanden war, nur den Kunden zu verkaufen, die auch saure Milch kaufen. — Bezirksrichter Dr. Pohl: Es ist ein unglaubliches Verlangen, daß eine Kundin, die für ihr Kind einen Achtelliter Milch haben will, einen halben Liter saure Milch mitkaufen soll. — Der Ankläger dehnte die Anklage auch auf Wiehart aus, weshalb der Richter zur Vereinfachung des Verfahrens die Verhandlung verweigerte.

**Mitteilungen aus dem Hamburgischen  
Kriegsverorgungsamt.**

**Einfuhr und Zuverkehrbringen von  
ausländischer Milch und ausländischen  
Milcherzeugnissen.**

Für die Einfuhr und das Zuverkehrbringen von ausländischer Milch und von ausländischen Milcherzeugnissen sind fortan maßgeblich:

1. Die Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1100).

2. Die Bekanntmachung über die Einfuhr von kondensierter Milch und von Milchpulver vom 18. April 1916 in der Fassung vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1391).

3. Die Ausführungsbestimmungen zu der Bekanntmachung zu 2. vom 18. April 1916 in der Fassung vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1392).

4. Die Bekanntmachung über die Zufuhr von kondensierter Milch und Milchpulver vom 13. Oktober 1916 in der Fassung vom 16. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1392).

Durch die Verordnung zu 1. vom 3. Oktober 1916 wird die Bewirtschaftung der Milch und der Milcherzeugnisse, und zwar sowohl der einheimischen als auch der vom Auslande eingeführten, der Reichsstelle für Speisefette in Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, übertragen und der Verkehr mit Milch und Milcherzeugnissen geregelt.

Zu den Bestimmungen dieser Verordnung treten ergänzend die Bekanntmachungen zu 2. bis 4., die sich auf die Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen aus dem Auslande beziehen, hinzu.

Hiernach sind in Zukunft Milcherzeugnisse aller Art von dem, der sie aus dem Auslande einführt, der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Ohne deren Genehmigung darf keine Ware solcher Art aus dem Auslande eingeführt werden.

Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. hat das Recht, die eingeführte Ware gegen Zahlung eines angemessenen Preises zu übernehmen. Wird die Einfuhr ausländischer Milch und Milcherzeugnisse von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. freigegeben, so müssen bei dem Zuverkehrbringen die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Oktober 1916 innegehalten werden.

Das gleiche gilt naturgemäß auch für Kommunalverbände, die unmittelbar von der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. mit ausländischer Milch oder mit ausländischen Milcherzeugnissen beliefert werden.

Die wichtigsten der hier in Frage kommenden Bestimmungen der Verordnung vom 3. Oktober 1916 finden sich im § 10. Danach ist verboten, Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben, Milch jeder Art bei der Brotherstellung und zur gewerbsmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden, Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Schank- und Speisewirtschaften sowie in Erfrischungsräumen zu verabfolgen, geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnepulver herzustellen, usw.

Im übrigen ist der Verkauf von ausländischer Vollmilch unmittelbar an Verbraucher gestattet. Dagegen ist der Verkehr mit ausländischem Rahm noch weiter eingeschränkt. Im § 10, Ziffer 4, wird verboten, Sahne in den Verkehr zu bringen außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung. Sahne im Sinne des § 10 der Verordnung vom 3. Oktober 1916 ist jede mit Fett angereicherte Milch ohne Rücksicht auf die Höhe des Fettgehalts. Dies ist besonders zu beachten, da bisher Milch, die einen geringeren Fettgehalt als zehn vom Hundert besaß, nicht als Rahm angesehen wurde.

## Die Milchnot.

Uns wird von einem Landwirt geschrieben:

Die Milchnot ist allgemein und doch sind auf dem Lande Hunderttausende von Menschen, welche Milch abgeben könnten. Ich nehme folgenden Fall, der bei mir und wohl noch überall vorhanden ist, ob nun auf kleinem, großem oder größerem Gute. — Da hat eine Tagelöhnerfrau, der Mann steht im Felde und die Frau bekommt Unterstützungsgelder, mit ihrem oft nur einem kleinen Kinde, manchmal sind es zwei, drei, selten vier Kinder, fünf schon gar nicht, eine Kuh, die meist im Gutsstalle steht. Das Tier wird von seiner Besitzerin, also der Tagelöhnerfrau, besonders gut noch neben dem üblichen Raufutter mit Runkelrüben, welche die Leute in ihrem Garten besonders hierzu anbauen, gesuttert. So gibt eine solche Kuh 10 bis 14 Liter Milch, oft mehr, selten weniger, denn schlechte Milcher halten sich selten die Leute. — Weshalb können nicht solche Leute Milch abgeben? An eine Molkerei kann nicht jede Familie liefern, es kann sich nicht jeder eine Kanne zu 2 bis 8 Liter anschaffen, aber es kann und müßte in jedem Dorfe, Gute oder Flecken eine Stelle sein, wo die Leute, auch unter Zwang, denn das ist die Hauptsache, die Milch abliefern.

Ich habe z. B. 19 Leutekühe. Von diesen 19 Kühen bekommen die Leute zusammen, gering gerechnet, etwa 9 Liter Milch, es werden aber 10 und 12. So wären es  $19 \times 9 = 171$  Liter, hierin hätten sich nach genauer Feststellung 35 Erwachsene und 30 Kinder zu teilen, also à 3 Liter Milch; — wozu das, wo die Städter darben? Weiter: Die Leute zentrifugieren nicht, haben das alte Abraham-Sattensystem, die Butter wird im Hause, die Magermilch beim Vieh verbraucht. Ich sah selber beim Tagelöhner etwa 2 Pfund Butter beim Kaffee auf den Tisch stehen. Es gab mir ein Tagelöhner, als ich darauf hinwies, daß er zu seinem Frühstück neben dick mit Butter bestrichenem Brote noch etwa  $\frac{1}{2}$  Pfund geräucherten fetten Speck aß, zur Antwort: „Da esse ich noch drei bis vier Eier in die Pfanne geschlagen zu.“

Wozu dies denn, kann da nicht ein Wandel geschaffen werden in so ernster, ernster Zeit, kann da nicht ein Druck, denn sonst wird es nie, von oben kommen?

Wo ein Wille, ist auch ein Weg.

Ich bemerke noch, daß ich Leute habe, wo z. B. der Mann allein eine Kuh hat, der ohne Anhang ist und bei seiner Tochter, deren Mann im Felde, der auch noch eine Kuh hat, wohnt. Also 3 Leute 2 Kühe. Es könnten somit aus hiesigem Gute allein, ohne die Leute groß in ihren Lebensbedingungen beeinflussen zu brauchen, täglich 100 bis 120 Liter abgegeben werden, im Monat also 3000 bis 3600 Liter.

E. S.

**Bessere Beschickung des Eiermarktes.**

In diesen Tagen wird auf dem Wiener Markt eine größere Menge von galizischen frischen Eiern zum Verkauf gelangen, und zwar aus den Vorräten der „Dyum“. Das Marktamt der Stadt Wien hat darüber bestimmt: Von der „Dyum“ in den Verkehr gebrachte frische galizische Eier stellen sich im Großverkauf (auf der Basis von 460 Kronen per Kiste) auf 34 Heller per Stück, im Kleinverkauf auf 36 Heller per Stück. Galizische Ware darf nur gezeichnet verkauft werden. Die Preisbestimmung stützt sich auf die Voraussetzung, daß nicht mehr als 3 Prozent normaler Abfall bei Leuchtung sich ergibt.

Für ungarische Eier gelten folgende amtlich festgesetzte Höchstpreise:

Im Großverkauf dürfen Faz-, Raasdorfer-, Strohwageneier und gleichwertige gearbeitete ungarische ungezeichnete Dringalkis, wenn zugezählt, nicht teurer als zu 6 Stück für 2 Kronen verkauft werden. Gezeichnete Ware im Großverkauf 1 Stück 36 Heller, im Kleinverkauf 1 Stück 38 Heller.

Alle Eier-Großverkäufe müssen fakturiert werden; auch ist Vorschrift, daß im Eierverkauf deutlich mitgeteilt wird, von wo die Eier stammen und ob sie gezeichnet sind.

(Der Verkehr und die Verwendung der Milch und der Milchprodukte.) Die vor einigen Tagen in Angelegenheit der Regelung des Verkehrs und der Verwendung der Milch und der Milchprodukte erschienene Regierungsverordnung und die Verordnung des Präsidenten des Volksernährungsamtes haben nach den Mitteilungen einzelner Blätter zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Auf Grund von an zuständiger Stelle eingeholten Informationen meldet nun die Bud. Korr., daß diese Verordnungen eine Sicherung der Milchversorgung der größeren Städte und in erster Reihe der Hauptstadt bezwecken. Da infolge der Kriegsverhältnisse eine Steigerung der Milchproduktion nicht zu erwarten ist, mußte man sich darauf beschränken, eine ihrer Ursprünglichen Bestimmung entsprechende Verwendung der zur Verfügung stehenden Milchmengen zu sichern. Die erlassenen Verordnungen bezwecken, daß alle jene Milchmengen, die vor dem Kriege in die Städte gebracht wurden, auch weiterhin in einer der reduzierten Produktion entsprechenden Quantität als frische Milch unter die Konsumenten gelangen, die Milch aber, die wegen der zu großen Entfernung von dem Konsumorte oder infolge der Verkehrs- und anderer Verhältnisse nur schwer von dem Orte ihrer Erzeugung weggeführt werden kann, in erster Reihe zu einem wichtigen Lebensmittel, das heißt zu Butter, die das Fett erzieht, verarbeitet werde, während die Verarbeitung der Milch zu anderen minderwertigen Lebensmitteln möglichst eingeschränkt werden soll. Dementsprechend verfügt nun die Verordnung des Präsidenten des Volksernährungsamtes, die im ersten Punkte die Erzeuger von Schokolade, Kanditen, Karamel, Konferegebäck, kondensierter Milch, Milchstaub, Arzneien und ähnlichen Artikeln, im zweiten Punkte die Erzeuger von Butter und im dritten Punkte die Erzeuger von Käse zur Anmeldung der in ihren Betrieben verwendeten Milchmengen verpflichtet. Das Volksernährungsamt wird auf Grund der eintreffenden Meldungen überall dort, wo die Verarbeitung der Milch nicht begründet ist, das heißt wo die Milch ohne jede Schwierigkeit als frische Milch in den Handel gebracht werden könnte, die Verarbeitung der Milch entweder vollständig untersagen oder auf ein Minimum einschränken. Was die Höchstpreise für Butter betrifft, wurde als Grundlage für die Preisbestimmung der Preis der dänischen Butter angenommen, die jetzt den wäterländischen Markt beherrscht. Zweierlei Preise konnten nicht festgesetzt werden, da die dänische Butter von der ungarischen überhaupt nicht unterschieden werden kann und die billigere wäterländische Butter einfach verschwunden wäre; auch hätte die Differenz zwischen den beiden Preisen sicherlich zu vielen Mißbräuchen Anlaß gegeben. Zum Schlusse wird bemerkt, das Volksernährungsamt trage sich nicht mit der Absicht, seine Verordnung zu ändern.

Die Milchversorgung

Tagesmenge für Kinder bis zu zwei Jahren, für Kinder von zwei bis zu sechs Jahren und für Schwerkrante, dann die Zahl der Kinder von zwei bis sechs Jahren und die Zahl der Personen der betreffenden Haushaltung und eine Anmerkungsrubrik zu enthalten hat; in letzterer ist die Geltungsbauer der Milchkarte für Schwerkrante anzuführen. Die Eintragungen in die Kundenliste dürfen nur gegen Vorbringung einer Ausweisarte und genau nach den Angaben derselben vorgenommen werden.

Die Eintragung in die Kundenliste.

Die Wahl der Verkaufsstelle steht dem Inhaber der Ausweisarte innerhalb seines Wohnbezirkes frei; die Beschränkung auf den Wohnbezirk gilt nicht für den Bezug der sogenannten Säuglings- oder Kindermilch. Mit der Ausweisarte geht der Kartenbesitzer zu der von ihm gewählten Verkaufsstelle und setzt in den oberen linksseitigen Teil der Karte seinen Namen und seine Adresse ein. Nach Annahme der Bestellung setzt der Käufer Name und Adresse der Verkaufsstelle in den linksseitigen oberen Teil der Karte ein; der Verkäufer nimmt die Eintragung des Kartenbesitzers in die Kundenliste genau nach den Angaben der Ausweisarte vor; er hat ferner seinen Namen (Firma) und seine Geschäftsadresse auf dem rechtsseitigen oberen und auf dem unteren Teile der Ausweisarte, weiter die Nummer der Kundenliste auf den zwei oberen Teilen sowie auf dem unteren Teile der Karte an den hierfür vorgesehenen Stellen einzusetzen, sodann den unteren Teil der Karte abzutrennen und dem Besteller zurückzustellen, die beiden oberen aber, von denen der linksseitige als Bestellschein gilt, zurückzubehalten. Damit ist die Bestellung vollzogen. Die Eintragung in die Kundenliste begründet für die Milchverkaufsstelle die Lieferungsverpflichtung nach Maßgabe der angeführten Bestimmungen. Falls der Besitzer einer Ausweisarte aus irgendeinem Grunde eine Milchverkaufsstelle nicht ausfindig machen kann, so begibt er sich während der Amtsstunden mit seiner Ausweisarte in die Marktamt-Abteilung seines Wohnbezirkes, von welcher er einer Verkaufsstelle zugewiesen wird. Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in die Kundenliste eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Milchverkaufsstelle behindern könnte. Der Uebertritt von einer Verkaufsstelle zu einer anderen sowie der Rücktritt einer Verkaufsstelle von der Lieferungsverpflichtung ist mit Ausnahme der Ueberföderung oder der Schließung der Verkaufsstelle nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes statthast.

Bestimmungen für die Verkaufsstellen und ihre Lieferanten.

Am 3. Februar hat der Verkäufer zu den üblichen Geschäftsstunden die Kundenliste zu schließen; er hat sodann die Abschlußziffern der Kundenliste und, wofern er nicht Milch im eigenen Betriebe erzeugt, den Namen seines Lieferanten, ferner die ihm während der letzten sieben Tage täglich gelieferte, beziehungsweise in seinem Betriebe erzeugte Milchmenge mittels der beim magistratischen Bezirksamt erhaltenen Druckform der Milchversorgungsstelle bis 5. Februar bekanntzugeben und dieser Anzeige die abgetrennten rechtsseitigen oberen Teile der Ausweisarten anzuschließen. Die Abschlußziffern der Kundenliste hat er auch seinem Milchlieferanten mitzuteilen. Im Falle eine Verkaufsstelle mit der ihr bisher gelieferten Milch nicht alle in der Liste eingetragenen Kunden befriedigen könnte, wird der erforderliche Ausgleich durch amtliche Zuweisung von Milch vorgenommen werden.

Die Milchlieferanten werden, von dem noch zu verlaufenden Tage angefangen, an jede ihrer Verkaufsstellen die zur Befriedigung der eingetragenen Ausweisartenbesitzer erforderliche Milchmenge abzugeben und den allfälligen Rest ihrer eigenen Anlieferung auf die einzelnen Verkaufsstellen nach der Zahl der dort eingetragenen Kinder von zwei bis zu sechs Jahren gleichmäßig aufzuteilen haben. Die Milchverkaufsstellen haben von diesem Tage an in erster Linie die Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke voll zu befriedigen und die für diese bestimmte Milch bis 9 Uhr vormittags bereit zu halten; von der restlichen Milch sind die Besitzer von Milcheinkaufskarten mit dem jeweils festgesetzten Quantum zu betheiligen; der allenfalls verbleibende Rest wird auf die eingetragenen Kinder von zwei bis zu sechs Jahren aufgeteilt und von 9 bis 10 Uhr vormittags abgegeben.

Die Abgabe von Milch darf nur gegen Vorweisung der bezüglichen Ausweisarte und Abtrennung des betreffenden Tagesabschnittes erfolgen.

Vorgang bei Veränderungen.

Jede Aenderung in der Personenzahl des Haushaltes oder im Recht zum Kartenbezug sowie jede Ueberföderung hat der Inhaber der Karte der bisherigen Brot- und Mehlkommission, beziehungsweise dem magistratischen Bezirksamt ungesäumt anzuzeigen. Tritt bei Ueberföderungen ein Wechsel in der Milchverkaufsstelle ein, so hat der Besitzer der Karte von der bisherigen Verkaufsstelle den oberen linken Teil der Ausweisarte (Bestellschein) zurückzuverlangen und der Brot- und Mehlkommission bei Erstattung der Ueberföderungsanzeige zu übergeben, welche, wenn die Partei im Kommissionsprengel verbleibt, eine neue Ausweisarte ausfertigt, bei Ueberföderungen in einen anderen Kommissionsprengel aber einen Ueberföderungsschein ausfolgt, auf Grund dessen die Haushaltung von der nunmehr zuständigen Brot- und Mehlkommission eine neue Ausweisarte erhält, mit welcher der Besitzer die Eintragung in die Kundenliste der neuen Verkaufsstelle in der oben beschriebenen Weise bewirkt; für die Besitzer von Milchkarten für Schwerkrante gelten dieselben Bestimmungen mit der Ausnahme, daß die Ausfertigung des Ueberföderungsscheines, beziehungsweise der Milchkarte, durch das magistratische Bezirksamt erfolgt. Im Falle des Wegzuges von Wien, des Ablebens einer bezugsberechtigten Person, ferner bei Kindern und Schwerkranten auch im Falle der Abgabe an eine Anstalt, ist die Milchkarte unter Anschluß des von der Verkaufsstelle rückzuverlangenden Bestellscheines der zuständigen Brot- und Mehlkommission, beziehungsweise bei Kranken dem magistratischen Bezirksamt zurückzustellen. Die durch Abfall oder Zuwachs oder auf sonstige Weise sich ergebende Aenderung haben die Inhaber und Leiter der Milchverkaufsstellen gegen Vorweisung der amtlichen Ausweisarten in der Kundenliste stets sofort ersichtlich zu machen und ihren Milchlieferanten ungesäumt mitzuteilen.

Kaffee- und Gasthäuser bleiben von der Verordnung unberührt.

Der Milchbezug für Haushalte, welche Milch in eigener Wirtschaft oder im eigenen Betriebe erzeugen,

ann von Humanitäts-, Wohltätigkeits- und eilanstalten sowie Gast- und Schankgewerbetrieben wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, und diese haben ihren Milchbedarf in der bisherigen Weise zu decken.

## Das Recht auf Milch.

Eine neue Rationierung wird vorbereitet. Nach dem Mehl kommt nun die Milch an die Reihe. Das Brot, dessen Verkaufsrationierung man uns auch schon seit langem versprochen hat, ist gleichsam dazwischen stehen geblieben; hoffentlich kommt es noch nach. Die Milchrationierung heißt offiziell „Maßnahmen zur Regelung des Milchverkaufes und zur Sicherung des Milchbedarfes der Kinder und Kranken“. Man kann schon an dieser äußerlichen Bezeichnung den tiefgreifenden Unterschied merken, der zwischen ihr und der Mehlerationierung besteht. Der Sinn der Mehlerationierung ist die Absicht der Gleichmäßigkeit, das Bestreben, jedem das gleiche Anrecht auf den vorhandenen Gesamtvorrat an Mehl zuzuweisen und womöglich auch zu sichern. Der Grundgedanke und der Zweck der Milchrationierung ist ganz im Gegensatz dazu die Sicherung einer sozial und hygienisch notwendigen Ungleichmäßigkeit, die Schaffung von Vorzugsrechten und Vorzugsbezugsmöglichkeiten für gewisse Kategorien, denen eine bestimmte Milchmenge unter allen Umständen, ohne Rücksicht darauf gesichert werden soll, ob nach Befriedigung dieser in erster Reihe Bedürftigen für die anderen überhaupt noch etwas übrigbleibt. Das Recht auf Milch wird jetzt, wie schon lange gefordert, den Säuglingen, den stillenden Müttern, den Schwerverkranken, und nach ihnen zuerst

neuerlich abgestuft, Kindern vom ersten bis zum vollendeten zweiten und dann noch Kindern bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr eingeräumt. Was dann noch übrig ist, gehört dem gesunden Erwachsenen. Wie viel da dem einzelnen zuzuteilen versucht werden wird, ist noch nicht genau bestimmt; mehr wie ein Achtelliter täglich dürfte es, so nimmt man an, kaum werden. Aber auch diese geringe Menge wird gleichsam bloß in mögliche Aussicht gestellt, durchaus nicht gesichert.

Das große x, mit dem die Milchrationierung also für die gesunden Erwachsenen endet, ist ein nicht überraschendes Ergebnis aus den einzelnen Werten, die man bei der Milchrechnung einsetzen muß. Daß wir zu wenig Milch haben, um das Milchbedürfnis aller zu befriedigen, wissen wir seit langem. Dieses zu wenig ist aber bei der Milch keine so im voraus bestimmbare Zahl, wie etwa beim Mehl, denn die Milch wird fortlaufend erzeugt, ist nach ihrer Erzeugung weit zahlreicheren und verderblicheren Einflüssen und Zufällen ausgesetzt, und ist außerdem als teils ausschließliches, teils wegen seiner besonderen Leichtverdaulichkeit und hohen Nährwertes am schwersten ersetzbares Nahrungsmittel unentbehrlich für schutzbedürftige Personen. Bisher waren diese moralisch und sozial berechtigten Milchverbraucher im Kampf um die tägliche Milch allen anderen gleichgestellt, was ein doppeltes Unrecht bedeutet: Denn sie bedürfen der Milch nicht nur dringender, sondern sind zumeist auch weniger geeignet und in der Lage, die Konkurrenz der Gesunden beim Wettlauf um die Milch zu bestehen. Ihr Recht auf Milch wird durch diese Verordnung anerkannt, geschützt, gesichert.

Für die anderen ist diese Neuregelung des Milchverkaufes — mit Listen der Bevorzugten und der gewöhnlichen Kunden, mit der Pflicht des Verkäufers, den Bevorzugten die Milch bis zu einer bestimmten Tagesstunde bereitzuhalten und ihnen auch später noch einen etwaigen Uberschuß zuzuführen —, begreiflicherweise weit weniger erfreulich. Sie werden sich darauf gefaßt machen müssen, daß die Milchmenge, die sie sich bisher zu sichern vermocht haben, von nun ab geringer werden wird. Ihr Trost muß sein, daß damit ein Unrecht gutgemacht wird, das sie zumeist unbewußt an Kindern und Kranken begangen haben. Ihre

Milchlegitimation ist bloß eine Anweisung auf das, was übrig bleibt, wenn die Berechtigteren ihr Mindestmaß bereits erhalten haben. In diesem Sinne ist die Verordnung gewiß von jedem Standpunkt aus zu begrüßen, und man könnte nur wünschen, daß ihr möglichst bald andere, sei es im Sinne der Mehl-, sei es in dem der Milchrationierung nachfolgen mögen.

Leider aber hat die Milchverordnung ein nicht ganz unbedenkliches Loch. Neben den Humanitäts- und Heilanstalten sind nämlich auch die Gast- und Schankgewerbebetriebe, also auch die Kaffeehäuser, von der Rationierung ausgeschlossen; sie sollen sich ihren Milchbedarf wie bisher decken. Da sie nun sicherlich zu den bevorzugten Kunden der Milchlieferanten gehören, kann es in Zeiten besonderer Milchknappheit geschehen, daß sie allein — auch vor Kindern und Kranken — sich ihren Milchbedarf zu decken vermögen. Öffentlich wird die Behörde das Vorzugsrecht der Bedürftigen auch hier zu sichern wissen.

**Die Milchversorgung Wiens.****Die Kontingenzierungsmaßnahmen.**

Nach der neuen Milchverordnung haben die Verkäufer am 3. Februar die Kundenlisten zu schließen und an die Milchversorgungsstelle im Rathaus abzusenden. Bis 5. d. dürfte der auf Grund der Kundenliste angesprochene Milchbedarf festgestellt sein. Auf die Kinder bis zu einem Jahr, die einen Liter erhalten, und die bis zwei Jahren, die drei Viertelliter erhalten, entfallen rund 38.000 Liter, dazu kommen noch die Kinder von zwei bis sechs Jahren, die einen Viertelliter erhalten werden. Dieser Bedarf an Milch wird sichergestellt. Daneben sind die Heil- und Summitätsanstalten sowie die Kaffeehäuser und Kaffeeschenker hinsichtlich der Milchversorgung kontingentiert. Wie wir aus dem Rathaus erfahren, dürften auf die Heilanstalten etwa 50.000 Liter und auf die Kaffeesieder und -schenker rund 20.000 Liter täglich entfallen. Infolge des Verbotes der Milch zur Hauszeit ist der Milchbedarf in den Kaffeehäusern bereits sehr verringert worden. Die Milchversorgungsstelle ist nun, wie uns weiter mitgeteilt wird, in der Lage, den Milchbezug der Kaffeesieder und Kaffeeschener bei deren Lieferanten auf kurzem Wege weiter herabzusetzen, falls sich hierfür die Notwendigkeit ergibt. Falls einmal die Milch für die Kinder, Schwerkranken und Rekonvaleszenten nicht ausreichen würde, könnte also von der Milchversorgungsstelle an die Lieferanten die Weisung ergehen, den Kaffeesiedern zum Beispiel um 10 Prozent weniger Milch zu liefern. Auf diese Weise würde einer Benachteiligung der Bedürftigen zugunsten der Kaffeehausbesucher vorgebeugt werden.

Die Anlieferung von Milch beträgt jetzt täglich etwa 380.000 Liter. Sie dürfte aber im Frühjahr wieder größer werden, wenn besseres, frisches Futter vorhanden sein wird. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Milchversorgung der Milchzentrale im Rathaus entgegenstellen, sind derzeit sehr groß. So klagen viele Produzenten, daß sie kein Petroleum haben, um die Milche in den ersten Morgenstunden, in denen es noch ganz finster ist, in den Ställen zu melken. Die Milchzentrale hat sich daher bemüht, diesen Produzenten Petroleum für die notwendige Beleuchtung der Ställe zu verschaffen. Auch an Kraftfutter fehlt es in vielen Milchproduktionen. Der Ausfall der Milchlieferung macht sich dann immer gleich sehr stark bemerkbar. Nichtsdestoweniger hofft die Milchversorgungsstelle, die Schwierigkeiten zu überwinden und den Milchbedarf für die Kranken und Kinder auf alle Fälle dauernd sicherzustellen.

Was das trotz aller Strafandrohungen noch immer blühende Protektionswesen bei der Milchversorgung anlangt, so ist es schwer, die Beteiligten zu erwischen und der Bestrafung zuzuführen. Aber auch in der Hinsicht wird, wie uns versichert wird, die Kontrolle verschärft werden.

**Mitteilungen der Präsidentin der Rohö.**

Die Präsidentin der Rohö, Frau Selene Granitsch, präzisiert einem unsere Mitarbeiter gegenüber den Standpunkt der Frauen zur Milchrationierung in folgender Weise:

„An der Verordnung, die ich von meiner Tätigkeit in der städtischen Milchversorgungsstelle her bereits in den Grundzügen kenne, ist, wenn auch die Kopfquoten ziemlich niedrig sind, angesichts des Umstandes nichts auszusetzen, da dem Milchkonsum heute kaum 400.000 Liter Milch zur Verfügung stehen, während es im Frieden 900.000 Liter waren. Selbstverständlich mußten vor allem die kleinen Kinder und stillenden Mütter versorgt werden. Die Verordnung stellt zwar auch der übrigen Bevölkerung eventuell einen  $\frac{1}{2}$  Liter Milch in Aussicht; es ist aber sehr fraglich, ob die Milcheinkaufskarte tatsächlich immer honoriert werden wird.“

Einen Fehler, auf den bereits in der „Zeit“ heute verwiesen wurde, kann man in der Verordnung nicht übersehen. Die Sanatorien und das Schankgewerbe sind von der Rationierung ausgeschlossen. Nun ist es wohl eine berechtigte Forderung, daß diejenigen Sanatorien, die nicht Krankenhäuser, sondern gleichsam nur Mastanstalten für wohlhabende Leute sind, die sich vor der schwierigen Lebensmittelbeschaffung dahin zurückgezogen haben, auch in ihren Milchbezügen eingeschränkt werden. Auch der Verkauf des Uberschusses an Milch, den die Verordnung in der Zeit zwischen 9 und 10 Uhr vormittags für die Kinder unter sechs Jahren der in den Kundenlisten eingetragenen Parteien festsetzt, wird einer strengen Kontrolle unterzogen werden müssen. Denn gerade diese „Uberschussmilch“ wird den Verschleißern wieder Gelegenheit geben, die bei der gleichmäßigen Verteilung der Lebensmittel wegen ihrer Schädlichkeit zur Genüge bekannte Protektionswirtschaft wieder in Schwung zu bringen.“

### Die Milchrationierung.

Im Monat Februar — der Tag ist noch nicht bekannt — wird die Milchrationierung beginnen, das heißt jeder wird Anspruch auf Milch haben; er muß sie aber bei einem bestimmten Geschäftsmann beziehen und muß in dessen Kundenliste eingetragen sein.

Jede Familie bekommt mindestens eine Milchkarte. Es wird aber vielerlei Milchkarten geben; die Milchmenge, die man damit beziehen kann, ist fünffach abgestuft. Es wird Milchkarten geben für Kinder bis zu zwei Jahren oder für die stillenden Mütter (das Kind bis zu einem Jahre oder die stillende Mutter bekommt einen Liter täglich); für Kinder von einem Jahre bis zu zwei Jahren (drei Viertelliter täglich); dann Milchkarten für Kinder von zwei bis zu sechs Jahren (einen Viertelliter täglich); ferner Milchkarten für Schwerkrante (Menge nach Bedarf) und ferner Milchkarten für alle übrigen Menschen, also diejenigen, die nicht schwerkrank und über sechs Jahre alt sind. Wie viel diese Menschen bekommen sollen, steht noch nicht fest, aber man glaubt mehr als ein Viertel Liter werde auf die Person nicht kommen. Bleibt dem Milchverkäufer, nachdem jeder die ihm gebührende Menge bekommen hat, Milch übrig, so darf er sie nicht an Beliebige verkaufen, sondern dann bekommen die in dieser Verkaufsstelle eingetragenen Kunden für die Kinder von zwei bis zu sechs Jahren den „Ueberschuß“, jedes Kind die gleiche Menge. Die Milchlieferanten werden auch veranlaßt werden, die Milch so aufzutheilen, daß beiläufig jede Verkaufsstelle den Kindern von zwei bis zu sechs Jahren den gleichen Zuschuß zu dem Viertelliter geben kann. Man wird bis 9 Uhr früh die Milch holen müssen, auf die man Anspruch hat. Von 9 bis 10 Uhr vormittags wird dann der Zuschuß für die Kinder von zwei bis zu sechs Jahren verteilt.

Um zu den Milchkarten zu kommen, ist es notwendig, vom 22. bis 30. Jänner (wir haben die Tage am Sonntag mitgeteilt, es sind dieselben, die für die Brot-rationierung bestimmt sind) mit dem Meldegettel und mit dem amtlichen Papier, das das Alter des Kindes ausweist, zur Brot- und Mehlkommission zu gehen. Ist man dort eingetragen, dann bekommt man die Milchkarten. Mit ihnen geht man zu der Stelle, bei der man die Milch kaufen will; man muß dort in die Kundenliste eingetragen werden. Findet man niemanden, der einem Milch verkaufen will, so geht man in die Marktamtsabteilung des magistratischen Bezirksamtes und wird einer Verkaufsstelle zugewiesen. Ebenso kann man amtlich zugewiesen werden, wenn sich bei einem Verkäufer zu viele Leute gemeldet haben. Von einer Verkaufsstelle zur anderen kann man nur übertreten, wenn man auszieht oder die Verkaufsstelle geschlossen wird; in anderen Fällen braucht man die Bewilligung des magistratischen Bezirksamtes. Bis 3. Februar müssen die Anmeldungen bei den Milchverkaufsstellen vollzogen sein. Man muß sich eine Verkaufsstelle in dem Bezirk suchen, in dem man wohnt. Nur Säuglings- oder Kindermilch kann man auch in einem anderen Bezirk kaufen.

Für Schwerkrante, die in häuslicher Pflege sind, hat der behandelnde Arzt ein ärztliches Zeugnis auszustellen, und zwar auf einer Druckform, die man beim magistratischen Bezirksamt bekommt. Dieses ärztliche Zeugnis ist dann in die Städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken

während des Krieges\* in das neue Rathaus zu schicken. Dort wird entschieden, ob der Schwerkrante Milch bekommt und wieviel. Die Milchkarte wird dann vom magistratischen Bezirksamt (nicht wie die übrigen von der Brotkommission) ausgestellt.

Zieht man aus einer Wohnung aus, so muß man sich bei einer Brotkommission abmelden und bei der anderen anmelden.

Nicht nur für Heil- und Wohltätigkeitsanstalten bleibt alles beim bisherigen Gebrauch, sondern auch diejenigen, die selbst Milch erzeugen, können weiter so viel Milch nach Belieben verwenden, als sie haben. Es heißt ausdrücklich: „Sie haben ihren Milchbedarf auf bisherige Weise zu decken.“ Es wird ihnen also sogar befohlen, nicht weniger zu brauchen als bisher.

Ueber die kondensierte Milch wird gar nichts bestimmt. Es ist also zu erwarten, daß jetzt die Leute, die das notwendige Geld haben, die kondensierte Milch einzuharnern noch mehr als bisher versuchen werden. Einen Höchstpreis für kondensierte Milch hat man nicht festgesetzt, so daß die Milch, die bei den Händlern hier und da noch immer anzutreffen ist (sie ist zu unterscheiden von der, die die Gemeinde ihnen ausgegeben hat), auf einen noch wahnsinnigeren Preis getrieben werden wird. Soll die neue Milchregelung wirklich allgemein sein und soll sie nicht wieder die Menschen bevorzugen, die auch Fleisch in unbefränktem Maße essen können, so ist es notwendig, die kondensierte Milch zu beschlagnahmen und sie dann durch die Gemeinde in gerechter Weise verteilen zu lassen.

## Stadt und Land.

Zur Tagung des Beirats des R. E. U.

Am Freitag tritt der vielloepfige Beirat des Kriegsernaehrungsamtes zusammen, um darueber zu beraten, wie man Besserung auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung schaffen soll. Das hier Wandel notwendig ist, darueber sind sich wohl alle klar. In weiten Kreisen ist man der Ansicht, daB die Knappheit der Lebensmittel nicht so drueckend wirken wuerde, wenn eine gleichmaeigere Verteilung staetfaende. Leider haben Aeuferungen, wie von den „begehrlichen Verbrauchern der Großstadt“ und den „Großstädtlern, die die Bauern anbetteln“, (die von Männern an verantwortlicher Stelle getan worden sind), die Vorstellung erweckt, als ob es eine Gnade der Produzenten sei, wenn sie die Staedter etnigermassen mit Lebensmitteln versorgen. Man vergisst, daB wir jetzt, wo wir vom Feinde abgesperrt sind, eine einzige Wirtschaftsgemeinschaft bilden, oder vielmehr bilden muessen, daB in der Nahrungsmittelverteilung kein Unterschied zwischen Stadt und Land gemacht werden sollte, daB man dem Produzenten nicht ein hoeheres Recht einraeumen darf, als dem Verbraucher, der ja in anderer Weise ebenfalls dem Vaterland zu dienen hat. Auch auf dem Lande hat ebenso wie in der Stadt unbedingt die Auffassung Platz zu greifen, daB jeder, der ueber die fuer ihn vom Reiche wegen vorgesehene Menge verbraucht, sich am Vaterlande veraeundigt. Ein Gegensatz zwischen Stadt und Land darf in der Lebensmittelversorgung nicht bestehen. Hoffentlich wird der Beirat bei seinen Beratungen am Freitag und Sonnabend das mit allem Nachdruck betonen und auch daesur sorgen, daB seinen Beschluesen die Taten folgen.

Seit Wochen klagen fast alle Groeßstaedte ueber die wachsende Milchnot. Gewiss ist die Milcherzeugung auf dem Lande zurueckgegangen, aber keineswegs in dem Maesse, wie die Milchlieferung nach den Groeßstaedten. Ein Landwirt gesteht sogar in einer Zuschrift ein, daB es auf dem Lande noch Hunderttausende von Menschen gibt, die Milch abgeben koennen. Er erwaehnt ausdruerklich, daB auf seinem Gute allein, ohne die Leute groeß in ihren Lebensbedingungen beeinflussen zu brauchen, taeglich 100 bis 120 Liter abgegeben werden koennten, im Monat also 3000 bis 3600 Liter. Dieser Tage ist hier nach dem Berliner Rathaus der Brief eines ostpreussischen Gutesigners eingetroffen, der ausdruerklich hervorhebt, daB die Haelfte der Bewohner Deutschlands sehr gut lebt, waehrend die andere Haelfte sich Entbehrungen auferlegen muess, ja sogar darbt. Der Brieffaechreiber laesst dabei durchblicken, daB die Staedter nur eine gelinde Strafe daesur erhalten, weil sie fruher von den „bummen Bauern“ und den „begehrlichen Agraariern“ gesprochen haetten. Es ist heute waehrlich nicht an der Zeit, sich ueber angebliche Fehler aus vergangener Zeit zu unterhalten, wohl aber, daB die Verhaeltnisse fuer jetzt und in Zukunft gebessert werden.

Ob die Lieferungsvertraege das Allheilmittel sein sollen? Wer steht daesur, daB diese Lieferungsvertraege auch waerlich erfuellt werden koennen? Der Staat, der die Verpflichtung hat, fuer alle gleichmaeig zu sorgen, muess auch die Gewaehr daesur uebernehmen, daB die Lieferungsvertraege erfuellt werden. Wie er fuer das Heer requiriert, so hat er jetzt in Kriegszeiten auch fuer die Zivilbevaelkerung die Aufgabe, die Lebensmittel herbeizuschaffen. Der Staat muess uns dazu verhelfen, daB wir von einer bestimmten Stelle aus kraft oeffentlicher Autoritaet bekommen, was uns zusteht, nicht daB der Staedter aufs Land „betteln“ geht. Die Landwirte haben gewissermaessen als Organverpflichtete den Gemeinden gegenueber zu stehen. Ob das in privatrechtlicher Form oder in anderer Weise geschieht, kann ziemlich gleichgueltig sein; bei der Getreideversorgung, auch bei der Fleisch- und Kartoffelversorgung kommen solche Vertraege kaum noch in Frage. Hier ist ja die oeffentliche Bewirtschaftung bereits schon in weitestem Maesse eingetreten.

Ganz und gar fehlt sie noch auf dem mindestens ebenso wichtigen Gebiete der Milchversorgung. In der von uns ausfaehrlich behandelten Eingabe der Fettstelle Groeß-Berlin ist ja bereits an-

gedeutet, wie eine solche Organisation durchzufuehren ist. Es muess auf die laendlichen Produzenten ein Zwang ausgeuebt werden, Milch abzuliefern. Durch Erhoehung des Preises allein wird kaum genuegend Milch in die Staedte kommen. Die Behoerden sollen alles daransehen, die Milch heranzuschaffen, dann koennen sie auch sagen, welche Vergueltung die Versorgten zu zahlen haben. Die unmittelbare Verbindung zwischen Erzeugerorganisation und Bedarfsgemeinde wird nur dann ihre Fruechte tragen, wenn den Lieferanten zum Bewusstsein gebracht wird, daB sie nicht bloess aus gutem Willen liefern, sondern daB es im Kriege ihre verdammte Pflicht und Schuldigkeit ist, diese Aufgabe zu erfuellen. Hoffentlich speisst man die Staedter nicht wieder mit bloessen Vertruestungen ab, und auch der deutsche Staedtetag, der merkwuerdigerweise einen Tag nach der Tagung des Beirates zusammentritt, wird gut tun, nachdruerklich darauf hinzuweisen, daB auch die Staedter verlangen koennen, nicht bloess als Bittende, sondern als Berechtigte angesehen zu werden.

## Milchmangel und Milchrationierung.

Von Dr. Siegfried v. Stratosch.

Wien, 18. Januar.

Seit dem Beginn des Krieges ist die Milch knapper geworden. Die Produktion hat sich verringert, die Zufuhr zu den großen Städten ist behindert und mit Recht werden die Bemühungen angefeindet, um mit der geringeren Milchmenge, die wir zur Verfügung haben, das Auslangen zu finden. Der Rückgang im Milchertrage ist nicht auf eine einzige, sondern auf eine Reihe von Ursachen zurückzuführen, die zum Teile die natürliche Folge des Krieges sind, zum anderen Teile auf nicht immer ganz geglückte Maßnahmen der Vorsorge zurückgeführt werden müssen. Zu Anfang des Krieges ist durch die großen Einberufungen ein starker Mangel an Aufsichts- und Wartepersonal, namentlich an solchen Personen, die mit der Wartung der Tiere vertraut sind, eingetreten. Nun muß man bedenken, daß die Milchkuh ein lebendes empfindliches Wesen ist, das sofort gegen unrichtige Melkung, nicht sorgfältig gemischtes Futter und schlechte Wartung durch geringere Milchleistung reagiert. Zu Anfang des Krieges, als man dessen Verlauf noch nicht annähernd abschätzen konnte, sind viele Kühe verkauft worden, weil sich die Landwirte durch die damals plötzlich gestiegenen Preise dazu verleiten ließen und ein Schlachtverbot für Kühe erst viel später erlassen worden ist. Wenn schon durch diese Gründe die Milch geringer floß, so ist noch mehr durch das Schlachtverbot für Kälber eine Beschränkung des verfügbaren Milchvorrates eingetreten, denn die Besitzer waren geradezu gezwungen, die Kälber, die gerade in der ersten Zeit ihres Lebens viel eiweißhaltiges Futter benötigen, wesentlich länger bei der Kuh zu belassen. Erst in der letzten Zeit, vor einigen Monaten, ist durch eine Verordnung das Verbot erlassen worden, Kälber länger als durch 4 Wochen bei der Kuh zu lassen. Das Verbot bezieht sich aber, so viel ich weiß, nicht auf eine Magermilchverfütterung. Da aber das Kalb in der ersten Zeit unbedingt ein eiweißhaltiges Futter braucht und anderes Futter gegenwärtig wegen der unerschwinglichen Preise überhaupt nicht erhältlich ist, so überschreitet der Landwirt einfach weiter das Verbot, denn niemand kann kontrollieren, ob er wirklich das Kalb nur 4 Wochen säugen läßt; wenn er aber schon besonders gewissenhaft ist, so verbuttert er die Milch und gibt die Magermilch an das Kalb ab.

Zu der Abnahme der Milchvorräte hat ferner die naturgemäße Verringerung der Abmelkwirtschaft beigetragen, die in der Nähe der Städte vor Kriegsbeginn mit Vorliebe betrieben wurde. Die Abmelkwirtschaft besteht darin, daß der Landwirt die Kühe überaus stark füttert und nicht mehr belegt, so daß während der Laktationsperiode die Kühe nicht nur besonders hohe Milchleistungen geben, sondern am Ende dieser Zeit als Mastvieh verkauft werden können. Das setzt natürlich einen sehr lebhaften Wechsel zwischen den eingestellten frisch melkenden und den abgemolknen Kühen voraus. Da es während des Krieges unmöglich war, so viel frisch melkende Kühe zu verschaffen und außerdem das Krautfutter zu teuer war, um solchen Futterüberschuß aufwenden zu können, so war es natürlich, daß die Besitzer des Viehes im allgemeinen von der bisher betriebenen Abmelkwirtschaft zum Belegen der Kühe übergegangen sind. Jede belegte Kuh verliert aber langsam die Milch, bevor sie zum Abkalben kommt. Dadurch ist ein riesiges Quantum von Milch weggefallen, das im Frieden reichlich verfügbar war. Selbst diese Kühe werden nicht mehr so intensiv gefüttert wie im Frieden. Die Kühe benötigen, um zur höheren Milchleistung gebracht zu werden, sehr viel eiweißreiches Futter, Destruchen und dergleichen. Gegenwärtig sind aber Destruchen geradezu unerschwinglich. Sie kosten 65 bis 80 Heller per Kilogramm, während ein

liter Milch, um den dadurch die Melkung per Stück und Tag erhöht werden könnte, maximal einen Preis von 38 Heller und in einzelnen Bezirkshauptmannschaften von 28 bis 30 Heller erzielt. Bei diesen Milchpreisen kann eine intensive Fütterung nicht betrieben werden und man muß zum ersten Futter zurückkehren. Zur Verringerung der Milchproduktion hat vielfach auch die Unsicherheit beigetragen, in der sich die Landwirte gegenüber Anklagen gegen Preistreiberei befanden. Nirgends ist ein Höchstpreis festgesetzt, der Landwirt weiß nicht, wie weit er gehen kann, ohne mit dem Gericht in Konflikt zu geraten, und riskiert es, auch wenn er seine Milch zum richtig kalkulierten Preis verkauft, wegen Preistreiberei verurteilt zu werden. Endlich üben jene Umstände, die ich oben angeführt habe und die gegenwärtig einen geringeren Milchertrag bedingen, auch ihre Nachwirkung auf die künftige Milchleistung nach dem Abkalben, da sie auf die Entwicklung der Milchdrüsen und Milchgänge bei tragenden Kühen Einfluß haben.

Das sind die Gründe, welche den Milchmangel herbeigeführt haben, der sich namentlich in den großen Städten besonders geltend macht. Die Erscheinungen sind die gleichen wie in Deutschland. Abhilfe kann nicht leicht in einer starken Ausdehnung der Milcherzeugung, sondern in einer sparsamen Gestaltung des Milchverbrauches gefunden werden. Die Maßnahmen, die in dieser Richtung jetzt eingeführt werden, die Milchkarten für Kinder und Schwerfranke, die Milcheinkaufskarten für Erwachsene, die Rationierung und die Kundenlisten sind durchwegs zu empfehlen und zu billigen. Es ist selbstverständlich, daß die Milch in erster Linie den Kindern vorbehalten bleiben muß, denn sowohl Kinder als Schwerfranke bedürfen eine leichte eiweißhaltige Nahrung, und da weder viel Fleisch noch viel Eier zur Verfügung stehen, der Fleischgenuß überdies für Kinder nicht zuträglich ist, muß die Milch für jene Schichten reserviert werden, die ihrer besonders bedürfen. Der Milchmangel ist eine Begleiterscheinung des Krieges und wird erst behoben, wenn im Frieden vollkommen normale Verhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeugung wiederkehren werden. Gegenwärtig gibt es kein anderes Mittel als die möglichste Deseonomie im Milchverbrauche.

### Milchmahlung.

#### Milch für Kinder unter zwei Jahren.

Der Tag für Tag immer fühlbarer werdende Milchmangel macht es uns allen zur Pflicht, in erster Linie und vor allem andern die Milch für diejenigen sicherzustellen, welche mit etwas andern noch kaum ernährt werden können und deren Lebenserhaltung von der Milch abhängt, für die Kinder unter zwei Jahren.

Diese Absicht zu verwirklichen, lasse ich auf Grund der im Sinne der Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. erfolgten Bevollmächtigung des Präsidenten des Landes-Lebensmittelamtes vom 22. Jänner 1917 angefangen folgende Anordnungen ins Leben treten:

1. Für die Kinder unter zwei Jahren stellt die städt. Approvisionierungskanzlei (bisherige Mehlskanzlei) — insofern dieses die Eltern oder Pfleger der Kinder wünschen und darum anfragen — Milchmahlungen aus, welche auf den Namen des betreffenden Kindes lauten und mit Tages-Koupons versehen sind.

2. Mittels dieser Milchmahlung können die betreffenden Eltern oder Pfleger in jedem Milchgeschäft für ihre Kinder unter zwei Jahren täglich pro Kopf einen Liter Milch für denjenigen Monat sicherstellen, für welchen die Milchmahlung ausgestellt ist. Zu diesem Zwecke sind die Eltern, beziehungsweise Pfleger verpflichtet, in einem selbstgewählten Milchgeschäft die Milchmahlung vorzuweisen, den täglichen Bedarf von einem Liter Milch für den betreffenden Monat vormerken und die in der Milchmahlung enthaltene, im nächsten Punkte angeführte bindende Erklärung seitens des betreffenden Milchgeschäfts-Inhabers unterfertigen zu lassen. Nachdem laut dieser Erklärung der Inhaber des betreffenden Milchverkaufsgeschäftes verpflichtet ist, den angemeldeten 1 Liter Milch — nur bis 10 Uhr vormittags des betreffenden Tages zu reservieren, sind die Eltern, beziehungsweise Pfleger verpflichtet, täglich bis 10 Uhr vormittags gegen Vorweisung der Milchmahlung und Ungültigmachen des bezüglichen Tages-Koupons seitens des Verabfolgers der Milch, sowie gegen Barzahlung die Milch zu übernehmen. An welchem Tage die Milch seitens des Bezugsberechtigten nicht übernommen wird, verliert der letztere für diesen Tag seinen Anspruch auf die vorgemerkte Milch.

3. Jeder einzelne Milchverschleißer ist verpflichtet, auf Grund der bei ihm angewiesenen für ein Kind unter zwei Jahren seitens der städt. Approvisionierungskanzlei ausgestellten Milchmahlung dem auf dieser Anweisung benannten Kinde für diesen Tag des betreffenden Monats, für welchen die Milchmahlung ausgestellt ist, einen Liter Milch vorzumerken, d. h. sicherzustellen und die in der Anweisung in ungarischer Sprache enthaltene folgende Erklärung eigenhändig zu unterschreiben: „Unterfertiger verpflichte mich obigen 1 (einen) Liter Milch in meinem Geschäft täglich bis 10 Uhr vormittags dem Vorweiser die,er Karte zu reservieren und auszufolgen.“ Dieser bindenden Erklärung gemäß ist der betreffende Milchverschleißer verpflichtet, den vorgemerkten einen Liter Milch täglich bis vormittags 10 Uhr zu reservieren und dem Bezugsberechtigten gegen Vorweis der Milchmahlung und Ungültigmachen des betreffenden Tages-Koupons derselben, gegen Barzahlung auszufolgen. Nach 10 Uhr kann der Verschleißer über die nicht abgeholte Milch frei verfügen.

Ich fordere die Eltern, beziehungsweise Pfleger auf, welche solcherart ihren Kindern unter

zwei Jahren den Bedarf von täglich einem Liter Milch sicherstellen wollen, sich zu diesem Zwecke, beziehungsweise zwecks Ausstellung der Milchmahlung in der städt. Approvisionierungskanzlei (Milchabteilung, Rathaus (neues Gebäude), ebenerdig 4) zu melden. Anlässlich der erstmaligen Ausstellung der Milchmahlung ist das Geburtsjahr und Monat des Kindes in glaubwürdiger Weise (mittels Matrikelauszug, eventuell Matrikellegitimation, Impfzeugnis usw.) nachzuweisen, ferner ist sowohl erstmalig, als auch anlässlich der Uebernahme der Milchmahlung für die folgenden Monate durch den betreffenden Hauseigentümer zu bestätigen, daß das Kind am Leben ist und in dem betreffenden Hause wohnt.

Wenn das Kind stirbt, die Stadt verfährt, oder wenn die Milchmahlung vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes aus irgend einem anderen Grunde nicht mehr in Anspruch genommen wird, ist dieser Umstand bei der Milchabteilung der städt. Approvisionierungskanzlei unter gleichzeitiger Rückgabe der Milchmahlung sofort anzumelden.

Das Milchmahlungssystem tritt mit 1. Feber 1917 in Kraft.

Die für den Monat Feber lautenden Milchmahlungen sind ab 22. Jänner l. J., die für die nächsten Monate lautenden Milchmahlungen aber in der letzten Woche des vorhergehenden Monats bei der Milchabteilung der städt. Approvisionierungskanzlei zu übernehmen.

Schließlich mache ich die Milchverschleißer aufmerksam, daß sie, insofern sie die im Punkt 3 enthaltenen Bestimmungen nicht einhalten, sich gegen dieselben vergehen oder diese auspicieren, im Sinne des § 15 der bezogenen Ministerialverordnung 4207—1915 M. E. — falls ihre Tat keinen strengeren Strafbestimmungen unterliegt — eine Uebertretung begehen und mit Arrest bis zu zwei Monaten, sowie einer Geldbuße bis zu sechshundert Kronen bestraft werden. — Ebenso werden auch diejenigen Eltern, beziehungsweise Pfleger bestraft, welche mit den Milchmahlungen Mißbrauch treiben.

Bozsony, am 10. Jänner 1917.

Theodor Broly m. p.  
Bürgermeister.

20. I. 1917

**Wie kann man die Milchverfälschung  
bessern?**

Zu dieser in der „Vossischen Zeitung“ mehrfach behandelten Frage wird uns aus unserem Leserkreise geschrieben:

„Man kann ohne weiteres zugeben, daß infolge des Mangels an Kraftfutter die Milchzeugung zurückgegangen ist. Aber der Umstand, daß täglich ganz beträchtliche Mengen Butter in Groß-Berlin im Schleichhandel zu dem Bucherpreise von 8—10 Mark das Pfund verkauft werden, legt doch die Vermutung sehr nahe, daß durchaus nicht alle Milch abgeliefert wird. Die Kriegsgesellschaften haben fast alle Erzeugnisse in eigene Verwaltung genommen. Warum nicht die Milch? Hier ließe sich leicht eine wirksame Kontrolle durchführen. In jedem Dorf gibt es einen Amts- oder Gutsvorsteher, auch Ortschulzen und Gendarmen; sie, denen jede Kuh im Dorf bekannt ist, müssen die Aufsicht übernehmen. Jedes Kalb, das geboren wird, ist mit genauer Angabe des Tages anzumelden. Das Mästen der Kälber mit Milch ist unter Strafe zu stellen, ebenso unvollständige Ablieferung von Milch und Butter. Man setze für den, der Uebertretungen solcher Anordnungen anzeigt, eine angemessene Belohnung aus. Schon nach wenigen Wochen wird sich ein Unterschied in der Milch- und Butterlieferung zeigen. Die Landwirte, die bisher ihre Pflicht getan, brauchen die verschärfte Aufsicht nicht zu scheuen. Auf die anderen wird eine solche Kontrolle weit besser einwirken als alle noch so gut gemeinten Mahnungen der Landräte.“

20.7. 1917

183

**Die Milchversorgung.****Die Säuglings- und Kindermilch.**

Der Vorwand vieler Milchverschleier, ihre Milch größtenteils als Kinder- oder Säuglingsmilch zu verkaufen, um so höhere Preise zu erzielen, hatte zur Folge, daß die Statthalterei, um diesen Zuständen einen Riegel vorzuschieben, in ihrer Verordnung vom 26. September v. J. die Erzeugung von Säuglings- oder Kindermilch sowie deren Vertrieb verboten hat. Da jedoch der völlige Wegfall der Kindermilchproduktion die kleinen Kinder, die ihre gewohnte Nahrung verlieren sollten, in der Gesundheit arg gefährdet hätte, wurde das Verbot bald darauf wieder aufgehoben. Der fragliche, seither fehlende § 10 der Verordnung wird nunmehr in folgendem geänderten Wortlaut kundgemacht:

„Säuglings- und Kindermilch darf nur mit Bewilligung der Statthalterei unter Einhaltung der fallweise festzusetzenden Bedingungen erzeugt und verkauft werden. Der Verkauf hat in Flaschen zu erfolgen, auf deren Verschuß die Bezeichnung ‚Säuglingsmilch‘ oder ‚Kindermilch‘ ersichtlich ist. Solche Milch darf nur für Kinder abgegeben werden, die das erste Lebensjahr noch nicht überschritten haben. In Wien und in den anderen Orten, für die Ausweiskarten für Milch (Milchkarten) eingeführt sind, ist bei der Abgabe solcher Milch das Lebensalter des bezugsberechtigten Kindes durch Einsichtnahme in die Milchkarte festzustellen. Diese Verordnung tritt am 18. Februar 1917 in Wirksamkeit.“

**Die Kondensmilch.****Knappe Vorräte, große Preistreiberereien.**

Die Kondensmilch wird, wie bereits bei der Besprechung der die Milchversorgung regelnden Maßregelnverordnung hervorgehoben wurde, als ergänzendes Nahrungsmittel für die Naturmilch insbesondere jetzt vielfach verlangt werden. Wie es mit der Kondensmilch gegenwärtig bestellt ist, ersieht man aus den nachstehenden Mitteilungen, die wir von informierter Seite erhalten:

Unsere Vorräte an Kondensmilch müssen wohl als sehr gering bezeichnet werden. Nicht nur schon aus diesem Grunde allein kommt die Kondensmilch als ein allgemeiner Ersatz für Naturmilch fast gar nicht in Betracht. Auch die Erwägung der Preisfrage ergibt, daß die Kondensmilch heute nur für wohlhabendere Kreise erschwinglich ist. Der Preis eines Liters Vollmilch, den man aus Kondensmilch gewinnt, ist um ein Vielfaches höher als der für Naturmilch. Aus einer Dose Kondensmilch, die heute auf 2 Kronen 60 Heller zu stehen kommt und 450 Gramm enthält, lassen sich nicht mehr als 2 1/2 Liter einer Vollmilch erzeugen, die einen Fettgehalt von 3 1/2 Prozent hat. So hoch ist nämlich der Fettgehalt der in Wien zum Ausschank gelangenden Vollmilch. Aus diesem einfachen Rechenexempel ersieht man, daß ein Liter der so gewonnenen Milch auf etwa eine Krone zu stehen kommt.

Die Höhe der Preise ist darauf zurückzuführen, daß die Zentralisierung der Einfuhr von Kondensmilch allzu lange auf sich warten ließ. Nachdem schon das Durchführverbot für Kondensmilch in Deutschland erlassen worden war, beschloß man Ende November vorigen Jahres, die einheitliche Einfuhr von Kondensmilch der Dejez zu übertragen. Die Dejez hat mit dieser Tätigkeit am 10. d. erst beginnen können. Die einheitliche Durchführung der Importe läßt sich jedoch angesichts des bisherigen Treibens unzähliger Spekulanten nur äußerst schwer bewerkstelligen. Die Händler haben sich schon früher große Mengen Kondensmilch auf allen möglichen Wegen aus dem Ausland zu verschaffen gewußt und haben dafür mitunter richtungslos hohe Preise bezahlt. Kondensmilch ist bekanntlich einer der gangbarsten Artikel des Kettenhandels, und so haben die Preise für dieses in der Regel nicht gleich dem Konsum eingeführte Lebensmittel eine gradezu phantastische Höhe erreicht.

Die Kondensmilchproduktion im Inland ist aus begreiflichen Gründen volkswirtschaftlicher Natur gänzlich eingestellt worden. Was wir aus dem Ausland einzuführen vermögen, ist auch nur verschwindend wenig. Die Kondensmilchmengen, die heute von den spekulierenden Händlern angeboten werden, kommen jedoch nicht direkt dem Konsum zugute. Vielmehr werden diese Vorräte zumeist an Cafetiers abgegeben, ohne daß die Kondensmilch dem zuträhe, der die Milchnahrung wirklich nicht entbehren kann. Hier wäre wohl eine viel gründlichere Überwachung des Verkaufes nötig, damit der Unfug endlich abgestellt werde, daß die Kaffeehäuser mehr Milch als nötig verbrauchen und Kindern oder Kranken die Kondensmilch entzogen wird, die man ihnen zum Ersatz der mangelnden Naturmilch verabreichen könnte.

— (Die Eierwucherer.) Saul Sternschuß aus Rzeszow, ein großer Eierhändler von Galizien, hatte sich mit seinem Wiener Vertreter Otho Garjunktel aus Kawa-Ruska vor dem Bezirksgerichte Leopoldstadt in fortgesetzter Verhandlung wegen Preistreiberei zu verantworten. Seit August 1915 bestritt er einen großen Teil des Wiener Eierbedarfes. Er hatte mit der Gemeinde Wien die Vereinbarung getroffen, die Eier zu dem jeweiligen Tagesmarktpreise des Rudolfsheimer Marktes zu liefern und verpflichtete sich dabei, um 2 Kronen je zwei Stück Eier mehr abzugeben, als der Marktpreis vorschrieb. Jeder Großist oder Detailhändler in Wien, der von Sternschuß Eier bezog, mußte die gleiche Verpflichtung durch Unterschrift eines Reverses übernehmen. Die Veranlassung zum Einschreiten der Staatsanwaltschaft gegen Saul Sternschuß gab ein Eierverkauf seines Wiener Vertreters Otho Garjunktel an den Eierhändler David Wolfsthal in der Kochgasse 22, der vorher wegen Preistreiberei angeklagt war. Otho Garjunktel hatte dem David Wolfsthal am 7. September 1915 zehn Kisten Eier, 1440 Stück enthaltend, um 20 Kronen per Kiste verkauft.

Bei der gestrigen Verhandlung verlas der Richter Landesgerichtsrat Dr. Bid die Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Rzeszow, wonach damals in Rzeszow ein Ei 12 Heller gekostet hatte. Der Richter rechnete dem Angeklagten vor, daß er demnach ein um 12 Heller gekauftes Ei um nahezu 153 Heller weiterverkauft habe, was einem beinahe fünfundsiebenzigprozentigen Gewinn gleichkäme. Als die Verteidigung gegen diese ziffermäßige Feststellung Einwand erhob, jagte Landesgerichtsrat Bid: „Jetzt werden Sie mir gleich wieder beweisen wollen, daß auch der Sternschuß bei dem Geschäft baraufgezahlt hat, wie alle, die wegen Preistreiberei angeklagt werden. Das hab' ich schon gern.“

Saul Sternschuß beantwortete die Fragen des Richters meist durch Gegenfragen, so daß er vom Richter aufgefordert wurde, nicht so unklare und krumme Antworten zu geben. Bei Erörterung seines Gewinnes sagte er: „Herr Richter, Sie glauben nicht, was ich für Spejen habe.“ — Richter: „Aber natürlich jedes Geschäft bringt Spejen mit sich. Ich habe auch Spejen. (Auf seinen Talar weisend:) Da schauen Sie her, ich werde mir auch halb einen neuen Talar machen lassen müssen. Der kostet mein Geld.“

Der Kern der Verantwortung des Saul Sternschuß ging dahin, daß bei dem unter Anklage gestellten Eiergeschäfte nicht „Sternschuß Eier“ geliefert wurden.

Der Zweitangeklagte, Otho Garjunktel, gab an, er vertrete nicht nur den Saul Sternschuß, sondern mehrere Eiergroßhändler. Die unter Anklage stehende Eierlieferung stamme nicht von Sternschuß. Er habe diese Eier vom Eierhändler Berl Grünwald in Czernowitz bezogen. Als Zeugen über die Geschäfte wurden die Eierhändler David Wolfsthal, der Eier- und Unterhändler Abraham Weikmann, Birkenstraße 5, und Adolf Buch, Reinhardtstraße 1, vernommen.

Der Richter beschloß, bis zur Herbeischaffung des Strafaktes gegen David Wolfsthal und Vorlage von Geschäftsbüchern die Verhandlung zu vertagen.

**Die Eierpreise.**

Im Großverkauf dürfen Faß-, Parnborfer und Strohwageneier sowie gleichwertig gearbeitete ungarische (ungeleuchtete Originalistenware) nicht teurer als zu 6 Stück für 2 Kronen eingekauft werden. Obige Eier kosten ungeleuchtet im Großverlaufe pro 1 Stück 36 Heller, im Kleinhandel pro 1 Stück 38 Heller. Von der „Ovom“ in den Verkehr gebrachte galizische Ware auf der Basis von 450 Kronen pro Kiste stellt sich im Großverkauf auf 33 Heller pro 1 Stück, im Kleinverkauf auf 35 Heller pro 1 Stück. Galizische Ware darf nur geleuchtet verkauft werden. Die Preisbestimmung in der galizischen Ware stützt sich auf die Voraussetzung, daß sich nicht mehr als 3% normaler Abfall die Beleuchtung ergibt.

24. I. 1917

## Öffentliche Bewirtschaftung auch für die Milch!

Wie wir von städtischen Beiratsmitgliedern des Kriegsernährungsamtes hören, ist in den Verhandlungen vom vorigen Freitag und Sonnabend vom Kriegsernährungsamt bestimmt erklärt worden, daß auch für die Milch eine öffentliche Bewirtschaftung erfolgen sollte, und zwar so, daß die Milch örtlich oder durch Genossenschaften angesammelt und unter behördlicher Oberleitung nach den Städten geschafft werde. Im Zusammenhange hiermit wurde von den städtischen Vertretern dargelegt, daß bei der Milch und ebenso bei der Frühkartoffel eine Annäherung an den Zustand freiwilliger Lieferungsverträge, wie sie für Gemüse und Obst in Aussicht genommen seien, unmöglich erscheine. Da über beide für die Ernährung der Stadt außerordentlich wichtige Punkte der vom Kriegsernährungsamt herausgegebene Bericht nichts Näheres enthält, so dürfte diese ergänzende Mitteilung willkommen sein.

\* Zur Besserung der Milchversorgung der Kinder hat der Vorstand des Deutschen Städtetages an den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes eine Eingabe gerichtet, die eine Besserung der Vollmilchversorgung bezweckt. Die Eingabe lautet:

Mit Rücksicht darauf, daß im Frühjahr eine gesteigerte Erzeugung von Vollmilch zu erwarten ist, weiter mit Rücksicht darauf, daß nach den Erklärungen der Herren Vertreter des Kriegsernährungsamtes in der Beiratssitzung vom 19. Januar d. J. mit Maßregeln zur kräftigeren Erfassung der im Lande vorhandenen Milchmengen zu rechnen ist, bitten wir auf Grund eines Beschlusses in unserer Vollsitzung vom 20. d. M. sobald wie irgendmöglich eine Verbesserung der Milchversorgung in den Städten herbeizuführen. Als notwendigste Maßregel erscheint uns die Bereitstellung von Milch auch für die Kinder von 7—12 Jahren. Der jetzige Zustand, wonach wohl die meisten Städte für diese Kinder überhaupt keine Milch haben, die anderen Städte aber die notwendige Milch nur unter Anrechnung auf die Fettmenge den Kindern zuführen können, ist auf längere Dauer nach den Erfahrungen und Beobachtungen in den Städten unhaltbar. Die Kinder von 7—12 Jahren sind zurzeit dadurch besonders benachteiligt, daß ihnen irgendwelche Zusatzen überhaupt nicht zukommen, während die Kinder bis zu 6 Jahren Vollmilch haben und die Kinder über 12 Jahre Brotzusatzkarten erhalten. Wir gestatten uns deshalb den Antrag, die Kinder bis zum 12. Lebensjahre als vollmilchversorgungsberechtigt anzuerkennen.

Wermuth, Oberbürgermeister von Berlin  
Vorsitzender.

## Milch für Schwerkrante.

Mitteilungen des Oberstadtphyfikus Dr. Böhm.

Wie wir erfahren, soll mit der Zuweisung der Milch an Schwerkrante am 18. Februar begonnen werden — das nennt man rasche Arbeit!

Einer unserer Mitarbeiter hatte ein Gespräch mit dem Leiter der städtischen Beratungsstelle für Kranken-ernährung, Obersanitätsrat Dr. Böhm, der ihm bezüglich der Versorgung der Schwerkranten mit Milch folgendes mitteilte: Wir bemühen uns, die vielen einlangenden Besuche so rasch als nur möglich zu erledigen. In drei Tagen ist jedes Ansuchen von uns aus abgefertigt und geht an das Bezirksamt, das die Zustellung besorgt. Trotzdem die Bestimmungen für die Zuweisung von Milch an Schwerkrante sehr enge Grenzen zogen, läuft doch eine große Zahl von Ansuchen ein. Die Ärzteschaft geht gewissenhaft vor, darüber herrscht kein Zweifel. Es muß aber doch bedacht werden, daß die anderthalbtausend Wiener praktischen Ärzte schon eine ziemliche Zahl von Patienten zu behandeln haben, und es mag nicht wenige geben, die rund zehn ernstlich Erkrankte zu betreuen haben. Da ergibt sich vor allem die Tatsache, daß viele Patienten von ihrem Arzte verkräftet werden müssen, was für den behandelnden Arzt manchmal — man denke an die hypochondrisch veranlagten Personen! — keine leichte Arbeit ist. Der Rest wird uns angemeldet, und wir trachten mit allen Kräften, die uns übertragene Arbeit in drei Wochen, die uns zur Verfügung stehen, zu erledigen, um dann wenigstens in allen dringenden und schweren Fällen, so dort, wo nur flüssige Nahrung gereicht werden kann, bei schwerer Nephritis, Typhus, Magenblutungen in Folge von Magengeschwüren usw. dem Patienten Milch zuweisen zu können.

Soweit die Ausführungen des Leiters unseres Stadtphyfikates. Wir fügen hinzu, daß in Berlin die Grenzen der Zuweisungsbedingungen nicht so enge gezogen waren und daß die Folge war, daß rund 100.000 Ansuchen um Milch für Kranke einliefen. In Berlin währt die Erledigung eines derartigen Ansuchens rund vier Wochen — und es werden fast alle Ansuchen abgewiesen!

## Diätbrot für Zuckerkrante und Nierenkrante.

Zur Verordnung des Statthalters von Niederösterreich, die künftighin den Verkauf von Diätbrot nur mehr an Diabetiker (Aleuronbrot, Litonbrot, Lustbrot) und an Nephritiker (salzfreies Brot) und die Erzeugung von Wasserzwieback und Grahambrot verbietet, wird uns mitgeteilt, daß der Bezug in Wien wie bei der Abgabe von Milch für Schwerkrante erfolgt: Also gegen ärztliche, im Stadtphyfikat eingereichte und dort überprüfte Zuweisung. Die Zahl der Ansuchen wird nicht zu groß sein — wer nicht muß, ist nicht Aleuronbrot!

(Die Hühner halten durch — leider auch die Eierpreise.) Die Hühner tun unentwegt ihre Pflicht. Und legen Eier und wieder Eier, trotz der Kriegsnahrung, mit der auch sie sich dormalen und bis auf weiteres füttern müssen. Wie wenn sie sich einen Anlauf nehmen wollten zur eigentlichen Eierlegesaison, die mit Maria-Lichtmesz dieses wie jedes anderen Jahres, das ist am 2. Februar, beginnt. Es werden dann nicht allzu viele Wochen vergehen und die Hasen werden den Hühnern beim „Durchhalten“ helfen. Sie werden, so brav und fleißig, wie man es von ordentlichen Hasen gewohnt ist, Ostereier legen. Werden dann auch die P. L. Eierhändler ihre Pflicht tun? Nämlich und bekanntlich, da sich die Preise stets nach der Beschickung des Marktes richten sollten, wäre es von Maria-Lichtmesz an hart an der Zeit, mit den exorbitanten Eierpreisen, entsprechend den zu erwartenden größeren und immer größeren Zufuhren, hinunterzugehen. Das Ei ist flüssiges Fleisch und für die ärmere Bevölkerung, auch für den Mittelstand, der immer mehr zur ärmeren Bevölkerung gehört, der allerwichtigste und unentbehrlichste Fleischersatz. Um so viel Eiweiß, wie ein gewöhnliches Hühnerci enthält, dem Körper einzuverleiben, muß man gleich mehrere Kilogramm Pflanzennahrung zu sich nehmen, deren Herrichtung und physiologische Verarbeitung, beziehungsweise Ausnützung höchst umständlich ist. Für unsere aufwachsenden Kinder, die im Kriege mit der Milchnahrung ohnehin so karg gehalten werden, gibt es überhaupt nichts, was das Hühnerci an Bekömmlichkeit und Nahrungswert aufwiegen könnte. Gründe genug, daß schon jetzt Maßnahmen getroffen, beziehungsweise vorbereitet werden: damit, wenn die eigentliche Eierzeit beginnt, die Eierpreise vernünftig und im allgemeinsten Interesse ermäßigt werden.

## Eierersatzmittel.

Viele Hausfrauen greifen, durch die herrschende Eiernot gezwungen, teils der fast unerschwinglichen Preise wegen, teils und infolge der äußerst schwierigen Beschaffung guter Eier oft zu Ersatzmitteln. Statt aber logischerweise beim Einkauf nach dem Nährwert dieser Surrogate zu fragen, erkundigen sich viele Frauen zuerst, ob der Eierersatz auch den Speisen „eine schöne gelbe Farbe gibt“? In der Tat sind auch die meisten im Handel erschienenen Eierersatzmittel nur Färb- und Triebmittel, welche wenig oder gar keinen Nährwert haben. Einen wirklichen Ersatz für das Hühnerei kann aber nur ein Produkt bilden, welches sowohl den Nährwert als auch die Bindkraft der im Ei enthaltenen Stoffe besitzt, wobei die Farbe gar nicht in Betracht kommt. Ein solches Mittel ist in dem von den Albumin-Worken für die k. k. Oesterreichische Landwirtschaftsgesellschaft erzeugten Bluteiweiß gegeben. Bluteiweiß ist kein wertloses Binde- oder Färbemittel, sondern eine wirkliche, leicht verdauliche Kraftnahrung, welcher auch die dem Naturrei eigentümliche Bindkraft im gleichen Maße zukommt, so daß Bluteiweiß für fast alle Küchenzwecke geeignet ist, in welchen bisher Hühnereier Verwendung fanden. Es bewirkt in Verbindung mit einer kleinen Beigabe von kohlen-saurem Natron (sogenanntem Speisepulver) bei gebackenen und gekochten Mehlspeisen auch eine vollständige Teiglockerung.

Zur Herstellung aller Teigarten, wie Rodel-, Strudel-, Kockel-, Frikatten- und Tropfteig sowie für Kartoffel-, Butter- und Germteig ist es ein vollkommener Ersatz für das teure Ei und bei einzelnen, wie Frikatten-, Tropf- und Germteigen auch für die jetzt schwer zu beschaffende Milch. Als Ersatz für Eiklar eignet sich Bluteiweiß besonders gut auch bei Herstellung von Mandel-, Nuß- und Haselnußbäckereien und zum Panieren von Fleisch, Fisch- und Mehlspeisen. Auch der Nährwert von Suppen und Gemüsen wird durch Zusatz von Bluteiweiß gehoben. Man erspart dadurch in vielen Fällen das teure Fett, da man Einbrenn und Einmach durch den Bluteiweißzusatz zum Teile ersetzen kann.

Laut Analyse der k. k. allgemeinen Untersuchungsanstalt für Lebensmittel in Wien enthält dieses Ersatzmittel 75,69 Prozent Eiweiß und bildet „ein hochprozentiges Eiweißpräparat, dessen Gehalt an Eiweiß drei- bis viermal größer ist, als der des Fleisches“. Außerdem sind darin sämtliche Nährsalze des Blutes enthalten.

\* Was kostet die ärztliche Anweisung zum Bezug von Milch? Es ist nötig, diese Frage aufzuwerfen und sie öffentlich auch gleich dahin zu beantworten, daß die Ärzte nicht berechtigt sind, für solche Anweisungen, die ihnen das städtische Comité zur Verfügung stellt, dann eine besondere Entschädigung zu begehren, wenn es sich um Kranke handelt, die in ihrer Behandlung stehen. Das Schreiben einer solchen Anweisung ist dem Schreiben eines Rezepts vollkommen gleichzustellen. Wir sagen dies, weil sich ein Fall ereignet hat, wo ein Arzt offenbar völlig im Irrtum über diese Sache, von der Mutter eines kranken Buchdruckerlehrlings vier Kronen für die Ausstellung der Anweisung zum Bezug von einem halben Liter Milch begehrt hat. Der fünfzehnjährige Junge leidet an schwerer Lungentuberkulose, steht seit September in der Behandlung dieses Arztes, der ihn behandelt, weil er der Arzt der Krankenkasse ist, der der Junge angehört. Die Mutter ist verwitwet, Buchbindereiarbeiterin, die wöchentlich 28 Kronen Lohn hat und damit nicht nur für den kranken Sohn, sondern auch noch für zwei gesunde Kinder, elf und zwölf Jahre alt, zu sorgen hat. Sie hat 29 Kronen Miete zu zahlen. Es bleibt ihr also so wenig zum Leben, daß die Familie ohnedies hungern muß. Den Arzt, dem die Verhältnisse der Frau nicht unbekannt sein konnten, da er doch den Jungen seit langem behandelt und der Junge bettlägerig ist, und der also auch die Wohnungsverhältnisse kennen muß, hat das alles nicht gehindert, von der Frau vier Kronen zu begehren, und zwar hat er dies vor Ausstellung der Anweisung getan, indem er sagte, er sei bereit, die Anweisung auszustellen, aber die Frau müsse zahlen. Als die Anweisung ausgestellt war, fragte die Frau, was sie schuldig sei, und nun sagte ihr der Arzt, daß sie vier Kronen zu zahlen habe. Die Frau, die diesen Betrag nicht bei sich hatte, wendete ein, daß sie das ein bißchen zu viel finde, worauf ihr der Arzt die Antwort schuldig blieb und ihr die Anweisung gab. Dennoch blieb in der Frau so ernste Bedrängnis zurück, daß sie sich an uns mit der Frage wendete, ob denn ein Krankenkassenarzt für eine derartige Anweisung überhaupt berechtigt sei, etwas zu fordern. Dies der Anlaß, warum wir diese Frage öffentlich aufwerfen und sie auch öffentlich beantworten. Wir erwarten, daß die Krankenkassen an ihre Ärzte entsprechende Mitteilungen hinausgehen werden, daß derartige Sonderbezüge von den Kranken nicht eingehoben werden können.

28. I. 1917

102

**Die Milchversorgung Wiens.**

Bekanntlich wird im nächsten Monat die Milchrationierung zur Durchführung gelangen. Die Rundenlisten werden bis 3. Februar zu schließen sein, auf Grund deren bis 5. Februar der Milchbedarf festgestellt wird. Die Milch wird rationiert, das heißt die Heil- und Humanitätsanstalten dürften täglich etwa 50.000, die Kaffeesieder und Schenker etwa 20.000 Liter Milch erhalten, nachdem vorher der Milchbezug für die Kinder und Schwerverkranken gesichert ist. Aus dem Ueberschuß wird auf die Person pro Tag ein Achtelliter Milch entfallen. Wie wir aber aus dem Rathaus erfahren, besteht leider die Gefahr, daß die Menge der Milchlieferung, die jetzt bereits von 400.000 auf 300.000 Liter Milch im Tag zurückgegangen ist, bis Ende März noch um 30.000 Liter zurückgehen wird, so daß die auf eine Person entfallende Milch von einem Achtel auf ein Behtelliter vermindert werden dürfte. Der Grund für diese Verringerung der Milch liegt in den Schwierigkeiten der Futterbeschaffung. Die Milchwirte verfüttern jetzt Trockenfutter. Bis Ende März werden die Vorräte allmählich zu Ende gehen, noch bevor Ersatz an frischem Grünfutter geschaffen werden kann, so daß mit einer Futterknappheit zu rechnen sehr wird. Mit der Abgabe von Milch an Schwerverranke wird nach Durchführung der Rationierung bereits am 18. Februar begonnen. Diese Milchabgabe wird jedoch nur in dringenden Fällen bewilligt.

**Eine Streckbutter.**

Wie wir erfahren, hat die Wiener Vereinsmolkerei das in Deutschland seit einiger Zeit mit großem Erfolg ausgenützte Patent der Herstellung von Streckbutter erworben. Durch Zusammenrührung verdünnter Butter mit fermentierter Milch ist es möglich, das Butterquantum um 30 Prozent zu vermehren. Die Streckung geht zwar auf Kosten des Fettgehaltes der Butter (normal ungefähr 82 Prozent), der bei diesem Verfahren um ein Drittel reduziert wird, doch ist der Geschmack der gestreckten Butter, die sich in ausgezeichnete Weise zur Bestreichung des Brotes eignet, ein vorzüglicher. Im Geschmack kommt die Streckbutter, die die normale Butterfarbe behält, einem milden Imperialkäse gleich. Diese Streckbutter, die vorderhand in einigen Molkereifabriken zum Verkauf gelangt, hat den Beifall des Publikums gefunden. Für die Parteien erwächst beim Ankauf dieser Butter insofern ein Vorteil, als die staatliche Untersuchungsanstalt für Lebensmittel mit Rücksicht auf den geminderten Fettgehalt der Streckbutter angeordnet hat, daß 500 Gramm derselben auf drei Fettkartenabschnitte zu 300 Gramm abgegeben werden müssen. Die Ausnützung dieses Patents in Oesterreich ist angesichts der Knappheit der Fettstoffe um so mehr zu begrüßen, als sich die Streckbutter auch in vorzüglicher Weise zu Nachspeisen verwenden läßt. Die Streckbutter wird sich natürlich billiger stellen als gewöhnliche Butter.

**Die teure ungarische Milch.**

Vor dem Bezirksgericht Josefsstadt war kürzlich Oskar Herz, der Mitinhaber der Guntramsdorfer Molkerei, wegen Preistreiberei angeklagt. Der Hotelbesitzer kaiserlicher Majestät Karl Richard hat Herz angezeigt, weil dieser für den Biter Vollmilch, die man abholen ließ, 65 Heller rechnete. Der Verteidiger Dr. Garvner erklärte, daß von Preistreiberei nicht gesprochen werden könne, weil es sich um ungarische Vollmilch handle. Eine Statthalterverordnung räume den ungarischen Produzenten 50 Heller ein, wenn sie die Milch zum Bahnhof bringen. Für österreichische Vollmilch werden den Produzenten bloß 30 Heller gewährt. Die Kleinhändler dürfen 47 Heller fordern. Schläge man den Anger von 8 Heller zu den 50 dazu, so können für die ungarische Milch sogar 67 Heller gefordert werden. Den Ungarn habe man den höheren Preis bewilligen müssen, da man sonst aus Ungarn keine Milch bekäme. Der Zeuge Richard erklärte, Marktamtsdirektor Bauer habe ihm gesagt, daß 65 Heller ohne Zustellung ins Haus ein zu hoher Preis seien. Der Bezirksrichter Dr. Decker sprach aber Herz frei, da keine Preistreiberei begangen worden sei.

## Die neue Milchverteilung.

Der starke Rückgang der Milchproduktion in Verbindung mit anderen Ursachen, die der Zufuhr ausreichender Milchmengen in die Städte im Wege stehen, hat diese schon frühzeitig genötigt, der Versorgung ihrer Bevölkerung mit Milch die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Das Hauptaugenmerk war auf zweierlei zu richten: auf die Beschaffung möglichst ausreichender Mengen und auf ihre geordnete Verteilung. Das eine wie das andere stellt an die kaufmännischen wie an die organisatorischen Fähigkeiten der Stadtverwaltungen große Anforderungen. Die Stadt Frankfurt war in einer besonders ungünstigen Lage, weil ihre natürlichen Zufuhrgebiete infolge behördlicher Absperrungsmaßnahmen ihr verloren gingen oder doch größtenteils verloren zu gehen drohten. Nach langen und schwierigen Verhandlungen ist es ihr dann gelungen, eine vorerst regelmäßige Zufuhr sich zu sichern.

Für den vorhandenen Bedarf reichen aber auch diese Mengen nicht entfernt aus. Das war schon von Inkrafttreten der Verteilungsneuregelung so, und da die Milchmengen sich nicht gleichzeitig vergrößerten, infolge ungünstiger Witterungs- und erschwelter Verkehrsverhältnisse die Zufuhr zeitweise sogar noch weiter zurückging, mußte der erfolgte Einschnitt in den bisherigen Versorgungsmodus um so fühlbarer werden. Der Beharrungszustand, der eingetreten war, erfuhr eine Erschütterung, von der alle die unangenehm betroffen wurden, die — bisher durch ihren Milchlieferanten regelmäßig bedient — nun auf einmal keine Milch mehr bekamen. Zu beachten bleibt aber, daß die bisherige Milchverteilung gerechten Ansprüchen nicht genügen konnte, weil in sehr vielen Fällen weniger das Bedürfnis der Verbraucher als angenehme geschäftliche Beziehungen für die Versorgung des einzelnen maßgebend waren. Der Grundgedanke der von der Stadt getroffenen Regelung, einzig und allein das Bedürfnis zu berücksichtigen, ist daher durchaus richtig. Man war sich wohl auch bewußt, daß in den ersten Tagen nach Inkrafttreten der neuen Milchordnung noch nicht alles so glatt funktionieren werde, wie es im Plane vorgesehen war. Wenn Schwierigkeiten über das erwartete Maß hinaus sich eingestellt haben, so liegen die Ursachen hierfür auf verschiedenen Gebieten. Die durch die Ungunst der Witterung erschwerte Zufuhr ist schon erwähnt worden. Dazu kommen unvorhergesehene oder doch zum wenigsten nicht genügend berücksichtigte Schwierigkeiten in der Zufuhr der hereingebrachten Milch an die einzelnen Händler — Mängel, die in wenigen Tagen behoben sein dürften —, ferner die Wirkungen unvollständiger oder gar unrichtiger Unterlagen infolge falscher Angaben mancher Händler, die auf zu schmaler Milchbasis sich einen möglichst großen Kundenkreis zu sichern suchten oder weniger Kunden übernahmen als sie hätten beliefern können, um mit den überschüssigen Mengen ihre alte, nicht mehr bei ihnen eingeschriebene Kundschaft weiter bedienen zu können. Und endlich hat ein Teil des Publikums die rechtzeitige Anmeldung verabsäumt, so daß er erst nachträglich einem Lieferanten zugewiesen werden kann. Immerhin ist bisher erreicht, daß die Säuglinge, die Kinder bis zu 6 Jahren und die Kranken versorgt werden.

Wo Mängel in der Versorgung dieser zunächstberechtigten Gruppen im einzelnen hervortreten, kann Abhilfe meist sofort geschaffen werden. Nicht versorgt werden können mit den augenblicklich vorhandenen Milchmengen alle übrigen Verbraucher. Die Kinder von 6 bis 14 Jahren (braune Karten) erhalten im Augenblick nur zu einem kleinen Teile Milch. Es muß dafür gesorgt werden, daß hier, so lange nicht ausreichende Mengen zur Befriedigung des Gesamtbedarfs vorhanden sind, ein gerechter Turnus stattfindet; dabei müssen die ersatzbaren Mengen Magermilch mitbenutzt werden. Das Hauptaugenmerk wird aber weiter und in erster Linie darauf gerichtet bleiben müssen, die Milchzufuhr zu steigern, denn erst wenn genügend da ist, kann auch genügend verteilt werden. Die Versorgung der Städte mit Milch ist eine so wichtige und ernste Angelegenheit, daß sich nicht nur die Stadtverwaltungen, sondern mit in allererster Linie auch die staatlichen Behörden darum kümmern müssen. Je knapper die Gesamtvorräte sind, um so mehr müssen die Behörden dafür sorgen, daß an den Produktionsstätten alle entbehrliche Milch auch wirklich erfaßt und dem Verbrauch zugeführt wird. Es ist ein unwürdiger und unhaltbarer Zustand, daß an der einen Stelle in demselben Maße Ueberschuß herrscht, wie an den anderen absoluter Mangel.

Der Morgen  
2. X. 1916

M  
5

# ROHÖ Frauenblatt des „Morgen“.

Offizielles Organ der Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs.

1. Mibelungengasse 7 Zentrale und 22 Ortsgruppen.

Telephon 3596. — (Jahresbeitrag 1 Krone, Viertelbeitrag 20 Heller.)

Motto: „Durch Pflicht zum Recht!“

Kaufende sind nur mit Quellenangabe aus dem „Frauenblatt des Morgen“ gehalten.

## Zur Rationierung der Haushaltungen „der Rohö“-Mitglieder.

Um die Vorarbeiten zwecks Rationierung fertig zu stellen, wird die „Rohö“ an die in ihrer Approvisionierung stehenden Haushaltungen neue Eierbezugskarten und Lebensmittelbezugsarten abgeben.

Dienstag den 3. Oktober können die Mitglieder, deren Namen mit dem Buchstaben Z beginnen, diese Karten gegen Vorweisung der Mitgliedskarte und des Meldebogens in Anmeldebureau für Lebensmittelbezüge der „Rohö“ VII, Bindengasse 48 beziehen. (Bis diese Rationierung durchgeführt ist, gelten nur die bisherigen Eierkarten.)

## Die neue Milchverkehrsordnung.

Nun soll tatsächlich die aktive Mitarbeit der Konsumenten auf einem der wichtigsten Approvisionierungsgebiete unserer Stadt in Kraft treten. Geraume Zeit vor Ausbruch des Krieges haben wir, von der handelspolitischen Kommission mit dem diesbezüglichen Referat betraut, in ausführlicher und von sachlichen Argumenten unterstützter Form die Notwendigkeit begründet, daß bezüglich der Versorgung der Wiener Bevölkerung mit Milch nur unter Zuziehung stimmberechtigter Konsumenteninteressenvertreter Maßnahmen getroffen werden können, die auch tatsächlich zum Schutz der konsumierenden Bevölkerung dienen sollen. Damals — es ist jetzt gerade vier Jahre her — haben wir die Preisermittlungskommissionen zum ersten Mal verlangt, die nun Gesetz werden sollen. Wir haben den Konzessionszwang für Kindermilchbetriebe und die Dezentralisation des Milchhandels, sei es durch jährliche Verschleife, sei es durch große Ausbreitung der einzelnen Kleinverschleife gefordert. Wir freuen uns, daß nach jahrelangem Studium dieser Fragen und nach all den Erfahrungen der durch den Krieg verschärften Approvisionierungsschwierigkeiten, die maßgebenden Stellen auf unsere vor vier Jahren schriftlich niedergelegten Forderungen zurückgekommen sind und dieselben nunmehr Gesetzeskraft verleihen werden. Wir werden gern dem Rufe der Verwaltung Folge leisten und unsere Dienste der Allgemeinheit nach Kräften zur Verfügung stellen. Die Verordnung gibt den Rahmen für große Verbesserungsmöglichkeiten. Natürlich hängt auch hier, wie bei allen anderen Verordnungen die Hauptsache von der Durchführung ab und da zeigt sich manche Hürde offen, die uns im Sinne der klaglosen Abwicklung gefährlich erscheint. Wir wissen nicht, in welcher Weise die Produktionsmöglichkeiten erfüllt werden sollen, welche Mittel die Regierung anzuwenden gedenkt, um dem Rückgang der Milchproduktion, der durch die Verdrängung der gewinnreichen Fleischproduktion eine stets steigende Gefahr

bleibt, zu steuern. Es erscheint uns vor allem diese Fragen von grundlegender Bedeutung und wir finden in der ganzen Verordnung keine Antwort darauf. Produktionszwang, Enteignungszwang — all das sind schöne Schlagworte, doch erleben wir es schauernd seit Jahresfrist, daß trotz derselben die Milchproduktion stetig in gefährlicher Weise zurückgeht und die Milchlieferung Wiens immer mehr abnimmt. Es ist gewiß notwendig, den Preisüberbietungen beim Einkauf einen Riegel vorzuschieben, aber ebenso notwendig ist es, daß von Staats wegen Ersatz geschaffen wird an Stelle der privaten Untilast, wenn dieselbe nicht mehr von der Gewinnmöglichkeit des Händlers abwartet. Das ist ja überhaupt das größte bisher völlig gelöste Problem, das seiner Lösung drängt. Wie ist bei sämtlicher Bewirtschaftung der wichtigsten Lebensmittel und Bedarfsartikel das treibende Motiv des persönlichen Gewinnes bei der Produktion und Warenbeschaffung durch organisatorische Maßnahmen zu ersetzen?

In den Milchversorgungsstellen der Kommunen sollen paritätisch mit Produktion und Handel auch die Stimmen der Konsumenten vertreten sein. Die Anzahl der Konsumentenvertreter muß mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Kommunalmitglieder betragen. Es ausdrücklich in der Verordnung, was damit ist eine Grundmaßforderung unserer vier Forderungen in der handelspolitischen Kommission niedergelegten Wünsche anerkannt. Nur erscheint es uns nicht zweckdienlich, daß die Kommission, die die Milchversorgungsstellen zu leiten hat, von ihrem Obmann, der ein amtlich bestelltes Organ des Magistrats sein muß, nur „falls die nach seinem Ermessen einberufen werden soll“. Unsere Ansicht geht dahin, daß bei den stets wechselnden Situationen der Kriegswirtschaft insbesondere, wo es sich um ein so heiliges Lebensmittel wie Milch handelt, das ja noch ganz besonders von äußeren Schwankungen, wie vom Wetter, von Verkehrsstörungen usw. beeinflusst wird, die Kommission regelmäßig und in kurzen Zeitabschnitten tagen müßte, wenn sie wirklich die Leitung der Versorgungsstelle in der Hand behalten will. Wenn es aber vorgeesehen ist, daß der Leiter — der Magistratsbeamte — allein die Geschäfte führt und die Kommission, wie so viele Beiräte und dgl. lediglich als Berührungsmittel für die Bevölkerung auf dem Papier steht, dann allerdings erscheint uns die ganze Anlage grundlich verfehlt und das sogenannte Konsumenteninteresse äußerst schwindlich geschützt.

Wir hoffen, daß es diesmal, wo es gilt, einen vielversprechenden Anfang auf dem Gebiete der kommunalen Verwaltung zu machen, nicht nur bei einer guten Maßnahmenverordnung bleiben wird, sondern, daß auch die entsprechende energische und zweckmäßige Durchführung von seiten der Behörden gewährleistet wird.

## Die 1. 1. Wirtschaftsleiterin.

Freitag, den 29. September fand die Schlußprüfung des vom Kriegsministerium gemeinsam mit der „Rohö“ veranstalteten Kurzes für 1. 1. Wirtschaftsleiterinnen statt. Als Vertreter des Kriegsministeriums hatte sich zu dieser Prüfung Herr Intendant Dr. Johann Weill, in Vertretung des Sanitätschefs Oberstabsarzt Dr. Johann Frisch hatte sich Herr Oberstabsarzt Dr. Alois Flittinger, 1. 1. Arsenalchefarzt, eingefunden. Der Prüfung wohnte Herr Stabsarzt Dr. Walter Zweig bei, der die Prüfung aus der Diätetik vornahm. Professor Dr. Viktor Graje, der beruflich zu erscheinen verhindert war, hatte die Prüfung in seinen Gegen-

ständen bereits am 28. September vorgenommen. Der Unterricht wurde in einem zweimonatigen Kurs in folgenden Gegenständen erteilt:

1. Praktisches Kochen unter spezieller Berücksichtigung der derzeit vorhandenen Lebensmittel. (Marianne Stern, Haushaltungslehrerin und Sachverständige für Lebensmittel.) Besondere Rücksicht wurde auf die fettlose Küche und auf die Herstellung einer ausgiebigen Mannichhaftigkeit genommen, welche abwechslungsreich aus dem derzeit vorhandenen Material hergestellt wurde.
2. Diätetik. (Stabsarzt Dozent Dr. Walter Zweig.) Unterricht in einer für besondere Krankheiten erforderlichen Diätetik mit Berücksichtigung der Lehre vom Stoffwechsel.
3. Chemie und chemische Technologie der Nahrungsmittel. (Prof. Dr. Viktor Graje.) Kenntnis der chemischen Zusammensetzung aller Rohstoffe der Ernährung und der Gewinnung und Verarbeitung derselben; vollständige Ausnützung der Nahrungsmittel für die Küche, die Aufbewahrung der Rohstoffe; Nähr- und Gehwert der Lebensmittel.
4. Über Schweinezücht. (Regierungsrat Wittmann.) Schweinezücht im Anschluß an große Kriegsspitäler und Sanitätsanstalten; mit besonderer Berücksichtigung der Küchenabfälle.
5. Über Geflügelhaltung und Kleintierzucht. (Konjunkt des Veterinärministeriums Georg Wieninger.) Verwertung der Küchenabfälle, Troden und Böden derselben.
6. Ergänzungen in Lebensmittelbetriebe, Geflügelarm und Schweinefarmen.

Die Prüfung der Hörerinnen des Kurzes ergab in den theoretischen und praktischen Fächern durchwegs sehr gute Resultate. Das Probekochen und die Kostproben der bei größter Sparsamkeit des Materials vorzüglich hergestellten Speisen zeigten, daß die 1. 1. Wirtschaftsleiterinnen herangebildeten Frauen und Mädchen (meist Offiziersfrauen und Waisen) für ihren künftigen Beruf als Leiterinnen großer Anstalten besonders befähigt erscheinen. Denkende und rechnende Verwalterinnen des derzeit kostbaren Staatsgutes, großer Lebensmittelvorräte, werden sie zur Befundung der ihrer Wirtschaftskunst anvertrauten Pflanzlinge sicher beitragen und im Hinterlande der Heeresverwaltung wertvolle Dienste leisten. Eine Kursteilnehmerin, die bisher Feldschweiser war, hat sich zur Feldküche an die Front als Wirtschaftsleiterin gemeldet. Ein großer Teil der 27 Teilnehmerinnen tritt sogleich in die Praxis ein, die übrigen werden in wenigen Wochen Stellen antreten. Von dem Erfolg ihres Wirkens hängt der Ausbau dieses neuen Frauenberufes ab. Die Vorsitzenden der „Rohö“ wählten der Prüfung bei und nahmen zum Schluß Gelegenheit, dem hohen 1. u. 1. Kriegsministerium für die verständnisvolle Initiative bei Errichtung dieses Kurzes und dem hohen Kreuz für die Widmung eines Teiles der für den Kochkurs notwendigen Lebensmittel den wärmsten Dank auszusprechen. Besonderer Dank gebührt der Vorsitzenden des Komitees, Frau Hofrätin Emilie Kühnelt, welche die Vorarbeiten für den Kurs geleitet hatte und die dann im Vereine mit Frau Kap. Rat M. Schweinburg während der ganzen Kursdauer unermüdet mitgearbeitet hatte. Herr Oberstabsarzt Dr. Flittinger sprach der Initiative der Frau, Frau Stern und der Komiteeleitung der Reichsorganisation der Hausfrauen Oesterreichs den Dank dafür aus, daß sie den Frauen den Weg zu diesem echten Frauenberuf geebnet hatte. Herr Intendant Weill sprach über die Pflichten und Rechte der 1. 1. Wirtschaftsleiterin. Wemds vereinte die Kursteilnehmerinnen ein einfaches Abschiedessen, bei welchem Stabsarzt Dr. Walter Zweig die für den neuen Beruf ausgemusterten weiblichen Offiziere des Hinterlandes her-

VERKAUFSPRÄSER  
M. RAINEBPLATZ 3  
ROSENTHALSTR. 15  
M. HANAUERSTR. 15  
ALB. STR. 15  
K. KEPLERPLATZ 15

### Die neue Milch-Verordnung.

Auf Grund des § 41 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) und des § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch folgendes bestimmt:

#### I. Bewirtschaftung von Milch.

##### § 1.

Die Bewirtschaftung von Milch wird der Reichsstelle für Speisefette und den auf Grund der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) errichteten Verteilungsstellen übertragen. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916.

##### § 2.

Milch im Sinne dieser Bekanntmachung ist Kuhmilch und Sahne in unbeeideterem und bearbeitetem Zustand (Vollmilch, Magermilch, Buttermilch, Sahne, Dauermilch und Dauersahne jeder Art, Joghurt, Kefir und ähnliche Erzeugnisse).

Sahne ist jede mit Fett angereicherte Milch. Dauermilch ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte, homogenisierte, trockene Milch; Dauersahne ist insbesondere: kondensierte, sterilisierte und trockene Sahne.

#### II. Verkehr mit Milch.

##### § 3.

Selbstversorger sind die Kuhhalter nebst ihren Haushalts- und Wirtschaftsangehörigen.

Selbstversorgern ist der Bedarf an Milch zu belassen. Hierdurch werden die für die Buttererzeugung und Butterverförmung getroffenen besonderen Bestimmungen der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 und der dazu von der Reichsstelle aufgestellten Grundsätze nicht berührt.

Der Bedarf der Selbstversorger an Vollmilch aus unmittelbaren menschlichen Verbräuchen kann vom Kommunalverbande mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle festgesetzt werden.

##### § 4.

- Vollmilchverförmungsberechtigte sind: a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre, b) stillende Frauen, c) schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung, d) Kranke auf Grund amtlich vorgeschriebener Bescheinigung.

Die Reichsstelle trifft nähere Bestimmungen über die zu gewährenden Mengen; sie kann bei der Berechnung die Zahl der Kranken nach einem Prozentsatz des Bevölkerung festsetzen.

Die Bescheinigungen zu d sind von dem Amtsarzt oder einer von dem Kommunalverbande zu bezeichnenden Stelle auszustellen oder nachzuprüfen.

Vollmilchverförmungsberechtigte haben Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch nur insoweit, als sie vorhanden ist.

Soweit nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchverförmungsberechtigten noch Vollmilch zur Verfügung steht, haben Kinder im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch (Vollmilchverförmungsberechtigte).

##### § 5.

Die gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzte Vollmilchmenge ist vom Kommunalverband auf die in § 4 genannten Bevölkerungsgruppen zu verteilen. Das in dieser Vollmilch enthaltene Fett ist dem Kommunalverband bei der Aufstellung des Fettverteilungsplans durch die Reichsstelle (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916) nicht in Ansatz zu bringen.

Insoweit Vollmilch über den Bedarf der Vollmilchverförmungsberechtigten hinaus zur Verfügung steht, wird sie dem Kommunalverbande bei Aufstellung des Fettverteilungsplans in Anrechnung gebracht. Hierbei ist ein Liter Vollmilch 28 Gramm Fett gleichzusetzen.

Insoweit die Entdämmung von Milch und die Verarbeitung zur Butter aus technischen Gründen nicht möglich ist, kann die Reichsstelle von der Fettanrechnung ganz oder teilweise absehen.

##### § 6.

Die Kommunalverbände haben unterzüglich die Einrichtungen zu einer geregelten Verteilung der in ihrem Bezirke gewonnenen und in ihrem Bezirk gelieferten Milch zu treffen.

Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung der Milchverteilung für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

Die Verabfolgung von Vollmilch an die Verbraucher darf nur gegen Bezugskarte oder anderen behördlichen Ausweis erfolgen.

- a) In Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern. b) In anderen Gemeinden, sofern sie Milchzuteilung beantragen.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden von mehr als zehntausend bis höchstens dreißigtausend Einwohnern, sofern sie nicht Milchzuteilung beantragen, von dieser Vorschrift befreien.

Die Kommunalverbände können für ihren Bezirk oder für bestimmte Gemeinden ihres Bezirkes anordnen, daß die Übergabe von Magermilch an die Verbraucher nur gegen Magermilch-Bezugskarte oder gegen anderen behördlichen Ausweis erfolgen darf.

##### § 7.

Zur Sicherung des Milchbedarfs können die nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 zuständigen Stellen die Lieferung von Milch an Kommunalverbände oder Gemeinden anordnen. Wird eine solche Anordnung getroffen, so gilt die beliefernde Stelle als Milchverkäufer im Sinne des § 14 Abs. 1 daselbst.

##### § 8.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Vollmilch und für Magermilch beim Verkaufe durch den Erzeuger sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen für Vollmilch und für Magermilch im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der zuständigen Verteilungsstelle.

Die Reichsstelle kann Anordnungen über die oberen Grenzen für die Höchstpreisfestsetzungen treffen.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914.

##### § 9.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können die Kommunalverbände und Gemeinden zur Regelung des Milchverkehrs und der Preise anhalten; sie können sie für die Zwecke der Regelung vereinigen und den Verbänden die Befugnisse und Pflichten aus den §§ 6 bis 8 ganz oder teilweise übertragen. Sie können die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen.

Soweit nach diesen Vorschriften die Regelung für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden,

##### § 10.

Es ist verboten:

- 1. Vollmilch und Sahne in gewerblichen Betrieben zu verwenden; 2. Milch jeder Art bei der Brotbereitung und zur gewerbmäßigen Herstellung von Schokoladen und Süßigkeiten zu verwenden; 3. Sahne in Konditoreien, Bäckereien, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften so wie in Gefüßräumen zu verabfolgen; 4. Sahne in den Verkehr zu bringen, außer zur Herstellung von Butter in gewerblichen Betrieben und außer zur Abgabe an Kranke und Krankenanstalten auf Grund amtlicher Bescheinigung (§ 4); 5. geschlagene Sahne (Schlagsahne) oder Sahnenpulver herzustellen; 6. Milch bei Zubereitung von Farben zu verwenden;

7. Milch zur Herstellung von Kasein für technische Zwecke zu verwenden;

8. Vollmilch an Kühe und Schweine, die älter als sechs Wochen sind, zu verfüttern.

Die Reichsstelle kann Ausnahmen von den Verboten in den Nummern 1 bis 7 zulassen.

Die Kommunalverbände können mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von dem Verbote der Nr. 8 zur Förderung der Aufzucht von Zuchtbullen (Farren) zulassen.

Die im "Reichsanzeiger" veröffentlichte Bekanntmachung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch tritt am 5. Oktober in Kraft. Die Verabfolgung von Vollmilch an Verbraucher gegen Bezugskarte tritt am 1. November, spätestens am 1. Dezember in Kraft.

Dieser neuen, fast einschneidenden Ordnung des Milchverkehrs ist eine ausführliche Begründung beigegeben, in der die Notwendigkeit betont wird, im Hinblick auf die mangelhafte Einfuhr von Fettstoffen und auf den Mangel an sonst vom Auslande bezogenen Kraftfuttermitteln eine sorgsame Verteilung des Milchfettes vorzunehmen. Mit schwerem Herzen und nach gewissenhafter Prüfung des Gut und Böser sind die Stellen, in deren Hände die Sorge für unsere Kriegswirtschaft gelegt ist, an die gesetzliche Regelung der Fettverförmung und der Milchverförmung herangegangen. Die feste Ueberzeugung, daß ohne gesetzliche Ordnung bei der nicht wegzuleugnenden außerordentlichen Knappheit an Speisefetten und auch an Milch große Bezirke unseres Vaterlandes einem wirklichen Notstande entgegengehen würden, während andere Gegenden sich auf diesem Gebiete in einem gewissen Wohlstande befinden, hat unabweisbar dazu genötigt, nach einheitlichen Gesichtspunkten die Milch- und Fettverförmung zu regeln und eine gleichmäßige Verteilung des erzeugten Fettes, sowie eine mögliche Sicherstellung des notwendigen Milchbedarfes anzustreben. Von einem schärferen Eingriff bei den Selbstversorgern (Landwirtschaft) wurde abgesehen, um nicht die Produktion selbst zu schädigen. Eine Rationierung der Milch lasse sich bei ihrer leichten Verderblichkeit schwer durchführen. Deshalb habe man davon abgesehen, im Gehehe den Selbstversorgern ein festes Maß vorzuschreiben, man dürfe aber zu unserer Landesbevölkerung das Vertrauen haben, daß sie sich des Ernstes der Zeit bewußt ist, keine Verschwendung mit der Milch treibe und schließlich auch um ihres eigenen Vorteils willen die Vollmilchmenge dem Zwecke der Allgemeinheit dienbar macht, die sie nicht notwendig in ihrer Wirtschaft gebraucht. Sollten sich Mißstände an einzelnen Stellen ergeben, haben die lokalen Behörden die Möglichkeit, einzuschreiten.

Ueber die Verteilung an Vollmilch sagt die Begründung:

Die Auffassung darüber, für welche Bevölkerungsgruppen Vollmilch zur Ernährung unentbehrlich erscheint, sind ebenso geteilt wie die Auffassungen über die Milchmengen, die den einzelnen Gruppen zu gewähren zu sind. Das Gesetz hat zur Regelung dieser Frage einen Weg eingeschlagen, der von einer Reihe anerkannter Größen auf dem Gebiete der Wissenschaft und der Praxis für richtig gehalten ist. Es schafft den Begriff der Vollmilchverförmungsberechtigten und rechnet zu ihm Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, stillende Mütter, schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung und Kranke; es gibt weiter den Kindern im 7. bis 14. Lebensjahre ein Vorrecht auf Zuteilung von Vollmilch, soweit sie nach Deckung des Bedarfs der Vollmilchverförmungsberechtigten noch vorhanden ist und verpflichtet die Kommunalverbände und Gemeinden, innerhalb ihrer Bezirke den Milchverkehr so zu regeln, daß jene beiden großen Gruppen der Vollmilchverförmungsberechtigten und der im Range nach ihnen zu befriedigenden Vorzugsberechtigten unter allen Umständen ihren Bedarf vor den übrigen Schichten der Bevölkerung erhalten.

Trotz des Milchrückganges, der sich im Winter noch steigern könnte, besteht die Erwartung, daß sich für die oben bezeichneten Zwecke genügend Vollmilch beschaffen lasse. Alle Vollmilch, die über jenen Bedarf hinausgeht, muß grundsätzlich für die Fettgewinnung in Anspruch genommen werden, und wenn sie trotzdem zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch benutzt wird, wenigstens nach Maßgabe ihres Fettgehaltes zur Anrechnung kommen, und zwar sowohl dem Kommunalverband gegenüber bei der Aufstellung seines Bedarfes an Speisefetten, als auch dem Verbraucher gegenüber. Für die Volkswirtschaft wird das zur Folge haben, daß in viel stärkerem Maße als bisher die billigeren und doch so nährhafte Magermilch sich Eingang in die Haushaltungen verschaffen, aber zu einem großen Teil auch ihren Weg in die Kaffeeien finden wird. Allerdings bleibt es eine schwierige Aufgabe, die zum unmittelbaren Verzehr bestimmte Magermilch so zu behandeln und so zu verteilen, daß sie süß und gesund in die Hände der Verbraucher gelangt. Aber auch hier werden sich Mittel und Wege finden, damit dieses Ziel erreicht wird.

Von der Einbeziehung der Siegenmilch in die Neuordnung wurde abgesehen, um die Förderung der Ziegenzucht nicht zu beeinträchtigen. Den Behörden stellt die neue Ordnung sehr schwere Aufgaben. Die Bevölkerung muß einsehen, daß der vorliegende Eingriff in das Wirtschaftsleben einem Notstand vorbeugen und das Durchhalten ermöglichen soll. Wenn derjenige, der heute noch in einem gewissen Ueberschusse lebt, sich davon überzeugen läßt, daß er um des Ganzen willen dem abgeben muß, der bis heute entbehrt hat, dann wird er sich auch mit den Härten abfinden, die zweifellos die Neuordnung dieser Wirtschaftsgüter mit sich bringt und er wird vor Allem auch die Uebergangszeit ohne Murren ertragen, die ja erfahrungsgemäß am schwersten empfunden wird."

# Bekanntmachung

betreffend

## Regelung des Eier-Verbrauchs im Stadtgebiet Hamburg.

Auf Grund der Verordnung des Reichszanlers vom 12. August d. J. über Eier und der Ausführungsverordnung des Senats vom 18. August d. J. wird unter Aufhebung der Verordnungen betreffend den Verkehr mit Eiern in der Stadt Hamburg vom 2. und 13. September d. J. angeordnet was folgt:

### § 1.

Verbraucher dürfen Eier in der Stadt Hamburg vom 22. Oktober d. J. ab nur beziehen, wenn sie im Besitze einer Warenbezugskarte sind und sich in die jetzt erneut ausgeteilten Kundenlisten eingetragen haben.

In die Kundenlisten dürfen sich nicht eintragen und keine Eier beziehen: Verbraucher, die Eier eingelagert haben, solange sie aus dem eingelagerten Bestände eine Menge von 15 oder mehr Eiern auf den Kopf ihres Haushaltes besitzen. (Ueber die nachträgliche Eintragung siehe § 5 Abs. 2.)

### § 2.

Da die Auslegung der Kundenlisten für den Eierbezug und die Eintragung in die Listen in großem Umfang bei Eierkleinhändlern erfolgt ist, denen die Erlaubnis zum Eierkleinhandel nicht erteilt werden konnte, ist eine nochmalige Auslage der Kundenlisten und Eintragung für den Eierbezug erforderlich. Zu diesem Zweck haben die nunmehr zum Eierhandel zugelassenen Kleinhändler unter Vorlage der ihnen von der Detaillistenkammer erteilten Ausweisarten, die Vordrucke für die Kundenlisten in der Zeit vom 9. bis 10. Oktober d. J. einschließlich während der Geschäftsstunden von 8½ bis 4½ Uhr bei der Detaillistenkammer, Reuerwall 69, I. abzuholen.

### § 3.

Die zum Eierkleinhandel zugelassenen Händler sind verpflichtet, während der Zeit des Ausliegens der Kundenlisten (vergl. § 4) in dem Schaufenster und Verkaufsraum ein deutlich sichtbares Schild auszuhängen mit der Aufschrift: „Eier werden Eintragungen in die Kundenlisten für den Eierbezug entgegengenommen“ und in dem Verkaufsraum Kundenlisten auszuliegen.

Die Schilder werden zugleich mit den Vordrucken der Kundenlisten abgegeben.

Im übrigen ist es den Eierhändlern untersagt, durch öffentliche Ankündigungen oder sonstige Mittel die Bevölkerung zur Anmeldung des Eierbedarfes in ihren Geschäften zu veranlassen.

### § 4.

Verbraucher, die Eier zu beziehen wünschen, und nicht gemäß § 1 vom Eierbezug ausgeschlossen sind, haben sich in der Zeit vom 11. bis 14. Oktober d. J. einschließlich zur Kundenliste anzumelden.

Bei der Anmeldung ist die für die Woche vom 8. bis 14. Oktober d. J. gültige Warenbezugskarte vorzulegen oder bei der Anmeldung mehrerer Verbraucher die entsprechende Anzahl von Bezugsarten. Der die Anmeldung Entgegennehmende hat von jeder Bezugsarte den mit D bezeichneten Abschnitt abzutrennen und einzubehalten. Bei der Anmeldung ist in die Liste der Vor- und Zunahme, die Wohnung des Kunden sowie die Zahl der von ihm abgegebenen Abschnitte einzutragen. Die Anmeldungen sind fortlaufend zu nummerieren. Für jeden Kunden sind so viel Nummern einzutragen, als er Bezugsartenabschnitte abgibt. Der anmeldende Kunde erhält als Beleg für seine Anmeldung einen mit der Nummer, Eintragung und dem Namen des Kleinhändlers gezeichneten Ausweis.

### § 5.

Die Anmeldung bindet den Kunden vom 22. Oktober d. J. an bis auf weiteres an den von ihm gewählten Kleinhändler. Er darf sich nachträglich einen anderen Kleinhändler nur dann wählen, wenn er aus einem Stadtteil in einen anderen verzieht. In anderen Fällen ist die Zustimmung des Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung, einzuholen.

Personen, die nachträglich zum Eierbezug gemäß § 1 berechtigt werden oder die zur Zeit der allgemeinen Eintragung in die Kundenlisten nicht in Hamburg anwesend waren, können sich nachträglich in die Kundenlisten der zum Eierkleinhandel zugelassenen Händler eintragen. Der Händler hat jede derartige nachträgliche Eintragung sowie jeden Wechsel der Eintragung dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, sofort anzuzeigen.

### § 6.

Die bei der Eintragung abgetrennten und einbehaltenen Abschnitte hat der Kleinhändler bis zum Montag, den 16. Oktober d. J. bei dem als seinen Lieferer bezeichneten Großhändler einzuliefern. Die Abschnitte sind in einem geschlossenen Briefumschlag, auf dem Name und Geschäftsstelle des Kleinhändlers und die Zahl der Abschnitte vermerkt ist, einzuliefern.

Zugleich mit den Abschnitten ist auf dem Vordruck anzugeben, wieviel Eier der Kleinhändler bei Beginn der Woche vom 15. bis 21. Oktober d. J. unverkauft vorrätig hat, und wieviel Eier er voraussichtlich geliefert erhält.

Die gleichen Angaben hat der Kleinhändler bis zum Montag jeder Woche unter Einlieferung der gesammelten Eierabschnitte dem Großhändler zu machen.

Vordrucke für diese Angaben und die Briefumschläge werden erstmalig von der Detaillistenkammer zugleich mit den Kundenlisten, später von dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, abgegeben.

### § 7.

Die Kleinhändler sind an den als ihren Lieferer bezeichneten Großhändler gebunden. Die Wahl eines anderen Großhändlers ist nur mit Zustimmung des Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung, zulässig.

### § 8.

Die Großhändler haben bis zum Mittwoch, den 18. Oktober d. J. 9 Uhr vormittags, die ihnen von den Kleinhändlern zugegangenen Kartenabschnitte getrennt von einander, zu 500 Stück geordnet, und Angaben an das Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, weiterzugeben. Hierbei haben sie gleichzeitig dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, mitzuteilen, wie viel Eier sie bei Beginn der Woche vom 15. bis 21. Oktober d. J. auf Lager haben und wieviel Eier sie voraussichtlich geliefert erhalten.

Die gleichen Angaben haben die Großhändler bis zum Mittwoch jeder Woche dem Kriegsverorgungsamt zu machen. Vordrucke für diese Angaben werden von dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, an die Großhändler abgegeben.

### § 9.

Soweit die Kleinhändler aus ihren Vorräten und Zugängen an Eiern, insbesondere den Zuweisungen des Kriegsverorgungsamtes nicht alle Kunden in einer Woche befriedigen können, sind sie verpflichtet, durch Aushang eines Schildes im Schaufenster und in dem Verkaufsraum die Nummern bekanntzugeben, an deren Inhaber an den einzelnen Tagen und der betreffenden Woche Eier abgegeben werden können.

### § 10.

Wer in der Stadt Hamburg gewerbmäßig Eier zur Weiterveräußerung oder gewerblichen Verarbeitung erwerben oder den Erwerb vermitteln will, sowie wer als Handel- oder Gewerbetreibender für Zwecke seines Handels oder Gewerbetriebs Eier haltbar machen oder Eiertouren herstellen will, bedarf hierzu der Erlaubnis des Hamburgischen Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung.

### § 11.

Eier dürfen gegen Entgelt nur auf den Abschnitt B der zurzeit gültigen Warenbezugskarte abgefordert und abgegeben werden.

Die Anzahl Eier, die innerhalb einer Woche auf die einzelne Bezugsarte entnommen und abgegeben werden dürfen, wird vor Beginn der Woche von dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt bekanntgegeben. Wenn eine Bekanntmachung nicht erfolgt, gilt die nach der letzten Bekanntmachung zulässige Anzahl unverändert weiter.

Durch den Eierabschnitt der Warenbezugskarte und die Eintragung in die Kundenliste wird ein Bezug von Eiern nicht gewährleistet.

### § 12.

Für Massenverbraucher, insbesondere Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Konditoreien, Krankenanstalten, Volkshäuser und gemeinnützige Anstalten werden Eier-Bezugscheine (Eierkontrollbücher) ausgegeben. Das Kriegsverorgungsamt behält sich vor, die Menge der auf die einzelnen Bezugscheine entfallenden Eier festzusetzen.

Massenverbraucher dürfen sich nicht in die Kundenlisten eintragen. Zugleich mit dem Antrag auf Ausstellung eines Eierkontrollbuches ist anzugeben, bei welchem Eierhändler der Bezug der Eier erfolgen soll. Die Angabe gilt als Anmeldung zur Kundenliste.

Massenverbraucher haben bei der Stellung des Antrages wahrheitsgemäß anzugeben, welche Menge von Eiern sie benötigen.

### § 13.

Soweit bei Ausstellung des Bezugscheines für Anstalten, insbesondere auch Pflegeheime, Krankenanstalten usw., auch der persönliche Bedarf der in der Anstalt voll verpflegten Anstalts- oder Angestellten berücksichtigt ist, dürfen die Warenbezugsarten dieser Personen nicht zum Ankauf von Eiern verwendet werden. Die Anstaltsleitung ist verpflichtet, durch Abtrennen und Einbehalten der Abschnitte für die Einhaltung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Das gleiche gilt für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, insoweit bei der Ausstellung des Bezugscheines der persönliche Bedarf des Inhabers oder von Personen, welche in diesen Wirtschaften voll verpflegt werden, berücksichtigt ist.

### § 14.

Für Kranke können auf ärztliche Bescheinigung Aufaharten ausgegeben werden. Die Bescheinigungen, für welche die den Ärzten übersandten Vordrucke zu benutzen sind, sind von den Ärzten einzureichen bei der Krankenkassenkommission des Medizinalamts, Mönckebergstraße, Levanthaus.

### § 15.

Die Ausfuhr von Eiern aus Hamburg ist verboten. Ausgenommen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder sonst zur sofortigen Verzehrung ausgeführt werden. Weitere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kriegsverorgungsamtes, Eierabteilung.

### § 16.

Geflügelhalter (vergl. § 1 Ziffer 1) dürfen Eier nur an in Hamburg zugelassene Händler oder an Hamburger Verbraucher verkaufen. Das Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, erklärt sich bereit, Eier von Geflügelhaltern käuflich zu erwerben. Angebote sind an die „Kriegseierverteilung“, Wendenstraße 6a, zu richten.

Beim Verkauf an Verbraucher ist der Abschnitt B der zurzeit gültigen Warenbezugskarte abzufordern und einzubehalten.

Soweit Geflügelhalter Eier nicht an die Kriegseierverteilung verkauft haben, sind sie verpflichtet, wöchentlich bis zum Sonnabend die Käufer und die verkauften Mengen dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung, anzuzeigen und die bei dem Verkauf gesammelten Eierabschnitte in einem geschlossenen Umschlag der Anzeige beizufügen.

Geflügelhalter dürfen nur insoweit Eier gegen Entgelt beziehen, als sie nicht im Besitze von mehr als zehn Hühnern sind und der Eierertrag ihrer Geflügelhaltung das Doppelte der nach der allgemeinen Verbrauchsregelung zugelassenen Eiermenge nicht erreicht.

### § 17.

Eier und Eierpeisen zu deren Zubereitung in der Hauptsache Eier verwendet werden, dürfen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und in Konditoreien nur gegen den Abschnitt B der jeweils gültigen Warenbezugskarte abgefordert und abgegeben werden.

Die Abschnitte sind vierzehntägig zugleich mit den Brotartenabschnitten bei der Kontrollstelle, Kollhöfen 22, einzuliefern.

Die Ablieferung der Abschnitte hat in geschlossenen Briefumschlägen zu erfolgen, auf denen der Name und Adresse des Verkäufers (Wirts, Konditors usw.), die Zahl der abgetrennten Abschnitte, sowie die Zeit, innerhalb der die Abschnitte gesammelt sind, vermerkt ist.

Die Abgabe von rohen Eiern in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften und Konditoreien ist, soweit sie nicht zum sofortigen Genuß an Ort und Stelle erfolgt, verboten.

Eier und Eierpeisen dürfen in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften sowie Konditoreien auch gegen die jeweils gültigen Altonaer und Wandseher Eierkarten abgegeben werden. Die Abschnitte sind gesondert einzuliefern. Briefumschläge sind zu haben bei dem Kriegsverorgungsamt, Eierabteilung.

### § 18.

Eier im Sinne dieser Verordnung sind Eier von Hühnern, Enten und Gänsen.

### § 19.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu M. 10 000.— oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Hamburg, den 7. Oktober 1916.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt.

## Kundmachungen.

W. Abt. IX, 7210.

### Kundmachung.

(Vertrieb von konservierten Eiern.)

Die österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft hat über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern die von ihr erworbenen konservierten Eier den sechs großen Wiener Molkereien (Niederösterreichische Molkerei, Wiener Molkerei, Erzherzog Friedrich'sche Molkerei, Milch-Industrie A.-G., Vereinsmolkerei und Guntramsdorfer Molkerei) und jenen Konsumentenorganisationen, für welche eine direkte Mehlbelieferung bewilligt ist, zum Vertriebe übergeben, und zwar zunächst einen solchen Teil, daß auf jede in einem Haushalte verköstigte Person ein Ei entfällt; diese Eier werden in der Zeit vom 11. bis 16. Dezember 1916 durch die genannten Stellen unmittelbar an Verbraucher abgegeben werden.

Zur Durchführung dieser Eierabgabe wird über Ermächtigung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. November 1916 auf Grund des § 8, Absatz 1, Punkt 1 der kaiserlichen Verordnung vom 21. August 1916, R.-G.-Bl. Nr. 261, angeordnet:

1. Diese Eier dürfen nur dann abgegeben werden, wenn eine gültige Mehlbezugskarte vorgelegt und vom Verkäufer die der abgegebenen Eiermenge entsprechende Anzahl der auf der rechten Seite dieser Karte befindlichen Abschnitte (mit dem Aufdrucke Nr. 1 bis 26) abgetrennt werden.

Jedem Inhaber einer Mehlbezugskarte dürfen höchstens so viel Stück Eier ausgefolgt werden, als die Zahl der laut der Mehlbezugskarte in dem betreffenden Haushalte verköstigten Personen beträgt; die Abgabe dieser Zahl von Eiern darf, solange der Vorrat des Verkäufers reicht, nicht verweigert werden.

Der Verkaufspreis für 1 Ei beträgt 20 h und darf nicht überschritten werden.

Außer diesen Eiern dürfen gleichzeitig andere Eier nicht abgegeben werden.

2. Mitglieder von Konsumentenorganisationen, für welche eine direkte Mehlbelieferung bewilligt ist, haben auf Grund ihrer blauen Mehlbezugskarten die ihnen zukommende Stückzahl von Eiern nur bei der Abgabestelle ihrer Organisation zu beziehen.

3. Die Inhaber von gelben Mehlbezugskarten, mit Ausnahme jener Vereine, Anstalten, Betriebe mit Kriegsgefangenen oder militärischen Arbeitern u. s. w., welche ebenfalls solche Karten gemäß Punkt 4 der Magistratsverordnung vom 6. November 1916, B.-Z. 1045, erhalten, können die ihnen zukommende Stückzahl von Eiern nicht bei ihrer zuständigen Mehlabgabestelle, sondern nur bei einer jener Molkereifilialen, welche im Bezirke ihres ordentlichen Wohnsitzes für den Vertrieb dieser Eier bestellt wurden, beziehen, und zwar an jedem der obge-

nannten Tage ab 10 Uhr vormittags bis zum üblichen Geschäftsschlusse; eine Zuweisung dieser Bezugsberechtigten an die einzelnen Abgabestellen (Molkereifilialen) des Bezirkes ihres ordentlichen Wohnsitzes findet nicht statt.

Die für jeden der 21 Wiener Gemeindebezirke zur Abgabe dieser Eier bestimmten Stellen sind unten verzeichnet.

Die verantwortlichen Leiter dieser Stellen sind verpflichtet, auf Grund der vorgewiesenen gelben Mehlbezugskarten zu prüfen, ob die Haushaltung, für welche die Eier angesprochen werden, im Gemeindebezirke der Betriebsstätte dieser Stelle gelegen ist; die Abgabe von Eiern an in anderen Gemeindebezirken gelegene Haushaltungen ist diesen Stellen verboten. Verboten ist ihnen ferner insbesondere auch die Abgabe solcher Eier auf Grund von blauen Mehlbezugskarten.

4. Die verantwortlichen Leiter sämtlicher Abgabestellen haben die von den Mehlbezugskarten abgetrennten Abschnitte sorgfältig zu sammeln und am Montag den 18. Dezember 1916, vormittags an folgende Stellen abzuführen:

- a) die Leiter der unten angeführten Molkerei-Verfleißstellen an die Konfiskationsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes;
- b) die Leiter der Abgabestellen der Konsumentenorganisationen an die Österreichische Zentral-Einkaufsgesellschaft, I., Am Hof 4. Hierbei ist folgender Vorgang einzuhalten:

Die abgetrennten Abschnitte sind genau abzuzählen und in einem Umschlag mit nachstehender Aufschrift einzulegen:

„Dieser Umschlag enthält . . . Abschnitte von gelben (blauen) Mehlbezugskarten für . . . Stück verkaufte Eier.“  
Fertigung und Adresse.

5. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

6. Die Verlautbarung jener Tage, an welchen später von denselben Stellen konservierte Eier der Österreichischen Zentral-Einkaufsgesellschaft unter den gleichen Bedingungen unmittelbar an die Verbraucher abgegeben werden, wird, jeweils abgefordert unter Berufung auf diese Kundmachung vorgenommen werden.

#### Abgabestellen:

##### I. Bezirk.

Bäckerstraße 8, Viberstraße 8, Fleischmarkt 4, Gonzagagasse 19, Herrengasse 5, Hohenstaufengasse 4, Kolowratring 9, Maximilianstraße 5, Petersplatz 7, Renngasse 14, Stabiongasse (Markthalle), Schellinggasse 1.

# Milch-, Butter- und Käse-Versorgung.

Von Molkereidirektor Reimund (Zulba).

Daß die Schwierigkeiten der Versorgung unserer Bevölkerung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln — Milch und Fett — gestiegen sind, ist jedermann bekannt. Mit der öffentlichen Feststellung und Besprechung dieser Tatsache erzählt man auch unseren Feinden nichts neues. Die wissen bereits, daß wir uns einschränken müssen, ja, sie wundern sich darüber, daß unser Volk die Einschränkungen und Entbehrungen so willig auf sich genommen hat. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß wir uns mit der Bewunderung unserer Genügsamkeit durch Freund und Feind zufrieden geben müssen. Es darf und muß vielmehr gestattet sein, die Möglichkeiten einer Verbesserung unserer Lebenshaltung freimütig zu erörtern.

## 1. Milch.

Wir sind in der Versorgung mit Milch jetzt vollständig auf unsere heimische Landwirtschaft angewiesen. Der Milch-ertrag der Kühe ist ganz erheblich — auf etwa die Hälfte — zurückgegangen, zum Teil insolge Mangels an Kraftfutter. Der Rückgang des Milchtrages ist aber für den Kuhbesitzer gleichbedeutend mit einer Verminderung des Reinertrages aus dem Kuhstall. Hat es früher schon viele Landwirte gegeben die den Kuhstall wegen der geringen Einnahmen aus Milch als „notwendiges Übel“ (als Düngemittelfabrik) betrachteten, so erscheint es begreiflich, daß jetzt Hunderttausende von Landwirten das Interesse an diesem Berufszweig verloren haben.

Eine nicht sehr glückliche Höchstpreis-Politik ist an der ungünstigen Entwicklung viel schuld. Im ersten Kriegsjahr, als man noch auf eine baldige Beendigung der Kämpfe hoffte, sahlen es durchaus angebracht, den hier und da auftauchenden Bestrebungen nach erheblicher Steigerung der Milchpreise einen Dämpfer aufzusetzen. Die Verbraucher mußten, so lange noch Milch genug zu haben war, vor wucherischen Preisen behütet werden. Heute handelt es sich aber nicht mehr darum, die Milch möglichst billig zu beschaffen sondern darum, die für die menschliche Ernährung, insbesondere für Kinder und Kranke unentbehrlichen Milchmenge unter allen Umständen aufzubringen. Von der Kuhbesitzer kann nicht verlangt werden, daß er die Milch unter dem Selbstkostenpreis hergibt. Welche Preisshöhe jetzt angemessen ist, das läßt sich natürlich nicht für alle Verhältnisse gleichlautend sagen. Einen Anhaltspunkt liefert aber die Tatsache des erheblichen Rückganges des Milchtrages der Kühe. Die sogenannten Abmellwirtschaften scheiden dabei vollständig aus, denn sie sind zum Schaden der großen Städte fast vollständig verschwunden und ihr Verschwinden beweist, auf welcher bescheidenen Unterlage ihre Existenz grüht hat. Wir können also nur noch mit den Milchzeugern rechnen, die Kühe zur Nachzucht und zum Zwecke der Düngung erhalten. Legen wir einen Stall mit 10 Kühen zu Grunde und rechnen wir mit einem Friedensmilchertag von durchschnittlich täglich 7 Liter für die Kuh, rechnen wir weiter für die im Frieden gewonnene Milch eine Verwertung von 17 Pfg. für den Liter, so ergibt dies für den Kuhbesitzer eine Tages-Einnahme von  $10 \times 7 \times 17$  Pfennig = 11.90 Mark. Heute beträgt der Tagesmilchertag der 10 Kühe durchschnittlich höchstens 35 Liter. Da der Landwirt aber von seinen 10 Kühen jetzt ebensoviel einnehmen muß wie früher, wenn er nicht die Lust am Kuhstall verlieren soll, müßte ihm der Liter Milch heute 34 Pfennige bringen. Daß ein Landwirt mit 10 Kühen jetzt an Kraftfutter spart, soll nicht unerwähnt bleiben, es darf aber auch darauf hingewiesen werden, daß alles, was der Landwirt für seinen Kuhstall sonst noch haben muß, ebenfalls erheblich teurer geworden ist.

Es ist meiner Ansicht nach ein Gebot der Klugheit, dem Landwirt aus freien Stücken soviel für seine Erzeugnisse zu bezahlen, wie er haben muß, um die Freude an der Produktion zu behalten, möglichst wenig für sich und für seine Wirtschaft zu verbrauchen und recht viel zur Ernährung der städtischen Bevölkerung abzutreten. Mit dieser ausgiebigen Preisgestaltung soll man auch nicht warten, bis die Produktion immer kleiner geworden ist, man soll vielmehr sagen: Wir sind bereit, Dir erheblich mehr als früher für Deine Milch zu bezahlen — nun tue Du das Beste und zeige, was Du kannst.

Ebenso gut wie Stadtverwaltungen Kühe in größerer Zahl kaufen, 1600 bis 2200 Mk. für das Stück bezahlen und auf Grund dieses Einkaufspreises, der sehr hohen Futterpreise und der teuren Haltung und Wartung der Tiere mit einem Milchselbstkostenpreise von Mk. 1.00 für das Liter (zu Lasten der Steuerzahler) rechnen, ebenso gut können sie in den Städten greifen, dem Milchlieferanten einen guten Milchpreis zusichern und den Minderbemittelten eine Beihilfe gewähren. Und die wohlhabenden Leute könnten recht gut für die Milch einen Preis zahlen, der den Preis für die Minderbemittelten verbilligen hilft.

Ich vermahne mich schon im vorhinein gegen die Unterstellung, daß ich als Beamter einer landwirtschaftlichen Genossenschaft gezwungen sei, einer so erheblichen Preiserhöhung das Wort zu reden. Nicht allein die landwirtschaftlichen Interessen, sondern in viel höherem Maße der Wunsch: die städtische Bevölkerung, die Munition- und Heeresarbeiter, die Kinder und Kranken besser mit Milch versorgt zu wissen, haben mich zu den Ausführungen veranlaßt. Daß auf keine andere Art, am allerwenigsten durch Zwang allein —

eine Besserung herbeigeführt werden kann, wird die Zeit lehren.

## 2. Butter.

Auch in der Butterversorgung sind wir zum weitaus größten Teile von unserer heimischen Erzeugung abhängig. Im Lande stehen uns zur Verfügung: Molkereibutter, Handzentrifugenbutter und Bauernbutter. Die letztgenannten beiden Sorten werden fast durchweg in den bäuerlichen Haushaltungen, zum Teil auch in landwirtschaftlichen Großbetrieben hergestellt und sind daher einer genauen Kontrolle und gleichmäßigen Verteilung auf die Versorgungsberechtigten entzogen. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß diesem Uebelstande zum großen Teile die herrschende Butterknappheit zugeschrieben werden muß. Die Handzentrifugenbutter und die Landbutter verschwinden vielfach in geheimen Kanälen. Es werden den Erzeugern von wohlhabenden Verbrauchern wahre Phantasiapreise für die Butter gezahlt. Neben der hohen Einnahme für die Butter reizt den Landwirt aber noch in viel höherem Maße die bei der Selbstverbutterung gewonnene Mager- und Buttermilch, die als willkommenes Ersatz für die fehlenden anderen Futtermittel an Kälber und Schweine verfüttert wird. Hunderttausende von Landwirten, die früher ihre Milch an Molkereien lieferten, sind diesen Molkereien untreu geworden; sie haben sich Handzentrifugen angeschafft, buttern selbst, finden für die Butter reichenden Absatz und verfüttern alle Milchstände (Magermilch und Buttermilch). Braucht man sich unter solchen Umständen wirklich noch darüber zu wundern, daß immer weniger Molkereibutter auf den Markt kommt und daß die einheimischen Käse fast vollständig verschwunden sind?

Dabei waren die Molkereien bisher noch das Rückgrat der Butterversorgung der Großstädte und Industriegebiete. Hätte die J. E. G. nicht auf die Molkereien zurückgreifen können, dann hätte sie mit der Butterversorgung längst Schiffbruch erlitten. Was liegt also näher, als der Gedanke, mit allen verfügbaren Mitteln das unkontrollierbare Selbstbuttern der Milchzeuger einzuschränken, überall da, wo es nur irgend möglich ist, die Milch in die Molkereien zu treiben und in allen Ortschaften, die Milch an eine Molkerei liefern können, diese Beförderung anzuordnen und das Selbstbuttern bei hoher Strafe zu verbieten. In vielen Kreisen hat man sich — durch die Not gezwungen — zu derartigen Maßnahmen entschlossen; aber in vielen anderen Kreisen wird noch in bisheriger Weise fortgewirtschaftet. Man will den selbstbutternden Landwirten nicht zu nahe treten, man kann sich auch nicht entschließen, ihnen die Milchlieferung an die Molkereien dadurch schmackhafter zu machen, daß ihnen ein höherer Preis gesichert wird, weil dieser höhere Molkereipreis auch höhere Milchpreise für die Städte bedingen würde. Und wie leicht könnte es anders sein, wenn man sich nur dazu entschließen wollte, kluge Preispolitik zu treiben. Der Zwang allein tut es nicht, es gehört ein Lockmittel dazu und es hat sich überall da, wo der Wille zur guten Versorgung der Verbraucher vorangeschritten wurde, gezeigt, daß der betreffende Bezirk, oder die betreffende Stadt besser versorgt waren, als andere Gebiete.

Daß manche unserer Landwirte ihre Pflichten gegen die Allgemeinheit nicht in dem gewünschten Maße erfüllt haben und daß sie das eigene Interesse zu sehr dem allgemeinen Interesse voranstellen, das kann bei diesen Ausführungen nicht verschwiegen werden. Ich weise nur auf die Massenflucht der Landwirte aus den Molkereien hin — hauptsächlich deshalb, weil sie alle Magermilch und Buttermilch zu Hause behalten und an das Vieh verfüttern wollen. Dabei finden diese Selbstversorger bereitwillige Unterstützung durch die Maschinenfabriken, und beide Teile wissen sich der landwirtschaftlichen Presse geschickt zu bedienen.

Ein Beispiel dazu bietet die Nr. 547 der „Deutschen Tageszeitung“ vom 29. Oktober 1916. Dort wird unter dem Titel zum „Milchlieferungszwang an die Molkereien“ Propaganda dafür gemacht, nicht Milch, sondern Rahm an die Molkereien zu liefern. Die Milchzeuger sollen die Milch selbst entnehmen und vor dazu einen Handseparator einer bestimmten Fabrik nimmt, der bekommt das Lob, ein guter Landwirt und Züchter zu sein. Die Molkereimagermilch wird in Grund und Boden verdammt, sie wird geschmackvoll als „Abfällmilch“ bezeichnet, während der beim Milchzeuger mittels Handseparator gewonnenen Magermilch der Titel „Hofmagermilch“ zuerkannt wird. Für die Kälber und Schweine ist die „Abfällmilch“ der Molkereien lebensgefährlich, aber für die Menschen, die keine Vollmilch bekommen und Magermilch nur aus Molkereien beziehen können, ist sie gut genug. Ich muß den erwähnten Artikel mit seiner sehr durchsichtigen Tendenz unter den jetzigen Verhältnissen geradezu als gemeingefährlich bezeichnen, denn wenn noch mehr Landwirte zur Flucht aus den Molkereien und zur Anschaffung von Handseparatoren veranlaßt werden, dann ist eine Katastrophe in der Milch- und Fettversorgung der Städte und Industriebezirke unvermeidlich. Nebenbei sei erwähnt, daß Abzüge des genannten Artikels in neutralen Umschlägen, abgestempelt Berlin W. 9. anscheinend an alle Landesräte geschickt werden. Man wird nicht fehlgehen mit der Annahme, daß es die Vertretung der schwedischen betreffenden Handseparator-Gesellschaft übernommen hat, in dieser Weise die Landesräte auf die Wohlthaten der Handseparatoratoren aufmerksam zu machen. Zur Ehrenrettung der Molkerei-Magermilch muß gesagt werden, daß sie überall da, wo der Vollmilchlieferung an die Molkerei die ihr gebührende Sorgfalt zugewendet wird, wo die Milchgewinnung und Behandlung nicht notorischen Schmutzstufen und Pantoffeln

## Groß-Berlins Milchversorgung.

### Die Eingabe der Fettstelle Groß-Berlin.

Die unlegbaren Mißstände auf dem Gebiete der Milchversorgung Groß-Berlins haben, wie schon angekündigt, die Fettstelle Groß-Berlin veranlaßt, in einer ausführlichen Eingabe an die Reichsfettstelle die Verhältnisse darzulegen und darauf zu dringen, das Uebel an der Wurzel zu erfassen.

Bisher glaubte man von einer Organisation, die sich die schärfere Erfassung der Milch zum Ziele setzt, mit Rücksicht auf die Natur dieses Nahrungsmittels und die Art seiner Gewinnung Abstand nehmen zu können. Der starke Rückgang der Milchzufuhr nach Groß-Berlin zwingt aber dazu, die Frage aufzuwerfen, ob sich diese Zurückhaltung auf die Dauer wird aufrecht erhalten lassen. Hinzu tritt die Frage, wie eine zweckmäßige Behandlung der Milch gewährleistet werden kann. Nun ist, so heißt es in der Eingabe, Groß-Berlin heute und erst recht in den kommenden gefährlicheren Monaten nicht in der Lage, größere Mengen Milch, die sich bei der Ankunft als sauer oder angesäuert und somit als nicht mehr geeignet zur Ernährung der Kinder und Kranken erweisen, durch andere einwandfreie Mittel zu ersetzen, weil derartige Ueberschüsse nicht zur Verfügung stehen. Weiter wird in der Eingabe darauf verwiesen, daß die Streitigkeiten zwischen Milcherzeuger, Kühler und Pächter den Milchmarkt immer mehr in Verwirrung gebracht haben. Für jeden der Beteiligten war es mangel einer festen Organisation ein Leichtes, in den zahlreichen Verhandlungen die Schuld auf einen anderen Beteiligten zu schieben. Die Fettstelle Groß-Berlin hat in Hunderten von Fällen Einstellung und Rückgang der Milchlieferung zur Kenntnis der Zentralbehörde gebracht, aber ein Erfolg trat in den seltensten Fällen ein. Der Mangel einer einheitlichen und klaren Preispolitik trug zur Verschlechterung der Zufuhrverhältnisse noch ein Wesentliches bei. Ueberall trat das Fehlen einer Gesamtorganisation hervor, und so konnte die Behandlung des Einzelalles sich nur als Versuch darstellen, am Symptom zu kurieren.

Die Eingabe erblickt den Grundfehler in der bisherigen Regelung darin, daß es an einer Erfassungstätigkeit völlig mangelt. Man hofft, daß die Sachkunde und der Ueberblick, die an zentraler Stelle bestehen, Mittel und Wege zu ihrem Ziele zu finden wissen.

Aus den Erfahrungen heraus, die man in Groß-Berlin gemacht hat, werden einige Vorschläge zur Abstellung der Mängel unterbreitet. Es wird angeraten, innerhalb eines jeden Produktionskreises je nach Bedürfnis kleinere Bezirke einzurichten, denen die Ueberwachung der Aufhaltung, die Feststellung der produzierten Milch und die Ermittlung der Milchmengen, die zur Abgabe gelangen können, obliegt. Die aus den Ueberschußbezirken abzuliefernde Milch ist von der Zentralstelle auf die einzelnen Verbrauchsgebiete zu verteilen. Die Zentralstelle hat bei der Zuweisung der Trinkmilch an die Verbrauchsgebiete zur Verkürzung des Transportes und zur Verminderung der Säuerungsgefahr dafür Sorge zu tragen, daß die diesen Bezirken nächstgelegenen Ueberschußgebiete nur Trinkmilch liefern, während die weitergelegenen Gebiete in erhöhtem Maße auf Butterproduktion hingewiesen werden. Die Bestimmungen über die Berechtigung zum Bezuge oder Verbrauch von Vollmilch sind auf die gesamte Bevölkerung, auch die

## Neue Freie

### Die Milchrationierung.

**Milchkarten für Kinder im ersten, vom ersten bis zum zweiten, vom zweiten bis zum sechsten Lebensjahre und für Schwerkrante. Milcheinkaufskarten für die Erwachsenen.**

Wien, 17. Januar.

Von einem noch zu verlautbarnden Tag angefangen darf in Wien die Abgabe von wenig nur gegen amtliche Ausweiskarten und nur von jener Milchverkaufsstelle aus erfolgen, in deren Kundenliste der Inhaber der Ausweiskarte eingetragen sein wird. Morgen erscheint die Verordnung des Magistrats, mit der die Milchrationierung auf Grund der freien Wahl der Verkaufsstätte, so wie es beim Broibezug der Fall sein wird, eingeführt und die Termine zur Anmeldung für den Bezug der amtlichen Ausweiskarten verlaublich werden.

Es wird vier Arten von Ausweiskarten geben: Dreierlei Milchkarten, auf Grund deren der Inhaber das Quantum Milch erhält, auf das die Karte lautet. Es sind dies: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre und stillende Mütter sowie Schwerkrante. Die Milcheinkaufskarte stellt aber wie die Fettkarte nur die Maximalgrenze fest, bis zu der ein Milchbezug erfolgen kann, ohne daß aber die Garantie gegeben wird, daß auch die Karte überhaupt oder voll honoriert wird, da die Milchlieferungen täglich sehr schwanken. Durch dieses doppelte System von Ausweiskarten soll der Verbrauch unter Berücksichtigung jener Teile der Bevölkerung, die am meisten der Milchmangel bedürfen, sich dem täglichen Anbot von Milch anschmiegen.

Nach dem gegenwärtigen Stande des Milchmarktes wird das auf die Milcheinkaufskarte entfallende Quantum für den Tag etwa ein Sechstel Liter betragen.

Kinder im ersten Lebensjahre und stillende Mütter erhalten täglich je einen Liter. Kinder vom ersten bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre erhalten täglich drei Viertelliter.

Kinder vom zweiten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre erhalten täglich je ein Viertelliter. Ueberdies sind Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre zum Bezuge des allfälligen Ueberschusses berechtigt, wenn sich ein solcher nach Befriedigung der Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke und von Milcheinkaufskarten ergeben sollte. Dieser Ueberschuß wäre auf alle Kinder vom zweiten bis zum sechsten Lebensjahre der betreffenden Milchverkaufsstelle gleichmäßig aufzuteilen.

Die Tagesmenge für Kranke wird von Fall zu Fall festgesetzt werden. Wer als krank im

Sinne der Milchrationierungsverordnung zu betrachten ist, darüber entscheidet auf Grund des für den in häuslicher Pflege befindlichen Kranken vom behandelnden Arzte ausgestellten Zeugnisses die „Städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges in Wien“.

Resümierend kann also gesagt werden: Stillende Mütter und Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre erhalten auf Grund der Ausweiskarte das ihrer Altersstufe entsprechende Milchquantum bei der von ihnen gewählten Milchverkaufsstelle. Dasselbe gilt für in häuslicher Pflege befindliche Schwerkrante, wenn sie, wie erwähnt, als solche anerkannt worden sind. Die übrigen bei einer Milchverkaufsstelle eingetragenen Kunden erhalten nach Maßgabe der Vorräte bis zu einem Sechstel Liter täglich und der dann allenfalls noch erübrigende Ueberschuß wird gleichmäßig auf die Kinder zwischen zwei und sechs Jahren aufgeteilt. Bei den Brotkommissionen wird man gelbe Milchkarten mit rotem Aufdruck für Kinder bis zum vollendeten zweiten, gelbe Milchkarten mit schwarzem Aufdruck für Kinder vom zweiten bis zum sechsten Lebensjahre, weiße Milchkarten für Schwerkrante und rosarote Milchkarten für den übrigen Teil der Bevölkerung erhalten. Sämtliche vier Kartenkategorien ähneln in ihrer Ausstattung den Mehl- und Brotbezugsarten und werden für acht Wochen gelten. Borausichtlich beginnt die Milchrationierung am 18. Februar, zu welchem Termine bekanntlich auch die nächsten Mehlbezugsarten und wahrscheinlich auch die Brotbezugsarten werden ausgegeben werden.

Die wichtigsten Bestimmungen der magistratischen Verordnung sind im nachstehenden zusammengefaßt:

#### Aussehen der Ausweiskarten.

Die amtlichen Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden und unübertragbar. Jede Ausweiskarte besteht aus zwei Teilen, von denen der obere wiederum aus dem linksseitigen Bestellheft und dem rechtsseitigen Kontrollheft besteht, und dem unteren Teile, der eigentlichen Milchkarte, beziehungsweise Milcheinkaufskarte. Der linksseitige obere Teil der Ausweiskarte enthält den Namen, die Adresse und die Nummer der Kundenliste der gewählten Verkaufsstelle, ferner den Namen und die Wohnung des Inhabers der Ausweiskarte; im rechtsseitigen oberen Teile ist Raum für die Eintragung der Nummer der Kundenliste, der Unterschrift des Inhabers oder Leiters der Verkaufsstelle und der Geschäftsadresse der letzteren vorgesehen; die Eintragung dieser Daten hat nach den auf der Rückseite der Karte enthaltenen Bestimmungen durch den Inhaber, beziehungsweise Verkäufer, zu geschehen. Der untere Teil der Ausweiskarte enthält den Namen und die Wohnung des Kartenbesizers (bei Milchkarten für Kinder: des Vaters, der Mutter, des Pflegevaters oder der Pflegemutter, bei den Milchkarten für Schwerkrante: des betreffenden Kranken, bei den Milcheinkaufskarten: des Haushaltungsvorstandes oder der Einzelperson), weiter Raum für die Unterschrift und die Geschäftsadresse des Verkäufers und für die Nummer der Kundenliste; die Eintragung des Namens und der Wohnung des Karteninhabers erfolgt amtlich. Die Milchkarten für Kinder und Schwerkrante enthalten im oberen und unteren Teile die festgesetzte Tagesmenge, die Milcheinkaufskarten dagegen die Zahl der bezugsberechtigten Personen; in der Milchkarte für Kinder ist außerdem im oberen und unteren Teile Raum für die Eintragung der Zahl der Kinder und im unteren Teile für deren Namen, in beiden Teilen der Milchkarte für Schwerkrante aber außer der Tagesmenge Platz für die jeweilige Gültigkeitsdauer vorgesehen. Alle vorstehend angeführten Daten werden von der ausstellenden Amtsperson eingesetzt. Der obere linksseitige und der untere Teil aller Ausweiskarten wird mit dem Stempel der zur Ausfertigung berufenen Stelle und der untere Teil mit der Unterschrift des ausstellenden Organes versehen.

#### Die Ausgabe der Ausweiskarten.

Um in den Besitz der Milchkarte für Kinder und der Milcheinkaufskarte zu gelangen, begibt sich der Haushaltungsvorstand in der Zeit vom 22. bis einschließlich 30. Januar mit dem polizeilichen Meldezettel zur zuständigen Brot- und Mehlkommission und gibt daselbst die Erklärung ab, wie viel Kinder (eigene Kinder, Kostkinder) bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre und wie viel andere Personen im Haushalte verköstigt werden; zum Nachweise des Alters der Kinder sind die erforderlichen Urkunden (Tauf-, Geburtschein, Geburtsbestätigung, Vormundschaftsdekret u. dgl.) mitzubringen; statt des Haushaltungsvorstandes kann auch ein anderes, durch den polizeilichen Meldezettel legitimes Mitglied der Haushaltung diese Erklärung vor der Brot- und Mehlkommission abgeben.

Für diese Anmeldung werden sich die Haushaltungsvorstände mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

- A, B, C am 22.,
- D, E, F am 23.,
- G, H am 24.,
- I, J, K am 25.,
- L, M, N am 26.,
- O, P, Q, R am 27.,
- S am 29. und
- T bis Z am 30. Januar,

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags einzufinden haben.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für Untermieterhaushalte sowie für Einzelpersonen, welche nicht im Haushalte verköstigt werden.

#### Karten für Schwerkrante.

Zur Geltendmachung des Anspruches auf Milchkarten für Schwerkrante, die sich in häuslicher Pflege befinden, hat der behandelnde Arzt ein ärztliches Zeugnis auf der beim magistratischen Bezirksamte erhältlichen Druckform auszufertigen und an die städtische Beratungsstelle für Ernährung der Kranken während des Krieges in Wien, 1. Bezirk, neues Rathaus, einzusenden. Wird die Notwendigkeit eines gesicherten Milchbezuges anerkannt, so wird eine amtliche Milchkarte für Schwerkrante vom zuständigen magistratischen Bezirksamte ausgestellt und der Partei, beziehungsweise deren namhaft gemachtem Vertreter zugestellt; im gegenseitigen Falle erfolgt die abweisliche Verständigung.

#### Kundenliste.

Die Inhaber oder Leiter der Milchverkaufsstellen sind zur Führung einer Kundenliste verpflichtet, welche die fortlaufende Nummer der Eintragung, den Namen und Wohnort des Inhabers der Ausweiskarte, die voll zu befriedigende

würde? Dadurch würde sicher die Gefahr der künstlichen Ernährung, wenn diese im einzelnen Falle doch nicht zu vermeiden wäre, wesentlich vermindert.

Gegen die Verabreichung von einem Liter Milch an eine Stillende ist nichts einzuwenden, wenn auch betont werden muß, daß die Frau Milch auch aus anderen eiweißartigen Substanzen in ihrem Organismus zu bereiten imstande ist.

Das Versprechen der Zuficherung des Milchbezuges für Kranke ist wärmstens zu begrüßen.

Dr. Eduard Meder.

Direktor des Allgemeinen Krankenhauses.

Die vom Wiener Magistrat getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung des Milchbedarfes für Kinder und Kranke sowie für Säuglinge durch die geplante Rayonierung sind in jeder Hinsicht zu begrüßen. Bei der bestehenden Knappheit an Milch wird mit dieser Maßnahme vor allem die Fixierung bestimmter Mengen für bestimmten Gebrauch in örtlicher Hinsicht gewährleistet. Außerdem wird durch die Ausweiskarte die Zuerkennung der notwendigen Milch in einwandfreier Weise von sachverständiger Seite durchgeführt, so daß keine schablonenhafte Verteilung der überaus knappen Milchvorräte sich ereignen dürfte.

Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist eine Einschränkung von sachverständiger ärztlicher Seite kaum von irgendwelchem Erfolge, so daß jetzt nicht selten Kranke und Kinder das notwendigste Nahrungsmittel, die Milch, entbehren müssen.

Durch die Rayonierung wird der Kranke wie das Kind an eine amtlich verpflichtete Ausgabestelle organisch verknüpft, womit auch eine sachgemäßere Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse erreicht wird. Für den besondern Ausnahmefall ist jedoch die Möglichkeit eines Wechsels der Milchverkaufsstelle möglich, wobei besonderen persönlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Auf diesem Wege ist es möglich, mit den vorhandenen geringen Vorräten an Milch bis zum Eintritte günstigerer Zeitverhältnisse ein nicht allein wirtschaftliches, sondern auch zweckdienliches Auskommen zu finden, wobei zugleich gewisse dogmatische Anschauungen, die für die Ernährungsfragen bisher allein maßgebend waren, für die Zukunft nicht unwichtige Klärung, beziehungsweise neue Wertung erhalten dürften.

Professor Dr. Wilhelm Knoepfelmacher.

Primarius des Karolinen-Kinderospitals.

Die neue Milchregelung muß im Interesse der Kinder wärmstens begrüßt werden. Die Milch bildet für den gesunden Erwachsenen kein notwendiges Nahrungsmittel; für das junge Kind, den Säugling und das Zweijährige, ist sie aber unbedingt nötig, für das mehrjährige Kind äußerst vorteilhaft. Man darf nicht vergessen, daß der Erwachsene ohne Schädigung vielerlei andere Nahrungsmittel zu seiner Ernährung heranziehen und sie durch Geschmacks- und andere Zusätze belohnlich gestalten kann. Das ist beim jungen Kinde doch nur in beschränktem Maße, oft gar nicht möglich. Es ist für das Kind die Kost nicht so variierbar. Ueberdies haben wir in der Milch ein Nahrungsmittel, dessen Zulage den Nährwert der gereichten Nahrung in bequemer Weise wesentlich erhöhen kann; und wir haben im Interesse des Wachstums und Gedeihens der Kinder den Wunsch, die Nahrung der Kinder nicht zu knapp zu bemessen, sie nicht auf das bloß notwendige Maß einzuschränken. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre eine Erhöhung des zugebilligten Milchquantums für das Alter von zwei bis sechs Jahren auf einen halben Liter Milch per Tag höchst erwünscht. Es gibt ja viele ganz gesunde Kinder im Alter von zwei bis drei Jahren, deren vornehmste Kraftquelle in der Nahrung noch immer die Milch sein soll. Wir hoffen, daß eine solche Erhöhung der Milchquote durchführbar sein wird; es dürfte etwa 30.000 Liter per Tag ausmachen, wenn die Milchquote für die Zwei- bis Sechsjährigen auf einen halben Liter erhöht würde. Wir erwarten ferner, daß die Milchkommission zarten und ernährungs-gestörten Kindern gegenüber sich liberal erweisen und ein größeres Milchquantum zubilligen wird. Erst dann wird die neue Verordnung die beabsichtigte wohlthätige Wirkung voll zeitigen. Die Kinderheil- und Humanitätsanstalten werden von der gegenwärtigen Verordnung nicht berührt. Eine ergänzende Weisung wäre sehr wünschenswert, damit diese Anstalten davor geschützt seien, daß ihnen der Milchbezug gesperrt oder verringert werde.

Das ist kein Schreckgespenst, wir haben im Karolinen-Kinderhospital erfahren, daß uns die Milchlieferung von Zeit zu Zeit gekürzt wird. Das kann bedenkliche Folgen haben. Es wird in diesem Spital zum Beispiel ambulatorisch behandelten darmkranken armen Kindern, welche wegen Nahrungsmangels keine Aufnahme im Spital finden, eine entsprechende bereite Milch gegen geringes Entgelt abgegeben. Wird uns aber die Milchmenge nur noch um wenig gekürzt, dann müßte dieses Spital, wahrscheinlich sind auch andere Anstalten in gleicher Lage, die Milchbeileitung einschränken oder einstellen. Dies wäre nicht im Interesse einer geordneten Gesundheitspflege. Darum hoffen wir, daß die sonst vortreffliche neue Milchordnung bald im Sinne obiger Bemerkung eine Ausgestaltung erfährt.

Professor Dr. Hugo Salomon.

Die Regelung des Milchverkehrs in der von der Behörde vorgesehenen Form hat sicher viele sympathische Seiten. Darunter rechne ich besonders die Tatsache, daß die Neuordnung namentlich den ärmeren Volksschichten zugute kommen wird. Die Milch kann ja in ihrem Nährwerte und auch in vielen anderen Eigenschaften vertreten und selbst mehr wie ersetzt werden, zum Beispiel durch Käse, Butter. Aber diese Nahrungsmittel sind weit teurer.

Gerade diesem sozialen Gesichtspunkte trägt wohl auch die Bevorzugung der Kinder von 3 bis 6 Jahren sowie diejenige der stillenden Frauen Rechnung, zumal der Kinderreichtum in den ärmeren Schichten ein größerer ist. Vom rein ärztlichen Standpunkt aus sehe ich für jene Bevorzugung keinen zwingenden Grund.

Für den Kranken kann die Butter die Milch weitgehend ersetzen, ja, sie ist, weil sie ihre Nährwerte in nicht so verdünnter Form bietet, noch wichtiger. Es wäre daher ein Glück, wenn etwa die Butterzufuhr sich infolge der Milchrayonierung höbe.

Von den einzelnen Krankheitskategorien werden die Nierenkranken und Herzkranken die Milch am wenigsten entbehren, da das Renomee der Milch bei diesen Erkrankungen wesentlich, wie man weiß, durch ihre Kochsalzarmut bedingt wird. Andere Kochsalzfreie oder Kochsalzfrei bereitete Nahrungsmittel treten völlig für sie ein und sind selbst vorzuziehen ihres geringeren Eiweißgehaltes wegen (Salz, Eiweiß, Brot, Kartoffel, Gemüse usw.). Am dringendsten werden die Milch benötigten alle jene Zustände vorhandener oder drohender Unterernährung, die mit mangelnder Aufnahmefähigkeit des Magens einhergehen, schwer fieberhafte Zustände und Magenkränke. Ich denke dabei noch weniger an die Milch, welche unmittelbar getrunken wird, als an diejenige, welche zur Herstellung einer einigermaßen abwechslungsreichen und schmackhaften Kost für Magenkränke in der Küche bedarf, also zur Bereitung von Cremes, Geformten, zarten Aufläufen usw.

## Neue Freie

### Die Milchrayonierung in Wien.

Wien, 18. Januar.

#### Mitteilungen hervorragender Wiener Aerzte.

Vor. rat Professor Dr. Friedrich Schauta.

Vorstand der Ersten Frauenklinik.

Das Problem der Milchrayonierung ist von allgemeinen Gesichtspunkten aus freudig zu begrüßen, besonders deshalb, daß eben stillenden Frauen und kleinen Kindern Milch bestimmt zugesichert wird. Jedoch hat die Art und Weise, wie die Verteilung der Milch erfolgen soll, wie es scheint, auch ihre Schattenseiten.

Wenn es heißt: Kinder im ersten Lebensjahre und stillende Frauen bekommen täglich je einen Liter Milch, so kann man sagen, es wäre etwas an diesem Liter zu ersparen; denn entweder stillt die Frau, dann braucht das Kind keine Milch aus der Rayonierungsanstalt; oder das Kind wird künstlich ernährt, dann ist die Mutter keine stillende Frau. Von diesen beiden Standpunkten ist jedenfalls der erste an die Spitze zu stellen; es muß auch nachdrücklich gefordert werden, daß jede Frau, wenn sie nur irgendwie überhaupt dazu fähig ist, ihr Kind selbst stillt. Denn die Milch, wie sie im Handel vorkommt, ist alles weniger als steril, die Keimfreiheit muß erst durch umständliche, eingehendes Verständnis und große Gewissenhaftigkeit erfordernde Prozeduren erzielt werden; außerdem muß je nach dem Alter des Kindes die Kuhmilch mit einer entsprechenden Menge von Wasser verdünnt, durch Zusatz von Zucker versüßt werden. Aber auch unter Annahme der Durchführung aller dieser Prozeduren kann man eine solche Milch nicht als gleichwertig mit der Muttermilch ansehen, denn sie ist „artfremd“ und kann erst durch komplizierte Vorgänge im Körper in assimilierbare Stoffe des Organismus umgewandelt werden.

Stellt man einem Kinde im ersten Lebensjahre täglich einen Liter Milch zur Verfügung, so ist das für die ersten sechs bis sieben Monate zu viel, für die Monate vom neunten aufwärts zu wenig. Denn im ersten Monat bekommt das Kind nur 300 Gramm Milch, welche Menge bis zum siebenten Monat auf 900 Gramm steigt, natürlich mit der entsprechenden Zufammenge Wassers. Später bekommt es 1200 bis 1500 Gramm, anfangs ebenfalls verdünnt, später rein.

Wie wäre es, wenn die Behörde beizugehen, schon jetzt bestehenden staatlichen oder privaten Anstalten den Bezug der Milch, je nach dem Lebensmonat, bereits fertig in Flaschen verteilt, verdünnt und versüßt und vor allem sterilisiert, den Parteien zur Verfügung stellen

## Kundmachungen.

M. D. 332/17.

### Kundmachung.

(Regelung des Milchverkehrs in Wien und die Sicherung des Milchbedarfes für Kinder, beziehungsweise stillende Mütter und für Kranke.)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 9 der Ministerial-Berordnung vom 11. September 1916, R.-G.-Bl. Nr. 300, wird mit Genehmigung der k. k. n.-b. Statthalterei vom 31. Dezember 1916, Z. W. — 163/109, zur Regelung des Milchverkehrs in Wien und zur Sicherung des Milchbedarfes für Kinder, beziehungsweise an Stelle der Säuglinge stillende Mütter und für Kranke nachstehendes angeordnet:

Die Abgabe von Milch an Verbraucher darf von dem noch zu verlaubarenden Tage angefangen nur gegen amtliche Ausweiskarten und nur von jener Milchverkaufsstelle erfolgen, in deren Kundenliste der Inhaber der Ausweiskarte eingetragen ist.

Solche Ausweiskarten sind: die amtlichen Milchkarten für Kinder bis zu zwei Jahren, beziehungsweise an Stelle der Säuglinge stillende Mütter, die amtlichen Milchkarten für Kinder vom 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre, die amtlichen Milchkarten für Schwerkranken und die amtlichen Milcheinkaufskarten für Haushaltungen und für Einzelpersonen.

Die amtlichen Milchkarten für Kinder (stillende Mütter) und Schwerkranken, die auf den Genuß von Milch unbedingt angewiesen sind, sind bestimmt, den Milchbedarf dieser zu sichern und geben Anspruch auf den Bezug der darin angeführten Tagesmenge, welche für Kinder im 1. Lebensjahre, beziehungsweise stillende Mütter mit je 1 l, für Kinder vom 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahre mit je  $\frac{3}{4}$  l, für die übrigen Kinder mit je  $\frac{1}{2}$  l und für Kranke von Fall zu Fall festgesetzt wird.

Die Milcheinkaufskarte berechtigt nur zum Einkaufe der amtlich festgesetzten und jeweils verlaubarten Tagesmenge für jede der darin angeführten Personen bei jener Verkaufsstelle, in deren Kundenliste der betreffende Haushalt eingetragen ist; sie gibt jedoch bei den Schwankungen der Milchlieferung keinen unbedingten Anspruch auf den Bezug der sohin auf die einzelne Haushaltung entfallenden Milchmenge; bei der Festsetzung obiger Personenzahl werden Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahre nicht berücksichtigt.

Kinder vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre sind überdies zum Bezuge des jeweiligen Überschusses berechtigt, der sich nach voller Befriedigung der Besitzer von Milchkarten für Kinder und Kranke und der Milcheinkaufskarten bei den einzelnen Milchverkaufsstellen ergibt; dieser Überschuss ist auf sämtliche in der Kundenliste eingetragenen Kinder dieses Alters gleichmäßig aufzuteilen.

Die amtlichen Ausweiskarten sind öffentliche Urkunden und unübertragbar; ihre Fälschung wird nach dem Strafgesetze ge-

ahndet; die Ausgabe der Ausweiskarten mit Ausnahme jener für Kranke erfolgt durch die zuständigen Brot- und Mehl-Kommissionen, und zwar das erstmal am Tage der Anmeldung und in der Folge zugleich mit der Ausgabe der Brot- und Mehlkarten; Milchkarten für Kranke werden auf die jeweilig bestimmte Geltungsdauer vom magistratischen Bezirksamte ausgegeben.

Die mit der Verordnung des Magistrates vom 13. Mai 1916, D. Z. 442/16, eingeführten Milchkarten für Kinder unter 2 Jahren und stillende Mütter an Stelle der Säuglinge verlieren mit dem noch zu verlaubarenden Tage ihre Gültigkeit.

Der Milchbezug der Haushalte, welche Milch in eigener Wirtschaft oder in ihrem eigenen Betriebe erzeugen, dann von Humanitäts-, Wohltätigkeits- und Heilanstalten sowie Gast- und Schankgewerbebetrieben wird durch diese Verordnung nicht berührt und haben diese ihren Milchbedarf in der bisherigen Weise zu decken.

Behufs Erlangung der amtlichen Milchkarte für Kinder und der Milcheinkaufskarten haben die Haushaltungsvorstände sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an den unten angegebenen Tagen einzufinden und daselbst wahrheitsgemäß die Erklärung abzugeben, wie viele Personen sie in ihrem Haushalte verköstigen und wie viele Kinder (eigene Kinder, Kostkinder) bis zum vollendeten 6. Lebensjahre sie im Haushalte verpflegen; zum Nachweise des Alters der letzteren sind die erforderlichen Urkunden (Taufschein, Geburtschein, Geburtsbestätigung u. dgl.) mitzubringen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimiertes Mitglied der Haushaltung, für dessen Angaben der Haushaltungsvorstand zu haften hat, vor der Brot- und Mehl-Kommission die Erklärung abgeben.

Nach Überprüfung dieser Angaben erhält jeder Haushaltungsvorstand die entsprechenden amtlichen Ausweiskarten ausgefolgt.

Die Abgabe dieser Erklärung hat bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission zu geschehen, und zwar für die Haushaltungsvorstände mit den Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A, B, C	am 22. Jänner 1917
D, E, F	am 23. Jänner 1917
G, H	am 24. Jänner 1917
I, J, K	am 25. Jänner 1917
L, M, N	am 26. Jänner 1917
O, P, Q, R	am 27. Jänner 1917
S	am 29. Jänner 1917
T—Z	am 30. Jänner 1917

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Untermieterhaushalte sowie auf Einzelpersonen, die im Haushalte ihres Wohnsitzes nicht verköstigt werden, Anwendung.